

Zeitschrift: Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden

Herausgeber: Historisch-Antiquarische Gesellschaft von Graubünden

Band: 48 (1918)

Artikel: Zur Geschichte der Hexenverfolgungen in Graubünden mit besonderer Berücksichtigung des Heinzenberges, der Gruob, des Schanfiggs und des Prättigaus

Autor: Schmid, M. / Sprecher, F. / Küblis

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-595960>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Geschichte der Hexenverfolgungen in Graubünden

mit besonderer Berücksichtigung des
Heinzenberges, der Gruob, des Schanfiggs
und des Prättigaus.



Von

Dr. M. Schmid, Chur und F. Sprecher, Pfarrer, Küblis



Chur :: 1919
Buchdruckerei Sprecher, Eggerling & Co.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit besteht aus den Vorträgen zweier Referenten, die ursprünglich ohne Rücksicht auf einander voringen. Da sich schließlich zeigte, daß sich die Arbeiten ergänzen, indem sie die Erscheinungen verschiedener bündnerischer Gebiete durch den gleichen Zeitraum betrachten, schlug die Historisch-antiquarische Gesellschaft Graubündens vor, beide Studien zusammenschweißen und als eine Arbeit zu veröffentlichen. So erklären sich noch vorhandene Wiederholungen, Hinweise auf einzelne Teile der Arbeit, vielleicht auch kleinere Lücken und ein gewisser Unterschied in der Art der Materialbehandlung. Wenn der eine der Verfasser durch ein lebenswürdiges Blättlein betupft wurde, daß er rabe Stoffe liebe, so werden die Verfasser wenigstens den Fachleuten nicht beteuern müssen, daß es sich auch hier um ernste und gewissenhafte Forschung handelt. Ja, sie hegen sogar die leise Hoffnung, es werde ein Historiker durch ihre Arbeit angeregt, dem großen, bequem zu sichtenden Material der südbündnerischen Hexengerichte Zeit zu schenken.

Dezember 1918.

Die Verfasser.

Literatur.

a) Gedruckte:

- Joseph Hansen, Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter und die Entstehung der großen Hexenverfolgung.
- Jos. Kämpfen, Hexen und Hexenprocesse im Wallis. Stans 1867.
- Gottfried Heer, Das altglarnerische Heidentum. Zürich 1887.
- Dr. Buxtorf-Falkeisen, Baslerische Stadt- und Landgeschichten, 2., 3. und 4. Heft. Das 4. Heft behandelt die Basler Zauberprocesse aus dem 14. und 15. Jahrhundert. Basel 1865/68.
- Fr. Fischer. Prof., Die Basler Hexenprocesse in dem 16. und 17. Jahrhundert.
- Dr. Fr. Jecklin, Beitrag zur Geschichte des Bündnerischen Hexenwesens, im Bündner. Monatsblatt, Jahrg. 1902.
- Dr. C. Camenisch, Carlo Borromeo und die Gegenreformation im Veltlin. Chur 1901.
- Andr. v. Sprecher, Geschichte der Republik der drei Bünde, 2. Band. Chur 1875.
- Dr. Martin Schmid, Die Geschichte des Bündner Scharfrichters, Bündner. Monatsblatt 1915, Nr. 12.
- Kaiser Karls des Fünften Peinliche Gerichtsordnung. Jena 1826.
- Maléfizordnung Löblicher Gemeiner Drey Bünden vom Jahr 1716.
- Nikolaus Sererhard, Einfalte Delineation, 1742/1872.
- Nik. Paulus, Hexenwahn und Hexenprozeß. Freiburg i. Br. 1910. Herderscher Verlag.
- Paul Schweizer, Der Hexenprozeß und seine Anwendung in Zürich, Zürcher Taschenbuch 1902. Neue Folge XXV.
- A. Dettling, Die Hexenprocesse im Kanton Schwyz. Schwyz 1907.
-

b) Ungedruckte:

Kopiensammlungen, die Hexengerichte betreffend, in der Kantonsbibliothek in Chur:

Mscr. B 89 für die Heinzenberger Hexengerichte.

Mscr. B 1788, überschrieben Hexenprozesse aus dem Archiv Gruob XVII. Jahrh., Kopie 1828.

Urkunden des Castelser Gerichtes, II. Bändchen.

Processi di Strigoneria a Poschiavo, Band IV, pag. 687 ff., enthaltend Kopien im Auszug über vier Hexenprozesse im Jahr 1655 im Castelsergericht.

Ratsprotokoll der Stadt Chur 1652, im Stadtarchiv Chur.

Kriminalakten aus dem Stadtarchiv Chur.

Akten Graubünden-Tirol im bischöflichen Archiv Chur, gebunden und betitelt B Geschichte der Bischöfe von Chur 1030—1497, pag. 143b.

Hexenprozesse aus dem Hochgericht Langwies, Originalakten im Privatbesitz des Herrn N. N. in C.

Hexenprozesse aus dem Castelsergericht 1655/56, Originalakten im Besitze des Herrn Hans v. Sprecher-Michèl in Luzein.

Hexenprozesse aus dem Hochgericht zum Kloster, Originalakten im Privatbesitz des Herrn Landammann J. Hew in Klosters.

Hexenmappe im Gemeindearchiv in Klosters.

Kolloquialprotokoll Prättigau-Herrschaft, II. Band.

Einleitung.

(Dr. M. Schmid.)



Die bündnerischen Hexengerichte erfüllen einen großen Zeitraum. Professor Paul Schweizer in Zürich hat nachgewiesen, daß in Zürich die bedeutenden Hexenverfolgungen ums Jahr 1570 beginnen und ihre Höhezeit im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts erreichen.¹

In Schwyz soll sich vor 1571 keine Spur von einem Hexenprozeß finden.² Es mag denn in der Tat dieses Jahr für die Ostschweiz und Deutschland als Beginn der eigenartigen, dunklen Erscheinung Geltung haben.³ Nur einzelne Fälle führen ins 15. Jahrhundert zurück. 1493 wurde z. B. eine Hexe in Zürich verbrannt.

Für Graubünden gestaltet sich die Sache ziemlich gleich. Soviel ich sehe, nehmen hier die Verfolgungen mit dem Jahre 1432 ihren Anfang in Thusis.

Im 16. Jahrhundert sind mir keine Prozesse bekannt, die nicht schon in der historischen Literatur erwähnt wären, wobei ich allerdings bekennen muß, daß mir ein verhältnismäßig kleiner Teil archivalischen Materials bekannt wurde. Beträchtliches einschlägiges Schriftzeug ist durch Brände und stehlende Urkundenfreunde verloren gegangen. Soviel ist anzunehmen: der Urheber der Hexengerichte, die in den achtziger Jahren in den ennetbirgischen Tälern Bündens begannen, ist Carlo Borromeo.⁴ Und soviel wird man auch sagen dürfen, daß da-

¹ Schweizer Paul, Der Hexenprozeß und seine Anwendung in Zürich.

² A. Dettling, Die Hexenprozesse im Kanton Schwyz.

³ Nik. Paulus, Hexenwahn und Hexenprozeß.

⁴ Carl Camenisch, Carlo Borromeo.

mals die Hexenverfolgungen nicht in dem Maße einer allgemeinen Volks- und Zeitkrankheit sich zeigen wie später, wurde doch Borromeo nach seinem Wirken im Misox das Visitieren der Gemeinden Bündens untersagt. Ja, die Landesregierung empfiehlt fortschrittlicher ein anderes Mittel gegen solche Wahnkrankheiten — Volksunterricht, und sie verfügt im Jahre 1597: „Von wegen Unholden, Hexen, in dem obersten Tertier — es seigi zü Grosott, Sondel und wo sich er findet, irer straff halber laßt mans bei den kaiserlichen Rechten sein. Sollend die Dörfer, die mit solchem behafft, schuelen meister zu beiden teilen (beider Konfessionen) sy flyssig leren beten und das in italienischer sprach. Es sollent auch solche bösi lüth ain jedes ain zeichen an deren kleidern haben, damit andere sich wüssent vor innen zu hütten.“⁵ Die Hexengerichte dieser, ich möchte sagen der Borromeischen Periode, sind Inquisition. Ich glaube denn auch behaupten zu dürfen, daß in unsern Tälern Hexenwesen und Hexenverfolgung ihre Krisis nicht im 16., sondern im 17. Jahrhundert haben. Die Zahl ihrer Opfer ist jetzt so groß, daß sie im vorigen Jahrhundert nicht hat übertrouffen werden können. Fast alle Akten führen in die zweite Hälfte des 17. Säkulum. Und sie gehen hinauf in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts. Dann hebt sich allmählich der Nebel, aber nur ganz allmählich. Nikolaus Sererhard, der 1742 seine „Einfalte Delineation“ erscheinen läßt, tut nicht wenig stolz auf seine Aufgeklärtheit und Freisinnigkeit. „Nun soll niemand von mir vermeynen, als glaubte ich selbst alles, was man von Gespenstern und Geisterwesen redet und schreibet, oder Viel auf dergleichen Dinge hielte, das sey fern, dann ich weiß wohl, daß dergleichen Dinge nur Teufelische Verblendungen sind, in die sich kein ehrlicher Mensch richten, oder selbige begreifen kann, sondern dergleichen Dinge anotire ich nur curiositatis gratia, zu zeigen, was die saepius coeca opinio vulgi dieser Ort statuiren.“ Aber der gleiche Nikolaus Sererhard fährt fort: „Es giebt deren, die sich super klug bedunken, welche alles, was man von Gespenstern sagt, für ein eitles nichts, und für lähre Einbildungen und Wirkungen

⁵ Fritz Jecklin, Beiträge zur Geschichte des bündnerischen Hexenwesens.

einer verderbten Phantasie halten, aber es erwahret sich an ihnen, was Paulus Rom c 1. sagt: Da sie vermeinen, sie seyn weise, werden sie zu Narren. Dann daß wirklich Gespenster seyen, laßet uns weder das Wort Gottes, noch die so vielfaltige Erfahrung zweifeln; ich weiß zwar wohl, daß es ein Haufen nur einbilderische Gespenster gebe, welche nur aus einer falschen imagination oder fallacia optica entstehen, bei etwann einfaltigen oder auch forchtsamen Leuthen, die da vor einem rauschenden Blatt erschrecken und fliehen, wann sie jemand jaget“ usw. Und Exempel um Exempel des tollsten Spukes läßt er folgen. Im Jahre 1753 mögen die Verfolgungen eingestellt worden sein; bis dahin führen die Poschiaver Hexengerichte.

Interessant und bemerkenswert ist, daß in unserm Gebiet das Hexenwesen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts am üppigsten ins Kraut schießt, nach den wilden Kriegswirren, den Pest- und Hungerzeiten.

Es scheint mir das ein Beweis dafür zu sein, wie falsch es ist, die Schuld am Hexenwesen im allgemeinen den Geistlichen oder Naturheilkünstlern oder einzelnen Gauklern in die Schuhe zu schieben.⁶ Es sind uralte Vorstellungen, die, allerdings mit manchen neuen Elementen vermischt, noch einmal heftig hervorbrechen, genährt und verstärkt durch eine bewegte, tastende, suchende Zeit. Es sind die Äußerungen eines Seelenlebens, das einem Kindheitsalter angehört, enge und ängstlich. Dann kommt die Brutalität des Krieges hinzu, die ekstatische Sinnlichkeit, die immer mit dem Krieg hervorbricht, der Mangel tieferer Naturerkenntnis und all die immer regen menschlichen Laster und Lästerchen, die, um ein Wort Gottfried Kellers frei zu brauchen, vergnügt ihre unsichtbaren Hände reiben, wo immer das Unglück schreitet. Man darf vielleicht sagen: es handelt sich um ein Hervorbrechen dunkler Urgründe aus dem überpersönlich Unbewußten.⁷

Bei allen alten Völkern war das Zauberwesen im Schwange und zeigte überall und zu allen Zeiten ähnliche Wurzeln und Elemente. Der spezifische Hexenbegriff insbesondere, den die

⁶ Siehe Paulus, Kapitel VIII.

⁷ C. G. Jung, Über das Unbewußte. Schweizerland, II. Jahrg.

gärende Zeit des Mittelalters ausgestaltet, findet sich annähernd in der germanischen Mythologie.

So ist es eine uralte Erscheinung, daß alte Weiber des Hexentreibens in erster Linie beschuldigt wurden,⁸ wofür manche Forscher in der Natur des Weibes eine Erklärung suchten.⁸ Noch heute soll man in Zentralafrika, besonders im Bongolande, die Meinung verbreitet finden, daß besonders die alten Weiber gern hexen.

Die Hexe ist ein Weib, das von Zeit zu Zeit nächtlich auf einem Besenstiel zum Hexentanz reitet, wo sie mit dem Teufel buhlt und sich verpflichtet, durch Zauber Unheil anzurichten. Zur Erleichterung des Zaubers nimmt sie alle möglichen Gestalten an. Sie schwört schließlich Abendmahl und Taufe ab.

Das Wort Hexe ist altgermanisch; die althochdeutsche Form lautet: hagazusa, hazusa, hazessa, hazissa, niederdeutsch hagedisse, angelsächsisch hägtesse. Grimm erklärt es von hags = dexter artificiosus, d. h. ein kluges, verschmitztes Weib; Simrock (Mythologie pag. 451) leitet es von Hag = Hain ab. Die zweite Hälfte disse, tisse, zisse hinge mit den Idisi des Merseburger Zauberspruchs zusammen, also mit göttlichen Jungfrauen, Waldgöttinnen, Walküren, die dem Heer und Gefolge Freias oder Berchtas angehören.⁹

Auf germanische Vorstellungen gehen auch die nächtlichen Fahrten und Ritte zurück und die Verwandlung in Tiere: Werwolf, Katze, Eule etc. Katze und Besen sind Attribute der Freia. Die Hexentänze entsprechen den alten Reigentänzen, die in mitternächtlicher Stunde am Kreuzwege oder auf einer Waldlichtung um den Opferstein gehalten wurden.

Interessant ist, daß sowohl die weltliche Gesetzgebung der Franken, Alamanen und Langobarden als auch die Dekretalen der Päpste, Beschlüsse der Konzilien und die geistlichen Schriftsteller des frühen Mittelalters den Aberglauben nächtlicher Fahrten und der Verwandlung von Frauen verwerfen. Z. B. belegt das Dekret des Bischofs Burkhardt von Worms um 1020 den Glauben an nachtfahrende, menschen-

⁸ Paulus N., Kap. XI.

⁹ Schweizer a. a. O.

fressende Frauen, an Wettermacherei und Verwandlung in Werwölfe mit siebenjähriger Buße.

Da erstet zu Beginn des 13. Jahrhunderts die Inquisition. Sie spürt auf, denunziert, erzwingt Zeugnis, wenn nötig durch die Folter. Die überführten Ketzer überliefert sie dem weltlichen Gericht zur Verbrennung. Jetzt kommt auch die Vorstellung vom Ketzersabbath auf, wo man den Teufel anbetet, Unzucht treibt und die Sakramente verhöhnt. 1330 begannen in Frankreich die Massenverfolgungen und dringen gegen Ende des Jahrhunderts in die Grenzgegenden Deutschlands ein, ins Elsaß, nach Savoyen, in die Schweiz. Hier besonders, wie Paul Schweizer, der scharfsinnig Richtung und Bewegung deutet, betont, ins Alpengebiet: Berner Oberland (1400) und Wallis (1428). Ich füge hinzu, Graubünden (1434).

Im Jahre 1434 verbrannten die Thusner etliche Hexen, trieben andere außer Landes, nachdem sie ihnen Hab und Gut genommen, „vmb welche engehorsam der Bischof Sie schwerlich verbannet vnnnd die Kirchen verschloße“. Die Thusner verglichen sich dann mit Hainrich Ergart, Thumherr und Statthalter zu Chur, indem sie versprachen, in Zukunft „in solichen Arguon“ die Verhandlung dem Bischof zu überlassen. Die Vertriebenen mußten nach Hause gelassen werden. Hab und Gut wurde ihnen zurückerstattet.¹⁰ Aber dennoch zeigt der Fall deutlich, daß Schweizer recht hat, wenn er sagt, daß in diesen, den Alpengebieten, die weltlichen Gerichte die Massenverfolgung übernehmen. Hier kommt die Bezeichnung Hexe und Hexerei auf für ein Verhältnis zum Bösen, das durchaus nicht ein ketzerisches zu sein braucht.

Erwähnung verdient indes, wie sich der Bundstag in Bünden gegen das Gerichtssystem, das, durch die Borromeische Inquisition beeinflußt, immer heimlicher und oberflächlicher vorging, zu wehren sucht. Ein Abscheidt vom 27. November 1598 verlangt nämlich, es soll eine gut beleumdete Person nicht einfach auf Aussagen und Anklagen anderer Leute hin eingezogen werden. Es muß zunächst der Prozeß formiert werden und dann hat sich die Angeklagte zu

¹⁰ Akten Graubünden-Tirol, bischöfl. Archiv Chur.

verteidigen, und zwar außerhalb „der gefangenschaft“, d. h. wohl nicht — im dunklen Kerker gemach. Bei der Urteilsprechung muß auch eine unparteiische Person gehört werden.

Die löblichen Bemühungen scheinen keinen großen Erfolg gehabt zu haben oder allmählich vergessen worden zu sein, denn das 17. Jahrhundert greift in diese Angelegenheiten wiederholt ein. Im Juni 1657 bestimmen die Mehren der Gemeinden die Aufstellung eines Projektes der Kriminalprozedur wider die Hexen. Die für diese Arbeit bestimmten Herren (aus jedem Bund vier) stellten folgendes Gutachten für das gerichtliche Verfahren auf:

1. Es wird einer jeden oberkeit heimgestellt, argwohnische persohnen, so eineß bösen leumdeß, lebenswandelß, oder herkommenß weren, und andere böse indicia erscheineten, nach dero beywonender fürsichtigkeit alle umständ fleißig zu considerieren und dergleichen persohnen gefenglich einzuziehen und wider sie zu procedieren.

2. Wurde aber ein oder die andere persohn von 2 oder 3 persohnen angegeben und wider solche auch andere indicia, böse anzeigungen und argwönische thaten mitlauffen theten, so soll eine solche persohn auch mögen gefenglich einzogen und wider sie procediert werden.

3. Wurde es sich aber begeben, dz ein unverlündete persohn, die sonst eineß ehrlichen lebenßhandels und wandelß oder herkommenß were, von etwelchen einfaltig eingegeben wurde, so soll solche nit mögen gefänglich eingezogen werden, eß were dan sach, daß sie von 5, 6 bis 7 gleich zusammen stimmenden persohnen mit umständen erforderlichen angeben wurde, in solchen Fall soll sie zugleich mögen gefenglich eingezogen werden.

4. Nachdeme also ein persohn gefenglich inzogen, soll sie vor und nach der marter allein von oberkeitlichen persohnen und nit von gömern und andern, examiniert werden, darbey man auch keine suggestiones gebrauchen soll: in massen bey dem fragen wegen der mitthätern man niemand mit dem nahmen vorsagen, sondern die verstrickte persohn solche selbst mit nahmen offenbahren lassen.

5. So dan in gleichen proceduren nicht dz geringste ist, dz man mit der marter alle fürsichtigkeit gebrauchte, damit selbe nit zu hoch überspannet und einem oder dem anderen durch die große strenge zu kurz beschehe. Alß wollen wir allein ein jede oberkeit hiemit erinnert haben, den underschid der persohnen, eß seye alterß oder kräfte, oder auch der indicien, damit eine mehr alß die andere beschwert, wol zu beobachten und die gebührliche bescheidenheit gebrauchen.

6. Wurde eß sich dan bey einer gleichen persohn daß zeichen erfinden, und daß eß für dergleichen ein zeichen mag erkannt werden, so erachtet man solches für ein sonderbahreß indicium, dardurch man mit der marter desto strenger verfahren möge.“

Wie weitere Eintragungen in den Landesprotokollen zeigen, richteten sich die Anstrengungen besonders gegen die von Como aus betriebene Inquisition in den Untertanlanden.¹¹ Aber es durfte sich wohl eine große Zahl bündnerischer Gerichtsherren überhaupt die Sache hinter die Ohren schreiben.

Mag der äußere Anlaß für die Hexenverfolgungen der Neubeginn der Waldenserverfolgungen in Pinerolo sein! Bedeutsamer ist der innere Anlaß: der Bildungszustand der Alpenbewohner, die zäherhaltene germanische Vorstellungswelt, wofür ein Beweis unsere Sagen sind, die Neigung des Alpenbewohners zum Grüblerischen, Mystischen, die vielleicht die umgebende Natur bedingt. Dann kamen bei uns die furchtbaren Kriegszeiten und haben das alles bestärkt, genährt und zur Krisis gesteigert.

Simonet beginnt seine „bischöflichen Visitationsberichte“ mit dem ebenso kurzen als treffenden Satz: „Das beginnende 17. Jahrhundert ist in Graubünden sowohl kirchlich wie politisch eine Zeit der Dekadenz gewesen.“¹² Der Jahrhundert-schluß sah düster und trostlos aus.

Was nun die Elemente der Vorstellungswelt dieser Hexengeschichten weiter anlangt, so brauchen sie nicht ausführlich

¹¹ Jecklin, Beitrag zur Geschichte des bünd. Hexenwesens. Bünd. Monatsblatt 1902.

¹² Bünd. Monatsblatt 1916.

genannt zu werden. Ich verweise da auf Paul Schweizers „Hexenprozeß“. Immerhin seien mir ein paar Bemerkungen und Ergänzungen erlaubt.

Die zürcherischen Hexenvorstellungen des 16. Jahrhunderts sind einförmig, phantasielos und nüchtern. Sie werden erst im 17. Jahrhundert mannigfaltiger und zauberhafter, zum Teil nachweislich durch die Einwirkung des Dreißigjährigen Krieges. Da kommen auf: die alte Kunst zauberhafter Auf- findung verlorener Sachen, die Passauer Kunst, sich kugelfest zu machen, die Freischützenkunst, Schatzgräberei usw. All das taucht auch bei uns auf, wenigstens im Prätigau. Da wächst das Kräutlein „Wider-That“, ein Kraut für die „Gfrörne“; ja, Jakob Moser von Fideris hat sogar einen Karfunkelstein, darin er sehen und wünschen kann, was er will. Man wird bei Mosers Angaben unwillkürlich an den „Reinke de vos“ erinnert, an das boshaft lachende mittelalterliche Tierepos:

„Ein karbunckel, lycht vnde klar.
 Das nachtes sachmen dat openbar,
 Al datmen ok yummer wolde seen.
 Noch hadde meer dôget de sulue steen:
 Alle kranckheyt makede he ghesunt;
 Wann den anrorde, ya tor suluen stunt
 So wart wech ghenommen alle de noet,
 So vern yd nicht enwas de doet.“¹³

Der Böse gibt der Hexe, die sich ihm verpflichtet, Geld, das nachher nur Laub oder Roßmist ist. Nach Paul Schweizer tut er es, um die ausschließlich dem ärmsten Teil des Volkes angehörigen Hexen eher zu gewinnen und zu verpflichten. Ich bin anderer Ansicht. Das Geld ist nicht Lockmittel und Zahlung oder nicht in erster Linie das, sondern ein Zeichen des geschlossenen Vertrags, ein Haftgeld, ein Ehepfand. Es handelt sich um Buhlschaft, um unerlaubte Ehe, um ein sexuelles Verhältnis. Ich habe freilich bis jetzt für Graubünden den Ehepfennig nicht nachweisen können. Daß aber Pfänder hier im 17. Jahrhundert, wie überhaupt in der Schweiz,

¹³ Pag. 172, Vers 4899 u. f., zit. nach: Altdeutsche Textbibliothek, Nr. 8 (Friedrich Prien).

üblich waren, ist fraglos.¹⁴ Nur ein Beispiel, das übrigens in mehrfacher Hinsicht interessant ist.

Im Jahre 1623 nimmt Stadtvogt Gambser „ein kundtschaft“ auf, wonach Korporal Johannes Stantzel um eine Tochter mit „gebrüchlichen Worten“ anhielt. Nachdem sie ihm endlich „willfahret“, schenkt er der Braut zur Bestätigung seines Eheversprechens einen „bschlag Löffel“, da er zwei solcher bei sich hat. Darauf gibt Werkmeister Camminada die beiden zusammen, indem er über die „zusammenhabenden hendi“ etwas Wein gießt, zur Bestätigung „soliches Werks“.¹⁵ Ähnlich ist es aufzufassen, wenn der Böse den Hexen, die er gewinnen will, Früchte, Äpfel und Birnen reicht; denn auch das Anbieten eines Apfels durch den Freier und die Annahme durch das Mädchen ist rechtsgültiger Abschluß eines Verlöbnisses.¹⁶ Sodann scheint es mir charakteristisch, daß häufig vom Goldfinger die Rede ist. Das läßt übrigens auch darauf schließen, daß der Ehering schon im 17. Jahrhundert bekannt, wenn auch nicht allgemein bräuchlich war. Endlich sind wohl auch vornehme Personen als Hexen verfolgt worden, wie F. Sprecher (pag. 115 f. und 176 f.) zeigt.

Der Teufel preßt aus dem Goldfinger der sich ihm verpflichtenden Person Blut, denn, mit Mephisto zu reden: „Blut ist ein ganz besondrer Saft.“ Im Prätigau scheint er sich auch mit Blut begnügt zu haben, das einer Stelle zwischen Hand und Ellbogen entzogen war. Er trägt die Genossen in einen besondern Blutrodel ein. Auch zeichnet er sie mit dem Hexenmal, dem „Pulz“.

Man hat die ganze Erscheinung der Hexerei auf hysterische Zustände zurückzuführen versucht. Das geht zu weit. Allerdings finden wir Hexen und Hexenmeister, die das kalte Weh, das böse Weh haben, die von sonderbarer Melancholie bedrückt oder am Hexenzeichen für Nadelstiche u. dgl. un-

¹⁴ Vergleiche: Hanns Bächtold, Die Gebräuche bei Verlobung und Hochzeit. Schriften der Schweizer. Gesellschaft für Volkskunde 1914.

¹⁵ Kriminalakten, Stadtarchiv Chur.

¹⁶ Hanns Bächtold a. a. O.

empfindlich sind, und wo man dann freilich auf Hysterie schließen darf.

Formell abgeschafft wie in Preußen 1714, in Österreich 1740 sind bei uns die Hexengerichte so wenig worden als in den meisten Teilen der übrigen Schweiz. Sie haben sich überlebt.

All der Zauberspuk lebt noch in anderer Gestalt, in Sagen und Märchen, in Kellers „Spiegel dem Kätzchen“, in Weltis humorvollen Schöpfungen usf. Shakespeare sagt einmal tief-sinnig: „Wir sind vom selben Stoff, aus dem Träume geschaffen sind.“

1. Das gerichtliche Verfahren gegen Hexen und Hexenmeister.

(Pfarrer F. Sprecher.)

Die Bundstage Bündens waren so wenig frei vom Hexenwahn als der gemeine Mann. Aber man muß ihnen das Lob lassen, daß sie gegen Oberflächlichkeit und Heimlichkeit, wie sie das Inquisitionsverfahren anwendete, ankämpften. Dem Abschied von 1598 (siehe Einleitung) sind später weitere und umfassendere Kundgebungen gefolgt, z. B. das *Bundesausschreiben an die Gemeinden vom 7. November 1655*, der *Bundesabschied vom 12./22. August 1657* und — fast post festum — die *Malefizordnung von 1716*. Jenes Ausschreiben¹ scheint durch das unordentliche, summarische Verfahren (Inquisitionsverfahren), das damals nicht bloß in den südlichen, sondern auch in den nördlichen Tälern bei den Hexenprozessen in Anwendung war, veranlaßt worden zu sein. Die Zauber- und Hexerei sei, heißt es in diesem Abschiede, in viel unterschiedlichen Gemeinden unserer Gemeiner Drei Bünden so stark eingerissen, daß, aller Orten und Enden solch verderblich Wesen auszureuten, besten Fleiß anzuwenden nicht solle unterlassen werden. „Darby aber auch notwendig erfordert, hierin mit sonderbarer fürsichtigkeit zu procedieren. Da aber man hört, daß mit dißen sachen an villen ohrten sehr gefohrlische proceduren verüebt und gebraucht werden, wordurch auch ehrlichen persohnen zu kurtz und unrecht beschechen konnte, alß haben wir auß vätterlicher vorsorg nicht umgehen wollen, auf euch die ehrsamen rath und gemeinden gelangen zu lassen und euer mehr und meinung zu erhollen, ob es euch gefellig sein möchte, daß von jedem Pundt drey ge-

¹ Veröffentlicht durch Dr. Fr. Jecklin a. a. O., S. 36 ff.

lahrt und erfahrene ehrenpersohnen deputiert wurden, welche also mit rath der geistlichen eine rechte regul und richtschnur aufstellten, wie man an allen ohrten dieser unserer Landen zugleich mit solchen proceduren sich zu verhalten habe, damit also dem rechten gmeß diß übel gestrafft und selbigem zuwider auch niemand mißhandelt oder processiert werde.“ Jede Gemeinde solle diese Angelegenheit ihrer großen Wichtigkeit entsprechend reiflich beraten und ihre Meinung hierüber unfehlbar auf nächsten St. Andreastag ihrem Bundestag bekannt geben, damit rechtzeitig die erforderlichen Bestimmungen getroffen werden könnten. Diese stellten im darauffolgenden *Bundesabschied vom 12./22. August 1657* fest:

1. daß es jeder Obrigkeit anheimstehe, verdächtigen Personen gegenüber, die eines bösen Leumundes, Lebenswandels oder Herkommens wären und in andern bösen Indizien stünden, mit Vorsicht alle Umstände wohl zu erwägen und dergleichen „persohnen gefenglich einzuziehen und wider sie zu procedieren“;

2. daß wenn eine Person von zwei oder drei andern angegeben wird und sich zudem „böser anzeigungen und argwönischer thaten“ wegen in schwerem Verdacht befindet, sie gefangen und prozessiert werden möge;

3. daß eine bisher ehrliche und gut beleumdete Person nur wenn sie von fünf, sechs bis sieben gleich zustimmenden Aussagen mit genauern Umständen angegeben wird, gefangen werden möge;

4. daß die gefangene Person vor und nach der Marter allein von obrigkeitlichen Personen und „nit von gömern² und andern examiniert werden soll, darbey man auch keine suggestiones gebrauchen soll: in massen bey dem fragen wegen der mitthätern man niemand mit dem nahmen vorsagen, sondern die verstrickte persohn solche selbst mit nahmen offenbahren lassen“;

5. daß in dergleichen Prozeduren nicht das geringste *das* sei, daß man mit der Marterung alle Vorsicht gebrauche, damit dieselbe nicht „zu hoch überspannet und einem oder dem anderen durch die große Strenge zu kurtz bescheche“. Der

² Wächtern, Weibeln.

Unterschied der Personen nach Alter und Kräften und auch nach den vorliegenden Indizien solle wohl beachtet und gebühlich berücksichtigt werden;

6. endlich, daß wenn bei einer Person das Hexenzeichen gefunden wird, das wirklich „für dergleichen ein Zeichen mag erkannt werden, so erachtet man solches für ein sonderbahreß indicium, dadurch man mit der marter desto strenger verfahren möge“.

Es scheint, daß diese zur Vorsicht mahnenden Bestimmungen der Bundeshäupter bei manchen Gerichten ihre Wirkung getan und den allzugroßen Verfolgungseifer eine Zeitlang gedämpft haben, bis er um die Wende des Jahrhunderts aufs neue erwachte, nach Verdächtigen haschte, folterte, Geständnisse erpreßte und Hunderte von Scheiterhaufen entzündete.

Wohl im Zusammenhang mit dem abermaligen Aufleben der Hexenverfolgungen steht die Herausgabe der *Malefizordnung* (1716), worin die ehrsamten Gemeinden ersucht werden, „Ihre Oberkeiten und Gericht mit gottesfürchtigen, weisen und gewissenhaften Leuten zu besezen, damit den schweren Eyden gemäß, die edle Gerechtigkeit desto besser verwaltet, allwegen die Gebühr beobachtet, die Mißbräuch verhütet, das Gute gepflanzt und das Böse gestraft werde“. Wenn einer Obrigkeit etwas zu Ohren komme von begangenen Missetaten und Verbrechen, solle sie fleißig, behutsam und gründlich nachforschen, damit dieselben aller Form können untersucht und abgestraft werden.

Unter den sieben Hauptlastern, welche „in diesen unsern Bündnerischen Landen mehrentheils zu straffen verfallen“, steht an fünfter Stelle die Zauberei und das sogenannte Hexenwerk, dessen Behandlung vor Gericht uns hier einzig interessiert. Dieses Laster wird als eine Verbindung mit dem leidigen Satan charakterisiert, sei es, daß dabei der Satan den Menschen dienen muß, die ihn durch ihre von ihm gelernte Teufelskunst dazu vermögen, ihnen diesen oder jenen Dienst zu tun, Geheimnisse zu offenbaren, gestohlene Sachen wieder zu bringen oder den Dieb zu zeigen usw., oder sei es, daß die Menschen dem Satan dienen müssen, „als wie die so-

genannten Hexen und Hexenmeister, die auf seinen Befehl auf die Hexen-Dänze, wie man gemeiniglich darvor hält, erscheinen und anders Übel verrichten müssen“.

Im Prozeßverfahren gegen die Hexerei und Zauberei gelten zunächst die allgemeinen Bestimmungen, wie sie am Beispiel des Mord- und Totschlags dargelegt und erläutert werden. Ich hebe daraus folgendes hervor:

Zunächst die Bestimmung, daß niemand um eines Verbrechens willen verhaftet, prozessiert, gefoltert und abgestraft werden mag, dessen Tatsächlichkeit nicht durch ein sogenanntes Corpus delicti, einen sichtbaren, unzweifelhaften Beweis des Verbrechens, erwiesen ist. Solche Corpora delicti sind z. B. ein ermordeter Leichnam, ein abgebranntes Haus im Falle einer Brandstiftung, usw.

Liegt nun etwa seitens eines Gerichtsgeschwornen — die von Eides und Amtes wegen alles, was sie Ungebührliches und Strafbares sehen oder hören, ihrer Obrigkeit anzuzeigen schuldig sind — eine eidlich abgegebene Anzeige (Denunzie) vor, so soll sie genügen, den angegebenen Täter einzuziehen und zu torturieren. Liegen aber nur „Denuntien von privat- und mit keinem Eyd belegten Personen, oder nur Inditien“ (Verdachtsgründe) vor, so soll „die Oberkeit den Inquisitions- oder Untersuchungs-Prozeß Amts halber vor die Hand nehmen, und sehen, ob wider jemanden ein gemeines Geschrey sey, ob jemand sich in die Flucht begeben oder sonst ein übles Leben führe, deme man muthmaßlich zutrauen könnte, daß er die Übelthat möchte begangen haben“. Das alles soll mit allen Umständen im Prozeß notiert, aber die verdächtige Person, wenn nicht Gefahr der Flucht besteht, nicht eher gefangen gesetzt werden, als „bis Zeugen oder Kundschaften, so deren tüchtige vorhanden wären, eydlichen verhört, ob daraus eine etwelche mehrere Klarheit abzunehmen wäre“. „Tüchtige“ Zeugen sind solche ehrliche und gut beleumdete Leute, die mit dem Indizierten nicht in offener Feindschaft stehen, mit ihm nicht näher als bis zum vierten Grad verwandt und außerdem über 16 Jahre alt sind. Sie müssen ferner bei ihrer eidlichen Aussage „bey guter Vernunft und nicht beweiniget“ sein. Fällt durch das Verhör eines oder mehrerer recht-

mäßiger Zeugen in Gegenwart von mindestens sechs obrigkeitlichen Personen die Schuld auf den Angegebenen, so soll er „gefänglich eingesetzt und de plano [ohne Tortur] die Wahrheit zu sagen examiniert werden“. Dabei sind Suggestivfragen sorgfältig zu vermeiden. Fragen nach Mitbeteiligten, wenn solche wahrscheinlich sind, dürfen nicht gestellt werden, solange das Verbrechen selbst nicht eingestanden ist. Ist ein gütliches Geständnis nicht zu erlangen und nötig, „von der Folter oder Tortur zu reden, so soll keiner an die Folter gelegt werden, er werde dann durch ein darzu begwältigtes Gericht mit Urthel dahin erkennt“. Zwei Tage bevor dieses Gericht sitzt, sollen dem Gefangenen ein verständiger Beistand und ein Vogt gegeben werden, die nach Einsicht in die Akten im Beisein eines Gerichtsgeschwornen mit dem Delinquenten reden und beraten dürfen, damit er mit ihrer Hilfe „seine Defension machen, und alles im Gericht könne vorbringen lassen, was er vermeynt dienlich zu seyn, mit Recht die Tortur ab sich zu lehnen“, etwa durch Anfechtung der Zeugen oder durch Gegenbeweis. Dabei soll das Gericht „wol beherzigen und observieren:

1. Daß ja keiner an die Folter erkennt werde, da das Verbrechen nicht eine Lebens- oder Blutstraf, oder wenigstens eine Ruthen-Aushauung bis aufs Blut mit sich brächte.

2. Keiner der stark krank.

3. Keim schwangeres Weib, oder Kindbetterin.

4. Niemand der unter 16 Jahren alt ist.

5. Daß genugsame Indizien zur Tortur im Proceß vorhanden seyen.“

6. Daß im Zweifelsfalle, ob die Verdachtsgründe wider den Gefangenen oder des Gefangenen Verteidigungsgründe stärker seien, eher zu Gunsten der letztern entschieden werden solle.

Muß auf Folter erkennt werden, so „soll der Gefangene bey nüchterm Leib Morgens, oder aber Nachmittag gegen 4 Uhr an das Ort der Marter geführt, alldorten seiner Banden entlediget, und nochmalen de plano examiniert, und alles Ernsts, mit Drohung der vor sich sehenden Folter ermahnet werden, die Wahrheit zu bekennen; so solches nicht verfangen

wollte, soll er entkleidet, und durch den Scharfrichter erstlich ein wenig, hernach stärker gebunden, und vor dem Aufziehen abermal die Wahrheit zu bekennen ermahnet werden; wann einer aber mit einem Leibschaten behaftet wäre, soll er nur stark gebunden, nicht aber aufgezozen werden; ein anderer aber, so er beharrlich widerspänig bliebe, müssen ihm die Augen verbunden, aufgezozen, er am Seil über die Hauptsache und Umstände mit etwas Ernsthaftigkeit befraget werden, jedoch sollen keine zu grosse Drohungen, noch schmeichelnde Hoffnungen gebraucht werden.

Wurde er bey dieser erstern Turtur, welche mit drey-maliger weniger Aufzieh- und Wiederherablassung einer halben Stund lang, geschehen mag, nichts bekennen, soll er entbunden, wieder in die Bande gelegt, und mit Vermahnung sich besser zu bedenken, in seine Verwahrung geführt werden.

Wann die Missethat von schwerer Art, und die Indicien groß, oder so er in erster Tortur etwas bekennt hätte, nach der Tortur solches aber läugnete, kan der Gefangene nach Verfließung 24 Stunden, und nicht eher auf verschriebene Weise wieder zur Marter geführt, examiniert, gebunden, aufgezozen, und das Seil in etwas erschüttert, nicht länger als drey Viertelstund daran gelassen werden.

In schweresten Fällen kann die Tortur so gar mit etwas Gewicht vorgenommen werden, jedoch soll allezeit eine gebührende Maaß, und die Stärke oder Schwäche des Gefangenen beobachtet werden, damit er am Leben oder Gliedern nicht Schaden leide, auch auf das höchste eine Stunde dauern soll, welche Daurung sowol in der erstern, andern, als dritten Folterung von Bindung, bis zur Wiederentbindung an, gerechnet werden soll.

Wurde der Gefangene alle diese drey Classes der Tortur ausstehen, und er dennoch mit zwey unverwerflichen Zeugen der Missethat überwiesen wäre, soll er zwar nicht am Leben, sondern sonst willkührlich gestraft werden, im widrigen Fall ist er nach allen Rechten zu absolvieren; wann er aber bekennt hätte, und erst an der dritten wieder wollte läugnen, um dardurch absolviert zu werden, mag auch noch die vierte Tortur vorgenommen werden.

Bekennete er aber die That begangen zu haben, und

solche scheinbarlich mit anderer Hülfe geschehen, muß er nothwendig an dem Seil befragt werden, ob auch Mithelfere darbey gewesen, und wer selbige seyen, mit allen darbey sich zugetragenen Umständen.

Er kann auch über andere begangene Laster befragt werden, wann in dem Proceß, oder an der Marter einicher begründter Anlas sich darzu hervorthäte.

Nachdeme der Gefolterte heruntergelassen, muß er entbunden auf dem Stuhl sitzend gefragt werden, ob er alles dessen kanntlich, was er am Seil bekennt habe, und den darauffolgenden Tag wiederum aussert dem Ort der Tortur.

Der Gerichtschreiber soll alle Fragen und Antworten, auch alle Actus der Tortur ordentlich verschreiben und dem Prozeß einverleiben.“

Im Prozeß durch Zeugen oder in der Folter angegebene Mitbeteiligte, wenn ihnen eine Komplizität zugetraut werden mag, sind gefänglich einzuziehen, zu prozessieren und sollen, wenn nötig, mit dem Hauptschuldigen noch vor dem Endurteil und der Exekution konfrontiert werden.

Wenn nun nach so „vollkommnem rechtlich und nach Landsgebräuchen formierten Proceß . . . resultierte“, daß die „Haltung eines solennen öffentlichen Malefiz-Gerichts“ stattfinden muß, soll dies dem Delinquenten zwei Tage vor dem Hauptgerichtstag kund getan und wieder Vogt und Beistand ihm gegeben werden, damit er mit ihnen nach Einsicht in die Prozeßakten „seine Diffesa zu machen, wie vornen bei der Tortur zu sehen, Zeit haben könne“. Hierauf wird „gemeiniglich die Klage wider den Übelthäter geführt, und dessen Gegenantwort durch seinen Fürsprech, Vogt und Beystände eingegeben, nach welchem die End-Urthel abzufassen obliget“.

Außer den allgemeinen, bei jedem der sieben vorgemerkten Hauptlaster zu beobachtenden Bestimmungen enthält die Malefizordnung hinsichtlich der Zauberei und Hexerei — wie auch bei den andern Fällen — naturgemäß noch ihre Sonderbestimmungen. Als Beweis des geschehenen Verbrechens (Corpus delicti) genügen bei diesem Laster die „redlichen Anzeigen, ziemlichen Muthmassungen und auch Zeugen“; denn irgendwie ein sichtbares Merkmal, das auf ein Verbrechen schließen ließe, wie z. B. der ermordete Leichnam

auf Mord, das abgebrannte Haus auf Brandstiftung, hinterlassen die „Zauberfahrt oder Hexen-Dänze und anderes Übel“ der Hexen und Zauberer nicht, „derowegen die redlichen Anzeigen . . . genug sind, das Corpus delicti, oder Wahrheitigkeit des begangenen Lasters zeigen zu können“.

Die Art des Lasters ist aber „also verborgen und dunkel, daß wegen oft unterlaufenden Betrugs“ in der Untersuchung große Vorsicht gebraucht werden muß, damit niemand Unrecht geschehe. Es soll daher niemand auf bloßes Angeben hin, selbst wenn dieses Angeben schon öfters und von unterschiedlichen Personen geschehen wäre, als Zauberer, Hexe oder Hexenmeister gefänglich eingezogen werden, „dann der Teufel die Hexen öfters selbstn betreugt, und verblendt, daß sie meynen, diesen oder jene an Hexen-Dänzen gesehen zu haben, da doch die Erfahrung vielfaltig gezeiget, daß es nicht wahr war“. Darum soll die Obrigkeit sich zuvor genau über die betreffende Person erkundigen, ob sie „bey männiglich in bösem Leumden stehe, oder einen bösen Namen habe; Woher und aus was Grund man dieser Person Böses nachrede? ob sie jemanden gedrohet oder Schaden gethan? wie der Schaden beschaffen? ob ungewohnt und übernatürlich, oder aber ob er auch aus natürlichen Ursachen hätte herkommen können?

Wurde eine Person noch zur Anhebung mit obbemeldten Sachen wirklich beschwert, kan sie gefangen genommen werden.

Sollte eine Person, ob sie gleich von andern nicht angegeben wäre, durch übles Verhalten in ein böses Geschrey kommen, und das Geschrey thäte sich mit obigen Umständen erwahren, auch noch ein zugefügter ungewohnter Schaden an Menschen oder Vieh auf sie gebracht wurde, mag sie gefangen gesetzt, und alsdann das Haus visitiert werden, wann leicht noch etwas argwöhnisches, und sonderlich Zauberbücher mit ungewöhnlichen Ziffern und Zeichen, Bündnuß mit dem bösen Geist, mit Blut geschriebene Zedul, Häfen mit Salb, Krotten, Hostien, Todtenköpf, wächserne mit Nadeln durchstikte Bildlein, oder dergleichen gefunden wurde, mag sie an die Folter erkennt, und nach Form, wie vornen, bey der Tortur erklärt (nach vorher geschehnem Examine de plano) torturiert und gefoltert werden.

Bey Folterung aber der Zauberer und Hexen trägt sich vielmalen etwas ungewöhnliches zu, als daß sie an der Folter entschlaffen, erstummen, und weder schreyen noch reden, auch halsstarrig nichts bekennen wollen.

Wann solches geschieht, ist vermuthlich, der Teufel übe seine arglistigen Tüke mit diesem ihme verbundenen armen Menschen, darum ist gewohnt, daß alsdann solche bis auf die blosse Haut ausgezogen, ander Hemd und Kleidung angehan, um zu erfahren, ob in Kleidern, oder anderwärtig etwas Verdächtiges möchte gewesen seyn oder gefunden werden.

Man hat auch aus der Erfahrung, daß anstatt der Folter, die Hexen mit Ruthen gestrichen oder gegeißlet worden, und dardurch eher als an der Folter bekennt haben. Kan also eine imputierte Hex, so sie an der andern Tortur entschlieffe, oder nichts reden wollte, alsobald herabgelassen, und mit darzu gerüsteten Ruthen oder Geißeln, anstatt der Tortur, geschmizt, oder gegeißelt werden.“

Die Fragen können sowohl de plano, wie an der Marter nach den vorhandenen Indizien eingerichtet werden. Bekennt die examinierte Person, so „muß die Oberkeit nach Beschaffenheit der Bekanntnuß weiters fragen, was zur Sache dienet, und die Vorsichtigkeit mit sich bringt, dann allhier nicht möglich alles vorzuschreiben.

Generaliter können diese Termini gebraucht werden:

Wo und auf was Weise sie die Verbindung mit dem Satan gemacht? ob schriftlich oder mundlich?

Wer sie darzu verleitet?

Wie lang es seither seye?

Wem sie ihrer Meynung nach Schaden gethan haben?

Mit was Mittel, oder auf was Gattung?

Ob sie solches jemand anders gelehrt?

Welchen, oder wo? wann sie es nicht vorhero selbst bekennet.

Ob die Gotts- und der Heil. Dreyeinigkeits-Verläugnung bey der Verbindung, oder auch hernach geschehen sey oder nicht?

Ob sie fleischliche Vermischung mit dem Teufel gehabt habe?

Wie oft, und wo sie die Hexen-Dänze besucht?

Was seit mit dem Teufel gethaner Verbindung weiters in diesem Handel zwischen ihnen sich zugetragen? etc.

Wann nun die wirklich- und wissentliche Verbindung, die Verläugnung der Heil. Dreyfaltigkeit, die fleischliche Vermischung mit dem Teufel, die Beschädigung der Menschen oder Viehs bekennt, und selbige wahrhaft erfunden worden, und nicht widerrufen wird, soll eine solche Person (so sie über 16 Jahre alt) hiesigem Landsbrauch nach mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet, und der Körper alsdann verbrennt werden.

Die von 14 bis 16 Jahren sollen zwar mögen geköpft, aber der Körper nicht verbrannt, sondern den Verwandten geschenkt werden.

Die unter 14 Jahren sollen nicht hingerichtet, sondern der Geistlichen ihrer Vorsorge und Gebet überlassen werden.“

Die Malefizordnung zeigt uns, daß es die juristisch geschulten Richter in der Prozedur gegen Hexen und Hexenmeister zu augenscheinlicher Virtuosität gebracht hatten. Sie gibt sich zwar als einen „sehr abgekürzten Auszug“ aus der „in unserm Land in Ermanglung eigner Criminalgesäzen durchgehends angenommenen *peinlichen Halsgerichtsordnung Carl des fünften*“; allein in dieser finden wir bezüglich des Hexenwesens noch nirgends ein Wort, der Name kommt darin gar nicht vor. Drei kurze Artikel, zusammen knapp eine halbe Seite, handeln von der Zauberei, von ihrem Verdachte, ihrem Bekenntnis und ihrer Strafe. Nein, die Malefizordnung zieht ihre Sätze über die Behandlung des fünften Lasters nicht aus Karls peinlicher Gerichtsordnung, sondern aus der Erfahrung eines geschulten, routinierten und tüchtigen Richters zu einer Zeit, da das Hexenwesen und seine Verfolgung in Bünden den Höhepunkt bereits erreicht oder zum Teil schon überschritten hatte. Diesen Eindruck bestätigen uns ganz besonders die Hexenprotokolle vom Jahre 1702 aus dem Hochgericht Klosters, wie wir noch sehen werden. Übrigens läßt sie, bei aller Überzeugtheit von der Realität des Hexendelictes, von Teufel und Teufelsbündnissen, doch die Züge einer humaner werdenden Zeit in deutlicher und wohltuender Weise erkennen.

2. Die Heinzenberger Hexenprozesse.

(Dr. M. Schmid.)

Es war im Jahre 1695, als der „Ehrs. Obrigkeit an dem Heinzenberg“ verschiedentlich zu Ohren kam, es befänden sich da verdächtige und fehlbare Personen, worunter besonders eine *Anna Caflisch* von Flerden und *Jetta Briawn* von Urmein. Die Obrigkeit fand es deshalb für gut, „aus tragender Amptsschuldigkeit zur Abstraffung des Bösen und Pflanzung des Gütthen die Sachen recht nach zu schlagen vnd so weit möglich auf den Grund zu kommen“. Die Anna Caflisch hätte sich folgendermaßen vergangen: 1. Das Wort Gottes und das heilige Abendmal öfters liederlicherweis versumpft vnd sonsten mit wenig Frucht, wie hernach zu sehen; 2. Die Oberkeit mit Schmächworten taxiert; 3. Selbsten kanntlich, daß sie öfters vnd vill mahlen Gott mit sacramentieren vnd fluchen beleidigt habe; 4. Kanntlich, daß sie den Armen, wie ihr Vermögen sonsten wäre gewesen, kein Almosen geben; 5. Ihre Ältern vnverschämter weis verfolget, Ihnen Ungehorsam vnd in alle weis vnd weg böß gewesen; 6. In dem heiligen Ehestand Ihren Ehemann verfolgt vnd in allweg die gebührlliche Pflicht vnd Liebe nicht gegen Ihn geleistet vnd ebenmäßig nach selbigem Hintritt mit seinen natürlichen Kinder sich verhalten. 7. Da sie zu Flond gewont, ist sie von gewissen Personen als eine Hexe taxiert, deßen sie sich niemallen purgiert hat. 8. Sie hat zu Ilantz ein Wub zu weben in zimlichermaßen vill der Ellen angenommen, in 3 Tagen aber selbiges abgewäbet, welches wägen Kürze der Zeit man nicht empfangen wollen. 9. Soll sie ungefahr vmb Mitternacht in der Catina oben ab kommen als vnsinnig vnd ganz desparat. 10. Sie ist von ihrem eigenen Sohn als Hexe bezeichnet worden. Er behauptete, sie habe ihm eine Krankheit eingegeben. 11. Auch einem Gesell hat sie an einem gewissen Ort Geist eingegeben. 12. Als man sie nächtlich an einem Morast antraf, gab sie an, sie sei „Bettens halben“ hier. 13. Als sie einmal Werkleute gehabt, hätte einer von ihnen bemerkt, was

die Anna an ihrem Ehemann getan, wäre allein Ursach genug, sie an die Schnüren vnd Banden zu bringen. 14. Soll sie mit einer vnlengst Hingerichteten Person vill Kundtsamme gehabt, dergestalten, daß sie sich mit Küssen vmbfangen, wie auch für selbiges ein mal Bürg gewesen, welche hingerichtete Person sie auch angeben. 15. Von einer hingerichteten Person war sie als Hexe bezeichnet, vnd verraten worden, daß sie 4 vnd 5 malen in underschüttlichen Orten auf Hexentanz gewesen. 16. Abermalen dargegeben, an einem gewissen Ort, eine große schädliche Ruffe geholten anrichten.

Über die Jetta Briaun war folgendes festzustellen: 1. war auch sie allezeit ein ungehorsames undankbares Kind gegen die Eltern. 2. Das heilige Wort hört sie mit Verachtung und wenig Fleiß. 3. lebt auch sie mit ihrem Mann und später mit dem Sohn und Schnurren in Uneinigkeit. Als sie sich nächtllich in einem Haus mit andern aufhielt, entstand Streit, sodaß sie die Kammer verließ. Der Kontrapart aber, der ihr folgte, sieht im Vorhaus eine „ungehüre schwarze Katze“, die „übernatürlich geschruven“. Dann aber verschwand die Katze und da stand — die Person. Beim Empfang des Abendmahls aß sie das Brot nicht, sondern behielt es in der Hand. Zu Urmein schaut sie einer gewissen Person auf dem Felde die Ochsen an, und diese springen auf, daß man fürchtet, Ochsen samt Wagen, alles gehe in Stücke. Auch Jetta war von hingerichteten Personen als Hexe genannt worden, die verschiedentlich auf Hexentänzen war. —

So beschloß denn am 4. Juni 1695 die Obrigkeit in Sarn, die beiden Weibsbilder gefangen zu nehmen. Gutmütige Ermahnungen, zu bekennen und zu bereuen, halfen aber nichts, und die Obrigkeit fand für gut, die Sache fortzusetzen und „nach den Brüchen den ordentlichen Zusatz zu ziehen“. Dieser fand sich am 10. Juni ein. Es waren da: von Thusis Herr Ammann Jakob Florin und der „wol Edel geborn Junker Commissari“ Silvester Rosenroll, von Katzis Ammann Luzi Walther und Junker Podestat Flisch (!), von Tschappina Ammann Christen Risch und Herr Statthalter Jöri Gartmann. Das Gericht läßt noch einmal durch Abgeordnete die Angeklagten ermahnen, in sich zu gehen und Bekenntnis abzu-

legen. Es half nichts, und so beschloß man „Standrecht zu halten“, das Gericht regelrecht vorzunehmen.

Als Fürsprech für die Gemeinde wurde Ammann Johann Thomas Lifer bestimmt. Jetta Briaun erhielt als Fürsprech Statthalter Disch de Caprez, als Vogt Jakob Marugg und als Beistand Sekelmeister Luzi Wazau. Der Anna Caflisch bestimmte man als Fürsprech Statthalter Risch Briaun, als Vogt Weibel Thomas Camenisch und als Beistand ebenfalls Sekelmeister Wazau.

Am Nachmittag begann der öffentliche Prozeß, das Gericht ward versammelt auf offenem Platz, die Angeklagten wurden aufgeführt, und der Fürsprech des Sekelmeisters Wazau begann mit Anklage und Vorschlag, worauf die Verteidigung durch die Fürsprech der Angeklagten folgte, „Entlassung und ganzliche Ledigerkennung einstendig“ begehrend. Aber nach „gethanem formlichen Rechtssatz, durch Urthel“ beschloß man, „daß alldieweilen diese 2 gefangen Weiber de Plano nichts kandtlich sein wollen, sondern in ihrer Halsstarrigkeit verharren, solche widerumb in ihrem Verhaft sollen geführt, an Eisen und Banden geschlagen und an die Folter gestellt werden“.

Am 11. Juni vormittags begann das strenge Verhör, die Frauen werden durch den Blutrichter an die Folter gestellt und aufgezogen. Aber auch das bringt wenig Neues. Die Anna Caflisch habe andern aus der Mühle etwas Mehl entfremdet und es verschenkt, den Nachbarn Eier genommen und einem Krämer die verlorenen „Botina“ nicht zurückerstattet. Die Jetta Briaun stahl zu Thusis zwei „Miken“ und lebte vor ihrer Hochzeit mit ihrem spätern Ehemann in Unzucht. Im darauffolgenden Verhör gesteht sie, böse Träume gehabt zu haben, „als daß sie sich widerumb mit einem oder andern verhurathet und ander mehr“. Sie könne die Folter nicht mehr ausstehen und wolle alles bekennen und bestätigen, was man ihr vorgelesen. Auch am 12. Juni wird die Folter in Bewegung gesetzt und so Tag für Tag zweimal. Die Angeklagten, geschoren, entstellt und gebrochen, bekennen den einen Tag und widerrufen am andern. So schildern es uns die Akten-

kopien bis zum 19. Juni, wo sie auf einmal ein ausführliches Bekenntnis verzeichnen, das die Angeklagten als Hexen zeigt.

Die Jetta hat sich mit dem bösen Geist, der ihr in Gestalt eines schönen Mannes erschienen, verbunden und mit ihm Unzucht getrieben. Der böse Geist verleitete sie zum Bösen in Haus und Stall. Er gab ihr ein Papier mit Salb, den Stecken zu salben, darauf sie dann zu den Hexentänzen reiten konnte. Sie besuchte Hexentänze an verschiedenen Orten, meistens „vermascariert“. Der böse Geist setzte ihr so lange nach, bis sie endlich Gott und die heilige Dreifaltigkeit verleugnet, worauf sie ein Pulver erhält, um Leute und Vieh zu verderben. Sie erhält vom bösen Geist auch Geld, das aber schließlich nur Laub ist.

Auch die Anna Caflisch oder de Mulin, wie sie hier genannt ist, legt ähnliche Bekenntnisse ab. Sie hatte sich ebenfalls schon vor Jahren dem Bösen ergeben — einem schönen Jungen, mit Namen Belzabuc, in blauem Kleid. Mit seiner Hilfe hat sie viel Unheil angerichtet. Sie half einst nächtens ob Almens Holz und Wasser tragen, um eine große schädliche Rüfe anzurichten. Sie ritt oft auf Hexentänze und hatte mit vielen andern heimliche Zusammenkünfte.

Nach diesen Bekenntnissen schöpfte der gesamte Kriminalrat sein Urteil. Es wurde „wegen diser wider Gott, sein heiliges Wort, wider den Nächsten und Nebenmenschen vielfaltig begangenen schweren Sünden und Missetaten“ erkannt, „daß dise Jetta Briaun dem Scharfrichter soll zugestellt werden, welcher sie nach rechter Bindung und öffentlicher Ausführung auf der gewöhnlichen Richtstatt mit Abschlagung des Haupts von dem Leben zum Todt hinrichten, den Leib sambt den Kopf zu Aschen verbrennen und dise Aschen darnach in das lauffende Wasser werfen solle“. Der Anna Caflisch aber soll noch vor der Hinrichtung die rechte Hand abgeschlagen und diese dann mit Haupt und Leib zu Asche verbrannt werden.

Für beide wurde das Urteil noch etwas gemildert, indem man es bei Jetta Briaun mit dem Vergraben der Asche bewenden ließ und bei der Anna Caflisch das Urteil zum Abschlagen der Hand zurückzog.

Nach Bekanntmachung des Urteils ließ der Richter durch den Weibel den Scharfrichter holen, den er folgendermaßen ansprach: „Weilen nun diese zwei arme versündte Weibspersonen wegen ihren vilfaltig begangenen Mißbetäten durch Urthel durch den Todt verurtheilt worden, als befehlen wir demnach Ihre Seelen in die Handt des barmherzigen Gottes, ihren Leib aber übergeben wir dir mit Befelch, solchen zu binden, durch die offenliche Straß auf die gewöhnliche Gerichtstatt zu führen und dorten mit Abschlagung des Hauptes sie vom Leben zum Tod hinzurichten, darnach den Leib sambt dem Kopf zu Aschen zu verbrennen und die Asche darauf so in die Erde zu vergraben, daß daran weder Menschen noch Vich oder anderm kein Schaden geschehen könne.“ —

Nach der Exekution hatte der Scharfrichter wieder nach altem Brauch im Rat zu erscheinen, um zu fragen, ob er nach „kaiserlichen Rechten und ergangener Urtel Recht“ gerichtet, worauf der Richter den Rat um Zustimmung fragte und dem Henker erklärte: „wann du gerichtet hast, wie dir durch Urthel anbefohlen worden, so hast du recht gerichtet und was du weiters zu thun hast, fahr fort“ usw.

Am 21. Juni vormittags fand der Prozeß gegen Jetta Briaun und Anna Caflisch durch Aufnahme der Gerichtsrechnung seinen Abschluß. Es hat

„sich befunden, daß meine Herren, in der Zahl 15 darmit zugebracht Tag 12, täglich jedem 18 Bazen, erträgt	fl. 236:24
Item die Herren des Zusatzes in der Zahl 6 haben beigewohnt obigen Tagen 10, in denen Tagen sindt aber 3 ein Tag ausblieben, Jedem täglich Salar Bazen 18 trägt	„ 68:24
Item die Gäumer der armen Personen in der Zahl 6	„ 93:20
Die Gäumer meiner Herren	„ 26:—
Denen Herren Beiständt und Vögt taxiert	„ 5:—
Dem Weibel Thoma wegen 3 Stück Holz und 2 Bretter, Hauen und Schuffeln oder Ochsen geliehen	„ 4:20

Item dem Melcher Raguth wegen 2 Stück Holz	fl.	—:40
Dem Scharfrichter für sein Müh kraft Bestellbrief	„	103:24
Dem Sekelmeister Stoffel Wazau für 1 Stuck Holz und Leitern in der Gefängnis angewend, wie auch etwas Häs denen armen Personen zu bru- chen, auch Streue und Ochsen gelihen	„	3:30
Dem Meister Janett Fontana wegen einer Reise nach Chur umb den Scharfrichter	„	1:20
Item denen 2 Andr und Gredig, daß die die Thü- ren ausgeraumt	„	—:32
denen die das Holz ausgehauen taxiert	„	—:24
denen die das Holz ausgeführt	„	—:16
dem Tischmacher um Stuhl und ein Haken	„	—:32
dem Weibel wegen Bietung des Zusatzes und an- dern Mühewalt	„	4:—
dem Herren Richter ist über sein ordinari Salari	„	6:—
dem Fürsprech des Sekelmeisters taxiert	„	3:—
denen Klägern Fürsprechern einem jedem	„	2:—
Item daß die Anna Caflisch beim Hrn Weibel Thomas verzehrt in 8 Tagen, nämlich	„	1:48
Item bei Hrn Sekelmeister Stoffel Wazau obge- melte Anna verzehrt	„	1:27
Item die Jetta Briaun bei obermeltem Herren Sekelmeister Stoffel Wazau verzehrt	„	1:53
Item restieren wir dem Herren Sekelmeister an extra über dasjenig, so die Herren des Zusatzes bezahlen, nämlich	„	11:4
Item Herr Weibel Thomasch extra, so ein Ehrs. Oberkeit, Gäumer Predicanten verzehrt, restie- ren wir	„	24:48
Item ist von meinen Herren, denen 2 Würthen für die Ungelegenheit, Stuben, Feuer und Licht, ihnen geschöpft, das sie gleich unter sich thei- len, taxiert	„	24:—
	fl.	626:37

Item haben meine Herren denen 2 armen Personen jedwedren taxiert Bueß Kronen 50 thut	fl. 160:—
so in allem macht	fl. 786:37
Von welchen der Anna Caflisch zu bezahlen erkennt	„ 456:37
der Jella Briaun erkennt zu bezahlen	„ 330:—
Item Schreiberlohn noch über sein ordinari Salari taxiert	fl. 3:—
den Köchinnen Trinkgeld taxiert jeder ein Thaler	„ 4:24
Dem Scharfrichter Trinkgeld, ein Thaler wie auch wegen 2 guot Wein, thuot sambtlich	„ 3: 8
Weiter so wegen Zehrung so meine Herren verzehrt haben auf dem Tag, als sie obige Rechnung aufgenommen	„ 3:24
Item dem Weibel von Thusis für sein Salari, so oben nicht in die Rechnung einkommen	„ 6:24
abermal	fl. 20:20
Weiter dise fl. 20:— der Anna Caflisch zu bezahlen zuerkannt und thuot in allem	fl. 807:—

Christian de Caprez, Gerichtsschreiber.

Damit waren die beiden Hexen unschädlich gemacht, so daß Menschen und Vieh sicher vor ihnen waren. Aber die Folter hatte ihnen die Namen Mitschuldiger erpreßt, so daß Gericht und Folter nicht ruhen konnten. Das dunkle Walten, Verhören, Erpressen geht in der zweiten Hälfte des Brachmonats weiter. Anna da Trin, von Urmein, des Hanns Finnschis Frau und Tochter ab Tschappina, der Meister Hans Wazau von Sarn u. a. sind als Teilnehmer auf „Barlotten“ genannt.

Am 18. Juni 1695 beginnt der Prozeß gegen *Anna Datrin*, ebenfalls zu Sarn und in ganz gleicher Weise; denn auch sie bekennt nichts gütlich, und selbst die vielen Exempel aus der Heiligen Schrift, die der „Wohlehrwürdig Herr Caspar Graß“ anführt, wirken nicht. Aber auch aus ihr macht die Folter eine Hexe, die den hl. Geist verleugnete, worauf der Teufel sie mit ihrem eignen Blut in seinen Rodel eintrug und sie mit „Pultz und Zeichen“ versieht, welche die Gerichtsherren

auf der „linken Huft“ tatsächlich finden. Am Nachmittag des 3. Juli erhalten der „wohlgelehrte Ehrwürdig Herr Caspar Graß wie auch der Ehrwürdig Herr Johann Mani“ vom Kriminalgericht den Auftrag, der „armen Sünderin“ den Tod anzukünden. „Ein gar jung hinter ihren Eltern verbliebenes Waislein“, ohne irgend eine Erziehung aufgewachsen, büßt sie ein liederliches Leben allzuschwer. Nicht ohne Weh liest man das Bekenntnis, das sie einmal tut, „daß zu Verhütung vil Übles für sie vnd viele andere, beßer gewesen, man hätte ihr schon vor 20 Jahren das Leben genommen“.

All die drei gerichteten Personen nannten als Spielmann bei ihren nächtlichen Tänzen Meister Hans Wazau, dessen Prozeß deshalb die Obrigkeit zu Sarn ebenfalls aufgriff, am 16. Juli 1695. Ihm wird namentlich Unzucht vorgeworfen, aber auch anderes, was ihn als gefährlichen Hexenmeister zeigt. So kann er aus Stein Kalk machen in der Zeit, da zwei Eier gesotten werden. Jedesmal wenn er sich auf dem Maiensäß zum Essen setzt, erscheinen „zwo Mäus und essen mit ihm“. Wazau hatte sich aber rechtzeitig geflüchtet, und schließlich zeigten seine Angehörigen einen Totenschein, so daß „Spruch und Urthel“ lauten mußte, die Nachfahren hätten 320 fl. Unkosten samt Buße zu erstatten. Das Gericht traute freilich dem Totenschein nicht recht und behielt sich vor, falls sich ergäbe, daß Wazau noch lebte, den Prozeß fortzusetzen.

Dann geht dieses Hexengericht von Sarn, soweit unsere Akten zeigen, für das Jahr 1695 auseinander. Aber schon am 22. Jenner 1696 findet es sich wieder ein. Gegen eine ganze Anzahl Personen, die in den frühern Verhandlungen genannt wurden, sind schwere Klagen eingegangen. Da ist das *Gretli Flisch*, „im Grund von schlechter Wurzel herkommen, wie männiglich bekannt“. Sie hat sich verschiedener Diebstähle schuldig gemacht, z. B. „aus des Herren Landammann Joh. de Caraguth sein Haus 3 Hemter, ein Pfulzichen und ein Handtrüchner entfrömbdt“ und ist in alle Hexenkünste eingeweiht. Ähnlich die *Anna aus der Stauden*, der gleichzeitig der Prozeß gemacht wird. Sie war einmal in des Schamun Bargien gewesen, als ein schöner Gesell gekommen, an-

geblich von Trins, der habe sie geküßt und sie ihn, und es sei darauf ein schlimmer Hengert gewesen. Die Menga Tißli von Präz, die Urschla Tschurr, des Elias Vergith sein Weib und viele andere erschienen, und Meister Hans Wazau machte zum Tanz auf. Der „obbedeutende Kerli“ aber war grün gekleidet und hatte Geißfüße. Zweimal hatte er ihr unter dem Nagel des Goldfingers Blut entzogen und sie damit in seinen Blutrodel eingetragen. Sie fuhr dann durch die Luft „gen Truns“ aus und ein und richtete überall Unheil an. Der „Poll“ wird auch bei ihr gefunden, und zwar auf dem Rücken. Auch diese beiden werden dem Henker übergeben, nachdem sie eine ganze Masse anderer namhaft gemacht haben. Denn von überall kamen solche Hexen zusammen, von Thusis, von Katzis, vom Heinzenberg, ja über den Rhein herüber. Zu Sankt Lienhardt oberhalb Flerden, im Boden auf Tschappina, auf „Runkella beim Seisabach“, „über Nolla“, überall waren nächtliche Hengert und Hexentänze. So treiben Teufel, Kobolde und verrufene Menschen ihr Unwesen am stillen Heinzenberge.

3. Die Hexenprozesse in der Gruob und in Chur.¹⁾

(Dr. M. Schmid.)

Zu gleicher Zeit wie am Heinzenberg sind Hexenfolter und Marter auch in der *Gruob* tätig. Nach den Akten, die mir zur Verfügung stehen, beginnen sie im November 1653. Einmal werden nicht weniger als 26 Männer wegen verbotenen Umgangs mit einer Hexe und wegen Übertretung des Rufs bestraft. Am 18. Juli 1653 wird einer aus dem Lande lebenslänglich verwiesen wegen „sodomiterei cum bestialitate“. Die Strafe der Verbannung kommt nicht selten zur Anwendung, häufiger aber ist die Hinrichtung durch das Schwert und das gewöhnlichste ist die Ein-

¹ Mskr. B 1788, überschrieben: Hexenprozesse aus dem Archiv Gruob XVII. Jahrh. Kopie 1828 KB.

stellung in den christlichen Ehren und empfindliche Geldbuße. Im Jahre 1656 erklärt z. B. das Gericht *Jon de Willa* von Ilanz ehr- und wehrlos. Er darf die Predigt nur außerhalb der Kirche anhören. Alle „Gigen, Zittern und dergleichen Instrumente“ soll er meiden. Er hat als Kosten zu bezahlen: „der Gmeind 200 fl. Buß — dem Sekelmeister 18 Gulden, außert dem Ducaten, so er einem jedem meiner Hr Schreiber und Weibel taxiert, und denen drien in Lungnez den halben Teil einer Ducaten — Item soll er Florin die heutigen Kosten, so ergehen, bezalen, und andere Kostungen pro Forma des Rechts. Dem Schreiber außerthalb 2 fl., dem Waibel 4 Gulden. Item soll der Florin sein und der Gäumer Zehrig und selbiger Lohn bezahlen.“

Das geistige Leben, das durch die Gruober Hexengerichte spiegelt, ist noch wilder, zügelloser, man darf sagen, dämonischer als am Heinzenberg. Im einzelnen sind die Züge freilich wesentlich gleich. Auch hier ist der Teufel ein Jungknab, schön und begehrenswert, Gold und Gut reichend, aber zu allem Unwesen verführend. Doch tritt er auch auf als „leider schwarzer Mann, dem ein unnatürlicher, kalter Wind vorausfährt“: er sitzt als Kröte auf dem Schmalzfaß und in der Stube, er sprengt als Bock über die nächtliche Brücke. Die Kuh, deren Euter er berührt, ergaltet, das Vieh zuckt in den Ketten, wenn er sein Wesen treibt. Er naht als Elster und durchlärm als Katze die Nächte. Birnen oder Äpfel, die er austeilt, machen krank.² Im Jahre 1680 hüllt er die beratenden Richter der Gruob in dichten Nebel ein, der erst bei des Richters Worten: mit Hilf Gottes kann uns solches nichts tun, sich verzieht.

Als Orte der tollen Tänze und Zusammenkünfte kommen auch hier finstre Tobel, dunkle Brücken, stille Mühlen und verlassene Berge vor: Seewiserberg, Rieiner Alp, Kästriser Berg, ob Valendas auf dem Berg, Kästriser Brücke, Ilanzer Brücke, Kästriser Mühle, Pitascher Tobel etc.

Die Akten der Gruober Hexengerichte führen bis zum Jahre 1699, also bis zur Schwelle des 18. Jahrhunderts. Ohne

² Bei Hexentänzen erweist sich schließlich die Speise, die ausgeteilt wurde, als Kalk und Roßhaar, das Getränk als Pferdeurin.

der Wirklichkeit großen Zwang anzutun, darf man wohl sagen, daß da der dunkle Alpdruck allmählich weicht und die Hexenfolter ihre Blutarbeit einstellt.

Wenn auf den freien Höhen des Heinzenbergs der Mensch von der Wahnkrankheit befallen war, wie konnte da *Chur* davon unberührt sein! Das eng in den Winkel zwischen Mittenberg und Pizokel gedrückte Städtchen mit seinen schmutzigen Gassen und Gäßchen, den grauen Mauern und Türmen, den verrauchten Dächern und dunklen Toren war noch geeigneter für den tollen Spuk und den grausigen Wahn. Bis auf den heutigen Tag hat denn auch Chur seinen Hexenturm. Er ist nicht bloß von der dunklen Sage und Tradition so getauft worden, sondern wir wissen genau, daß darin die der Hexerei überführten Personen verwahrt wurden. Am 3. August 1652 kam im Churer Rat zur Sprache, daß die „alt Mureri und Tochter Salome an einem Zauber oder Hexentanz im Thomleschg sigé gesehen“ worden. Man beschließt, sie in den Turm einzusperren, falls sie bekennt, andernfalls will man sie im Rathaus gefangen halten und weitere Informationen einziehen. Das ist freilich alles, was die Churer Archivalien erzählen. Die Akten haben gründlichere Interessenten gefunden.

4. Die Langwieser und Prättigauer Hexenprozesse.

(Pfarrer F. Sprecher.)

Lange bevor die Hexenfeuer im Schanfigg und im Prättigau zu lodern begannen, war der Herd wohl zubereitet durch den Aber- und Zauberglauben, den Gespenster- und Teufelsglauben, die Grundlagen des Hexenwahns. Dieser in seiner typischen Gestalt mag um die Wende des 16. Jahrhunderts in den genannten Tälern seinen Einzug gehalten oder sich verbreitet haben. Wenigstens begegnen wir in den Protokollen der ersten Verfolgungszeit nicht selten der Aussage, die die Angeklagte im Verhör macht: in ihrer Jugendzeit hätte man

noch nichts von Hexentänzen gewußt. Im Zürichbiet, im Schwabenland und anderwärts in der Fremde dienende Mägde wollen dort in „Lehrer Jugendt“ das Hexenwerk gelernt und zum erstenmal den Stecken gesalbt haben. Sie und wohl auch in fremden Diensten stehende Söldner haben neben manchem andern Übel ohne Zweifel auch dieses in ihre Heimat zurückgebracht.

Mit dem späten Auftreten des Wahns, der seuchenartig die Leute ergriff, erklärt sich natürlich auch das späte Einsetzen seiner Bekämpfung, wobei man es ja nicht mit einem Wahn, sondern mit lauter bösen Realitäten zu tun zu haben meinte. Möglicherweise haben im Schanfigg und im Prättigau auch die politischen Verhältnisse den Zeitpunkt der Verfolgungen mitbestimmen geholfen. Oder sollte es zufällig sein, daß der Hexenprozeß hier gleich nach dem Loskauf von Österreich (1652 und 1649) seinen Anfang nimmt? Den Anstoß zum Verfahren erhielt man von solchen benachbarten Gerichten, die selber bereits mit der Ausrottung des „leidigen Übels des Hexenwerks“ begonnen hatten. Da war es Sitte, daß die Gerichte einander die Namen der von einer Prozesierten angegebenen Personen aus den benachbarten, auch entferntern Gerichten mitteilten, da man ja allerorten darauf aus sein mußte, dem leidigen Übel zu begegnen. Fand es sich nun, daß man in einer Gerichtsgemeinde, in welcher so eine von weiter her denunzierte Person wohnte, etwa außergewöhnlichen Abgang an Vieh oder andere Unfälle hatte, und war die betreffende Angegebene dem Gerichte noch sonst als übelbeleumdet bekannt, so mochte das genügen, mit ihr den Anfang zu machen, um so mehr, wenn einem aus den benachbarten Gerichten der Vorwurf der Unentschlossenheit und Lässigkeit gemacht und man noch von den eigenen Gerichtsleuten zum Eifer getrieben wurde, wie dies, wie wir noch sehen werden, in Castels der Fall war.

a) Die Hexenverfolgungen im Gerichte Langwies.

Im März 1657 hatte das Gericht Langwies seine ersten Hexenprozesse. Es hatte den Anstoß zu den Verfolgungen

vom Schanfigger Gericht empfangen, das seinerseits wohl von Chur aus belehrt worden ist. Im Schanfigg war die Verfolgung bereits 1656 im Gange, und Ammann *Simon* von der Wiese, der den Verhandlungen als Assessor beigewohnt hatte, war Zeuge gewesen, wie drei daselbst Prozessierte auch Mitschuldige aus seinem Gerichtsgebiete angegeben hatten. Diesen wurde nun im Frühjahr 1657 der Prozeß gemacht.

*Anna Nadige*¹ 8. bis 23. März 1657. Sie ist dreifach angegeben. Dazu steht sie auch im Verdacht, dem Christen Schmid zu Castiel seinen zwölfjährigen Knaben Joos mit einem Apfel vergiftet zu haben. Am Tage, nachdem er den Apfel gegessen, sei er beim Melken auf einmal hingefallen und habe einen grünen Schaum vor dem Mund gehabt; bald darauf sei er gestorben.

Bei der ersten Folterung gesteht sie, dem Knaben „einen schönen öpfel“ gegeben zu haben; dazu einige sittliche Verfehlungen. – Nach einem mißglückten Fluchtversuch während der Nacht wird sie am Morgen, schlotternd vor Kälte, wieder vor die Richter gebracht und peinlich befragt, worauf sie den *Hexenwahn* bekennt: Der böse Geist sei eines Abends in Gestalt „Valtinliß“ zu ihr gekommen und habe begehrt, daß sie mit ihm an einen Tanz gehe. Sie sei mit ihm auf einem „Stäckli“ an einen Tanz gefahren und habe Gott abzusagen und mit Leib und Seele dem Bösen sich zu ergeben versprochen.² Der habe ihr vom kleinen Finger der linken Hand Blut entzogen und ihren Namen in ein Buch geschrieben; auch grünes Pulver in einem Brief und Salb habe er ihr gegeben, das Salb, um den Stecken zu salben, das Pulver, um damit Schaden zu tun. Sie habe damit sich selber zwei Hennen „dürgericht“, und dem Christen Hermann habe sie es „in Har vnder den Barmen gedtan, daß ime daß fech abdore, aber er habe eß gesägnet gehan, eß habe ihm nüd gedan; vnd habe ira Har vnd Bulfer der böß Geist gen.“ An dem Ort, da sie getanzet, sei „ein Lautre gsin wie vom manet schein, also von

¹ Frauen werden meist mit ihrem elterlichen, selten mit dem dem Geschlechtsnamen ihres Mannes benannt.

² Das Sakrilegium des Hexenwahns.

ein Liechtli deß Dunckels vnd nit wie ein andreß Liechtli gsin ist“. Auch auf Fideriser Berg sei sie an einem Tanz gewesen, da sei „ein blawes Liechtli gsin, vnd vf Strehlen seye auch ein solichs Liechtli gsin; da heige sie gewendth, sie Dantzend in der Luft, nit gar vf dem Boden; vnd habe daß Büeli begert, wann sie dz. h. nachtmal inneme, solle sie es in seinem namen innemen vnd dz Brod ihm geben.“ Ihr „Büeli seye grünen kleidt gsin vnd habe Geißfüeß ghan vnd einen schwarzen Hut“, und wenn es gewollt, daß sie mit ihm an einen Tanz fahre, habe es ihr mit einem Steckli an die Wand geschlagen, und dann sei sie aufgestanden und „seye hinder daß Büeli vf daß Stäckli gessen vnd mit ihm an den Tanz gfare“. In der Mitte des Ringes sei ein Tisch zum essen und trinken gewesen, „aber daß essen vnd trincken heige nit einen guten Immen³ ghan; vnd habe ihr Büeli Luzifer gheißen; vnd sey ein grosse *Blentnist*, vnd von ihres segen [Sagen] wägen solle man niemandt fachen, der böse Geist habe sie in andrem betrogen, so möge er sie in dem auch han betrogen.“ Dies sagt sie, nachdem sie eine Anzahl Personen, Männer und Frauen, genannt hat, die sie auch an Hexentänzen gesehen habe.

Der Schluß des Protokolls lautet: „Im Namen deß Herren, Amen. Anno 1657 adi den 23 Mertzen an der langen Wiß ist obgemelte Anna Nadige durch gnaden Vrtel mit dem schwärt vom Leben zum Tod hingericht worden; Darnach Haupt vnd Körpel zu staub vnd äschen verbrent vnd solcheß in die erden verscharet. Ich Joß Metier, der Zeit Landtschreiber an der langen Wiß.“

Barbli Mettier, des jungen Töni Ardüers Weib, 5. bis 14. April 1657. Sie soll dem Joos Engel in „Valdei das Achen gespert“ und sich gerühmt haben, ihr „gebe eß mehr alß die Krine⁴ Schmaltz von der gebseten⁵“. Letzteres erklärt sie glaubwürdig: sie habe große Gebsen und fülle sie hübsch und tue schier nie nicht ein Trünkli daraus, und dann gebe es ihr

³ Geschmack.

⁴ 1 Pfund.

⁵ Von einer Gebse voll Milch.

jeweilen auch mehr als die Krine; sonst aber könne sie nichts als Rechtes.

Sie wird, trotzdem sie zweifach als Hexe angegeben war, nicht peinlich verhört. Eine Umfrage bei den Geschworenen und Zugeschworenen ergibt, daß „sie nüt anderst wüssen alß von einem ehrlichen wib“. Und so wird am 14. April „durch mine Herren Richter vnd Gericht durch Vrtel in ansehung aller sach beschaffenheit obgemelte Barbla Mettiere iehrer Banden od. gefenknuß ledig erkent, solche ihere gefangenschaft iheren Verwanten vnd nachkomenden an iheren vnschedlich vnd vn- vfhoblich sin sölle ietz vnd hernach zu ewigen weltziten.“

Später erfahren wir, daß Ammann Simon durch den Mann der Barbla Mettier bestochen worden war. „Er hat mir etwaz geben, da hab ich etliche mas wein darvon bezahlt gueten Freüden, vnd dem Landvogt 1 Ducaten geben.“ Was es mit dem Landvogt fünf Jahre nach dem Loskauf von Österreich (1652) an der Langwies noch für eine Bewandtnis hat, ist nicht recht klar.

Tschina Hitze 5. bis 16. April 1657. Weil sie im Schanfigg angegeben worden ist und im Verdacht steht, sich gegen das keimende Leben vergangen zu haben, und man ferner gehört hat, sie könne Holdschaft machen und habe von Jugend auf in Unzucht gelebt, wird sie gefänglich eingezogen. Darauf gehen noch Kundschaften ein, als ob sie es vermocht hätte, daß im einen Falle „die milch geren gedicket vnd gären geachtet“ und im andern „die milch nit wellen dickhen vnd der raum sich nit wellen achen, sonder vber daß Kübli vß wellen“. Landweibel Peter Mettier weiß noch zu kundschaften, daß er einmal mit Tschina zu schaffen gehabt, „vnd duo habe sey ine vmb schlagen, vnd duo hete er kein manß stuckh meh mügen thun“. Zu dieser Eröffnung bemerkt Statthalter Engel, „Tschinlis schwester, die gestorben sey, habe es auch also künen“.

Im gütlichen Verhör bekennt sie nichts. Da wird sie am 8. April peinlich befragt „vnd vf zogen vnd alleß gelaugnet; über daß in der Klupen vf den Stock gesetzt vnd neüt be- kent.“

Am 9. wird sie aufgezogen, „vber daß geschmeützt vnd in der Klupen vf den stock gesetzt vnd neüt bekennt“.

Am 10. wird sie von drei verordneten Herren examiniert, aber ohne Ergebnis.

Am 11. wird sie wie am 9. behandelt.

Endlich am 16. „ist Tschina Hitze durch die gnaden vrtel der Banden ledig gelassen, vnd sol iren vnd den Irigen vn-
vfhoblich sein diße gefangenschafft“.

Ein Schreiber-Stellvertreter gibt die Zeugenaussagen unbeholfen und das Verhör sehr summarisch wieder. Doch erwähnt er die Art der Folterung, was sonst bei den Langwieser Prozessen fast nie geschieht. Der „Stock“ ist wohl dasselbe, was das „neüw gesägete Tütsche“ im Castelser Bericht.⁶ Der Inkulpat wurde mit bloßem Leib auf die Schnittfläche des Stockes gesetzt, was ihm bald empfindliche Schmerzen verursachen mußte.

Elsa Winkleri 5. bis 16. April 1657. Sie ist von zweien als Hexe angegeben, von einem dritten wegen Ehebruch. Sie hat schwache Nerven und beginnt schon bei der ersten Tortur zu bekennen. Man solle sie herablassen, so *wolle sie alles bekennen, wenn's schon nichts sei.* „Ist sie ermanet worden, allein die wahrheit zu bekennen, hat sie dz versprochen, drüber herabgelassen vnd vf dem Stuol bekennt, wie oben gemelt, vnd gesagt, sie welte mit den Herren in die Stuben komen; vnd alda in eine schwäche gfallen, also dz man da nit weiter hat vf selbigen Tag komen mögen.“

Am Morgen des folgenden Tages wird sie *de plano* (gütlich) examiniert, „vnd nach vilem ermanen sagt sie, wan man sie nit mehr an dz seil schlachen welle, so wolle sie die wahrheit bekennen“, und nun schildert sie in breiter ausführlicher Weise ihren *Hexenwahn*, zunächst übereinstimmend mit dem der Anna Nadig. Auf Fideriser Berg, zwischen Tag und Nacht; „vnd seye ein timmeri gsin, darnach lauterer, also wie zwüschend Tag vnd nacht“; ein Männlein sei gekommen und habe ihr Blut unter dem Nagel am Daumen der rechten Hand herausgezogen; darnach begehrt, daß sie bei ihm liege, „vnd

⁶ Siehe Seite 107 unten.

habe eine vnnatürliche Gattung ghan“ usw. Ein ander Mal in der „Frauwen Bach; vnd seye dz Büeli am Palätsch zu ihren komen“ und habe sie auf dem Steckli hinausgeführt. Da sei viel Volk gewesen, und der Vortänzer sei gelb gekleidet gewesen; doch es sei eine solche Blendnis, daß man Gewisses nichts wissen möge, und könne man von kennen nicht viel sagen, und wer es tun wollte, müßte vielen Leuten unrecht tun. Wenn etwa rechte Leute zum Hexentanz kommen, so müsse alles „zersteüben vnd gebe einen Dunst, wan man von einandern zersteübe“. Das Büeli habe ihr am Abend Geld gegeben, das sei am Morgen bloß Roßmist gewesen. Das Büeli habe damals nicht mit ihr heim mögen kommen, „dan es seye etwas im wäg gsin“.

Auch sie hat Salb und Pulver erhalten, und zwar das Pulver auch in einem Brief, und habe auch damit etwas Vieh verdorben, besonders es den Kühen an die Euter gestrichen. An einem Hexentanz unter der Kirche sei der Geiger aus den Reckholdern Spielmann gewesen und der Stoffel habe den schwarzen Walsenrock angehabt und weiße Hosen. Und „füxi Tschinli“ werde auch dagewesen sein. Und darnach ist Tschinli und sie konfrontiert worden, da hat Tschinli beständig gelaugnet, „vnd sie hat gesagt, es seye es gsin od. d. Teüfel in seiner gestalt“; gewähnt habe sie, sie sei es gewesen, sie wisse es aber nicht sicher, „dann es ist ein solche *Bläntnist* vnd möchte ihm vnrecht thun“.

Bald darauf tut sie dem „Stoffel Wandel“. Aber das Tschinli oder den Teufel in seiner Gestalt habe sie gesehen, dazu noch eine Anzahl andere. „Hiervber ist sie noch mehr ermahnet worden, die wahrheit zu eröffnen, vnd alß sie nichtß wellen sagen, ist sie auf das stüeli gesetzt worden, die augen vnd Händ gebunden vnd mit der folter betreüt worden, aber alda nichts bekennen wellen.“

Nachdem sie ihre Aussagen noch ein- oder zweimal in der Marter hat bestätigen müssen, wird sie am 16. April verurteilt, „Ihr Hab vnd gut aber einer Ersamen Landschafft zu erkänt“.

Jakob Tschamaun 8. März bis 14. April 1657. Er hat den leidigen Satan zum Gehülffen zur Rache an seinen Feinden an-

gerufen; er hat einmal zu Ulrich Held geschossen, will aber „billiche vrsach“ gehabt haben; er hat ferner „wegen stäter feindschaft seithar, daß der Herr Petter hinweg seye, daß h. Nachtmal nie empfangen, habe auch wegen solcher vrsach alhier nit mehr zur Predig wellen gehen“. Er hat ferner ein unzüchtiges, ehebrecherisches Leben geführt. Das Hexendelikt bekennt er nicht, aber er wird gleichwohl zum Tode verurteilt. Er war mit Ammann Simon verfeindet.

Lisabeth Zipperi Mai 1658, Juni 1660, Februar 1666. Ohne Liebe und Zuneigung hat sie den viel ältern Meister Hans Lampert geheiratet, dessen sie bald überdrüssig wird und sich äußert, sie möchte Mittel brauchen, seiner los zu werden. Da er auch bald darauf erkrankt und stirbt, entsteht der Verdacht, sie möchte seinen Tod verschuldet haben. Schon ihr Mann in seiner Krankheit war überzeugt, daß er seinen elenden Zustand seiner Frau zu verdanken habe. Sie habe ihm am Sonntag eine „geiß supen“ gekocht und selber eine „saure supen geessen, das habe duo ihm so wehe gethan; vnd am zinstag am abend habe sie ihm einß müesli kochet, das habe er nit mögen ausessen, vnd das habe ihm duo gar wehe gethan.“ Er bekam einen „grausamen vnwillen vnd (R)⁷ Buchdurchlauf; vnd sich hernach klagt, der Halß vnd daß Maul seyen ihm zersprungen, dann es habe ihm dz Bluoth ob sich vnd nidt sich von ihm triben, also daß im Halß vnd Maul ihm die Haut alle abgangen seye, wie auch (R) am sitz.“ Man solle acht haben, wann er gestorben sei, so werde sein Leib bluten; daraus werde man erkennen, daß jemand an seinem Tod schuldig sei, „vnd es sey alß eins, wann etwar an eim schuldig were, obs ghauwen od. sonst gschehen“. – Er wünschte, daß seine Frau ihm von Podestat Johann Fluri Pellizzari „Triacks“⁸ hole. Sie ging zum Schein und kam dann mit Wein; der Podestat habe ihr keinen Triacks geben wollen, einem so schwachen Mann gebe man keinen Triacks ein.

⁷ Reverenter; mit Respekt zu melden. In den Klosterser Protokollen meist S. H. = salvo honore, der Ehre unbeschadet.

⁸ Theriak, ein früher gebräuchliches Arzneimittel in Form einer Latwerge.

Hans Lampert starb, und nun soll nach Zeugenaussagen der Leib geblutet haben, daß das Blut aus dem Sarg geronnen bis auf den Friedhof. Einer behauptet sogar, man habe den Leichnam in den Sarg zwingen müssen. Aber der Schreiner will von letzterem nichts gesehen haben, er habe bloß „den Helsen vber glegt vnd ein Kneüw druf ghan, daß er sich nit verrucke“ und bluten habe er die Leiche auch nicht gesehen, aber er sei freilich nicht mit zur Begräbnis gegangen.

Die Zeugenaussagen füllen viele Seiten. Im gütlichen Verhör bestreitet Lise Zipper alles, was sie zu belasten geeignet ist und anbietet sich, mit ihrem Leib am Seil des Verdachtetes sich entschlagen zu wollen. Sie ist wahrscheinlich darauf peinlich examiniert worden und dabei standhaft geblieben. Doch hat man das Protokoll noch offen gehalten und gelegentlich weitere Kundschaften eingezogen. Da aber nichts Neues, oder eher Günstiges, weiter zum Vorschein kommt, hat man den Prozeß 1666 ad acta gelegt.

Inzwischen war längst ein neues Gericht bestellt worden, das 1660 schwere Arbeit zu leisten hatte, mehr in Behandlung von Sittlichkeits-, als von Hexenprozessen. Fünf Personen, drei Männer und zwei Frauen, standen vor seinen Schranken. Die drei Männer waren Brüder, Söhne des alten Ammann Urich. Wir geben aus dem umfangreichen, aber naturgemäß wenig erquicklichen Inhalt bietenden Aktenmaterial gerade nur das wieder, was uns für die vorliegende Arbeit von Wert scheint.

Ammann Simon hatte die dritte Frau. Von der ersten, der Maria Tschamaun, hat er sich scheiden lassen, weil sie mit seinem Bruder Hans Urich die Ehe gebrochen; von der zweiten, der Anna Walkmeister, weil sie „böse siechenen hatte vnd ihm nit genugsam habe wib sein mögen“; die dritte, die Elsa Held, überlebt ihn. Mit der ersten lebt er bald nach der Scheidung wie vorher; mit der zweiten versucht er es auch, aber sie gibt ihm bösen Bescheid: habe ich dir in Ehre nicht genügt, so will ich dich in Unehre auch nicht haben; die

dritte muß bald nach ihrer Heirat ihre Schwester Trine mit Schimpf und Schande zum Hause hinausjagen.

Nach seiner ersten Scheidung versprach Ammann Simon zunächst der Maria Volrauber die Ehe, gab ihr den *Beutel* als Pfand und verhiess ihr einen *Ring*. Der interessante Passus im Protokoll der *Maria Volrauber* lautet: „Bald darnach, daß er von der schamüne gescheiden worden sige, habend sey an einem abet beim weiten Huß ein Tantz gehabt, daran der Aman Simen vnd sie [Maria Volrauber] auch gsin, da habe er, Amen Simen, sie zur Ehe genomen mit den Worten: so sie seine welle sein vor Gott vnd der welt. Darauf hin sie gesagt, er müesse anderist komen. Da habe er weiter gesagt: wan sie seine wel sein vor Gott vnd zur Ehe, so solle sie Ja sagen. Da habe sie Ja gesagt. Daruf er ihren den Seckhel gelassen, so sie vorhin in Henden gehabt, in welchem ein Ducaten gewesen, mit mehrer Versprechung, wan er gen Chur gange, wolle er ihren ein finger ring kaufen.“ Wenn sich zwei mit den Ehworten nahmen, galt die Ehe als vor Gott geschlossen. Vor den Menschen wurde sie rechtsgültig durch den Zusammenspruch des Eherichters und (innert Monatsfrist) durch öffentliche Bezeugung in der Kirche vor der christlichen Gemeinde „nach Göttlicher Ordnung“.⁹ Ammann Simon, der selbst Eherichter war, hat sein Wort der Maria Volrauber nicht gehalten, er hat ihr „die Ehe gebrochen“.

Sein Bruder *Hans Ulrich* war „zu d. Zeit, alß man vnder dem Fürsten vnd derohalben dem Landvogt zugestanden“, wegen begangener Blutschande mit seines Bruders Weib „auf sein Wolverhalten hin abgestraft worden; aber man nienen können gespüren, daß die Buöß, welche nit dem Laster gmes gewesen, dem Land zu gut angewent worden“, sondern er weiter ein ganz ärgerliches Leben geführt „mit fressen vnd saufen, spil vnd täntzen“. Er hatte sich auch ein Ansehen gegeben, als könne er hold machen und zur Liebe zwingen. Maria Tschamaun erzählt, wie er sie, da sie noch seines Bruders Weib war, einmal mit seinen Armen umschlungen und so stark an sich gedrückt habe, als er mögen. Da habe sie zu ihm gesagt: „laß mich sin vnd gang minen müessig in

⁹ Vgl. im Bundesartikel der X. Gerichte den Eheartikel.

der gestalt oder ich sage es Simen; do habe er sie lassen gan vnd si gangen; vnd alsbald seige ieren so übel worden, dz sie nit habe gewüst, wie ieren seige, vnd danethin habe sie nit können eine stuben wüschien, dz sie nit habe müessen luegen, wo er sey.“ Einer andern hat er einmal die Hand geboten, „vnd er ihren einen Truck geben mit seiner Hand, da seye ihren etwas in die Hand komen vnd durch die Hand ingangen durch den Arm biß zum Hertz, vnd duo habe sie denckt vnd g sagt, gsegne mich Gott vnd habe gebettet, da seye es ihren vergangen; weiter wisse sie nit, waß es möge gsin sein, ob von Holdschaft od. sonst.“ Er selber hatte sich verlauten lassen, wenn er mit Ernst ansetze, so möchte ihm keine widerstehen, denn er habe „ein Buxli mit Sachen drin“, oder „er habe Kreüter vnd Laub in den Hosen“. Im Verhör gibt er zu, daß er „einß Bügschelti habe ghan, v' hat nüt in ghan alß grüene Heübluemen; vnd wüsse weiter neüd, dz er thuon habe, vßgnon wie ich mich mit denen Secken vergangen hab“, nämlich mit der Maria Tschamaun und der Maria Volrauber.

Er konnte sich auch gefroren machen („gefrören“),¹⁰ indem er nach Anweisung des Jägers Ambrosi Hemmi von Tschierstchen „grosse Gamßwurtzen abgebrochen vnd im Namen der h. Dreyfaltigkeit geessen am morget, alß die Sonne an die Spitzen gschlagen“.

Das Hexendelikt bekennt nur die *Maria Tschamaun*. Der Böse erscheint ihr stets in Hans Urichs Gestalt. Nach dem Tanz habe man ihnen Brot und Wein gegeben; der Wein habe „gesellet“, im übrigen sei er wie andrer Wein gewesen. Das Brot aber „habe nit ein imen ghan, wie anderß Brod, sond. ein imen“, dergleichen sie an Brot noch nie gesehen. An einem Hexentanz in Molinis glaube sie auch Ammann Jäger (im Schanfigg) gesehen zu haben. Das Brot sei dort wie „roßzorten“ gewesen. Als sie sich dem „Büeli“ habe verpflichtet müssen, habe er ihr aus einer Wange Blut ausgesogen und es in ein Briefli getan „zu einer zügnuß, so ver si ihme nit halten welte“. Wenn sie sich ihm widersetzt und zu Predigt und Nachtmahl habe gehen wollen, habe er sie übel

¹⁰ Sich schußfest, unverwundbar machen.

geschlagen. Ein andermal seien sie auf dem Berg gewesen, da sei viel Volk, auch aus dem Prättigau gewesen, „theils denen ihr rechte auch geschehen ist, v' ich kent hab; vnd sind gar wol empfangen worden; habend ihnen alle guete Kost v' Letselten v' andere guete [Sachen] entgegengetragen, v' seige do ein Geiger v' Hackpreder gsin; vnd habe mit vil Knaben getantzet, vnd habe sie nit kent, außer usw. ... vnd seigend an den tentzen grosse blauhafte Kerzen gsin, dz sie desgleichen nie gsen, vnd nit luter wie andere Kerzen; habe auch an sie begert, sie sölle seine sein, do habe sie geantwortet, sie könne nit seine sein, den sie habe vorhin sein *Bruder* gehabt; do habe er gseid, sie sölle seine sein v' müsse seine sein v' wellen ein anderen nit verlan; do habe sie gseid, sie welte wol seine sein, wan eß niemand weiter wüßte; do habe er ieren ein tschuppen¹¹ Har auß der Laußgrueben gezogen vnd habe gesagt, ietz seige sie seini, geb si welle oder nit, geb es seige heimlich oder öffentlich ... vnd habe auß den Hosen ein *püxli* gezogen, in welchem daß salb sey gsin, gruen v' weiß.“

Der Teufel hat sie in Hans Urichs Gestalt betrogen und seiner Gewalt unterworfen. Sie begeht das Sakrilegium, sagt Gott ab und verspricht sich dem Bösen und erhält von ihm Pulver und Salb. Der Teufel habe ihr auch Blut zu trinken gegeben und gesagt, er gebe ihr zu trinken, „dz sein Bluet in ieren seig v' ier Bluet in ihm“, worauf er beider Namen mit Blut auf einen Brief geschrieben. Endlich habe sie sich in Katzen-, Wolfs- und Fuchsgestalt verwandeln können, indem sie jeweilen in des Teufels Namen sich auf alle Viere stellte. Die zwei letzten Züge erscheinen neu in diesen Prozessen; der erstere bleibt einzig.

Alle fünf angedeuteten Personen wurden in weniger als drei Wochen prozessiert und hingerichtet, Maria Tschamaun als Hexe noch verbrannt. „Anlangende Hab vnd guot“, heißt es im Urteil des Ammann Simon, „ist soliches der Cameren vnserer Landschaft zuerkent.“ Bisweilen gestattete das Urteil „einer Ehrlichen Fründtschaft [Verwandtschaft] daß

¹¹ Ein paar, eine Locke.

Haupt vnd Cörper zur Erden zu bestatten an daß ord, daß ein Ehrsame Obrigkeit ihnen weisen“ werde. So bei Weibel *Peter*, dem andern Bruder des Ammann Simon.

*

Zum Teil noch während dieser fünf Prozesse liefen eine Anzahl Rechnungen ein mit Guthaben besonders an des Ammann Ulrichs Söhne. Unter andern erhebt der Jäger *Ambrosius Hemmi* von Tschierschen Anspruch auf 17 Batzen an Ammann Simon und bittet die Herren in Langwies, sie wollen ihm zur billigen Bezahlung verholffen sein, „vnd dz wegen eines gschossnen Wolfs [Schußprämie?], welches vom Landt herkhomt v' ich allein von Ihme zu vordren hab.“ Die Landschaft *Davos* dagegen stellt Rechnung für eine Buße um 20 Gulden, in welche sie den Ammann Simon wegen ungebührlichem Betragen am letzten Bundestag im August 1659 gefällt hat.

Aus den verschiedenen Rechnungen jener Jahre mögen einige Preisangaben von Interesse sein:

1654	1 Klafter Holz	Batzen	12
	1 Viertel ¹² Roggen	R ¹³	1 : 2
1659	1 Viertel „Kärnen“, 1 Viertel Roggen, 1 Quartane Reis und 1 Quartane Gerste, in summa	„	4 : 10
1660	6 Quartanen „etsch Roggen“	„	2 : 24
	3 Viertel Roggen und 7 Quartanen „Kärnen“	„	6 : 17
1657	2 ³ / ₄ Maß Weißwein	„	— : 18
1658	28 Maß roter Malanser, die Maß zu Kr. 6	„	2 : 48
1659	1 Maß Wein im Wirtshaus	„	— : 10
1660	1 gewöhnliche Mahlzeit ohne Wein	„	— : 16
	„vnd Extra Ein Maß wein“	„	— : 10

Für eine Zeugenaussage erhielt der Mann 2 Batzen, die Frau 1 Batzen (1 Batzen = 3¹/₂ Kreuzer).

Am 1. Mai 1658 liefen folgende Gerichtskosten auf:

Bei Podestat Pellizzari (Wirtshaus)	12 Btz.	R	— : 42
Bei Heinz Mettier für 11 Urten	55 „	„	3 : 12

¹² 1 Viertel = 32 Pfund; 1 Quartane = 8 Pfund.

¹³ Gulden : Kreuzer.

Bei Heinz dem Müller (Wirtshaus)	7 Btz.	R —:24
„vnd extra im Keller“	6 „ „	—:21
Für 8 Kundschaften	14 „ „	—:49
	tut	R 5:28

1660: „Meinen Herren für 4 Tag, daß sie die Rechnung für Hans Urich aufgenommen, vnkostungen R 4:—.“

Das Gericht in Langwies arbeitet schnell, wie wohl die meisten Gerichte damals, dazu, wie es scheint, auch billig und vor allem mannhaft. Landammänner, die es nicht würdig waren oder ihre Amtsgewalt mißbrauchten, wurden nicht geschont. 1656 stand ein Ammann Jäger vor Gericht in St. Peter; 1696, den 31. März, wurde in Langwies durch Landammann Daniel v. Pellizzari und die Herren Beisitzer auf den Eid zu Recht erkannt, daß Ammann Peter Engel „solle von ietz danethin zu allen Zeiten auß gemeinen 3 Pünten vnd dero vnder Thanen Landen verpandisiert sein“. Man hatte alle Ursache streng zu sein, ohne Ansehen der Person, um des Übels sich zu erwehren, dessen viel war in jener Zeit.

Im Jahr 1660, nach jenen fünf Sittlichkeits- und Hexenprozessen, ging im Gerichte Langwies das Gerede, wer mit Ammann Urichs Söhnen „nüt zu schaffen gehan, nur gessen vnd trunckhen, die müssen dran“. Dies veranlaßte die *Anna Mettier*, eine jungverheiratete Frau, zur Flucht für einige Zeit, bis man die „armen Leute durchgetan“ hätte. Darauf kehrte sie, wahrscheinlich noch gleichen Jahres, wieder zurück und konnte nun unbehelligt leben bis im *April 1699*. In jenem Frühjahr nahm man an der Langwies die Verfolgung wieder auf, dazu geführt durch einige Angebungen, welche wiederum vom *Schanfigger Gericht* herkamen, wo man nach einer langen Pause seit den fünfziger Jahren jetzt auch neuerdings sich wieder mit Hexenprozessen befaßte. Bemerkenswert ist, daß die 17 Personen, die von Mitte April bis Anfang Juli das Gericht an der Langwies beschäftigten, mit wenigen Ausnahmen hochbejahrte Leute sind, deren bestes Alter in das sechste Dezennium des Jahrhunderts fällt und die zum guten Teil mit Ammann Urichs Söhnen noch jung gewesen sind. Somit

schien wirklich jenes vor 39 Jahren ergangene Gerücht sich erfüllen zu müssen: wer mit Ammann Urichs Söhnen nichts zu tun gehabt, nur mit ihnen gegessen und getrunken habe, der müsse dran.

Neun jener 17 Personen, fünf Männer und vier Frauen, die vernommen hatten, daß sie angegeben seien, machten sich flüchtig. Da sie auf dreimalige amtliche Aufforderung hin, sich dem Gerichte zu stellen, nicht Folge leisteten, wurde ihnen der gefürchtete *Hexenbrief* angeschlagen mit Verurteilung in contumaciam. Das Schriftstück lautet:

Anno nach Christi, unseres Erlösers und Seligmachers Geburt, 1699, den 19. Mai, an der Langwies im Rathaus sind zusammengekommen Herr Landammann und Gericht dieser löbl. Landschaft Langwies aus Befehl und Vollmacht derselbigen, völlig gefreiten Landschaft Langwies, über das Blut und alle schädlichen Sachen zu richten nach den kaiserlichen Rechten und dieser Landschaft wohlbestellten Bräuchen und Satzungen. Und solches wegen tragenden Amtes. Allwo nach ordentlicher Verbannung des Gerichts vor sie erschienen ist: die verordneten Herren Landseckelmeister im Namen der Landschaft, klagend und fürbringend klagsweis durch ihren mit Recht erlaubten Herrn Beistand wider (folgen die Namen), teils hier gebürtig und Landsleute, teils sonst hier haushablich und vor diesem wohnhaft, jetzunder aber landflüchtig, um daß sie Gottes und ihrer selber vergessen haben und in das abscheuliche Laster der Hexerei gefallen. Darum denn sie, obbedeute Übeltäter, allen Rechten gemäß Leib und Gut verfallen haben. Und begehren derowegen sie, HH. S. M., daß Landammann und Gericht das kaiserliche Recht über sie wollen ergehen lassen.

Nach solchem, als niemand da war, für obbedeute Übeltäter zu antworten, hat Herr Landammann und Gericht eingenommen den Bericht und erscheint sich in den Prozessen, daß (folgen die Namen und Anklagepunkte; alle sind sie zweibis vierfach angegeben, an Hexentänzen gewesen zu sein; einer außerdem wegen Blutschande, begangen mit einer Verwandten).

Item hat man ferner im Prozeß ersehen, daß (sie drei-

maliger, befristeter Zitation keine Folge gegeben). Und endlich ist alles beobachtet, was zu beobachten vonnöten gewesen. Sitzend an obgemeldter gewöhnlicher Richtstatt, nach Anrufung des allerheiligsten Namens Gottes, von welchem alle gerechten Gerichte herfließen, ist mit einhelliger Urteil nach den kaiserlichen Rechten auf den Eid erkannt, daß (N. N.) sollen lebenslänglich aus gemeinen 3 Bünden und deren Untertanenlanden verbandisiert sein mit der re?nia, wann sie wider Verhoffen sich wiederum in unserer Landschaft befunden würden, sollen sie von einer ehrsamem Obrigkeit zu Handen genommen und mit ihnen prozediert werden nach kaiserlichen Rechten und unserer gefreiten Landschaft freien Rechten. Und weil *Michel Ackermann* (Sohn), in Ansehung, daß er nicht Landsmann, nicht zitiert, ist erkannt, daß wann er wiederum kommen sollte, ihn ohne weiteres Prozedieren zu Handen zu nehmen und auf Galeeren zu verweisen. Auch, daß der Obbedeuten Hab und Gut einer löblichen Landschaft solle verfallen sein. Auch, wer Obbedeuten in unserer Landschaft Herberge geben würde, soll um Kronen 60 verfallen sein ohne Gnade; und wann Widriges daraus erwachsen möchte, eine ehrsamem Obrigkeit sich ihre Rechte weiter vorbehalte. Und also ist geurteilt und gesprochen und diese Urteil „zu ewiger gedechtnus in die Tristkammer vnd der Landtschaft Archif zu behalten. Actum utspa.“

Bloß eine dieser im Kontumazialverfahren Prozessierten, wie es scheint, ist noch selben Jahres wiedergekommen, *Urschla Tönzi*, eine über siebzigjährige Frau. Sie war von einem Dorf zum andern geirrt und bis Bregenz gekommen, war auch mit andern Geflohenen zusammengetroffen und hatte erfahren, daß man in Langwies die Ammännin Elsa freigesprochen habe; da faßte sie sich ein Herz und kehrte heim; sie ist gerichtet worden.

Von denjenigen, deren das Gericht 1699 habhaft werden konnte, bekannten fünf Frauen das Hexendelikt und wurden in der üblichen Weise gerichtet: *Anna Mättier*, die drei Schwestern *Trina*, *Grete* und *Torti Walkmeister* und die bereits erwähnte *Urschla Tönzi*. Ihrer drei gestanden bloß kleinere Diebstähle und weit zurückliegende sittliche Vergehen; sie

wurden mit Bußen von 10—30 Pf. belegt und angehalten, vor einer ehrsamem Obrigkeit niederzuknien, zuförderst Gott und dann eine ehre. Obrigkeit um Verzeihung zu bitten: Ammännin *Elsa Held*, *Anna Engel* und *Michel Ackermann*, Vater; letzterer wurde zudem verbannt. Eine endlich, *Trina Müller*, wurde unter Vorbehalt ohne Buße freigesprochen, doch „anlangende die Kundschaften, so wider sie geret, sollen in ihren Kreften verbliben als ehrlicher Lüten Bekantnus“.

Ammännin *Elsa* war einst die dritte Frau des Ammann Simon, später mit Ammann Peter Engel verheiratet, der 1696 verbannt wurde; sie hat mit ihren Landam—männern kein Glück gehabt.

Unter den Gründen, die zur Verhaftung führen, spielt neben den Angebungen der Verdacht der teuflischen Zauberei eine wichtige Rolle. *Trina Walkmeister* hat einmal einer Nachbarin fünf legende Hennen gegriffen, welche „sither kein schallen mehr legen“ wollten. In zwei oder drei andern Fällen hat sie es immer am Tage zuvor schon gewußt, wenn einem Nachbar in der Alp oder sonstwo ein Stück Vieh umgestanden ist. Die Vermutung, sie könne und tue „Überrechtes“, bestärkte noch eine interessante Zeugenaussage. Es sei einst nach Maladers, wo Trina mit ihrem dritten Manne gewohnt hatte, eine Zigeunerin gekommen und habe zu *Paul Schmid* gesagt: Mein guter Mann, du hast nicht einen guten Nachbar neben dir, sie ist eine Hexe; „du kamplist das Harr vnd hast sein kein acht vnd würfst eß zum pfenster aus; hat sei daß Harr überkommen vnd ist darmit vf den freithof gangen vnd hat ein Bein genommen vnd hatß dier geleit vnd du würst ganz vfgeschwollen am gantzen Leib; vnd daß Re. Vich würt dier auch nit wollen dienen; wan du mier einen halben Guldi gibst, so will. ich dierß brechen.“¹⁴ Paul Schmid wollte ihr nichts geben, sondern sagte, er „köne selber ein Kunst, daß ihm der Teüfel vnd sein anhang nit zu mögendt“. Aber im Herbst sei er erkrankt, und eine Kuh sei ihm auch von einem Tag auf den andern verdorben, und Trina, seine Nachbarin, habe es gewußt ehe er selber. Sie stand auch im Verdacht, ihre drei Männer und ihrem Schwager ein schwachsinniges Töchter-

¹⁴ Siehe Anmerkung 11 Seite 84.

chen, auch ihr selber eine Tochter durch Mittel verderbt zu haben, was sie nachher im Verhör bekennt. Wie sie, soll auch ihre Schwester *Grete*, die ebenfalls drei Männer hatte, den Tod derselben durch teuflische Mittel verschuldet haben.

Um den Übeltäter, der sich zum Schädigen der Teufelskunst bediente, zu ermitteln, ging damals (auch später noch!) der gut protestantische Schanfigger nach Lenz (wohl auch nach Chur), der Mittel- und Hinterprättigauer ins Montafun. Der alte *Michel Ackermann* erzählt, der Vater eines Hirtenknaben, der im Klosterser Gebirge erschossen worden, sei zu einem Pfaffen ins Montafun gegangen; dieser habe gesagt, es sei dort (am Wohnort des Vaters) das Taufbecken aus der Kirche weggekommen (!); der, welcher das Taufbecken habe, der habe das Kind erschossen. Dieser Michel Ackermann war ein großer Jäger, hatte sich früher 25 Jahre lang in Klosters aufgehalten, wo es viel Gewild habe, und war vor einigen Jahren an die Wiese gekommen. Er ist immer noch ein passionierter und dazu etwas unheimlicher Jäger. In Klosters steht er im Verdacht, jenen Knaben erschossen zu haben. An der Wiese sei er einmal „z' Berg“ gegangen und ein anderer mit ihm; der habe vermeint, er habe ein Gamstier vor sich und habe wollen zu selbigem schießen, und da habe er nichts vor der Büchse gehabt. Ein andermal sei er mit Peter Hermann ins Gebirg gegangen; da seien sie auf einem Felszacken gewesen, und in der Nähe auf einer andern Spitze andere Jäger, die haben ihre Rohre gegen sie gekehrt. Als Peter sich gefürchtet und bemerkt habe, die wollen auf sie schießen, da habe Michel geantwortet, es habe keine Not, „er habe ihnen in daß Rohr gesehen“.

Vom Holdmachen, die Mannheit nehmen ist in diesen Prozessen nicht mehr die Rede; begreiflich, denn es stehen ja alles alte Leute vor Gericht.

Dagegen kehrt immer wieder die Verdächtigung, andern das Käsen und Buttern verstellt oder gesperrt zu haben. In einem Falle behalfen sich die Betroffenen mit einem Eisenstecken (alias Roßeisen)¹⁵, den sie ins Feuer legten und rot

¹⁵ Wir begegnen dem Eisenstecken auch in den Castelserprozessen, vgl. weiter unten Seite 87.

werden ließen und dann in den drei h. Namen in „das Kübeli gelegt vnd darauf geanket“; da sei *Trina Müller* an die Türe gekommen und habe „rätz angestoßen, sie aber rätz geanket“. Darauf sei es mit ziegern und schmalzen besser geworden. *Trina Müller* aber habe nach selbigem ein „gar rüdig mul gehapt“. *Trina Walkmeister* gibt an, sie habe den Leuten „Pulfer in daß Achkübeli getan, daß es inen nit habe geachtet“. Von der *Anna Engel* weiß Ursula Brägetzer zu melden, sie sei eines Herbstes, als man von Alp gezogen, in ihr Haus gekommen, zu „häuschen“; da habe sie ihr etwas Schmalz und Zieger gegeben, worauf sie (die Zeugin) aus der Milch nichts mehr habe machen können, an Schmalz gar nichts, an Käse und Zieger wenig. Da habe sie sich gelitten und nichts dazugetan, und allmählich sei es besser geworden. Aber nächstes Jahr im Herbst wiederholte sich das Mißgeschick unter ganz gleichen Umständen; da habe sie auf Anraten Mittel gebraucht, worauf *Anna Engel* über drei Tagen darnach in ihr Haus gekommen und Knoblauch von ihr verlangt habe. Nach Anwendung der Mittel sei es besser geworden. Von einem Peter Mettier hat *Anna Engel* mehrmals Salz gebettelt, und er habe ihr gegeben. Andere hätten ihn davor gewarnt, aber es sei ihm nichts widerfahren, das ihm hätte mögen schädlich sein.

Wir begegnen hier der interessanten Vorstellung, daß die Hexe besonders dann Zaubergewalt über einen andern gewinnt, wenn sie irgend einen eigentümlichen Gegenstand von ihm in die Hand bekommt. Sie bedarf dessen namentlich, um einen angewendeten Gegenzauber, unter dem sie leidet, wieder unwirksam zu machen.¹⁶ Am Besitztum haftet eben etwas vom Wesen des Besitzers selber, auch wenn es nicht ein täglicher Gebrauchsgegenstand desselben ist. Der ganze große Reliquienkult in Heiden- und Christentum beruht auf dieser Vorstellung. Auch die Pfänder, die der Teufel gelegentlich von seinen Opfern nimmt, Blut, eine Haarlocke u. a., haben wohl nicht bloß den Zweck, Pfandzeichen des Kontraktes zu sein, sondern vielleicht noch mehr, ihm durch deren Besitz die Gewalt über sein Opfer zu sichern (jedenfalls dürfte dies die ursprüngliche Auffassung dieser und ähnlicher Pfänder, ins-

¹⁶ Vgl. auch Seite 170.

besondre der Ehepfänder, gewesen sein); wie anderseits der menschliche Kontrahent mit den Pfändern, die er vom Teufel erhält, dem Salb und Pulver, dem Brisnestel, selbst dem Ring,¹⁷ Macht, Schaden zu üben, also teuflische Macht, und damit gewissermaßen auch Macht über den Teufel selbst empfängt.

Der Teufel gewinnt auch sofort größern Einfluß auf einen Menschen, wenn dieser Pflichten gegenüber Gott und Menschen zu vernachlässigen anfängt und damit eben den Weg des Teufels betritt. Es ist die alte Geschichte vom kleinen Finger und der ganzen Hand. *Torti Walkmeister* gibt dem Richter auf die Frage, aus was Ursach sie verführt worden sei, zur Antwort: weil sie und ihr Mann im Unfrieden miteinander gelebt haben. *Urschla Tönzi* ist in die Umstrickung des Bösen gefallen, weil sie schwachgläubig war und zu wenig gebetet habe.

In den Prättigauer Prozessen begegnen wir dieser Anschauung häufig. Maria Jegne (Klosters 1702) antwortet auf die Frage, wie sie zu dem leidigen Übel des leidigen Hexenwerks gekommen sei: Wann man fluche und schwöre, bete man nicht, „auf welcheß lotzy der leidige Tüfel Tag vnd Nacht, wän Er ergrifen köny; sey sige leider auch diser Vr-sach willen vom leidigen Tüfel ergriffen worden“.

Umgekehrt vermag der Teufel nichts wider die „rechten Leüte“ und wenn etwa solche zufällig zu Hexentänzen kommen, muß die ganze Gesellschaft auseinanderfahren. Sogar ihm Verfallene vermag er nicht zu seinem Dienste aufzubieten, wenn sie sich in ehrlicher Gesellschaft befinden. „Den bösen Saten habe sie dickh gehört an den wenden vmber klopfen,

¹⁷ Geld gibt er in den Langwieser Prozessen bloß einmal, in den Prättigauer Prozessen selten. Da es sich jedesmal nachher als Betrug erweist, wie auch die Mähler an den Hexentänzen, scheint mir fraglich, ob dieser Gabe das Symbolum des Pfandes zu Grunde liegt, das im Ehepfennig beim menschlichen Ehekontrakt wohl unbestreitbar ist. Geld und gute Mähler sind Lockmittel, mit denen der Teufel seine Opfer fängt und betrügt. Sind sie einmal sein und ist der Kontrakt vollzogen, dann ändert die Erkenntnis des Betruges nichts mehr an dem rechtlich zustande gekommenen Verhältnis. Die Pfänder aber bleiben, als was sie gegeben worden sind. Vgl. dem entgegen oben S. 14 die Ausführungen von Dr. M. Schmid.

aber wan sie bey ihr Volckh sie gsin oder bey andern ehrlichen Lüten, habe er ihren nit zu mögen“, erzählt *Maria Tschamaun* (1660). Die rechten Leute sind eben „gesegnet“, und was gesegnet ist, vor dem flieht das Böse. Gottgesegnet ist auch das Brot; wer in der Anfechtung Brot zum Munde führt, verscheucht den Teufel. So berichtet Maria Tschamaun, als der Böse ihr einmal stark zugesetzt, wie sie sich von einem Hexentanz auf den Heimweg begeben, da habe sie Brot aus dem Sack genommen und darin gebissen, da sei alles „vor ihren verschwinen, wie dz gestüb in der sunnen“.

Fromme Leute können auch nicht von Hexen angegeben werden, können gar nicht in die Bande der Gefangenschaft kommen, sonst sind sie eben nicht fromm, sondern Hexen, oder haben sich sonst schwer versündigt. Den alten *Michel Ackermann* fragt der Richter, warum er, als man ihn gefangen genommen, gesagt habe, wenn tausend Hexen wären, so könnten sie ihn nicht angeben. Und er antwortet, er habe vermeint, er habe gebetet, daß sie solches nicht tun könnten. Und auf die weitere Frage, ob er niemals gehört habe predigen, daß der Teufel ein Tausendkünstler sei und sich in einen Engel des Lichtes verwandeln könne, sagt er nochmals: ja, aber durch das gläubige Gebet könne man selbigem widerstehen.

Nun war aber Ackermann gleichwohl angegeben worden und als ehrlicher Mensch mußte er begehren, zur Erweisung seiner Unschuld sich zu „entschlagen“, d. h. ans Folterseil geschlagen, durch standhaftes Bestehen der Marter seine Unschuld zu bezeugen. So bittet zwar *Anna Engel* gleich im ersten Verhör den Richter um Gnade; sie möchte in gerechter Sache bestehen und möchte heim zu den Ihrigen; sie habe wohl geflucht, geschworen und sich versündigt, aber sie sei keine Diebin, keine Hure, keine Ehebrecherin, auch keine Hexe und keine Kindsverderberin. Wie ihr aber der Richter bemerkt, ein ehrlicher Mensch begehre nicht ledig zu werden, er habe sich zuvor entschlagen, da ist sie auch gleich willens, dies zu tun. Man war des Glaubens, ein Unschuldiger möge die Marter überstehen, während der Schuldige, in der Not auch vom Teufel verlassen, bekennen müßte. So kam die

Ammännin Elsa, die es überstanden hatte, an das Bett der heimgekehrten, gebrechlichen *Urschla Tönzi* und sagte zu ihr, wenn sie schuldig sei, so möge sie es nicht überstehen. — Gott hilft den Seinen; der Teufel aber ist ein Betrüger und läßt die Seinen im Stich. Gewiß nicht immer aus teuflischer Betrogenheit; sondern der Henker hat auch Mittel, seinen Beistand zu verunmöglichen, indem er den zu Folternden die Augen verbindet, damit sie den Teufel nicht sehen können, ihnen geweihtes Wasser zu trinken gibt und auf andere Weise. — Bekennt jemand in der Marter, so ist er in den Augen des Richters ohne allen Zweifel schuldig.

Der Hexenwahn zeigt in den Prozessen der zweiten Verfolgung an der Wiese gegenüber früher einige neue Züge. Der Teufel erscheint gelegentlich auch als „leide Geiß“, aber wenn er das Sakrilegium verlangt und den Kontrakt unterzeichnet, hat er Menschengestalt. Die *Trina Walkmeister* hat er in Gestalt des Christen Engel betrogen, der nachher ihr Mann geworden ist. Beim Kontrakt entnimmt er seinem Opfer das Blut einmal links an der Stirne, ein andermal unter der Zunge. Als Pfand gibt er bisweilen ein Brisnestel, der *Urschla Tönzi* auch noch ein Ringlein, mit der Weisung, damit zauberischen Schaden zu tun. Zu den Hexentänzen fährt man nicht bloß auf gesalbtem Stecken, sondern unterweilen auch mit gesalbten Schuhen oder auf einem Roß. — Der Glaube an die *Verwandlungskunst* ist allgemein geworden, jede Hexe will sie geübt und als Wolf, Fuchs, Katze, Elster, Maus, sogar als Hase, Schaf, Gitzi die Leute geschädigt, die Jäger betrogen haben. Neu ist die Vorstellung vom *Wettermachen*. Jede Hexe bekennt, in Gesellschaft vieler „vngewiter zu wegen gebracht zu haben“, z. B. „ein Resel im Horen ob Campodiel, ein Resel über Madergen, abher einen in der Isel, einen in Fandei, einen im St. Peterer Berg, welche an Häusern, gütern vnd Graß schaden zugefügt vnd verursacht haben“. Ihren Zauber zu brechen, läuteten die alten Schanfigger die große Glocke in St. Peter, die als Wetterglocke galt und im Volksmunde von sich sagte: St. Anna heißi, böse Wetter zerschmeißi. Man schrieb, wie überall, der gesegneten und ge-

taufte Glocke einen noch mächtigeren heiligen Gegenzauber zu gegen die in den verderblichen Gewitterstürmen wirkende Macht der Hexen und bösen Geister.¹⁸

Stark in den Vordergrund tritt in den letzten Prozessen auch das Moment der Schädigung an Mensch und Vieh, das Delikt der teuflischen „Verderbung“. *Trina Walkmeister* beispielsweise, welche die Vergiftung ihrer drei Männer, einer Tochter und einer Nichte zugibt, will auch im ganzen „38 Rindhopt, 2 Roß, 9 Schwin vnd 1 Schaf“ verderbt haben, deren Besitzer sie alle nennt, darunter auch — ungefragt — den oben erwähnten Paul Schmid von Maladers, dem sie eine Kuh verdorben habe. Diese Aussage hatte sie gemacht, ehe die bezügliche amtliche Kundschaft durch das Schanfigger Gericht nach Langwies gelangt war. Die Behauptung der Trina konnte also keineswegs durch die suggestive Frage des Richters veranlaßt worden sein. Der Richter sucht auch bisweilen die Angaben der Delinquentin durch Nachfrage zu kontrollieren. So behauptete 1660 Maria Tschamaun, dem Hans Winkler in der Schluocht zwei Kühe verdorben zu haben, indem sie ihnen das „Pulfer in den Barmen geworfen, dz sie vorzu haben müessen abreppen; die ein seige brun gsin, die ander schwantzfedricht“. Tags darauf wurde Hans Winkler einvernommen, und seine Aussage lautet übereinstimmend mit dem Bekenntnis der Tschamaun; die eine Kuh sei braun, die andere „weißschwanzete“ gsin.

Im übrigen werden freilich manche sonderbaren „Bekenntnisse“ auf die Suggestionen des Richters zurückzuführen sein. Wie dieser etwa zu Werke geht, und wie er mitunter gar nicht große Mühe hat, die „völlige Wahrheit“ zu eruieren, mag eine Probe aus dem Verhör der *Urschla Tönzi* uns zeigen. Sie ist in Davos aufgewachsen, hat später in Klosters und seit Ende der sechziger Jahre im Langwieser Gericht gelebt, „vnd habe ihre Sache sicher gehabt und andere Leüte vor ihr

¹⁸ Münsterglocke zu Schaffhausen: „Fulgura frango“, ich breche die Blitze; eine Glocke in Sarnen: „An dem Tüfeli will ich mich rächen und mit der Hülf Gottes alle bösen Wetter zerbrechen“; eine Glocke in Märstetten: „Pestem dämonosque fugo“, Pest und böse Geister verjage ich. — Vgl. G. Amstein, Geschichte von Wigoltingen, Weinfelden 1892.

auch; ihre Schwäger haben wol etwa zu ihr gesagt, sie mache zu viel Schmalz, aber sie habe mit der Milch getan wie ein-ander ehrlich Weib vnd habe keine Mittel gewußt vnd auch keine begehrt zu brauchen.“ Nach einem ersten kurzen gütlichen Verhör, in dem sie ganz verständige, klare Antworten gibt, die sympathisch berühren, wird sie

„Am 29. Brachmonat auf die Scabelen der Wahrheit gesetzt vnd gütlich vnd pinlich examiniert.“

Ob sich Hansli Mettier nicht beklagt, sie habe ihm Schaden am Nutzen (Molken) getan? — Ihres Wissens nicht. — Ob sich sonst jemand ihretwegen beklagt? — Peter Engel sei ein Ochs verdorben und zwei Gitzi, die letztern habe er ihr an den Speicher gestützt, daraus sie geschlossen, er habe den Verdacht auf ihr; man habe auch gesagt, er sei deswegen auf Lenz gewesen.

„Über welches sie aufzogen vnd pinlich gefraget vnd bekent wie volgt:

Waß sie für ein Masen an der Seiten? — Sie habe sich aufgelegen, wie sie kranckh gsin. — Ob Ihren auch geschwiferet¹⁹? — Nein; Wol, es sy ihren geschwiferet. — Ob sie auch leid getan? — Es möge sein, desen laugne sey nit. — Ob sie ab dem Ofen gefallen? — Ja. — Ob sie geschwind widerumb zu ihren selbs kommen? — Ja. — Wem sie es zugemesen, daß ihren geschwifert? — Es habe ihren getrompt, seye sie ab dem Ofen gefallen, es habe ihren niemand nüd getan. — Warumb sie blaw? — Es habe sie ein Kuo gestochen, sei sie vnder einem Aug blaw. — Ob mehr? — Ein Mal habe sie in den Hublen für die Kälber gelüffen v' auf ein Stein gefallen. — Ob sie auch gehöldelet? — Sie habe Peter Brun ab Petenien etwas versprochen; er habe begert, sie solle syne sein, habe sie gesagt, Nein. — Wietes Häß er angehapt? — Grün, er habe Brun geheißten. — Ob er ihren auch etwas geben? — Ja, er habe ihr ein Brißnestel geben. — Ob sie auch etwas verschribig mit einandern gehapt? — Man wolle sie inführen, als wan sie mit dem Tüfel zu schaffen.“ Noch ein paar Augenblicke erinnert sie sich der Wirklichkeit und kämpft mühsam gegen die Gebilde des Wahns,

¹⁹ Ist wahrscheinlich das Alpdrücken gemeint.

der wie ein hypnotischer Schlaf allmählich ihre Sinne umfängt und sie endlich ganz in die Gedankengänge des Richters zwingt. „Wie lang sie in Holdschaft mit obbedeütem Brun? — Etwan zwei oder drei Jahr; bekent auch, daß sie ein anzal Meitli auf Davoß ein Hengert gehapt auf einem stal vnd haben vermeint, sie haben etwas zu essen vnd haben nüt gehapt, daß Ort habe auf der Rüten geheißē über daß Waser enne; Ihre Gespilli habe Maria Mülleri geheissen, ihr Tentzer habe Vit Beli geheißē; sie haben z'epel gemacht vnd Hengert gehapt; so habe sie gesehen, daß es nüt seye; vnd habe sina Rüedi getrumpet, vnd haben darvon gelassen, sie haben gesehen, daß es nit recht; Hanß Beli sei auch bei ihnen gsin, vnd vrschla Rüdi; daß Biren brot sei gsin [wie] Küchli Rinda. — Wo sie ann mehr Tentzen gsin? — An keinen Tentzen. — Wer küchlet? — Es sey nur eine *Trugnist* gsin. — Ob sie an mehr Tentzen? — Zum Chloster in Liecherts Hauß, da seyen vil gesellschaft gsin, seye sie mit dri Geschwisterti gsin, sey vnd der Bruder Hanß haben nit tanzet, seye ein Wille nachts gsin. — Wer sie zum Tantz geladen? — Sie wüsse es nit, sie haben es nit gsagt. — Was für ein Spilman gsin? — Sie wüsse es nit, es seye mehr alls fünfzig Jar; in der Stuben seyen weder Tisch noch Benckh gsin, der Spilman seye auf einem stock gsesen. — Ob sie auf Davoß am Hengert auch Win [gehabt]? — Es habe sollen Win sein, seye Wasser gsin. — Wie daß Roß geferbte vnd der stier, so Peter Engels gewesen? (!) — Daß Roß seye brun oder schwartz, der stier auch, doch grundlich wüsse es nit. — Wie der Hengert auf Davoß geendet? — Sie haben vermeint, sie haben Wein, wie sie es ein andern brungen vnd einandern Geseget, sie alles in der Luft zerstoben. — Wer das esen zgetragen oder wie er gesagt, wan sie es ihme brungen? — Wunderbahrlich vnd nit wie die rechten Leüt. — Wie er bekleidt? — Ein grünen Hud vnd rock vnd geiß bein vnd füß. — Waß er mit ihnen geret? — Nüt, außert ein Mal brungen vnd auch, ob sie mit ihme wolle holden. — Wo sie ihne mehr antreffen? — Zu Kur in deß Bischofs gwadern. — Was er mit ihnen geret? — Sie gefraget, wo sie wolle; sie gesagt, in den schellen Berg; habe er gesagt, was gan thun? sie ge-

sagt, der Kuo vmb Graß. — Was er an sie begert? — Ob sie wolle mit ihme höldelen?“

Die arme alte Urschla Tönzi hat nun vollständig den Verstand verloren. Längst Erlebtes und Traum- und Wahnhafte gehen ihr durcheinander, und es fehlt ihr ganz das Vermögen der Unterscheidung; sie glaubt jetzt nicht bloß an den Hexenwahn, sondern lebt in diesem Wahn, wähnt, ihr Traumerleben sei wirkliches Erleben und sie sei mit dem Teufel verbunden. Die erste Folterung war bei ihr nicht stärker als beispielsweise bei der Ammännin Elsa, der Anna Engel, der Trina Müller, aber ihre Nerven, ihre Geistes- und Seelenverfassung sind anders. Daraus, und durch die suggestive, scharfkonzentrierte und zwingende Art des inquirenden Richters erklärt sich, daß Urschla Tönzi sich so bald mitten im Gebiet des Hexenwahns wie in einer Wirklichkeit befindet und Erfahrungen aus dem Traumleben und aus suggestiven Einwirkungen für Realitäten hält, an denen sie bei klarem, freiem Bewußtsein für ihre Person selber gezweifelt und sie für nichts als Trugnis oder Blendung erkannt hat. Es liegt aber im Wesen des Hexenwahns, daß diejenigen, die ihn im Traum, durch Suggestion oder Hypnose „erlebt“ haben, ihn nur zu leicht tatsächlich erlebt zu haben meinen, sich für Gott verloren und dem Teufel verschrieben glauben und nun im Banne dieses Wahns ihr wirkliches Leben in bewußter Weise so gestalten, als handeln sie im bestimmten Auftrag des Teufels, dessen Züchtigung sie zu befürchten haben, wenn sie ihm nicht gehorchen, nicht dienen. Und jedes Mißgeschick, ob man durch ein Kuhhorn gestochen wird oder beim Laufen struchelt und auf einen Stein fällt oder sonst etwas Widerwärtiges erfährt, wird als Strafe, als „Trüllung“ des Teufels aufgefaßt. Der Richter deutet die Mase an der Seite der Urschla Tönzi und den blauen Flecken unter ihrem Auge ohne weiteres in diesem Sinne, und ihr selber mag diese Deutung stets als wahrscheinlich erschienen sein; denn sie war ja, wie aus ihrem ganzen Prozesse hervorgeht, nicht entfernt der dämonisch böse Mensch, wie er uns etwa in der Trina Walkmeister entgegenzutreten scheint, so daß der Teufel wohl Ursache haben mochte, mit ihr unzufrieden zu sein. Aber wie bemerkt, in

den hellen, sonnigen Augenblicken ihres Lebens, da sie klar und frei zu denken vermochte, hat sie, zwar nicht an der Wirklichkeit des Hexenwesens selbst, aber doch am wirklichen Erleben desselben für ihre Person zweifeln und ihre so oder anders gewonnenen Erfahrungen als Trugnis erfassen gekonnt; wohl deshalb, weil sie von Haus aus weniger unter der Macht des Dämonischen im Menschen stand, mit andern Worten besser als böse war. Wir begegnen ihrem Typus oft in den Prättigauer Prozessen; seine Vertreter kommen erst durch die Behandlung mit der Folter, den Glauben des Richters, das Gefühl ihrer unsäglichen Verlassenheit, den Verlust jeglichen Gott- und Selbstvertrauens zum Wahne, daß sie wirklich Hexen seien; während andere, die ihr Leben und Handeln nach diesem Wahne längst gestaltet hatten, an ihrer tatsächlichen Verbindung mit dem Teufel längst nicht mehr gezweifelt haben. Ein dritter Typus kennt den Wahn, glaubt ihn wohl auch, aber hat ihn selber nicht erlebt und vermag (wenn überhaupt) nur durch die größten Anstrengungen des Richters und Henkers zu einem dürftigen „Bekennen“ gebracht zu werden. In den Zeiten der wilden, fanatischen Verfolgungen sind diese meist ohne Bekenntnis den Folterqualen erlegen. Sie sind die bedauernswertesten Märtyrer jener tieftraurigen Zeit.

Doch kehren wir noch einen Augenblick zum Verhör der Urschla Tönzi zurück. Am 1. und 3. Juli gibt sie dem Richter ohne Marter noch allen wünschbaren Aufschluß aus dem Gebiete des Hexenlebens und -treibens.

„Ob sie auch verderbt habe? — Es sye ihren ein Roß in Steiner Höche erfallen, sie vermeint schuldig daran. — Waß sie für mittel brucht? — Etwaß gelbs, sie vermeine Gift, im selbiges zu lecken geben. — VB waß vrsach? — Sie seye vom bösen Geist getriben. — Wer sie das Hexenwerch gelert? — Ein altes Wib, Torti Werli. — Wo sie es gelernet? — Zum Chlöster. — Waß sie gesagt? — Ob sie auch tantzen könne oder ob sie mit ihren an Tentz wolle; sei sie gangen aüf in die Maura. — Ob sie geschwinder alß natürlich gangen? — Geschwind, sie habe vermeint, es gange alles zu ring vmb. — Waß sie für mittel braucht, wie sie auf den Tantz? — Sie

habe die schuo gesalbet vnd ihren auch geben. — Wer bim Tantz gsin? — Ihren, namlichen der obbedeüt zwei Töchtern, Trina Nutli. — Waß für ein spilman? — Sie habe ~~ihne~~ nit kent, er habe ein Federn gehapt, sey ein sackpifer gsin. — Wie der Tentzer geheißten oder wie er bekleidet? — Er habe ein schwartzes Kleid gehapt vnd ein Federn auf dem Huod, habe vermeint, Es sei ein schöna Juncker. — Waß für schuo er gehapt? — Sie vermeine recht, es seyen nit alles geiß fües gsin“ usw. Sie bekénnt auch das Sakrilegium, nennt Hexentánze, die sie besucht habe, „zwei zum Chloster, drei auf Davaß, auch auf der Tantz Lauben“; macht Angebungen und nennt etliche Fälle, da sie Tiere verderbt, einige Stücke sich selber, andern wenige, bloß dem „Peter Engel ein rote Kuo (erfallen), Hanß Müller ein galti, mit der Hand über den rüg uß gefahren; der Tüfel habe gesagt, sie solle es thun.“ Zuletzt bekénnt sie auch noch die Verwandlung in Tiere, in Wolf, Fuchs, Gitzi und Schaf.

„Welche obige verdrießliche Laster sie vor der Marter, in der Marter vnd nach der Marter confirmiert vnd bestetet.“

Bei den Prozeßakten liegt noch ein Briefspozen; darin die Langwieser Obrigkeit dem Klosterser Gericht, auf dessen Befragen durch Landammann Hans Lem Marugg, Mitteilung macht, daß laut Aussage der Urschla Tönzi die alte Torti Werli in Klosters mit ihren beiden Töchtern, deren eine Trina Nutli (oder Trina Werli) heiße, mit ihr an Hexentánzen gewesen seien, nämlich zu Klosters in Liecherts Haus und in den Muren.²⁰

Nicht immer hatte der Richter so leichtes Spiel wie bei der Urschla Tönzi. Aber wenn nach dem gütlichen Verhör auf peinliche Befragung erkannt wurde und nach drei- bis viermaliger Tortur das Hexendelikt nicht bekannt war, so wurde zum Endurteil geschritten und, weil in den meisten Fällen die Folter etwas Ungutes herausgebracht hatte, eine Buße gesprochen. Trina Müller und Ammännin Elsa wurden dreimal gefoltert; letztere mit Seil, Seil und Gewicht, und zuletzt mit der Kluppe, weil sie dreifach als Hexe angegeben

²⁰ Vgl. Seite 123.

war. Ihr Protokoll schließt der Schriftführer mit dem Worte: Deus benedicat laborem nostram.

In den Langwieser Prozessen erfahren wir im ganzen wenig über die Tätigkeit des Scharfrichters, er kommt nie zum Wort und es ist nie von Hexenzeichen die Rede, die er als solche bestimmt hätte. Doch scheint man sie zu kennen, wie sich aus dem Verhör der Urschla Tönz ergibt; auch hat der Richter oftmals erfahren, daß die dem Teufel unbotmäßige Hexe von ihm gar übel geschlagen worden sei, besonders auf den Rücken, auf die „lingge Laffen“. Aber man überläßt die Delinquentin nicht dem Scharfrichter zur Untersuchung. Ein einziges Mal, in den schweren Sittlichkeitsprozessen von 1660, da wird dem Scharfrichter eine Frau zur Betastung wegen möglicher Schwangerschaft übergeben. Im allgemeinen gewinnen wir aus den Langwieser Prozessen den wohlthuend berührenden Eindruck, daß der Richter bei aller ernstesten Strenge, den die sittliche Not der Zeit erheischt, doch frei ist von fanatischem Eifer und mit einer gewissen Milde verfährt, von der wir in den gleichzeitigen Prozessen im Mittel- (1655/56) und Hinterprättigau (1702) fast nicht die Spur mehr erfahren.

Zum Schlusse dieses Kapitels noch zwei Aktenstücke:

1. Ein Schreiben des Schanfigger Gerichtes betreffend die Zuständigkeit der Trina Wolkmeister, deren erster und dritter Mann dem Gerichte zu St. Peter angehört hatten, die nun aber in Langwies wohnhaft ist.

Die Herren in St. Peter finden, daß, wenn sie ihres Landes Freiheit und Hoheit in Erwägung setzen und betrachten, können sie keineswegs anders als mit höchster Bestürzung und sonderbarer Verwunderung sich gegen Langwies beklagen, weil Trina Walkmeister *ihre* Landsmännin sei, und Langwies, trotzdem man aneinander angrenze, selbe nicht dem gebührenden Orte überwiesen habe, entgegen oft geübten Bräuchen und dem klaren Inhalt des Bundesbriefes, daß, wo die Person die Landrechte habe, sie schuldig sei zu komparieren und ihrer Obrigkeit zu respondieren. Über diese und andere Partikula-

ritäten in aller Freundschaft zu konferieren und zu einer wahren Verständnuß zu gelangen, auch zur Verhütung anderer Weitläufigkeiten, schlagen sie vor, aus jedem Gericht zwei bis drei ehrliche, unpassionierte Herren zu deputieren auf einen nach ihrem Belieben zu bestimmenden Tag, heute oder morgen. „Wan aber wid. al vnser v'hoffen vnd gantzliche zu v'sicht solche fründt-Pundtsgnössische Sinieritet (sic) vnd ansuchen nit v'fangen, platz noch willferigkeit haben können, wollen wier wid. alle deß wegen Causierende vnd Beliebigkeiten Kosten vnd schaden in Kreftigester Forem Protestiert haben. in erwartung bei disem expres beliebiger antwort, thuondt wier vnß sammtlichen d. Protection deß Grossen Gotteß gethreüwlichst bevelchen. datum d. 21. Appis. A. 1699 in St. Peter.

Ihr. G. L. Gr. v'. Pun. g.²¹ L. E. v'. Gricht daselbsten.“

2. Ein amtlich aufgenommenes Hausinventar der Trina Walkmeister vom 19. April 1699. Demzufolge hatte sie in ihrem Haus:

„14 Kemenküden²²; 2 Hafen, darvnder ein Kupferhafen; 3 Kessey; 2 Pfannen; 2 Gablen; ein Dreyfuß; ein Zigerkellen; ein Breidtbliel; ein bar Hackheisen; ein bar CardetzBy²³; ein Helley²⁴; ein Liechtfaß; ein bar Schuo; ein Metzler Messer; ein Meiseisen; ein Küdthammer; 2 Stück Negwer²⁵; 4 Schellen; 2 Rückh²⁶; 3 Lahm [oder Lahnen]²⁶; 9 Leinlachen; 7 Hemmy²⁶; ein fuodter Thuoch²⁷; ein Deckhbedt mit sampt dem Pulf vndt Ziehen darzu, getobledt; vnd ein Dühley, darinen Leibly vnd Hauben; ein Leibhem; 2 Mödter²⁸; 2 Schöß; ein Dischlachel; 3 klein Wellen leinen Duch; ein stückhley kauft Duch; 3 Stücklähen²⁶; 2 bar St[r]ümpf; 2 Zeichen²⁹; ein Deche; ein schafscherry; vnd 13 Brodt; ein Stückly vschlig; ein Kübly voll Saltz; ein

²¹ Ihre gemeiner Landen Gerichts- und Bundesgenossen.

²² Kette an hölzerner Halsschließe (Kemme) für das Vieh.

²³ Handkartätsche.

²⁴ Siehe Anmerkung 32 Seite 101.

²⁵ Bohrer.

²⁶ ? ²⁷ Futterhemd, Stallkittel.

²⁸ Mieder.

²⁹ = Ziehen = Anzug.

Brög³⁰ voll Schmaltz, ein quarthanen Kernen; in dem obern Keller ziemlich vill Holtzgeschir; vnd in dem vnderen auch; vnd auf der Kambren ein hüpschen Trog.“

Aufgenommen von Christen Engel.

Ihre Schulden belaufen sich auf R 7:18 u. 5 Blutzger

Ihre Kapitalguthaben in 10 verschiedenen Posten auf . . . „ 217:24

Ihr Barvermögen auf ca. . . R 210:—

Da hatte es immerhin noch mehr als bloß juristisches Interesse, sich um das Recht der Zuständigkeit mit Langwies zu streiten. Aber Langwies hat den Prozeß der Trina Walkmeister zwischen dem 18. und 29. April bis zur Fällung des Endurteils geführt und scheint, wie aus einem Protokollauszug hervorgeht, dasselbe auch gefällt und vollzogen zu haben.

b) Die Hexenverfolgungen im Castelser Gericht.

Wie man im *Castelser Hochgericht* erstmals dazu gekommen ist, sich mit dem Hexenprozeß zu befassen, berichtet uns das noch vorhandene Originalprotokoll in ausführlicher Weise.¹ Es beginnt: „Im Namen der Heilligen Dreyfaltigkeit Gott, Vatter, Sohn vnd heilligen Geists. Im Jare nach der Geburt vnsers Erlössers Jesu Christi 1654 den ersten Tag Nouember Ist Herren Landtamman Paull von Falär² sambt dem Gericht der Landschaft Castels durch M: Hanß Neth von Lutzein Mundtlichen angezeigt worden, wie dz, alß er sich selbigen morgenß in Cüpliß befunden, Ime von Hanß Flütsch auß St. Anthonien alß einem Geschwornen Closterser seitß daselbs seinem Vorgeben nach auß beuelch deß gerichtß zum Closter (der weilen In Cübliß wegen daselbsten vmb R: Zaubery oder Häxenwerkhß gefangner Personen Gichtung willen versambt) gesagt vnd auferlegt worden seye, daß er alhie solle anzeigen, wie auß bekhanntuß ange-

³⁰ Hölzernés Gefäß mit Deckel.

¹ Ein umfangreiches Originalaktenmaterial befindet sich im Besitze des Herrn Hans v. Sprecher-Michèl in Luzein, dem ich für Überlassung zur Bearbeitung hier verbindlichst danke.

² Von Fideris.

deüt Irer Gfangnen villichter sich erscheine auch gleicher Gstalten Personen In ersagter Landschaft Castels sich befinden solten. Vnd da feren solichs begert wurde, In allen Trüwen schriftlich zu erteilen.“

Aber Ammann und Gericht zum Kloster verweigerten einen schriftlichen Bericht, weil die Sache bedenklich wichtig und der Feder nicht alles anzuvertrauen sei, erklärten sich aber bereit, einem zu ihnen gesandten Mitgliede des Castelser Gerichtes alles in Treuen zu eröffnen. „Vber welicheß hin Landtamman vnd Gericht für daß Beste erachtet vnd deßwegen Herren Landschreiber Johanneß Jenet mit beuelch abgeordnet, welcher dan gleichmessig ein Antwortschreiben vom 6 dito mit gebracht sonderbar mädende“, daß drei in Küblis Gefangene und bereits Torturierte (Ludwig Salzgeber, Christen Juon und Greta Hitz („alle drey von sas gewissen“) die Anna Salzgeber zu Pany, die „man nembt Rupi“, angegeben haben, daß sie mit ihnen an Hexentänzen gewesen sei. „Item seige zu mahlen auch da gsein vnd habe dantzet ein lange bleiche Frauw von Fideris, so in dergleichen Gesellschaften die Betrügglena genembt worden, wone vngefar zu oberst dem Dorff zu Fideriß. Item auch ein schwartze starcke Weibsperson, (welche) zu Jenaz Im Dorff nechst bey dem Türilly, da man in dz Feldt auß gadt, vnder der Straß wone vnd ein alten Man vnd Kinder habe (weliches nit anderst mag gedeüet werden, alß dz eß Trina Roffleri, Peter Badraunen, den man nembt Dischlich Peter, von Jenaz Hußfrauw sige).“

Da diese Angaben von den drei Gefangenen in ziemlicher Übereinstimmung in Gegenwart des Landschreibers *Janet* selbst gemacht wurden und die letzten Hexentänze erst vor ganz kurzer Zeit noch in Schabers Au stattgefunden haben sollen, erfaßt Landammann und Gericht ein ordentlicher Schrecken, um so mehr, da Geschworne Leutenant *Jöri Engel* von Pany seinem Gerichtskollegium jetzt eine Begebenheit erzählt, die auf geheimnisvolle Zusammenhänge hinweist. Es sei ihm seit geraumer Zeit ungewöhnlich viel allergattung Vieh verdorben. Da sei er gelehrt worden, er solle ein Hauptstück metzgen und das Fleisch den armen Leuten austeilen, den

Kopf aber in ein rinnendes Wasser werfen. Als er nun am Werk gewesen, da sei auf einmal die *Anna Ruppi* ganz „verhüwen“ zu ihm gekommen, die sonst doch in jener Zeit Krankheit halben zu Bette gelegen, und habe gesagt, Felix Tufli wolle in den Krieg; der habe sie gescholten, sie habe ihre Schafe auf seinem Heu gefüttert, und ihr damit Unrecht getan; wie sie zu ihrer Unschuld kommen könnte? Dann sei sie wieder von ihm gegangen und wieder etliche Tage krank gewesen, aber dieselben Nächte nicht in ihrem, sondern in Christen und Bärnet Däschers Häuser gelegen. Daraufhin habe der ungewöhnliche Viehabgang aufgehört. — Kein Zweifel, die Anna Rupp ist nicht von ungefähr zu Jöri Engel gekommen, als er am Schlachten war. Aber weil da augenscheinlich der böse Feind selbst seine Hand im Spiel hat, erscheint die Sache dem Gerichte doch sehr trüglich und zum wahren Grund der Sache zu gelangen nicht nur gefährlich und mühsam, sondern „vil mahlß zum Theil vnmöglich“. Aber alles unversucht und unvorgenommen sein und bleiben zu lassen, kann man vor Gott, dem Allmächtigen, auch nicht verantworten, und so beschließt man den 4. Januar 1655 zu Fideris, der Sache weiter nachzusetzen, insbesondere in betreff derjenigen unter den Angegebenen, die einen erwiesenermaßen üblen Leumund haben; und, nachdem dann zum peinlichen Prozeß alles vollendet und erdauert, nach Gutfinden in der Furcht Gottes mit möglichster wolberatschlagter Vorsichtigkeit zu verfahren. Auch wollen die Geschworenen ein jeder in seiner Gemeinde auf das Verhalten verdächtiger Personen in Gebärde, Redensweise und Thun genau acht haben und dessen, was etwa vor sie kommt, dem Herrn Landammann und Gerichte bei ihren Eiden Eröffnung tun.

Am Montag, den 15. Januar, meldet Herr Seckelmeister *Hans Fried* von Jenaz dem Landammann, er sei vor drei Tagen in Schiers gewesen und da von Podestat *Andreas Beinsch von Porta*, jetzt Landammann zu Schiers und Seewis, angesprochen und insbesondere befragt worden, ob er nicht wisse, was Landammann und Gerichte der Landschaft Castels gegen die ihrigen, welche Hexenwerks halben von denen im Klosterser Gerichte Hingerichteten angegeben worden seien,

vorzunehmen gedenken? worauf er, Fried, ihm geantwortet habe: er vermeine gänzlich, auf „befindenden Grundt der Sachen“ werden Ammann und Gericht das Hexenwerk auszureuten begierig sein und es auch wirklich tun. Da habe Beinsch weiter gesagt, er hätte gemeint, an den Mitteilungen aus dem Klösterser Gericht sollte es genug sein, sonst könne er ihm sagen, daß auch von den im Schierser Gericht Prozessierten die Anna Ruppi von Pany, eine Trina von Jenaz und eine, genannt Leme, von Fideris angegeben worden seien; und sofern er noch gleichen Tages mit ihm nach Grüsch komme, wolle er noch einen ab Seewis berufen „vnd auß selbigen Iren Gschriften oder Actis Ime alles vorwysen“. Auch könne er ihm sagen, daß gleichlautende Angebungen um vorgemeldte Personen auch von den Hingerichteten in der Herrschaft Maienfeld geschehen seien. So die Eröffnung des Seckelmeisters Hans Fried von Jenaz, der Cofig (Vorsteher) jener Gemeinde war. Aber noch eine andere Meldung machte er, nämlich, er habe gestern, Sonntag, auf mehrheitliches Verlangen hin zur Gemeindeversammlung rufen lassen müssen, und die Gemeinde hätte resolviert, durch Deputierte Landammann, Gericht und Seckelmeister allen Ernstes zu vermahnen, die angegebenen Personen in der Landschaft ohne längeres Verziehen mehr („ohn wifers mehr auf ziehen“) zu wirklicher Bestrafung, es sei an Leib und Leben, vorzunehmen; widrigenfalls man unverzüglich eine Landsgemeinde versammeln und ein anderes Gericht erwählen wolle. Ähnlich sei die Stimmung in andern Gemeinden.

Nun ließ schon am folgenden Tage der regierende Landammann zu einer Gerichtssitzung nach Fideris zusammenbieten, zu welcher sich einfanden *Peter Grest* von Jenaz, Commissari *Joh. Sprecher* und Landm. *Hans Lorient* von Luzein, Landschreiber *Joh. Janet* von Fideris, Leut. *Jöri Engel* von Pany, *Andreas Salzgeber* von Bucha und *Klas Bärtsch* ab Furnen. Man ward schlüssig, unverzüglich den Landschreiber mit einem Kredenzschreiben zum Landammann Beinsch von Porta nach Schiers, wie auch zum Landammann *Ambrosius Planta* in Malans zu schicken, um sich in betreff jener Angebungen genaueste Informationen zu erbitten. Landammann

Beinsch antwortete, es werde ihn Seckelmeister Fried der Angebungen halben mißverstanden haben; er habe allein gesagt, er erachte die Angebungen aus dem Klosterser Gericht als zur Kaptur der Betreffenden genügend; zu Klosters sowohl wie in Schiers und auch in der Herrschaft habe man auf weniger Indizien und Grund hin die ihrigen gefänglich angenommen und bei den meisten die vermuteten Fehler gefunden, wie sich aus den Akten aller drei genannten Gerichte erzeigen würde, die einem auf Begehren wohl vorgewiesen werden würden. Ähnlich äußert sich Planta. Angebungen aus dem Castelser Gericht seien bis jetzt von den ihrigen nicht gemacht worden, ansonst sie es ohne weiteres dem Castelser Gerichte berichtet haben würden, wie sie es nach Klosters auch getan haben („maßen von Inen gegen dem zum Chloster auch beschehen“).

Janet hatte den Auftrag erhalten, mit Planta, den man für einen in dergleichen und andern Angelegenheiten hocherfahrenen und verständigen Mann hielt, noch besonders zu reden, ihm, was wider die drei angegebenen Personen sich vorfinde, zu offenbaren und ihm um Rat zu fragen, ob solche Indizien der Gefangenschaft und im Falle der Unbekenntnis peinlicher Marter würdig seien oder nicht. Planta antwortete, „seineß erachtenß ein anfang bey dera, so erstenß angeben, ze machen vnd gfangenschaft an die Handt ze nemmen wol erleiden möchte“.

Auf solche Ermunterung hin schritt das in Luzein versammelte Gericht am 25. Januar zur Einvernahme weiterer Kundschaften:

Peter Salzgeber von Pany meldet: Als letzten Herbst Jöri Luck von Conters landesflüchtig entwichen sei, habe die Anna Ruppi zu ihm gesagt, den Jöri Luck hätten sie nicht sollen entlaufen lassen, er sei ein böser Tropf und sie traue ihm gänzlich zu, daß er Jöri Engel und andern ihr Vieh verdorben habe, „dan Ich hab in dickh gsehen da vmbher musen“.

Ferner hat nach einer Bußung durch das Gericht nachher die Anna zum damaligen Richter Jakob Sprecher sich vernehmen lassen, es sei ihr Unrecht geschehen, sie sei in diesem so unschuldig als der Herrgott.

Dies und alles nötigte nun das Gericht, zur Ausrottung allerlei Unkrautes und zur Säuberung der christlichen Gemeinsame einen Anfang in bester Einigkeit und Gottesfurcht mit einzigem Vorhaben, darmit das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit zu fördern, an die Hand zu nehmen und noch in selbiger Nacht gegen Tag die bemeldte Anna Ruppi gefänglich einzuziehen.

Inzwischen waren noch zwei Kundschaften eingegangen, welche die getroffenen Maßnahmen dem Gericht wohl zu rechtfertigen schienen. Eine ehrbare Frauensperson will vor etwa 14 Tagen die Anna Rupp nächtlicherweile in ihrem Häuse, darin sie doch allein gewesen sei, haben rufen hören: „heb wysch, khy dana, laß mich sein.“ Und ein vierzehnjähriger Knabe, des Weibels Hans Putzi ehelicher Sohn, weiß auszusagen, daß, als er letzten Herbst eines Abends zwischen Tag und Nacht beim toten Weg zwischen Pany und der Blais Gitzi gesucht, so habe er bemeldte Anna Ruppi auf den Knien stehend gefunden, und als er sie angesprochen, so sei eine Katze rätz (scharf) gegen ihn gekommen, darüber er sehr erschrocken. Nach dem ersten Schrecken habe er die Katze nicht mehr gesehen und sei heimgegangen.

Am 26. Januar schickte man noch ein Schreiben an den Bürgermeister *Johann Bavier* in Chur, worin man ihn ersuchte, sobald wie möglich den Scharfrichter gemeiner Landen nach Jenaz zu schicken, da man seiner gegen etliche, Zauberei und Hexenwerks halben verdächtige, Personen vermutlich werde brauchen müssen; und sie wissen zu lassen, wann sie ihn daselbst erwarten dürften.

Bald konnte nun das Examen beginnen. De plano, d. h. gütlich, ohne Marter, wird Anna Rupp schon am 26. verhört und dann weiter am 1. Februar, da man auch bereits den Scharfrichter zur Hand hatte. Der Richter beginnt mit der Frage: wie alt bist? Sie antwortet: „ich weiß es nit. — Kennst deß Weibel Hanß Putziß elterer Son? — Ja ich kennen. — Wie ist er ein Knab? — Ein rächter finer Buob. — Wa hast ihn an einem Abent antroffen? — Ob Maliert, hab mein Geiß, vnd er sein Gitzi gsuocht. — Was ist bei dier gsin, weder Hundt noch Katza? — Nein. — Warum hast am Sonntag

under der Predig gstellt³? — Ich hat kein Heuw mehr. — Warumb sie jeder Zeit so ohngären zur Predig gangen? — Ich bin nit so gar ohngern gangen, hab vill Zeit weder Schuo noch Strümpf gehabt. — Warumb bist lesten heil. Wienacht vom hl. nachtmahl außbliben vnd nit zur Kirchen gangen? — Weilen ich so verschreit, alß hab ich etwaß feyntschaft gehabt. — Wer ohngefar vor 14 Tagen bey Iren Im Haus gsin 4 Stundt nachts? — Niemandt ist bey mier gsin. — Warumb hast so leidt geschruwen vnd gredt: heb wisch, ky dana, lass mich sein? — Ich hab nit geschruwen noch gredt. — Weißt, warumb Leut. Engel sovil Vech druff gangen? — Ich weiß eß nit. — Ob sie Niemandt argwone? — Ich weiß es nit. — Hast nit gesagt, Jöri Luckh mochte schuldig sein? — Nein ich hab nüt gesagt zu Niemandt. — Wan man dier die Lüt vnder Augen stelte? — Ich habß nit gredt bey meinem Wüssen, weiß auch nit, ob erß than habe. — Hast Ullemma⁴ von Saß kent? — Nein, weder gsehen noch kent. — Hat sie doch dich kent. — Das mag wol sein, aber ich sei nit. — Weißt, wo es in Schaberß Auw heißt? — Ja, bim Badt. — Weißt, wo eß auf Fideriser Thobel heißt? — Ja, bey der Mülli. — Iren darbey auch anzeiget worden, wie sie von den hingerichten Ulemma vnd Ludtwig von Saß vmbstendtllich angegeben, bey vnd mit ihnen an Häxen Däntzen gsin seige. — Ich bin nit bey ihnen noch sonsten an dergleichen Däntzen gsin vnd ist mir nie in Sin kommen“ usw.

Der Schreiber notiert gewissenhaft alle Fragen und Antworten, viele lange Seiten. Es ist der erste Fall dieser Art, da macht man es nach gewohnter Übung bei Criminalverhören, und wie sich's gebührt. Später, als man dann drei und vier Verhöre täglich vorzunehmen hatte, da konnten sich Richter und Schreiber die anfängliche Zeit und Mühe nicht mehr nehmen. Man wußte dann auch bereits, daß bei diesen neuen Delikten auf dem gütlichen Wege meist nichts, mit der Folter dagegen fast immer alles herauszubringen war. Da mußten Seil und Kluppe die Kunst des verhörenden Richters ersetzen.

³ Mit Vieh gezügelt.

⁴ Die hingerichtete Greta Hitz.

„Vber dises hin In Ansehung sie laut Prozeß erwißne sachen gantzlichen widerspricht vnd durchauß nüt gestendig, ist einhellig guet erachtet worden, sy durch die Pein zu befragen vnd ordinieret vnd erkhendt, auf heütigen nach mittag sy an die Folterung deß Seilß ohne Gewicht zu legen.“

Sie wird also dem Scharfrichter übergeben, der sich mit seinen Folterwerkzeugen im Erdgeschoß oder Kellerraum des Rathauses oder sonst in einer geeigneten Räumlichkeit etabliert hat. Das Seil lief über eine an der Decke festgemachte Rolle. An ihm wurde der zu Marternde mit festgebundenen Händen (ob vorn oder hinter dem Rücken gebunden, geht aus den Castelser Prozessen nicht hervor, wahrscheinlich pflegte man die Hände hinter dem Rücken zu binden) emporgezogen mit oder ohne Steingewicht an den Füßen. Neben dem Seil diente auch die Kluppe zur Folterung. Der Delinquent wurde auf den Boden gesetzt mit ausgestreckten Beinen. Quer vor die Füße wurde ein dickes Brett oder Balken gelegt, etwa 1,20 m lang und der Länge nach halbiert. Quer durch die Fuge gingen vier runde Löcher, die zwei äußern in einer Entfernung von etwa 90 cm, die innern einander entsprechend näher. In die äußern Löcher wurden die Füße eingespannt, in die innern gelegentlich auch die Hände; dann die beiden Balkenhälften fest und unbeweglich miteinander verbunden und dem Torturierten die Beine über den Knien zusammengeschnürt. Außer diesen Marterungen war auch das Streichen mit Ruten auf den nackten Leib üblich.

Daß der Scharfrichter die ihm Überwiesenen zuerst nach Hexenzeichen untersucht, ist aus den Castelser Prozessen nicht ersichtlich. Diese Technik scheint erst später aufgekommen zu sein. Im Verhör gibt ein einziger (Oswald Perr) an, er sei vom bösen Geist auf dem Rücken gezeichnet worden; „Item auf der Schulter habe er auch ein Fleck. Also habe der Nachrichter mit einer Nadla darin gestochen zimblich tief, so habe er eß nit empfunden.“

Die Folterung geschah in der Regel bloß vor einer aus drei oder vier Mitgliedern bestehenden Abordnung des Gerichts, darunter meist auch einer der Assessoren aus den Nachbargerichten Klosters und Schiers.

Anna Rupp bekennt nun: „Im Ersten Colegium, eß möchte wol sein, dz ich möchte gseidt han, weiß aber nit zu wem, so Jöri Luckh ein sollicher ist, so möchte er wüssen, wie eß Jöri Engels Vech gangen ist“ usw.

Sie bekennt schon am ersten und zweiten Folterungstage den vollständig ausgebildeten Hexenwahn, der folgendes Bild ergibt: Als sie 20 Jahre alt gewesen, sei ihr der böse Geist in Gestalt eines jungen, grüngekleideten Knaben erschienen und habe ihr genug Essen und Trinken versprochen, wenn sie ihm dienen wolle. Da habe sie Gott dem Allmächtigen abgesagt und dem bösen Geist versprochen zu dienen. Und er habe Luzifer geheißt und habe ihr ein graues Pulver gegeben und ein gelbes Salb und ihr befohlen, damit Schaden zu tun und andern ihr Vieh zu verderben. Sie habe Pulver und Salb dem Vieh zu lecken gegeben oder über den Rücken gestrichen, den Schweinen in den Trog geworfen. Wenn die Hexen niemand sonst schaden könnten, so müßten sie sich selber schaden. Mit dem bösen Geist habe sie ihren Mutwillen getrieben, „vnd sige kalter Natur gsin“. Er habe ihr verboten zu beten und das hlge. Nachtmahl zu empfangen. In Schabers Au, auf Fideriser Tobel, auf Schanenn und anderwärts sei sie an Hexentänzen gewesen, da sie mit „eß waß pffillins ztanz aufgemachet“. Und es sei ziemlich viel Volk dabei gewesen, aber sie habe niemand gekannt. Der böse Geist sei auch einmal bei ihr in der Stube gewesen, als auch die Mutter in der Stube war; aber die Mutter habe ihn nicht gesehen, denn wer ihm nicht versprochen sei, sehe ihn nicht. Er sei auch vor 14 Tagen in der Nacht, da sie auf dem Ofen gelegen und das Licht in der Stube gehabt, zu ihr in die Stube gekommen in Gestalt eines kleinen, schwarzgekleideten Menschen und habe sie angerührt, aber sie habe sich nicht gefürchtet und sei nicht erschrocken.

Sie gibt umständlich an, wem allem sie Vieh verdorben habe, so Rischen Bartli, Jakob Brägetzer, Jöri Engel, als er sein Vieh „bey Janli Müllers Gaden kan vnd darnach bim Huß“; dem Christen Putzi, dem Christen Salzgeber und dem Peter Dönz, „alß er es zu Fandtanauß kan, vnd sige sie von Putz vffer kommen, da habe sie demselbigen Vech ein Pülfferli

zlücken geben. Zum Wort Zeich sie hab In der Straß ein Fierya [Schlittenkette] funden, welche sie Claß Grest geben, der Ira Fundtlon geben.“

Gelehrt worden sei sie das Hexenwerk ihres Wissens von niemand anders als von Anna Hartmanni, Christen Hitzen Weib von Saas, und Anna Gujani. Sie habe sich ihnen gegenüber vernehmen lassen, sie wolle Mangels wegen ins Schwabenland, da habe die Hitzi gesagt, sie habe jetzt viel Kost im Hause und mangle ihr nichts, und habe sie in ihr Haus geführt und ihr die Kost gezeigt und habe sie damit verführt.

Schließlich macht sie eine Reihe von Angebungen, darunter jene schwarze, starke Frau von Jenaz und jene lange, bleiche von Fideris, deren man sich nun bald erinnern wird. Bei ihrer letzten Marterung in der Kluppe (6. Februar) bekennt sie vor Assessor Martin Michel, alt Landammann Hans Lorient „vnd mir Hanß Janet“ als den dazu Verordneten, sie habe das leidige Hexenwerk von Pütterlis Frau, so Elsa geheißten, zu Fantanaus gewohnt habe und gebürtig aus dem Wallgäu gewesen sei, gelernt und von ihren Töchtern Trina und Elsy; sie hätten ihr ein Salb gegeben und gesagt, es komme aus der Apotheke und sei dem Vieh gut. Davon habe sie ihrer Base Elsens und ihrem eigenen Vieh gegeben und das Vieh sei verdorben.

Ihre Aussagen sind ungleichlautend. Aber es kommt ja nicht so sehr darauf an, von wem und wie sie das Hexenwerk gelernt hat. Genug, daß sie es geübt hat. Im Wahne, sie sei dem Bösen versprochen und müsse ihm dienen, hat sie, dem Zuge ihres eigenen unguuten Herzens folgend, zweifelsohne viel Schaden mit Pulver und Salb natürlicher Herkunft getan, das ihr aber niemand anders als der Teufel selber hat zukommen lassen. Sie wird zum Tode verurteilt, mußte auf ihre Geständnisse hin zum Tode verurteilt werden, auch wenn sie bloß den Hexenwahn, ohne wirkliche Schädigungen, „bekannt“ hätte.

Der Prozeß der Anna Rupp gab den Nachbargerichten und den Eifrigen im eigenen Gebiete vollkommen recht. Gleichwohl nimmt man in der Ausreutung des leidigen Hexen-

werks immer noch eine recht zaghafte und, wie es vielen scheinen mochte, mehr als nachlässige Haltung ein. Die starke Trina Roffler von Jenaz, die man am 5. Februar abends während dem „gemeinen Gebätt“ gefangen genommen und bis am 13. Februar mehrmals ans Seil gehängt, am 12. sogar „sibenthalbe“ Stunden in die Kluppe gesetzt hatte, ließ man „nach nit zum Strengisten gegen Ira geübter Prozedur oder angelegter Pein, wilen sy alleß bestendig widersprochen“ aus dem Gefängnis ledig. Und die bleiche Elsa Härtli von Fideris, die am 8. Februar eingezogen worden und sich in einigen Folterungen auch recht tapfer zu halten vermochte, ließ man heimgehen, weil sie „Leibß schwachheit halben peinlichen nit weiters“ verhört werden konnte. Ihre Tochter Anna hatte sich ohne Wissen der Obrigkeit außer Landes begeben, und auch der Mutter wurde von den Ihrigen dem Vernehmen nach stark zugesprochen, ein Gleiches zu tun. Und die Obrigkeit rührte sich nicht, tat nichts mehr, um des leidigen Übels der Zauberei und des Hexenwerks Herr zu werden. Da rafften sich die Gemeinden auf und schickten am 24. April ihre Agenten nach Jenaz, wo eine ehrsame Obrigkeit versammelt war, und ließen ihr „in by sein vnd mitstimen viller gmeiner ehrbarer Landtläuthen mitlest eineß schriftlichen inlags alß auch mundtlichen“ bedeuten, daß man gegen die „mit dem Gotteslesterlichen abscheülichen Laster deß Hexenwerchs behafteten Personen mit merer Scherpfe“ als bisher verfare und sie nach ihrem Verdienen bestrafe. Diese Einlage der Gemeinden, die sich noch im Original unter den mir vorliegenden Akten befindet, nannte auch noch andere Punkte. Sie lautet:

„Was begäres der Ehrsamen Gmeinden ist, diß:

Erstlichen, daß man Vorschi, wo das brandt gelt hinkommen seyge;

Zum anderen, daß man mit erwöllung deß Landammens oder Landschreibers, wie auch Landtweibelß an *offener gmeindt* die Personen erwölle;

Waß dan betrifft (die im Hexenwerk behafteten, wie oben);

Der Syndikatoren halben, daß die selbigen den Ehrsamen

Gmeinden ordenliche Rechnung gebten, waß verricht seyge worden, vnd daß bey Ihren Eyden; vnd waß auf Bey- vnd Pundstagen gehandelt oder verricht würt, für die Ehrsamten Gmeinden bringende;

Item, waß sych auf flüchtigen Fuoß stelltdt, daß man die selbigen vmb Leyb, Leben, auch vmb guodt mag anklagen.“ (Am 24. Tag Aprill A° 1655 ist dieses von den Agenten der Gemeinden suplicando vorgebracht und bei dem beständig zu verharren erklärt worden, bemerkt untenhin mit gänzlich anderer Schrift der Landschreiber.)

Das mündliche und schriftliche Drängen einer zahlreichen Partei, welche die Gemeinden zu vertreten scheint, nötigt Landammann und Gericht, noch am gleichen Tage sich der Person der *Elsa Härtli* in Fideris wieder zu versichern, desgleichen auch eine *Anna Barfla* (sic) *Bircheri* von Jenaz gefangen zu setzen, des Peter Patten Hausfrau, gebürtig von Conters, die sich auch unter den von Anna Rupp Angegebenen befand. Die Trina Roffler war indessen landesflüchtig geworden. Im äußern und im innern Gerichte war man mit ganz anderm Schneid an der Arbeit und mochten die Hexenbrände vom einen bis zum nächsten kaum verglimmen. Im mittlern Gerichte wollte das Volk auch mehr Eifer und mehr Hexenfeuer sehen.

Die nun folgenden Landsgemeindewahlen brachten für das Gericht insofern eine Änderung, als die Landammannschaft an die Luzeiner Seite überging und auf *Jakob Sprecher* fiel, trotzdem Jenazerseits die Eifrigen zahlreicher gewesen zu sein scheinen,⁵ wenn auch Landammann *Paul von Valär* ohne Zweifel nicht zu diesen gehört hat.

Die folgende Liste, die sich aus dem umfangreichen Aktenmaterial zusammenstellen läßt, gibt uns einen Begriff von der traurigen Arbeit, die das Castelser Gericht in diesem Jahre auf das Drängen der Eifrigen, und dann wohl auch selber eifrig geworden, geleistet hat.

1. *Anna Salzgeber* = Anna Rupp,⁶ von *Pany*, 25. Januar bis 6. Februar.

⁵ Vgl. den authentischen Castelser Bericht, S. 106 ff.

⁶ Weibspersonen werden mit ihrem väterlichen Geschlechtnamen genannt.

2. *Trina Roffler*, Peter Badraunen Weib, von *Jenaz*, 5. bis 13. Februar, entwichen.
3. *Elsa Härtli*, „d' Leme“, von *Fideris*, über 60 Jahre alt, 8. bis 10. Februar und 24. April bis 21. Juni.
4. *Anna Barfla* (= Barbla) *Bircher*, „d' Jegni“, von *Jenaz*, geb. von *Conters*, bei 60 Jahren, 24. April bis 21. Juni.
5. *Jakob Moser*, der „Pfriünd“, von *Fideris*, 10. Mai bis 21. Juni.
6. *Oswald Perr* von *St. Antönien*, 13. bis 26. Juli.
7. *Greta Perr* von *Fideris* (Strahlegg), 66 Jahre alt, 13. bis 26. Juli.
8. *Tschina Grést* aus dem *Lunden*, 13. bis 26. Juli.
9. *Greta Badraun* von *Jenaz*, 30. Juli bis 10. August.
10. *Merta Schmid* aus dem *Lunden*, 77 Jahre alt, 30. Juli bis 10. August.
11. *Elsa Bircher* von *Jenaz*, geb. von *Conters*, 3. bis 10. Aug.
12. *Zya Lutzi* von *Jenaz*, 51 Jahre alt, 4. bis 10. August.
13. *Rudolf Mathis* aus *St. Antönien*, gerichtet, Protokoll fehlt.⁷
14. *Lena Badraun* von *Jenaz*, 6. August bis 25. Oktober, freigelassen!
15. *Peter Badraun*,
16. *Elsa Badraun*, beide von *Jenaz*, 21. August bis ?. Ausgang des Prozesses unbestimmbar. Es liegt bloß das Verhaftungsprotokoll vor.
17. *Martin Mettier* von *Fideris*, geb. aus *Fondei*, 13. August bis 7. September.
18. *Elsa Schmid*, „Pütters Elsa“, von *Luzein*, 13. August bis 8. September.
19. *Andreian Fluor* von *Fideris*, 30. August bis 7. September.
20. *Trina Moser* von *St. Antönien*, 30. August bis 7. Sept.
21. *Stefan Juon* von *Fideris*, 13. September bis 21. September.
22. *Anna Jägli* von *Jenaz*, 13. September bis 21. September.
23. *Verena Flütsch* von *Pany*, 13. September bis 21. Sept.

⁷ *Rudolf Mathis*, der in den Protokollen zuerst als Angegebener, dann als Angebender erscheint, ist möglicherweise vom Klosterser Gerichte prozessiert worden, wofür außer dem Fehlen seiner Akten der Umstand spricht, daß der Castelserbericht die Zahl der in diesem Jahre Hingerichteten auf 24 angibt.

24. *Menga Brun*, die „Wälsche“, von *Putz*, geb. aus der Gruob, 13. September bis 16. Oktober.
25. *Anna Grest* von *Furna*, geb. aus dem Lunden, 13. September bis 16. Oktober.
26. *Tschina Sprecher* von *Pany*, 25. September bis 5. Oktober, freigelassen.
27. *Greta Müller* von *Fideris*, 25. September bis 16. Oktober.
28. *Torti Heni* ab *Aschuol*, *St. Antönien*, 25. September bis 11. Oktober, zu Tode gemartert.
29. *Urschla Bardill* von *Jenaz*, bis 5. November, möglicherweise freigelassen.
30. *Christen Mathis* von *Jenaz*, 2. Oktober bis 6. November.
31. *Elsa Hartmann* von ?, bis 6. November.

Die Akten der beiden Letzten sind stark beschädigt, doch ist der Ausgang ersichtlich. Nummer 2 flüchtig geworden, 14 freigelassen, 15 und 16 möglicherweise nicht verhaftet worden, 26 freigelassen, desgleichen sehr wahrscheinlich 29, die bis am 5. November standhaft geblieben ist, bleiben noch im ganzen 25 (oder, ohne *Rud. Mathis*, 24), die im gleichen Jahre prozessiert und gerichtet worden sind, ihrer 25 oder 24 in sechs Monaten, eine große und traurige Arbeit!

Die Prozeßprotokolle beginnen meist in folgender oder ähnlicher Weise: Im Namen Gottes, Vaters, Sohns und heiligen Geistes, Amen. Im Jahr unseres Heilandes Jesu Christi, gezählt 1655, den —, als damals *Landammann* und *Rat* der *Landschaft Castels* im Werk begriffen, das hochsträfliche Laster des Hexenwerks abzutun und aus der *Jurisdiktion* zu vertreiben, ist dabei von denjenigen, so damals und zuvor in gefänglicher Haft gewesen und des Lasters sich schuldig bekannt, gänzlich der Wahrheit gemäß Anzeige und Bekanntnuss gefolgt auf *N. N. von X.* Namlichen, dass auch sie (oder er) angeregten Leuten, so bei Nacht ihre Vermischungen und Zusammenkünfte mit den bösen Geistern zu üben pflegen, sich beigefügt haben müsse. Worüber dann anderweitig ihres (oder seines) Verhaltens wir, *Landammann* und *Räte*, nachdenklich zu erinnern und eines und anderes zu einem Eingang zu verzeichnen, nicht ermangeln mögen; und befindet sich solches, wie in hienach gesetzten Punkten zu vernehmen ist.

Man erinnert sich auch etwa seiner besondern Pflicht und Verantwortung vor Gott und beginnt mit den Worten: All-dieweilen alle und jede christliche Obrigkeiten allerförderst ihre Handlungen vor dem allmächtigen Gott am jüngsten Tag mit Unschuld zu verantworten vor allen Dingen suchen und trachten sollen; in Ansehung desselbigen uns Landammann und Gericht usw.

Zur Verhaftung genügen mehrfache Angebungen. Dann erinnert man sich auch des anderweitig geführten Lebens und des Leumundes der indizierten Person und unterläßt nicht, wo es möglich ist, genaue Kundschaften einzuziehen. Wird sie beschuldigt oder ist sie schon vorbestraft wegen Diebstahl an Holz, Heu, EBwaren oder Vieh, oder wegen Markenrücken, oder hat sie ein ungewaschenes böses Maul und versäumt überdies die kirchlichen Gottesdienste, insbesondere das hlge. Nachtmahl, dann ist sie sehr verdächtig. Die Leute mußten sich sehr in acht nehmen, was sie redeten, wie sie sich gebärdeten und wann und wohin sie bei Nacht außer Haus gingen. Die *Thrina Roffler* wurde bei einer Stubete des Jungvolkes in ihrem Hause befragt, welcher Tanz ihr besser gefalle, der Schanfigger oder der Davoser Tanz, worauf sie antwortete, sie gleichen wohl beide einem Hexentanz. Die *Greta Badraun* fing am Ostersonntag 1654 auf der Tenne ihres Stalles in der Schluocht in Gegenwart ihres Mannes und der Verena Lutzi ab Furna auf einmal mit sich ganz allein („ohne dz sy vbrigen zwey niemandt anderst gesehen“) zu tanzen an, und als man sie von ihrem unschicklichen Gebaren vor dem Oster- und Nachtmahlstage abhalten wollte, sagte sie, sie wolle dennoch zum Nachtmahl gehen, und wolle auch dem und dem verzeihen; sei dann aber nicht hingegangen und habe, als man sie darüber zur Rede stellte, geantwortet: sie wolle nicht verzeihen, ihre Mutter sei auch gestorben, ohne zu verzeihen. Dieselbe Greta Badraun hat zudem noch die regelmäßigen Gottesdienste geschwänzt, während derselben auf der Gasse Kehricht „geschoren“ und ist, als man den „Pfriünd“ von Fideris nach Jenaz zur Vollziehung des Endurteils führte, vor ihrem Hause in Ohnmacht gefallen, vermutlich, „weil sie in gleichen Fehlern behaftet

sei und ihr Gewissen sie dergestalt geschlagen haben werde“. — Die *Menga Brun* hat die unvorsichtige Äußerung getan, man verbrenne jetzt Bessere, als sie und ihre Töchter seien, und sie wolle nicht mehr beten, das Beten nütze doch nichts. Auch hat sie während 13 Jahren nicht mehr als zweimal das hl. Nachtmahl genommen und das eine Mal sei sie darauf krank geworden, vermutlich weil der böse Feind sie des Nachtmahls wegen geschlagen und mißhandelt habe. — *Anna Grest* ist seit 30 Jahren nicht mehr, ihre Schwester *Tschina* seit 20 Jahren höchstens sechs- bis siebenmal in der Kirche gewesen. Auf Ermahnungen hin hat letztere geantwortet: es sei ihr eins, in einen Roßstall zu gehen oder in die Kirche zur Predigt, dafür aber erlaubte sie sich, unter Gottesdienst Kirschen zu lesen, zu harken und andere Arbeiten zu verrichten. Im Verhör berichtet sie dann, sie hätte das Nachtmahl auch einige Mal in Schiers genommen (sie wohnte im Lunden) und es dort einmal vom „Herr Better“,⁸ ein weiteres Mal vom „Herr Nauli-Jecklin“ empfangen.

Fast häufig sind die Fälle, da den Angegebenen unordentlicher, unzüchtiger und ehebrecherischer Lebenswandel zur Last gelegt wird, wobei dann das peinliche Verhör oft recht unerquickliche Dinge zum Vorschein bringt und uns auch hier einen tiefen Blick in die geistige und sittliche Verwahrlosung durch die Schrecknisse des Dreißigjährigen Krieges gewährt, der unserm Tale die Niederzwingung unter das österreichische Joch gebracht hatte. Das Institut der Schule bestand zwar schon, aber die Schulzeit war kurz und ein Schulzwang bestand nicht. Doch erkennt man bereits den Zweck der Schule als Erziehungsanstalt. So berichtet *Andreian Fluor*, als er sich einmal als Knabe im Stalle seines Vaters bestialisch vergangen, „alß habe Ine sein Vatter angetroffen vnd Ine deßwägen schwerlich gestrafft, auch Ine ettliche Winter In die Schull geschickt, alßo habe er dißes leidige Wäsen ettlich Jahre verlassen“.

Verderbung von Vieh findet sich nach dem Prozeß der *Anna Salzgeber* (Rupp) nur noch selten und in geringem

⁸ Petrus Gritti von Zuoz, seit 1628 Synodale, war in Schiers der Vorgänger des 1644 in Grüşch rezipierten Nolius Polinus Jecklinus von Zuoz.

Maße unter den Anklagepunkten und auch in den Bekenntnissen der Torturirten; noch seltener Beschädigungen an Menschen, z. B. durch Vergiftung. Immerhin hat der *Martin Mettier* auf Malanser Wiesen einen französischen Soldaten erschlagen, bloß um ihn der Kleider und Schuhe zu berauben. Er war seines Zeichens ein Metzger, stahl Fleisch, Korn und Hafer, und einst, als er auf Seewis die Geißen gehütet, in Ganey einer badenden Frau das Geld aus ihrem Rock, habe aber darin bloß 1 Batzen oder 5 Blützer gefunden. Ein- oder zweimal wird das Verbrechen gegen die Leibesfrucht bekannt, begangen durch absichtliche Überanstrengung oder durch einen zubereiteten Trank. Hinsichtlich des Schadentuns an Mensch und Vieh äußern sich die meisten im peinlichen Verhör, der böse Feind habe es ihnen befohlen und ihnen dazu ein Salb oder Pulver gegeben, aber sie hätten es nicht wollen tun, worüber er sie gar übel geschlagen, was dem Richter durchaus glaubwürdig erscheint. So heißt es im Prozeß der *Anna Grest*, es seien ihr oftmals leibliche „Beschädigungen vnd Mahlzeichen“ widerfahren, die ihr dann immer wieder in Bälde heilten und vergingen, „wellicheß den Leuthen nit wolgefallen vnd vermuotlich gsin ist, daß die Geister sie etwan misshandlet haben“.

Das besondere Interesse des Richters gewinnen die Indizien der zauberischen Mittel und Künste, die ja, da man solche Dinge nicht mit Gottes, sondern nur mit des Teufels Hülfe tun kann, am deutlichsten den strafwürdigen Zusammenhang mit ihm zu dokumentieren schienen. So konnte die *schwarze starke Frau* in Jenaz (Trina Roffler) die Männer „gefroren“, d. h. stich- und kugelfest machen durch ein aus einem Leinlaken herausgeschnittenes Läppchen mit dem Zeichen der ersten Monatszeit eines Mädchens. Die *Elsa Schmid* von Luzein dagegen habe in ihrer Jugend die „Gfrörne“ mit Worten brechen können. *Vrena Flütsch* ist verdächtig, an Tony Fienten Kindes Krankheit Schuld zu tragen, denn nachdem sie das Kind hat gaumen sollen, sei es nicht mehr gesund gewesen, „vnd habe sich mit dem Kindt deß gsägnenß⁹ angenommen“. *Tschina Sprecher* hat eine besondere Macht über

⁹ Besprechen, mit Worten behandeln.

den verheirateten Hans Lerch gehabt. Lerch habe gar nicht ohne sie sein können noch mögen „vnd vber nagel Iera nachlauffen müessen“, daraus zu schließen, sie habe ihn durch böse Künste zur Liebe getrieben. Und als Lerchen Frau krank gelegen, haben sie einander schon die Ehe versprochen; und als sie an einem Dienstag gestorben, sei Tschina schon am Freitag darauf zu ihm gegangen „vnd In Bälde mit Ime Hochzeit gehabt vnd mit Ime gehauset“. Im peinlichen Verhör erklärt sie ihre Gewalt über Hans Lerch: „sy habe widerthat gebrochen mit disen Wordten: Widerthat,¹⁰ Ich brichen¹¹ Dich Im Nammen Gotteß, deß Vatterß, deß Sohnß vnd deß heiligen Geisteß; du nutz sein wellest, wo ich dich bruchen will. daraufhin ein wenig zu Pulfer gestoßen vnd Ime in einem Glaß voll win zu drinckhen geben.“ Ähnliche Gewalt besaß *Stina Reüter* (alias Rütiman) von Jenaz über ihren Gespons Joos Mathis. Als dieser ihr die Ehe versprochen, habe sie ihn derart übermocht, daß er sich einmal nicht Zeit nehmen konnte, Schuh- und Hosennestel zu lösen, sondern selbe einfach mit dem Messer zerschnitt. Aber nicht nur *über*, auch *wider* den Mann kann man Gewalt haben. So hatte die *Barfla Bircher*, da sie noch nicht verheiratet, aber in Holdschaft mit

¹⁰ Das Kräuterbuch von Hieronymus Fragus, Straßburg 1630, nennt Widderrhod und Widderrhon = „Jungfrawen Haar“ und bezeichnet damit drei Arten Laubmoose, die er technisch u. a. mit Polytrichum nobile vel Fragi, P. aureum majus C. Bauhin und P. minus Fragi angibt. „Das schön goldfarb Jungfraw Haar, darmit etliche Zauberey treiben, nennt man Widderrhod, alß solt diß gewächß etwas weiters können dann andere Kräütter, das geb ich den natürlichen Magis zur vrsach Die Krafft des Widderrhods lassen wir bleiben, dieweil solch Moßgewächß mehr zur abenthewr, weder zur notturfft deß Leibs in das geruff kommen vnd angenommen ist“ usw. „Weiber reden also von diesen Kräütern: Maurraut (nach Fragus = Capillus Veneris Fragi oder Ruta muraria Dodon etc.) soll niederlegen vnd abhelffen, Widderrhod soll widerbringen vnd aufhelffen.“

¹¹ Brechen, einbrechen, z. B. ein Heilkraut einbrechen = mit Worten seine Kraft lösen und sich dienstbar machen. Ein versagendes Heilmittel einbrechen = mit Worten den Bann seiner (z. B. durch Zauber) verhaltenen Wirkung lösen. Eine Krankheit, z. B. den „Wind“ brechen = mit Worten wirksam bekämpfen. Das Wort „einbrechen“ wird bei Mitteln gebraucht, die man eingibt.

ihrem Zukünftigen (Peter Patt) lebte und sich ihm nicht verweigerte, ihm doch die Mannheit genommen, indem sie ihm in den drei h. N. in acto veneris jeweilen ein Kreuz über den Rücken (vber sein Crütz) schlug. Und als ihr Gespons mit Hülfe des „Pfrüend“ ein Gegenmittel gefunden und „Ira solches brochen“ und sie keine Macht mehr wider ihn hatte, habe sie „geredt: schlech der Teuffel den Studapfarr, wo hast du dz gelernet?“. Diese Barfla hatte sich auch dadurch der zauberischen Künste verdächtig gemacht, daß sie die Nadel, womit der Leichnam ihrer verstorbenen Schwester in ein Leinlaken eingenäht worden, sich heimlich aneignete. Der Richter fragt sie darüber, ob ihre Schwester eingenäht oder angekleidet worden sei, und ob sie nicht wisse, wer die Nadel genommen habe? Von einer gewissen „Märia“ von Luzein wird von deren Schwägerin *Elsa Schmid* erzählt, sie sei einmal mit ihrem Bruder und ihr, Elsa, durch ein großes Wasser gewatet, da sei „Märia“ trocken hinübergekommen, sie andere aber bachnaß geworden. — Fast unheimlich mag den Richtern die *Torti Heni* aus St. Antönien vorgekommen sein, denn, so berichtet eine Zeugenaussage, als einst auf Aschuol der Wolf unter die Ziegen gekommen, sei er über eine Ecke (Egga) hinaufgelaufen und alsbald sei Torti an der andern Seite heruntergekommen. Sie selber erzählt Harmloseres: Als sie einst in Schiers am Berg mit andern in einer Stube gewesen, sei ein fahrender Schüler zu ihnen gekommen und habe einen Brief gezeigt, welcher „vil in verschlossne Crützi in kan“, und habe gesagt, wenn eine unter ihnen diesen Brief unter die rechte Brust einnähte (vnder daß rächte tüti in verneyete), so habe er die Kraft und Wirkung, daß was sie begehren möge, ihr niemand versagen könne. Sie aber habe den Brief nicht nehmen wollen, worauf der „Schuoler geredt: Meitli, du hast rächt, du trauwest mer auf Gott vnd vermeinst, er köne dier geben, waß dier nutz vnd guet sige.“

Etwas mannigfaltiger sind die zauberischen Künste des *Oswald Peer*, von dem man allgemein wußte, daß er beschwöre und verbotene Bücher in seinem Hause halte, läse und brauche. Er hatte sich verlauten lassen, er könne durch Mittel und Künste gestohlene und verlorene Sachen anzeigen

und den Täter zwingen, selbe zu bringen. Im Verhör nennt er als das Mittel ein Blatt, das habe er zu Hause im einen seiner Bücher. Es habe ein „Schiltlein in“, und wenn man dieses Blatt an ein Mühlrad schlage und umgehen lasse, so müsse der Dieb das Gestohlene bringen. Dann wollte er auch eine Wurzel kennen, die gefroren mache und ihn vor Verletzungen durch Hauen und Stechen beschirmen möge; er „nemt sy Allermanßharnest“ und sagt, es habe sie ihm einer von Zürich mit Namen Hans Jakob Äberli angegeben. Endlich konnte er Menschen und Vieh auf nah und fern das Blut stellen, und zwar, da er ein Sonntagskind war, durch einen Spruch, „vnd hat solcheß vnterschiedlichen malen braucht“.

Ein in mancherlei Künsten sich Übender, „eß seye arzneyn an Leüthen oder Vech mitlest seegenß oder sonsten nit natürlicher sondern etwan vil mehr beschwerrender Form“ war der alte *Jakob Moser*, den „man nembt *Pfrüend*“, und es erschien dem Gerichte billig und den jetzt obschwebenden Geschäften gemäß, Nachforschung zu tun, „wie solche seine übende Künst beschaffen sein möchten, vnd auß waß Trib vnd assestendts solche von Ime beschechen“. Bis nach Davos hinauf war nach Zeugenaussage der Ruf des Pfrüend gedrungen und ward seine Hilfe begehrt für Mensch und Vieh. Hinauf geht er zwar nicht, aber Rat erteilt er. Einem *Peter Schlegel* sagte er seiner Krankheit halben, sie komme von bösen Leuten, und nannte ihm die Mittel, die er dazu brauchen solle. Auch der Frau „Obersten *Jenatzi* ab Dafaß“, der viel Vieh verdorben, ließ er sagen, es komme von bösen Leuten, sie solle „Inen ein Krut ingeben, welcheß man nembt widerthat“, oder sie solle in die Türschwelle (des Stalles) ein Loch bohren, das Kraut hineintun und einen Nagel nachschlagen. Wenn das nicht nütze, könne er weiter nicht helfen. Die Leute sagen und geben ihn für einen Hexenmeister aus, als könne er mit dem Hexenwerk umgehen, aber er könne mit solchen Sachen nichts und sei ein frommer, aufrichtiger, ehrlicher Mann. Dies bezeugte er beim Allerhöchsten und schlug sich selber aufs Herz, fügte der Zeuge hinzu. Das war im Herbste 1653. Um die gleiche Zeit kam er zu Landammann *Jöri Janet* nach Küblis, der eines Beinbruchs wegen zu Bette lag, und fragte

ihn mit greinenden Augen, ob es wahr sei, daß diejenigen, die im hintern Gericht hingerichtet worden seien, ihn angegeben haben als einen, der im Hexenwerk schuldig sei, und was er, Ammann Jöri, ihm rate, ob er fliehen solle oder nicht? Und als Ammann Jöri ihm sagte, er wisse von nichts, habe der Pfründ ihm gedankt.

Pfründ war unerschöpflich an allerlei seltsamen Mitteln, wie aus den Zeugenberichten hervorgeht. Dem *Christen Mathis* in Jenaz, dem beim Käsen die Milch nicht brechen wollte, habe er den Rat gegeben, er solle über die Milch, die er am Abend ausgetan, am Morgen mit dem Löffel ein Kreuz ziehen, den Rahm in die Dachtraufe schütten, darnach einen glühend gemachten Eisenstecken darein stoßen, so vermeine er, es solle (spretzeln vnd) besser werden. „Deß Steckenß halben hats gespretzlet, daß er hat müeßen auf die Stäga flüchen.“! — Einen ähnlichen Rat wie dem Christen Mathis, der nicht käsen konnte, gab Pfründ dem *Kaspar Däscher* von der Buchen, der, trotzdem er gute Kühe hatte, weder Käs noch Schmalz machen konnte, aber merkwürdigerweise bloß bei der Buchen, während es ihm mit den gleichen Kühen in Pany nichts zu schaffen gab. Pfründ gab ihm ein Kraut, ein rechtes Hexenkraut, „daß eß in gebrochen würdt“, und dazu den Rat, er solle eine Handvoll Erde außerhalb der Türschwelle und zwei Handvoll innerhalb der Türschwelle (des Stalles) nehmen und in die Dachtraufe legen, dann die Kühe melken und von einer jeden Kuh einen Löffel voll Milch dazu schütten und einen glühenden Eisenstecken darein legen, „also werde eß spretzlen vnd mithin besser werden. — Welcheß deß Spretzleß halben geschehen“, fügt der Schreiber schalkhaft hinzu. — Einmal wurde er von *Christian Putzi*, dem ziemlich viel Vieh verdorben war, nach Pany gerufen, und als er sich im Stall umgesehen hatte, erklärte er, er „vermeine, der stall sige suber“ und „er solle weidlich bätten“. Und der *Elsa Luck*, die ebenfalls „bösen Schaden am Vech gelitten“, habe der Pfründ beim Haus ein wenig Kehrlicht genommen und sei darauf mit ihr in den Stall gegangen, habe unter dem Antritt gesucht und dort ein Gläsli gefunden, „alß ein Hornaff“, und ihr gezeigt und gesagt, es werde sich bessern, sie solle weid-

lich beten. Als sie ihn fragte, ob sie das Gläsli verbrennen solle, habe er es verneint: er wolle es in den Stein (Castelser Felsen) hinunterwerfen. „Also habe sie ihn gefraget, waß der lon sige, alß wie sy mit einandern zmerend gessen; so habe er nit mehr geforderet alß drey batza gält vnd ein Stuck Brot.“ — Ein andermal ließ ihn *Thöni Lieta* in Küblis kommen, der auf der Alp eine gesunde und im Stall zwei kranke Kühe hatte, von denen die eine stand, die andere lag, als der Pfründ mit Lieta in den Stall kam. Da habe der Pfründ gesagt, die stehende Kuh werde vor der liegenden verderben. Darauf habe er mit dem Messer unter der Türschwelle gesucht und habe ein Ringlein, ungefähr wie ein kleiner Fingerring, hervorgegraben. Dieses haben sie miteinander heimgetragen und ins Feuer geworfen. Da sei das Ringlein selber wieder aus dem Feuer gesprungen; „haben sy eß widerumb in geworffen, sige eß verbrunen, aber luth klepft; darauf habe er Lieta Ine Pfründ gefraget, ob die Kuo, so in der Alp ist, auch erkrankhen werde, so hab er, Pfründ, gesagt, so sy nüt Wyß an sich hat, würt sy gsundt bleiben. vnd die anderen zwen Küe, so im Stal gsin, sigendt, wie er gesagt, beede verdorben, vnd die in der Alp, so gantz schwartz gsin, gsundt bliben.“

Noch eine interessante Zeugenaussage. Als das Verhältnis zwischen *Joos Mathis* und *Stina Reüter* (siehe Seite 84) sich zu trüben begann und er in den „leidigen (verhexten?) Zustand“ kam, da ließen seine Brüder Christian und Martin die Nachrichter aus Zürich oder St. Gallen kommen, in der Meinung, ihren Bruder „mit der Hülf Gottes wider zu seiner Gesundtheit zu bringen; alß sy Ime etliche Purgatzen geben vnd nüt würcken wellen, habendt die Nachrichter gesagt, wan die lieben Purgatzen nit gebrochen werden (ihre Wirkung war durch Hexerei oder Zauber gebannt), so werden sy nüt nützen. Also sige er, Christen, gen Fideriß zum Pfrüend gangen vnd Ine gebätten, wan er köne, so soll er Imen die liebe Purgatza brechen; alß habe sich der Pfründ guets erbotten vnd gesagt, ich wil eß gern thun, vnd habe auch solcheß würcklichen verricht, dz eß besser worden ist. Vnd alß mich der Pfrüend darnach antroffen, so hat er gesagt: ich hab vil mit disem

geschafft erlitten, dan ich hab sy [die Vermeintliche, welche die Wirkung der „Purgatzen“ verhalten hat] Im gebätt ange-troffen vnd hete nit vermeint, dz sy so vil bättete.“

Der Pfründ wußte übrigens, daß er mit seiner Kunst nicht überall Anklang fand. Gelegentlich, wenn die Leute zu ihm gekommen „vmb der gsegneri, so habe er eß nit gern gethan vnd gesagt, die Predicanta thüendt darwider“ (reden dawider), bezeugt ihm Christian Härtli von Fideris.

Was die Richter unter all den Zeugenaussagen wohl nicht am wenigsten interessieren und neugierig machen mochte, das war die Meldung von einem seltsamen Karfunkelstein, den Pfründ nach Aussage seiner Stieftochter, der Elsa Boner in Dalvatzen, zu haben vorgab, und in dem er alles sehen könne, was er zu sehen begehre; aber nur er allein könne es, andere könnten es nicht, auch wenn sie den Stein hätten. Diese Meldung stimmte in gewissem Sinne mit einer amtlichen Anzeige aus dem Gerichte zum Kloster, laut welcher bei dem hingerichteten Ludwig Salzgeber von „Saaß ein vngewöhnlicher Stein, so vermuetlich zu Vnkünsten gebraucht worden, erfunden, vnd alß er, Ludwig, befraget, warzu der Stein nutz sige, habe Ludwig gesagt, man solle den Pfrüend von Fideriß fragen, der wüsse eß“.

Nun wurde Pfründ, weil keine eigentliche Angebung Hexenwerks halber dem Gerichte bekannt war, zunächst am 12. Mai zu einer gütlichen Einvernehmung zitiert, und erst als der alte Narr alles und jedes, was in den Zeugenaussagen wider oder über ihn vorlag, meinte leugnen zu müssen, wurde er dem Gerichte recht verdächtig, so daß nun „Landtamman vnd Gericht einhellig erkendt dz er obbemälter Jakob Moser solle gefenglich Ingezogen werden“. Jetzt gibt Pfründ bald die Richtigkeit der vorliegenden Kundschaften zu und macht Ergänzungen. Mit dem Eisenstecken aber sei's nichts, den zu brauchen habe Kaspar Däscher selber ihn gelehrt. Eine Konfrontation mit diesem gibt dem Pfründ recht. Kaspar Däscher berichtigt nun, er sei den Gebrauch des Eisensteckens von *Christli Pütter* von Luzein gelehrt worden. Pfründ aber hatte diese Bereicherung seines Mittels rasch aufgefaßt und dann selber weiter gebraucht, z. B. bei Christen Mathis (siehe

oben). An der Verhexung des Joos Mathis erschien ihm Stina Rütiman (alias Reüter) schuldig. Um ihren Zauber zu brechen, mußte sich Hans Badraunen Tochter, während die beiden Brüder des Joos in der Kirche waren, drei Haare aus dem Kopf ziehen und sie dem Pfründ bringen, dazu ein Läppchen mit dem Zeichen ihrer Monatszeit. Dieses zerschnitt er in drei Stücke, verband sie mit den drei Haaren, legte sie in eine Nußschale, die er mit Wachs verschloß. Und während er nun die Nußschale auf die Herdglut legte, sprach er dreimal den Spruch:

„Stina Reütter, ich beschwerren dich mit deiner Zauberi, Glasteri vnd Hexeri; Ich beschwerren dich by den Wunden Jesu Christi dry Chlaffter dieff Inn die Erden, dz du müessest bleiben biß am Jüngsten Tag. Stina Reütter, ich beschwerren dich; mit deiner Zaubery, Glastery vnd Hexeri werckh beschwerren ich dich mit den Blutstropfen Jesu Christi; ich beschwerren dich zum angstlichen brennenden Theüffel in sein Gwalt biß an den Jüngsten Tag.“

Dieser Spruch hat zwar „die lieben Pargatzen brochen“, aber dem kranken Joos Mathis nicht zur Gesundheit verholfen. Auf Befragen, ob Pfründ ihm jetzt noch helfen könnte, verneint er, weil jetzt zwischen Joos und Stina keine Liebe mehr sei. Auch sei er schlecht gelohnt worden. So ihm mit 5 Gulden oder weniger bis auf eine Krone gelohnt worden wäre, hätte er „in der Zeit, daß die Liebe entzwüschendt bedeüten Joß vnd angeregter Stina Rütimani ohnzerbrochen gsin were, Ime Joß wol helffen können“.

Im weitern Verlaufe seines Prozesses offenbart Pfründ ein ganzes Buch von Zaubersprüchen und geheimnisvollen Mitteln, immer auf Befragen des Richters, ob er dies und das könne, und wie man dies und jenes mache. Z. B.: Wie er das „Gfert“ oder das „Gschoß“ den Leuten stelle? Antwort: „Ich beschwerren dich by Gott vnd dem heilligen Grab neün Klaffter in die Erden by dem heilligen Florin, bim heilligen Augustin, den heilligen Englen, die Im Himel sasen vnd vnserß Herren Jesu Christi nit vergasen.“ Wie die Hexen bekennen müssen? Antwort: Man schneide neun im gleichen Jahr gewachsene Haselschosse auf dem Gut der Hexe in den drei h. N., aber

ohne ihr und der Ihrigen Wissen, nehme sie in die rechte Hand und „schmütze“ die ans Seil gelegte Gefangene „in deß Theuffels nammen auf blossen Leib; doch dz die gfangne die Wort nit hör, soll es helffen.“ — Dem *Peter Patt* hat er wieder zu seiner Mannheit verholffen mit einer Haselnuß, „die ein Wurmloch ghebt, dz selbig mit queckhsilber gfüllt, mit wax vermacht“, die sollte er in seiner Schlafkammer über oder unter die Türschwelle legen, so helfe es. — Wenn einer nicht schmalzen könne, soll er den Rahm ins Kübeli schütten, ein gut, groß Feuer machen, das Kübeli zuerst zwischen die Beine nehmen und etliche Züge tun, darnach an das Feuer halten und es mit drei im selben Jahr gewachsenen, in den drei h. N. gebrochenen Haselschossen in des Teufels Namen schmützen, „so werde die Person, so eß than habi, kommen“. Und wenn er nicht käsen könne, müsse er einen alten Roßnagel rücklings aus einer Schmiedetruhe nehmen, so, daß es niemand sehe, und denselben in den drei h. N. von unten in „den Thuren [Arm], daran dz Kessi hanget, schlachen, darnach den Forthürschlüssel sambt dem Magen in die milch thun, so werde eß besser“. — Die Hexen erkenne man an ihrem Katzengeschmack. Auch müsse man ihren Tisch untersuchen; wenn rechterhand „ein solcheß Zeichen •◊• im Tisch sige, so sygendt sy Hexen“. — Ob er „kein Alaruna¹² oder kein Kugla“ in seiner Gewalt habe, frägt der Richter. Ganz und gar nicht, verschwört er sich; wenn man sowas „hinder Ime finde“, so solle man ihn auf den Platz führen, ein Feuer machen und ihn zu Asche verbrennen, „vnd wil hiemit mir selber dz Urteil gesprochen haben“. Aber so hat er sich schon wiederholt geschworen, und es ist ihm darum noch nicht zu trauen.

Am 17. Mai abends ließ Pfründ den Commissari Joh. Sprecher zu sich rufen und eröffnete ihm das Märchen vom Karfunkelstein. Ein Stein von himmelblauer, heiterer Farbe in der Größe eines Pulleneis. Wenn er denselben in die Hand nehme und ungefähr fünf kräftigste Worte dazu spreche, so sehe er alles, was in einer Kirchhöre, in Häusern oder sonsten sich befinde oder ereigne, und auch zukünftige Dinge. Und

¹² Alraunwurzel, die Zauberkraft besitzen sollte.

wenn eine Person im Hexenwerk schuldig sei und er sie mit dem Namen nenne, so müsse ihre Gestalt in diesem Steine erscheinen und offenbar werden, „welcheß alß vnd noch wittläufigers alß alhie vmschriben, er den 18. vormittag noch bestendig deblano veryechen¹³ vnd gegen mehren andern bekehndt“. Pfründ gab an, wo dieser Stein in seinem Hause sich befinde. Aber man fand ihn nicht am bezeichneten Orte, trotz eifrigem Suchen, und drang wieder in ihn, den Ort zu nennen. Da gab er an, er sei auf seiner obern Hausdiele in einem Dachbaum in einem eingehauenen, mit einem „Lidt“ (Deckbrettchen) bedeckten Loch, aber nur er allein könne ihn wegnehmen. Da ging der Herr Landammann selber mit Pfründ in sein Haus, entdeckte aber nichts, als daß Pfründ Absichten hatte, sich selbst zu entleiben. Pfründ hatte keinen Karfunkelstein, aber der Narr hatte sich damit ein Ansehen geben wollen und wohl selbst an den Stein der Weisen geglaubt.

Bis jetzt war Pfründ bloß einmal ans Seil gehängt worden. Nun aber wird er bis zum 23. Mai schwer gemartert. Aber er „bekennt“ sehr spärlich. Am 13. Juni aber (nach Pfingsten) wurde er, weil er gesagt hatte, der böse Feind habe ihn betrogen, und nicht erklären wollte, wie, „mit an den Füessen angelegter Klupen, aber by den Knien nit gebunden, aufzogen, vnd Ime auf die Klupen ein Stein gelegt worden, vngefar von 45 Pfunden“. Das genügte, um nun den vollständigen Hexenwahn mit einer langen, langen Reihe von Angebungen aus ihm herauszupressen und am 21. darauf das Urteil sprechen zu können.

Den vollständigen Hexenwahn! Wir haben ihn früher in seinen Hauptzügen bereits geschildert. Er erscheint im wesentlichen in allen Castelser Prozessen derselbe und bekommt bloß je nach der Phantasie und Lebenserfahrung der Aussagenden einen etwas verschiedenen Rahmen und verschiedenes Kolorit. Daß der „böse Feind“ den Kontrakt mit seinem Opfer meistens schriftlich machte (nicht immer!) und dabei das Blut (als Tinte) demselben stets aus dem *rechten* Daumen oder dem

¹³ Bekannt geben, eröffnen.

rechten Arm zwischen Hand und Ellenbogen entzog, soll hier bloß erwähnt werden. Im übrigen fügen wir nur noch einige Illustrationen hinzu, weil sie besonders Fingerzeige zu enthalten scheinen, wie der Wahn als Erlebnis aus den Gebieten der Suggestion, der Hypnose und des Traumlebens zu erklären ist, wobei der Aberglaube natürlich überall die nötige Grundlage bildet.

Der Böse erscheint fast immer in Menschengestalt, ganz selten in Tiergestalt, z. B. eines grauen Hundes. Er heißt Hans, Heinrich oder Jakob vom grünen Wald oder Hans Rusch oder sonstwie und ist grün oder schwarz gekleidet. Einmal erkannt, nennt er sich Luzifer oder Belzebub. Bedeutender aber ist, daß er recht oft in Gestalt des Liebsten als Verführer naht und erst später als ein Geist, der böse Geist, erkannt wird. Erfahrungen aus der Wirklichkeit, süße und bittere, spielen sich da ins Traumleben hinüber und bilden sich dort weiter im Rahmen des geglaubten Hexenwahns, der Gemeingut geworden ist. — *Elsa Schmid* erzählt, wie es mit ihr angefangen habe, nämlich mit Fluchen und Schwören und einem unzüchtigen Leben. Wie sie einst vor 30 Jahren im Schwabenland, nicht weit vom Schwarzwald, um das Almosen gegangen sei, da habe sie nicht mehr gebetet. Und als sie auf ein Schloß des Almosens wegen gegangen, sei ihr ein Geist in Gestalt einer Mannsperson, eines Juden, begegnet und habe sich ihr freundlich in Worten und Geberden erzeigt und sich mit ihm in unzüchtigen Mutwillen zu begeben ihr zugemutet. Dem sei sie zu Willen worden und habe ihm versprochen, nicht mehr zu beten. Und er habe ihr, wie sie damals vermeint, Geld, nämlich drei Goldstück gegeben; als sie es aber hätte brauchen wollen, sei es nur Roßmist gewesen. — Ähnlich erzählt *Stefan Juon*. Als er einst vor acht oder neun Jahren bei Nacht voll Wein aus Fideriser Bad gekommen, durch die Wiese Rungalia gegangen und aus der Wiese über den Zaun geklommen sei, da habe er zum Wortzeichen (sic) die Hosen zerrissen und unterhalb der Wiese auf dem Schwimmboden einen Hexentanz angetroffen; und als er daselbst unter einem Baum gestanden, sei ein Gespenst in Gestalt einer ihm bekannten Frauensperson aus der Versammlung

jener Gespenster auf ihn zugekommen und habe ihn mittelst erzeugter lieblicher Gebärden und Reden zu unzüchtiger Vermischung mit ihr bewogen. Und wie er von der Gesellschaft gegangen sei, möge er nicht wissen. Am Morgen sei er vor seinem Hause auf dem Platze gelegen. Später sei ihm betreffende Gestalt noch mehr erschienen, und da habe er auch gemerkt (sic), daß es kein Mensch, sondern ein Gespenst gewesen sei. Sie hätten sich miteinander in des Bösen Namen auf den gesalbten Stecken gesetzt und gesprochen: „huy vber Stockh vnd Stein auß“ und seien an die Hexentänze gefahren.

Merkwürdigerweise fahren einige in einer Zaine, in die sie sich aufrecht stellen, oder ebenso auf einem „Brättli“, und zwar, wenn der Böse mitfährt, immer hinter ihm. Aber gesalbt muß das Vehikel sein und in des Bösen Namen muß aufgesessen und das Kraftwort gesprochen werden, auch wenn er selber mitfährt: über Stock und Stein aus! oder (selten): Laub unter sich, Laub über sich!

Hier mag einiges aus einem Aufsatz Erwähnung finden, den ein Unbekannter im Castelser Gericht anscheinend gegen Ende des 17. Jahrhunderts geschrieben oder abgeschrieben hat,¹⁴ betitelt: Hexenursprung, Gattung und Annehmung (Aufnahme) in diesen teuflischen Stand. Wie der allgütige Gott Heil und Seligkeit nicht bloß selber fördere, sondern uns auch sein h. Wort, das Evangelium, und dessen getreue Diener und Verkündiger geschickt, welche seinen Willen lehren, auf den Weg des Heils leiten und auf demselbigen befestigen (Act. 11, 23), also suche auch der leidige Teufel, der abgesagte Gottes- und Menschenfeind, wen er verschlinge (1. Petr. 5, 8), und erwähle sich zu diesem Ende seine Diener und Dienerinnen, die oftmals ärger seien als er selber (Luc. 11, 26), nämlich Zauberer, Hexen und Unholde, welche auf seine Unterweisung hin die göttlichen Geschöpfe freiwillig und vorsätzlich zu einem andern Zweck und Ende, als von Gott bestimmt, mißbrauchen, Menschen, Vieh und Früchten schaden usw. Leute, die in Schulden und Armut stecken, kaufe er sich mit Geld. So habe es sich zugetragen mit einem jungen, 25jährigen Weingärtner, welcher wegen „der schweren

¹⁴ Im Besitze des Herrn Joh. Gujan-Alexander in Fideris.

Zeiten, Fehljahren vnd großen Contribution mit allzuo Großer mißtrauwender sorg der narung übernommen; Allß er abends vmb die demmerung auß dem weinberg heimgegangen vnd auß großer Trurigkeit bey sich selber in dise wort außgebrochen: wan ihme doch nur Jemand Gold brechte, eß wehre Gleich der Teüfel oder seine Muotter“, da sei ein schwarz gekleideter Mann mit Geißfüßen zu ihm getreten usw. — Zum Kapitel: Wesen der Hexenflüge, erwähnt er, was „Doktor Johnn Geiller von Keisersperg, weiland prediger in dem Thum zu strauburg, schreibt“: es habe ein Pfarrer von der Zauberei gepredigt und gesagt, das Fahren der Hexen geschehe nicht wahrhaftig und leiblich, sondern es träume ihnen nur, was sie vermeinen gesehen und gehört zu haben. Als nun der Pfarrer aus der Kirche gegangen, „habe ein alty Hex, welche sehr verdrossen, daß er ihre künst vernichtet“ ihn angeredet und gesagt, er solle mit ihr nach Hause kommen, so wolle sie ihm in der Tat erweisen, daß ihr Wesen nicht lauter Traum wäre. „nach dem Er mit ihro gangen, hab sey einen Backtrog oder Muolten auf den Banck gestellet, seich mit ihrer salben Geschmiret, vnd druf Entschlafen. im schlaf waglete sey mit den henden, allß wann sey flögy, vnd gumpete mit den füößen, alß wan sey dantzete; daß treibi sey so lang, biß sey den Trog vmbstürtzte vnd auf die erde fiel. Nachdem sey ein weil gelegen, erwachte sey widerumb, sprang auf vnd sprach, da habt ihr ja gesechen, wie ich bein hein gefahren vnd widerkommen, erzellet, wo sey gewesen, waß sey gesehen vnd waß sey gethan etc. Der Pfahrer hat sey darüber hart beschülten vnd ihro erzellet, wie sey von der stelle niemahlen wegkomen seye.“

Der Aufsatzschreiber ist aber keineswegs für diese Erklärung, sondern behauptet, es können der Exempel eine große Menge beigebracht werden, welche bezeugen, daß die Zauberer und Hexen, nicht zwar allezeit, aber doch meistens; durch die Luft zu ihren Zusammenkünften wirklich und leiblich von dem leidigen Teufel geführt werden, „maßen solcheß durch die erfahrung gelert, allti vnd neüwe Theology, Rechtß Gelerte vnd Arzet gesten, die Hexen selber bekennen, vnd die vnverneinlichen, vnläugbahren Exempel Erweisen“. —

Daß die Fahrt, welche durch die Luft, ein „bitz ob der Erden“, etwa „dry Schuoh hoch vber der Erden“, vor sich geht, wie auch die ganze Teilnahme am Hexentanz im Geiste geschehe, wird in den Castelser Prozessen mehrmals ausgesprochen. Der *Pfründ* erklärt, daß er an die Tänze jederzeit nur im Geiste gefahren, „maßen daß sein Frauw solches nit gemerckht“; so könne man natürlich auch nur im Geiste „die Jenigen, so darby vnd einem sonsten bekhandt“, erkennen. So seien unlängst an einem dergleichen Tanz in Schabers Au in die 40 Paare gewesen und die beiden Spielmänner Oswald Perr und Rudolf Mathis aus St. Antönien, welch letzterer „mit einem Horn daß Spill getriben“. — *Andreian Fluor* redet von seiner Teilnahme an den Hexentänzen im Geiste und bezeichnet die Tanzweise als „etwaß Trugniß oder Blentery, daß er vermeint, alß ein Trumb“. — *Frina Moser*, zu welcher der Böse in Gestalt dessen, mit welchem sie ein unzüchtiges Verhältnis hatte, gekommen ist, gibt an, „sie sige einist Drombs wyß oder Im Geist auf Lutzeiner Boden an einem Hexendantz gsein“. — Besonders bezeichnend ist die Darstellung der *Anna Jägli* von Jenaz: Sie habe ein hoffärtig, mutwillig und unzüchtig Leben geführt in Werk und Sinn und dadurch das notwendige Gebet zu Gott unterlassen. Die Folge sei gewesen, daß sie vor etwa 16 Jahren im Schlaf mehrmals mit der Schwermut, „so man nembt daß toggi druckht¹⁵“, überfallen und geplagt worden; und als sie einmal über dieses Wesen gröblich geschworen, sei ihr gerade daraufhin, da sie entschlafen, im Traume vorgekommen, als wenn sie im Fideriser Feld einem Tanz zuschaute. Und als sie sich darüber nicht gebessert, da sei über wenig Tagen darnach *Andreian Fluor* zu ihr gekommen und habe sie auf den Schwinboden zu einem Tanz geführt; möge aber doch gewiß nicht wissen, ob es Andreian Fluor gewesen oder ein Geist in seiner Gestalt. Sie habe daselbst bei Nacht mit ihm getanzt und bei ihm gelegen; habe auch zuvor mit Andreian Fluor leiblich vielerlei Mutwillen der H..... gemäß geübt und Holdschaft gehabt. Über eine Zeit darnach sei wiederum ein Geist in Andreis Gestalt zu ihr gekommen, und dasselbig Mal habe

¹⁵ Alpdrücken.

sie gesehen, daß es nicht Andreian, sondern ein Geist gewesen sei. Er habe sie in Jenazer Feld gen Carola zum Tanz geführt; daselbstens sie mit ihm getanzt, auch Beilag und Essen und Trinken verricht und ihm mit Handschlag versprochen, furohin sein zu sein und ihm in der Ungerechtigkeit zu dienen. Sie sei nachher von Zeit zu Zeit noch an drei Tänze mit ihm gefahren (Fideriser Tobel, Schwinboden und Schannenn), in der Luft, möge nicht wissen, wie, doch mit dem Leib nicht, sondern im Geist. Auf Befragen, ob sie bei diesen Tänzen auch jemand gekannt habe, erklärt sie, daß dieses allein ein Werk der Geister und des bösen Feindes selbst und darum „seer drugelich vnd für Grund nit ze reden sige“, und auch ihres Erachtens kein Mensch die eigentliche Beschaffenheit dieses Wesens wissen, noch weniger andere Leute wahrhaftiglich angeben möge. Es hätte sie wohl gedünkt, daß Personen, die sie kenne, am einen oder andern Ort bei oder mit ihr an solchen Tänzen gewesen wären, könne noch wolle aber nicht darauf sterben, ob sie in ihrem Geist oder ob sonst andere Gespenster in ihrer Gestalt gewesen wären. Sie muß dann aber die Namen derer, „die sy dunckt hete“, nennen und gibt eine lange Liste von 28 oder 29 Personen an.

Ohne das Bekenntnis des Hexenwahns in irgendwelcher Gestalt wurde nicht zum Tode verurteilt. Das Bekenntnis von zauberischen Künsten galt wohl als Indizium zu vermehrter und verschärfter Pein, aber nicht zur Verurteilung. So ist z. B. die *Tschina Sprecher*, die zwar den Gebrauch etwelcher zauberischer Mittel eingestand, aber zum Bekenntnis des Hexenwahns trotz schwerer Marterungen nicht zu bewegen war, schließlich freigelassen worden. Freilassungen waren wohl selten, weil die Nerven selten sind, die alle solche Torturen auszuhalten vermögen. Die Seilfolter, ohne und mit Gewicht bei ein- bis viermaligem Aufziehen; das Schmützen mit Ruten; die Kluppe, in welche die Gemarterte gelegentlich mit Füßen und Händen gelegt und bei acht Stunden gelassen wurde; dann Seil und Kluppe zugleich, bei „schwerster Collegium“ sogar mit einem bis 45 Krinen (Pfunden) schweren

Stein auf der Kluppe, das waren die verschiedenen Stufen. Alle diese Stufen hat die *Lena Badraun*, die Tochter der schwarzen starken Frau in Jenaz (Trina Roffler), ausgehalten ohne irgendwelches Geständnis zu machen. Vom 6. August bis zum 25. Oktober war sie in Behandlung, hat aber dem Henker mehr Arbeit als dem Schreiber gegeben. Dieser schließt das kurze Protokoll mit den Worten: „Den 25. Oktober ist Lena Badrauni von Fideriß gen Jenaz In Ier Haus gefüert worden.“ Eine eigentliche Freisprechung war das nicht. Man entließ sie mit Verdacht, weil sie stärker war als die Mittel der Folter. Ihre Mutter war ja auch eine Hexe, sonst hätte sie sich nicht einer erneuten Gefangenschaft und Marter durch die Flucht entzogen. Lena war eine Schwester des Peter und der Elsa Badraun, deren Prozeßausgang nach dem vorliegenden Aktenmaterial ungewiß ist. — Gelegentlich einmal stirbt eine an den Folgen der Marter; so die *Torti Heni*, die vom 25. bis 28. September vormittags jeweilen am Seil, nachmittags in der Kluppe examiniert wurde, desgleichen vom 1. bis 8. Oktober „alzeit mit vorgemalter Pein vorgenommen vnd hät nüt bekend“, als daß sie bei einem Schneewetter, da viel Fideriser Vieh um ihren Stall auf Aschuel gewesen und „gar übel gehungert“, ihm Heu ab ihrem eigenen Stall und ab Statthalter Niggelis Gaden vorgeworfen habe, und was wir oben in anderm Zusammenhang erwähnt. Am 9. Oktober — wohl bei der 24. Folterung! — redet sie in der Kluppe konfuses Zeug, zuletzt, sie habe zwischen der Verena Flütsch und „Conreten Märyen“ Häuser „ein dantz gesechen, aber sy habe niemandt kendt“. Aber gleich nachdem sie aus der Kluppe genommen, „hat sy dysen Puncten deß dantzenß halben wider rüefft“. In der Nacht darauf um 12 Uhr hat sie den Wächter gerufen und begehrt, er solle „sy auß füeren auf die heimlichkheit, vnd alß er sy auf gelüpft, hat sy ein lauten Schrey gethan. Daraufhin Ira der Halß aufgeschwollen vnd Ira der Geist außgefahren“. Am 11. wurde die zu Tode Gemarterte gemäß Urteilspruch auf der Allmend begraben. Nicht auf der Richtstatt, weil sie nicht verurteilt worden, und nicht auf dem Friedhof, weil sie bereits etwas des Hexenwerks halben bekannt oder zu bekennen begonnen hatte.

Bei den fünf oder sechs Männern, deren Prozeßakten vorliegen, läßt sich beobachten, daß sie den Folterqualen im allgemeinen weniger zu widerstehen vermögen als die Frauen. Während z. B. *Menga Brun*, die „Wälsche“, und *Anna Grest* erst nach 20 und mehr z. T. schwersten Folterungen den Hexenwahn bekennen, tun dies *Martin Mettier*, *Stefan Juon* und *Andreian Fluor* schon nach der ersten und zweiten Seilfolter. *Christian Mathis* hält sich stärker, macht aber einen Fluchtversuch. Wieder eingebracht und gefragt, warum er geflohen, gesteht er, er habe die Marter gefürchtet und möchte einem jeden raten, daß er der Marter nicht wartete, sondern flöhe über Stock und Stein.

Flucht und Fluchtversuche galten als sicheres Indizium der Schuld und rechtfertigten schärfere Pein. Desgleichen, wenn einmal Bekanntes wieder zurückgenommen oder widerrufen werden wollte, wurde mit schwererer Marter vorgegangen. War bei einer letzten Prozedur alles bekannt, was man wissen wollte, und wurde dies in einer oder zwei nächsten Folterungen bestätigt, so konnte das Urteil gesprochen werden, welches kurz lautete, z. B.: „Den 26. dito Ist mit einhelliger Urteil erkennt, dz *Osswald Perr* durch den Scharfrichter mit dem schwärdt vom Läben zum Todt hingericht vnd danethin verbrendt werde“ — „welliches beschechen“. Es wurden, wenn es ging, gern mehrere Endurteile am gleichen Tage vollzogen. — Aus einem Protokoll ist ersichtlich, daß bisweilen zur inhaftierten Person der „Geistliche Herr“ in Begleitung eines Ratsmitgliedes zugelassen wurde, ihr anzukünden, daß der Tod ihr in Bälde begegnen werde, und sie zu ermahnen, falls sie weitere Wahrheit von ihr selber oder andern ihresgleichen zu eröffnen wisse, sie solches tun solle. Die *Tschina Grest*, der dies widerfahren, gesteht auf die Ermahnungen des geistlichen Herrn, wenn sie in den vorigen Tagen von andern etwas bekannt habe, so sei am Abend etwas zu ihr ins Gefängnis gekommen und habe ihr verboten, „niemandt anzugeben, dan eß sigendt frome Leüth“. Ob sie in dem „etwas“ das Gewissen erkannte? Ihre Richter erkannten es nicht. —

Nach dem Urteil erfolgte die Konfiskation. Die Hinter-

bliebenen wurden vor Landammann und Gericht berufen und durch Handgelübde, „statt deß gelehrten Eydes“, in Pflicht genommen und ermahnt, anzugeben, was sie um „Hab vnd Gut der hingerichten Person In Wüssenschafft habendt“. Im Falle sie die Wahrheit nicht bekennten, würden sie als meineidig gehalten und abgestraft. Hatte man die Hinterlassenschaft festgestellt — ein vorläufiges Inventar wurde meistens bald nach der Gefangennehmung aufgenommen —, so wurde daraus die durch den Prozeß (gütlicher vnd peinlicher Action) „erloffene Kostung vnd gebürliche Strafsuma“ gedeckt, deren Höhe jedesmal sofort und unverzüglich festgestellt und ausgesprochen zu werden hatte. Der verbleibende Rest sollte den „Waislingen gehören, sonderbar Gottes Wort gmeß“, und dann auch weitere Erben nach Gebühr und Billigkeit daraus bedacht werden. Die bezügliche Verordnung stammt aus dem Frühsommer 1655 zu Luzein.

Recht interessant sind die Hausinventare. *Stefan Juon* zu Fideris, der Gerichtsweibel war, und von dem es in der Anklageschrift heißt, daß er sich bei jeder Gelegenheit vollgesoffen, so daß er „vil Zeit“ nichts von sich selber gewußt habe, erscheint als hablicher Mann. Er hat (am 4. September)

„Namblich Im Käller 3 ganz Achpalla¹⁶ uß der Alp, auch ein Alpkäß sambt einem Alpziger, Jedoch der Ziger ist nit vollkomen gantz; auf dem obern Tablat¹⁷ 3 Rucküby,¹⁸ etlich Gebsa,¹⁹ Mälcheimer vnd ein Kelberkübye,²⁰ Item 3 Winlägela vnd 4 Winfässer, 2 Schmaltzbrüeg,²¹ der ein foll Schmaltz, vnd 3 achkübye;

Item in der Kämeta²² 3 Trög; ist Im erst, so by der Tür, ein Schiba Vnschlet vnd ein Stuckh Schmär vnd 6 Tischlachen, 5 Handtzwächela²³ vnd 9 Bettlylachen, 8 Pfulfziecha,²⁴

¹⁶ Anken-(Butter-)ballen.

¹⁷ Brettergestell.

¹⁸ Milchtanse, Rückkübel.

¹⁹ Rundes hölzernes Milchgeschirr, zwei bis mehrmals so breit als tief.

²⁰ Kälberkübel (Geschirr zum Säugen).

²¹ Kübel mit Deckel und oben seitlichen Handgriffen.

²² Dem Keller vorgelagertes Zimmer im Erdgeschoß. •

²³ Zwehle (die), Handtuch.

²⁴ Bettkissenüberzug.

halb költchen,²⁵ 5 Teckbettziecha vnd 1 Wälla lini Tuoch; Item Im anderen Trog in einer Gepsa Weytz, vnd in einem Sack Mistelkoren;²⁶ Item Im dritten Trog sindt etlich Schüßla vnd darby auf einem Tisch 2 nüwe Badfaß, 2 nüw Handtkübye, 3 Stück Läder, auch 2 hübsch ring²⁷ Zuma,²⁸ Item 9 Winlägela, 2 Knädtgelta vnd ein Buchgelteli;²⁹ Item ein Brüeg, vngefar 3 quartana³⁰ Kärnen darin; Item auch noch etlichs Stuckh alte hölszine Geschyrr vnd Zeina, auch etlichen Strangen Garen;

Item Im grossen Käller 18 Präss.³¹

Item In der Kuchi 9 Pfana, kleina oder grossa; Item 3 Eretzhäfen, 4 Kupferhäfen, 2 Dreyfüeß vnd ein Heeli³² vnd ein Gätzi vnd 2 Wassergelta vnd ein Waga samp dem Britt;

Item In dem Kämerli ob der Kuchi 2 quartig Kandta,³³ 2 messig³⁴ Kandta sambt 2 halbmessig, 22 zinen Schüßla, klein oder gross, 6 zinen Täller, 2 Saltzbüxli, 3 Vitrya,³⁵ welche sich den Windter bruchendt; Item Seil: 2 Bandt vnd ein Purdiseil vnd ein Oxenburdiseil; Item ein Holtzsaaga vnd ein Spansaga vnd ein Musgetta³⁶ sambt der Bandalier; auch 5 Gabla vnd 5 Furga, große vnd kleini, ein Schrodteysen vnd ein Wana,³⁷ 2 Schälla, zwen Hauwa, ein Ysenschufla ... (Aktenstück beschädigt) messer, ein Maurhamer

²⁵ Rot und weiß karrierter Baumwollstoff; halbköltchen: Költschüberzug mit weißem Boden.

²⁶ Gerstenkorn?

²⁷ Leicht zu handhaben.

²⁸ Hölzernes Gefäß zum Heutragen beim Füttern.

²⁹ Kleine Waschgelte.

³⁰ a) Hohlmaß, b) den Gewichtsinhalt, z. B. 1 Quartane Mehl = 8 Pfund, 1 Quartane Kirschen 12 Pfd., Dörrbirnen 10 Pfd., Zwetschgen 12 Pfd., Apfelstückli 7 Pfd. usw.

³¹ Preßkäse.

³² Kette im offenen Kamin, daran man Kochgeschirre, insbesondere „Eretzhäfen“ und „Käsekessi“ über den Herd hängt.

³³ Quartkanne, zinnerne Kanne, zirka zwei Liter haltend.

³⁴ Eine Maß haltend.

³⁵ Vom lat. vitrum, Glas, also wohl Fenster, Vorfenster.

³⁶ Muskete.

³⁷ Wanne.

vnd ein Kella ... ein Wana, auch 8 Stuck wyßherden sch..., ein Eretzhaffen, 2 Kesse im Huß vnd einß zu ..., ein Gludtpfana vnd ein Winzieyer; Item ein ...: vnd 9 Binda Fleisch, Item ein wenig gehächlete Hampf vnd ein wenig Wolla;

Item Im kleina Kämerli ein Deckbett mit einer wyssa Ziecha, ein Pfulf vnd 2 Küssi mit költchen Ziechen, 2 Lylachen vnd ein Vnderbett ohne Ziecha sambt ein Laubsackh;

Item in der obern Kamera sindt 2 einfach angemachte Bette, Item noch ein ander Bett, darin ein Laubsack vnd ein Deche, 2 Lylachen vnd ein Pfulff;

Item Im Zukämerli by der Stuba In einem Bett ein Laubsack vnd ein Deckbett sambt 2 Lylachen, 2 Pfülf.“

Wie armselig ist diesem Inventar gegenüber der Hausrat der *Zya Lutzi* in Jenaz! Sie hat (3. August) im Keller ungefähr 2 Quartanen Mehl, 1 Quartane „Kriesi in einem Brüeg“, eine Maßkanne voll Wein samt einem Glas, eine halbe Quartane Grüsche, ein neues „Brügli“, einen Trog, eine Backgelte, eine Gabel und eine Axt; ungefähr eine halbe Quartane Schnitz in einem „Gebseli vnd ein bitz Hambfsamen; mer im Käller ein Wab auf der Stüedtla³⁸ vnd ein Stuolradt;

Item in der Zukamera ein hübsch Deckbett samb einer költchenen Zieche; zwon Pfülf sambt költchi Ziecha, ein Laubsack, 3 Lylachen, 2 schwartze Müederhässli vnd ein Schöbchli;

Item in der Stuba in der Gutscha ein Laubsack sambt ein Küssi, aber nit vil wert; Item ein Spinradt vnd ein Kuchlatta³⁹ Hambf vnd ein Liecht, ein Handzwechela, ein Lenastüeli vnd ein Haspel;

Item im Fürhuß ein Wassergelta, ein Püttelfaß⁴⁰ vnd ein Trog;

Item in der Kuchi ein Kuechelkella sambt ein anders hüß Kelli, Item 4 Muëßkella, nüwa, ein Pfana, ein kleinß Äxli, ein quartana Grüscha vnd ein wenig mel, ein Heli, vn-

³⁸ Webstuhl.

³⁹ Eine Kunkel voll.

⁴⁰ Wahrscheinlich Faß für Schweinefutter.

gfar ein 2 meißigß gebseli, ein kleinß Schüsseli vnd 2 Hackmesser.“ Das ist alles.

Durst und leere Fässer, Hunger und kein Bröt! Der böse Feind aber versprach reichliche Mähler mit gut Essen und Trinken!

Den Herren vom Gericht mangelte es weniger daran. Es wurde ihnen nachgesagt, sie täten sich gütlich mit gut Essen und Trinken und daher entspränge ein gut Teil ihres Eifers in der Ausrottung der Hexen. Es mag wohl solcherart Eifrige unter ihnen gegeben haben. Im allgemeinen aber ist anzunehmen, daß diese bezopften Herren, die sich unendlich wichtig vorkommen mußten, ihrer großen Verantwortung sich wohl bewußt waren und ernstlich ihre Pflicht zu tun sich bestrebt haben. Natürlich fehlte es nicht an Anfeindungen und Drohungen und das Gericht sah sich genötigt, seinem Volke in Erinnerung zu rufen, daß es „verbant“ sei. So eine amtliche Kundmachung lautete in altväterischem Stile: „Ein Gericht Ist verbanet vmb ein gmeinen Vberbracht [Übertretung] 3 Pfund Pfenig. Welcher aber dan witters, es sige gegen Einer Landschafft Herren Landt Amman, Herren Assessoren, Rechtsprächer, Seckelmeister, Schreiber, Weibel, Gömer, Füerer, Gleitsleüth, Nachrichten, oder wer sonsten witter hierin begriffen, fräfflete, es were mit bösen Wortten oder Wärckhen, Reden oder tätlich, wie solliches dan Imer sein oder Namen haben möchte, solle nach Gestaltsame der Sachen, nach Gerichtserkandtnuß, an Leib vnd Läben, Ehr oder Gut gestrafft werden.“

Die Herren Landammann und Räte saßen selben Jahres bis zum Spätherbst. Einzig vom Tage vor Himmelfahrt (23. Mai) bis zum zweiten Dienstag nach dem hl. Pfingstfeste (13. Juni) ließen sie nach dem rühmlichen Beispiele des Klosterser Gerichtes die Prozeduren ruhen. Am 7. November, als für einmal am Ende der großen Arbeit, nahmen sie noch eine Gehaltsregelung vor. Der Landammann, welcher es sei, soll künftighin einen halben Gulden mehr „Salari“ haben als ein anderer Geschworne. Auch den Fürsprechern und denen,

so diktieren, soll ein Billiges gegeben werden. Die Herren Seckelmeister will man wegen ihrer „biß dato erlittenen“ Mühe mit 70 Gulden entschädigen, und zwar soll davon *Andreas Sprecher* 35 Gulden erhalten, und in den Rest *Hans Fried* und *Jakob Janet* sich vergleichungsweise teilen. Darauf ging man auseinander, willens, nächstes Jahr die Arbeit zeitlich wieder aufzunehmen. Lagen doch noch ganze Bogen von drei-, vier- und mehrfach Angegebenen vor. Gerichtsschreiber *Hans Rudolj Walser* hatte unlängst ein Verzeichnis von 14 Personen geschickt, welche die im Gerichte Schiers-Seewis prozessierten Merta Hensli und Greta Grest aus dem Castelser Gerichte angegeben hatten. Und erst am 6. November brachte *Hans Fried*, der zuletzt als Assessor bei den Klosterser Prozessen zugegen war, von dort noch eine Liste von 11 Angegebenen, die ihm der dortige Gerichtsschreiber *Peter Janet* überwiesen hatte. Und die Angebungen von den „armen Personen“ im eigenen Gerichte selber waren schier nicht zu übersehen. Einzelne, wie der „Pfründ“, Stefan Juon, Anna Jägli, hatten gegen die dreißig Namen genannt. Vielleicht trug der Umstand, daß das Übel, je mehr man ihm zu Leibe ging, desto mehr ins Riesenhafte zu wachsen schien, doch dazu bei, wenigstens bei den Verständigern im Gerichte eine gewisse Ernüchterung eintreten zu lassen.

Immerhin zog man am 11. und 14. April des folgenden Jahres zwei Frauenspersonen von Pany gefänglich ein und verhörte sie in Luzern. Die *Lena Gadiant*, sechsfach angegeben, band man einmal ans Seil und ließ sie nach etlichen Tagen wieder frei, weil sie sich in andern Umständen zu befinden schien. Härter verfuhr man mit der achtfach angegebenen, des Ehebruchs, Diebstahls, neidischen, gehässigen und lügnerischen Verhaltens gegen Nachbarn und jedermann beschuldigten, 30 Jahre alten *Elsa Kirne*. Sie wird vom 15. bis 24. April fünfzehnmal gefoltert am Seil, in der Kluppe, mit Ruten. Fünf und acht Stunden ließ man sie in der Kluppe, bis ihr Widerstand zu brechen beginnt: sie wisse nicht, habe sie geträumt, oder habe es der und der gesagt, sie habe auf dem Pfau drei Weiber gesehen, die haben eine jede eine Zaine am Arm gehabt. Und des folgenden Tages: es habe ihr oft

übel geträumt, und einmal habe ihr geträumt, sie sehe in der Au bei Ruppen Haus etwas Volk, wisse aber nicht, ob es Tag oder Nacht gewesen sei. Nach diesem verheißungsvollen Anfang wird sie noch einmal ans Seil gelegt und zum „anderen Mal aufgezo-gen, vnd grad derselbigen Stund mit Ruoten geschlagen“, und — weil sie nichts Neues vorbrachte — „ist mit gemeinem Rath abgerathen, daß dise Elsa Kirne, weil sie zimblich vill Marter außgestanden vnd Sonderlichs nüt be- kendt, so blutsträfflich were, widerumb heimbgelassen werde. Jedoch auf weiter Nachforschung.“ Die schwersten Folterungen mit Seil, Kluppe und Stein zugleich hat sie nicht be- stehen müssen.

Man ist milder geworden, doch, wie es scheint, nur eine Minderheit im Gericht. Die Eifrigern, die damit nicht ein- verstanden waren, suchten bei der Landsgemeinde die Land- ammannschaft auf ihre Seite zu bringen, was ihnen auch ge- lang. Der bisherige Landschreiber *Hans Janet* in Fideris wurde Landammann. Am 3. September 1656 schreibt ihm sein Vetter, der Gerichtsschreiber Peter Janet in Küblis, und nennt ihm auf sein Begehren die Angebungen, die von den drei letzthingerichteten Personen von Leuten aus dem Castel- ser Gericht gemacht worden seien. Bei der Durchsicht der Prozeßakten des Peter Dönnier von Klosters, des Christian Bertsch und der Urschla Lietin von Saas fänden sich bloß zwei Angebungen der Letztgenannten; die eine betreffe eine junge, hübsche Tochter, so auf Burgen Tochter deuten wolle, „jedoch in dubio gesetzt zuo nammbesen, Item ein Weybs- personn von Paney, so mit dem Gadenstetter Margadant“, usw. Die zuvor „beschechenen Angäbungen“ werden die Herren jederseits empfangen haben, usw. Man dachte der Sache noch eifrig nach, aber neue Prozeduren sind doch unterblieben. Das Volk im Castelser Gericht scheint einst- weilen genug gehabt zu haben, ganz anders als im Frühjahr 1655.

Soviel läßt sich aus dem großen Hexenbrandjahr des Castelser Hochgerichtes anhand der noch vorhandenen Ori- ginalakten zusammenstellen. Lassen wir ergänzungsweise noch den authentischen Bericht eines Augenzeugen folgen, der viel-

leicht Ratsmitglied gewesen ist, jedenfalls mehr gesehen hat, als was die Akten verraten; dazu ein derart aufgeklärter, den unsinnigen, blinden Eifer der mit Folter, Schwert und Feuer begonnenen Hetze mit Ironie und Spott übergießender, wie sie damals wohl noch selten waren. Dabei ist seine Darstellung nicht etwa eine Monographie, sondern bildet einen Teil eines geschichtlichen Abrisses, darin er aufzeichnet, was sich seit Mannsgedenken und noch weiter zurück „bis dato 1662“ im Castelser Gerichte Denkwürdiges zugetragen habe. Seinen Namen hat er uns leider nicht verraten, doch scheint er der Jenazersseite des Castelser Gerichtes angehört zu haben, obschon sich sonst dort nach seiner eigenen Darstellung die Eifrigern in der Hexenverfolgung befanden:⁴¹

„A^o 1652 Wurde Imm Klosterser Gericht angefangen Persohnen Ihres Gerichts gefenglichen In zu ziehen und als Hexen und Hexenmeister zu Peinigen und auf Bekantnus mit schwärt und feür hinrichten, welliches sey bey End deß 54^{esten} Jahrs widerumb angefangen und darbey unterschiedenliche mahlen mund und schriftlich berichtet und sich vernemmen lassen“, daß Leute, die vor dem Klosterser Gericht das erwähnte Laster bekennen, „auch Persohnen deß Castelser Gerichts in sollichem schuldig zu sein besagend oder angebendt soweit, daß Imm Febr. 1655 (da Paul v. Valär von fideris Landammen, und zu Jenatz Ammen Hs. Jacob Valär und Peter Grest; zu Lutzein Comißari Joh. Sprecher, Ammen Hans Lorient; zu Fideris Hans Janeth und Christen Darnutzer; ab furna Hans Rieder und Klas Bertsch; zur Buchen Andreas Saltzgeber; zu Putz Hans Fient; zu Pany Jöri Engel; In St. Anthönien Walthin Flütsch und Christen Turnes die Gschwornen wahrendt) Beschlossen [wurde],⁴² deßwegen eine Weibs Persohn von Pany gefenglich an zu nemmen. Die wurde Torturiert und auf Bekantnus mit schwärt und feür hingericht.“ Zwei andere Weibspersonen, eine von Jenaz und

⁴¹ Der Bericht in Copie befindet sich in Heft II der Castelser Urkunden. Vielleicht ist es nicht weit gefehlt, wenn wir Landam. Paul von Valär von Fideris als Verfasser vermuten. Wir geben den Bericht teils wörtlich, teils in Übersetzung wieder.

⁴² Die [] enthalten zum bessern Verständnis nötige Ergänzungen oder Erläuterungen.

eine von Fideris, wurden eingezogen, aber weil sie trotz gnugsamer Tortur nichts bekannten, wieder freigelassen. „weillen aber Einem Theill der obbemelten Gschwornen (so voriger procedur gut Speiß und Tranckh und Salare genossen!), solches Ledig Lassen und nit weiter Torturieren sehr mißfallen, wurde den Mertzen und Apprill durch aus Anleitung Etlicher von Jenatz und Lutzein an Einer Conspiration gearbeitet“, an der sich „vil deß gemeinnen Manns“ beteiligte, um auf der nächsten Besatzung, Ende April, jene Geschwornen, „so die vorigen 2 Weibes Persohnen gnugsam Torturiert und Ledig zlassen billich bedunckt“, ihres Amtes zu entzetzen, „und andere die Hexeri (wie sie es nannten) ... uß zu reüiten, Begierigere zu Erwehlen. Worde also Samstags als zu Jenatz Gericht wahre, und Morgendes Sontags die Psatzung was, daß Gericht schrift und mundlichen von den Conspirenten und anderen mit Stimmenden ermannel, daß noch selbigen Abends die zuvor ausglassne Persohn von Fideris und Ein andere von Jenatz (dann die vorig wahre Entwichen) gffenglich Inzogen werden mußend.“ Tags darauf wurde *Jacob Sprecher von Luzein* zum Landammann gewählt und die Geschwornen, außer Christian Tarnutzer von Fideris, bestätigt. An seiner Statt wurde, um das Gleichgewicht in der Zahl der Geschwornen in beiden Gerichtshälften herzustellen, Seckelmeister *Hans Fried von Jenaz* zum Geschwornen ernannt. Nun zeigte sich das Gericht eifriger zur Ausrottung der Hexen und ging in folgender Weise vor: Zunächst wurde die gefangene „Persohn De plano Befraget noch selbigen Ersten Tages der gefangnus oder ufs Lengste deß nechst gefolgten, ob sie dessen Kantlich, daß sie als Hexen angeben, daß sie deren seigent, und anders, so man sey gefragt; sie habend nein oder Ja gesagt mit ihnen [an] ds folter seil, so daran glassen Bis man Besorget, sey möchten sterben; habendt sey nit Bekent oder Bekennen wollen, ab dem Seil uf ein Sterckh (sic) und sie mit ruota uf Bloßa Hindern gestrichen, Biß auf daß Blut; darauf ihnen Ein wenig Speiß geben, und darnach mit Bloßem Hindern auf Ein neüw gesagetes Tütsche [Stock] in Ein Gmach gesetzt und ihnen die füeße mit zwey Hölzteren, so man Kluppen nante (und neülich in

Oberhalbstein durch ein Pfaffen erdacht sein soll), drey Schuoh weit von Ein anderen gespert, und dann widerumb Bey den Knüyen mit Einem Seil starckh, so Starck man mögen, zusammen zogen, die Hent auf den Rucken, und ds Gesicht mit Einem drey oder mehr fachen Tuoch verbunden, und sie also 4. 5. 6 und biß in 8 oder 9 Stund, da sie nit zuvor Ohnmacht oder schmerztes halben hingefallen, sitzen Lassen; darauf den Jenigen, so sie Gaumbt [bewacht], deren man zu Jedem gfangnen zwey hate, Stecken mit Scharpfen Langen Spitzigen Gardtysen oder Nieten darin geben, die gfangnen die gantze Nacht, wann sie Schlafen wolten, darmit zu schlachen, Stächen, und nit schlafen Lassen.“ Unterdessen sind einer oder zwei von den Geschwornen oder auch der Landammann selbst zu jeder Tages- oder Nachtzeit, wann es ihnen beliebte, zu den Gefolterten gegangen und haben ihnen mit Vermahnungen zum Bekennen, mit Scheltworten („Du Häx“ etc.) und mit beständiger Androhung noch schwererer Marter stark und unablässig zugesetzt. Und wenn sie nicht „angentz“ bekannten, wurden sie wieder an das Seil gelegt, etliche sogar mit den Kluppen und mit Anhängung schwerer Steine von 22, 23, 24 Krinen.⁴³ Etliche ohne Kluppen „mit solch angehenckten Steinen ufzogen und gefoltert, so lang, Biß sie wegen ohn macht nit mehr reden können, und diese Marter oder procedur continuiert Ein, zwey, mit Etlichen in 3 Wuchen, Ja Biß sie weit der Mehrer Theil Bekent habendt und gestorben sind. Imm Vermahnnen der fragen gar vill diese form gebraucht: ihnen vorgesagt, so und so würds gangen sein, Bekhens, anderi habens auch also Bekhent, anders würdt man der Marter nit nach Lassen, sonder dieselb Immer Strenger machen; und wan sie nit Ja sagen wollen, Stracks mit der Strengen, Strengen Marter sie Belegt, darauf, so Bald sie gfangene oder gemarterte umb sich selbs Ja gesagt, ohngeacht man in Ihmme selbs gentzlichen wol hette ergichten [erkennen, ermessen] mögen, daß die Bekantnus allein aus überflüssiger Pein gefolget, und an sich selbs nit wahr seye, die selbig für wahrhaft in die Acto oder protocolla

⁴³ 1 Krine ca. 1 Pfund. Es wurden Steine bis 45 Krinen gebraucht.

verscriben, und daraufhin“ auch um Andere gefragt und „die Fragen also formieret: ob auch mehr dergleichen Leüt seigen? sagte ds gfangne, Ich weiß eß nit, und Beharrete druf, wahre die Antwort: Du widt nit d'Wahrheit Bekennen, an d'Marter mit dier; sagte sie: Es werdent wol sein, oder es sindt woll, war die frag: Sinds vill? Sagte die gfangne: nit vill, oder ich weiß nit, ob vil oder nit, so wahr widerumb die frag oder Resulation: Anderi habend Bekent, daß gar vill seygen, wir wüssente und sechent, ds Du nit die Warheit sagst, mit dir an d'Marter.“ An der Marter wurde sie erst gefragt: welche sind es? und sagte sie: Es ist trüglich, man kennt einander nicht, und bestand sie darauf, sie wisse niemand mit Wahrheit anzugeben, so wurde die Marter immer schwerer gemacht und ihr mit Fragen zugesetzt, indem man Haus für Haus vornahm, jede Weibsperson darin mit Namen nannte und zu wissen beehrte, ob sie nicht dergleichen Eine sei, „darbey gsagt: anderi so an dem Hexentantz wa du gsin, habendt die angeben, du redtest nit die Wahrheit“, sag einmal, ist die Sache trüglich? man wird nichts drauf halten. Und wenn nun die Gefangenen unter der Bedingung, es solle nichts darauf gehalten werden, redeten, so beehrten sie gemeiniglich, man solle ihnen sagen, wer zuvor von andern angegeben sei und in welcher Form, an welchen Orten Betreffende an Hexentänzen gewesen seien, usw., wobei ihnen oftmals alle Beschaffenheit voriger Angebung um etliche Personen bekannt wurden, und sie sagten, „mich hette es auch also dunckt“, da sie doch, wenn man genau auf Zeit und Ort der Tänze gedrungen, wenn zwei oder mehrere von einem Tanz geredet, „gar nit Einer sag sich befunden“. Alsdann verlangte die Obrigkeit unter Mitwirkung der Folter, sie „sollendt nit nur nach Beduncken sondern Eydlich reden, worauf die Gfangnen gemeinlich so weit kommen, [daß sie erklärten,] Ich muß, was ich angedeutet, nur kantlich sein, dann Martern mag ich nit mehr erleyden, und vilmahlen umm Jesu Christi willen gebeten, sie ze Töden und richten, daß sie ab der Marter komment, und nit wider ihnen selbs und andern Leüten ohnrächt Thun müßendt; druf hin alles in actis für gültig notiert, und fürters die auf diese Weise besagt oder

Angebne (ohngeacht Niemand kein ohn Ehrliches von ihnen jemahls gesehen oder gewüßt, ußert obbedüter form auf sie kömmne angebung) in gfenngnus gelegt [und] in aller Beldi mit obbedeüter procedur und Marter mit ihnen verfahren.“ Wurde ihnen übel am Seil oder in anderer Marter, hieß es beim Richter und gemeinen Volk: der Teufel entschläft sie; kam ihnen ein Kindli-Wehe [Gichter] oder „Apolexia“ [Apoplexia, Lähmung, Krampf]: der Teufel steckt ihnen im Hals, will sie erwürgen, weil sie sich von ihm wenden und bekennen wollen; wollten sie nicht stracks bekennen, sondern verharrten darauf, daß sie nichts wüßten, hieß es: der Teufel läßt sie nichts sagen, und riefen sie Gott an, daß er ihre Unschuld an den Tag bringe, sie rette und ihnen gnädig sei, „wahre die sag, so Thond d’ Häxen, wollen Besser sein als andere Leüth, Treibend aber nur Gleißnery; wahrendt sie ohngedultig, der Tüfel Bocht in Ihnen; wahrendt sie gedultig, Bekhantend, wahr d’ sag, sie steckhend so voll Hexeri, daß es der Teüfel in ihnen nit alles hinder halten mag.“ So lernte das gemeine Volk sagen und glauben, es sei das Hexenwerk ein so verborgenes Ding, daß diejenigen Leute, die in Anhörung des Wortes Gottes, in Übung eifrigen, andächtigen Betens, in Führung eines züchtigen, keuschen und eingezogenen Lebens als die Fleißigsten und Berühmtesten erscheinen, gerade am ersten des Hexenwerks schuldig seien. Bei der Folterung wurde allerlei abergläubische Kunst, welche die Henker angaben, angewendet; es wurden die Gefangenen mit Ruten gestrichen, welche die Henker zu gewissen Stunden in des Teufels Namen gebrochen, oder es wurde ihnen geweihtes Wasser eingegeben und anderes Getränk verweigert; auch wurden ihnen allezeit während der Marterung die Augen verbunden, damit sie den Teufel nicht sehen, und anderes mehr. Mehren Theils haben sich die Richter auch beflissen, alles und jedes, was die Gefangenen um sich oder Angebung [anderer] halben bekennt, zum Teil alle Stunden den eigens dazu bestellten Ausrüfern zu eröffnen, um es unter das gemeine Volk zu bringen und „den Schall deß gmeinen Volcks zu erhalten daß man fort fahre und ausreüte, auf daß nit mehr Volcks verführt oder verderbt werde. Auf diese form und in solicher

ohn Erfahrungheit und ohnzeitigen yfer wurdent in allen drey Grichten im Pretig Eü über 100 Persohnen in der Marter oder mit Schwertt und feür Ertötet, da im 1655^{ten} Jahr im Gricht Castels [allein] 24⁴⁴ (darunder Eine aus St. Anthönien, Jegsen Torti, in der Marter gestorben) hin gericht noch vor aller heiligen Tag; Als aber der Winter oder kalte Zeit Bereits vorhanden, und gfangne oder gemarterte es in der Kelte nit Erleiden mögent, muoste forderist darumb und fürnemblich auch von wegen daß Ein, aber der Mindere, Theill deren, so urtheilten [eine Minderheit unter den Richtern], solliches procedieren und Marteren gar für zu streng, ohnbillich, allen Rechten zwider, zu vil gethan, und die also aus sollicher Marter und procedur erfolgte Bekantnussen für ohn Wahrhaft hieltent mit Alegierung mancher Gründen sich nit mehr Bruchen ze lassen woltent, muste diese sach umb Ein Mahl eingestelt werden Biß zum frühling und warmer Zeit.“ Den Winter über aber gedachten diejenigen, welche in der Weise weiterzufahren eifrig waren, noch vor Mai wieder anzufangen und ließen verlauten, daß man künftigen Sommer nicht nur so wenige aufs Mal, sondern „gantz Ställ voll“ gefangen nehmen wollte. Zu dem Ende wurden im April noch vor der Landsgemeinde oder Ammans Bsatzig zwei Weibspersonen von Pany gefangen, wobei man den Gemeinden vorgab, es würde ihnen aus der Konfiskation der Güter [der Gerichteten] Nutzen fließen und, da man viele miteinander prozessierte, weniger Kostung zufallen. Auch „Beflyssen sie sich, die Landamanschaft auf Ihre seithen zu bringen, die ihnen doch felte, und auf Hansen Janeten von Fideris“ zu bringen; darum „wurde die Person, so als obbedeüt neüwlichen gfangen und wegen ds sie schwanger, nit hat gemartert werden sollen, erlassen, die andere, so gmartert, aber nit so streng wie vorige, war schon Ledig; und solche proceduren, weillen man auf niemand keinen grund nit hate, von handt gelegt, darbey es noch Biß dato verbliben Biß A° 1660. So wordte getrachtet, wie Etwa die Jenigen disem Werkh als widersprächen [d. h. wie diejenigen, die diesem Werk usw.] möchtent, aus dem Gericht und Rath verstoßen werden köntent, damit andere

⁴⁴ Siehe Anmerkung 7 Seite 79.

an Ihre Stell komment, so folgten hälfen oder ze widersprechen nit Taugelichen, und deßwegen an der Landts-gmeind zu Fidriß vorbracht, Es seige von nöthen ohnpartheyisch zu Bsetzen, und wahr der gmeine Mann Luzeiner seits durch die yfrigen gantz darzu persuadiert und der Meinung.“

Das Wort „ohnpartheyisch“ wird später erläutert: „versteht sich, daß keiner deß Rhats oder Grichts dem andern nit in Verwandtschaft seye“, also weniger auf Verwandtschaft beruhende Sympathie- oder Antipathiegemeinschaften bezüglich der Hexenverfolgungen unter den Richtern sich bilden.

Ungleicher Eifer in der Verfolgung und Zweifel an der Wahrheit der durch die Tortur erpreßten Geständnisse bei einem Teil der Geschwornen einerseits, und andererseits — wie sich aus dem geschichtlichen Abriß weiter ergibt — Meinungs-differenzen der Gerichtsgemeinden Luzeiner- und Jenazerseits hinsichtlich einer gerechten Vertretung durch Wahlmänner zur Besetzung des Gerichtes und durch die Zahl der Geschwornen im Gerichte selber (Differenzen, die im Frühjahr 1662 zur Teilung des Gerichtes geführt haben), ließen die Hexenverfolgung in jenen Jahren im Castelser Gebiete ruhen. Ob sie nach 1662 wieder aufgenommen worden? Kein Zweifel, doch zu Verurteilungen ist es vielleicht nicht mehr gekommen.

Nach einigen Bruchstücken von Prozeßakten beschäftigte sich das Luzeiner Gericht im März um 1675 herum mit dem Prozeß der *Trina Kirne* (Kirniß Thrina) von Luzein. Sie hat im Vorjahr in Pany ein Kalb des Fortunat Sprecher, welches dessen 1661 geborner Sohn Hans Florian aus der Alp Bowa nach Hause trieb, angerührt und gesagt: gerade ein solches Kalb haben wir auch, „vnd alß sei zum Türle kommen, getan alß helfe sei ihm, sagende, er solle jetzt fahren, vnd dem Kalb ein Stöble geben“, worauf das Kalb am dritten Tage verdorben. Sie hat ferner der Frau Lena Sprecher, als ihre Magd Maria Stornisin von Thusis die Schweine fütterte, deren eines zum „Lüsch“ hinein, soweit sie „inlangen mögen angerüert, sagende, daß Schwin ist guot, ich verstehe mich darauf“. Aber die Folge war, daß das Schwein am Abend und die nächsten Tage nicht trinken wollte, im Stalle hin- und herschoß, die Wände ringsum zernagte und zerbiß und einen Eber, den man

zu ihm einschloß, in der Meinung, es werde vielleicht „vn-
müeßig“ sein, gar übel empfieng. Am fünften Tage, da man
es schon verloren gab, habe man dem Schwein noch einen
gewissen Rauch, „deßen Züg auß dem Muntafun sol kommen
sein, gemacht, vnd das Schwein damit gerücht, auf welcheß
dan dem Schwin ein wénig beßeret“. Tags darauf ging Lutzi,
der Frau Lena Sohn, nach Klosters zu „Lorretzle“, um ihn
des Schweines wegen zu konsultieren. Dieser nun erkannte,
es komme von bösen Leuten, doch wolle er ihm Sachen geben,
daß es sich bessern werde; aber sie müßten die Sachen dem
Schwein in den drei h. N. eingeben, „welcheß dan auch ge-
schehen vnd darauf hin daß Schwín auch genesen“. Weiter
wird der Trina Kirne zur Last gelegt, daß sie ein ganz wüstes
Wort geredet habe. — Endlich (nach den vorliegenden Akten)
sei sie vor 16 oder 17 Jahren, als sie mit andern Tagelöhnern
im Maiensäß des Hauptm. Jakob Sprecher, genannt die Kluß,
Dünger ausbreitete, in Sprechers Stall gegangen, wo er in
einer „Krippen zwo schöne Kalber gehabt“, und habe „solche
angerüert vnd über den ruggen außgestrichen, worüber dan
er, Hptm. Sprecher, wilén ihmme bewußt, daß sei ein Zit
zuo vor von Einer hingerichten Hex angeben gsin, erschroken,
doch nüt zuo ihren gesagt“. Etwas später seien die Kälber
kränklich geworden und dann auf der Alp verdorben. — Weil
Trina jenes durch ehrbare Personen best bezeugte böse Wort
geredet zu haben beständig leugnet und Kälber und Schweine
in keinem bösen Sinne angerührt zu haben behauptet, wird
„zuo handhabung der gerechtigkeit, fürderung Gotteß Ehren
vnd erfahrung der wahrheit“ mit einhelligem Urteil erkannt,
daß „sei Trina an daß folter solle geschlagen werden“. Etwas
sechsmal ist sie ans Seil gehängt worden, aber nie ohne die
Ermahnung, die Wahrheit zu bekennen und weder ihr noch
andern ehrlichen Leuten unrecht zu tun. Die Seilmarter
dauerte nicht über eine Viertelstunde; andere Folterungen
wurden nicht vorgenommen. Trina Kirne wurde freigelassen.

Am 22. Oktober 1702 zu Küblis stellte der Gerichtschreiber Christen Pleisch für das Luzerner Gericht ein Verzeichnis von mehr als 20 Personen zusammen, welche zwei in Küblis hingerichtete Schwestern aus dem Gerichtsgebiete

Luzeins angegeben hatten, darunter auch „Kirmisch Threini zuo Lutzein“, welche noch vor 14 Tagen bei der Buchen in der „Pleiß“ an einem Hexentanz gewesen sei. Das Schriftstück, das sich aus jener Zeit ganz allein unter den Luzeiner Akten befindet, spricht vielleicht eher dafür, daß man sich um die Wende des 17. Jahrhunderts in Luzein nicht mehr mit Hexenprozessen befaßte, als für das Gegenteil. Man hätte dann im Castelser Gerichte mit den Verfolgungen am letzten begonnen und, wenigstens Luzeinerseits, am frühesten wieder aufgehört. Wie man es Jenazerseits nach der Gerichtsteilung damit gehalten, entzieht sich unserer Kenntnis.

Nach der Schätzung des Castelser Berichtes sind in den drei Gerichten des Prättigaus, Klosters, Castels und Schiers-Seewis, bis 1660 über 100 Personen gerichtet worden. Wie wenig er übertreibt, ergibt sich aus einer, leider nur als Bruchstück vorhandenen, „Verzeichnus von dem Armmen Wesen im Hochgericht Closters von A^o 1652, den 2. Februar biß A^o 1658 den 28 Jenner“, wonach in diesen sechs Jahren allein im hintern halben Gericht 43 Personen Hexerei halben die Obrigkeit beschäftigten, von denen allerdings, wie es scheint, etliche geflohen, etliche freigelassen worden sind. Schätzen wir die im ersten Jahrzehnt der Verfolgung prozessierten und gerichteten Personen in beiden Gerichtshälften auf je 25, so macht das mit den 24 oder 25, welche 1655 im Castelser Gericht verurteilt wurden, für das Hinter- und Mittelprättigau zirka 75 Exekutionen!

Daß man auch im *Vorderprättigau*, und zwar schon vor 1655, gegen die vermeintliche Hexenplage angekämpft hat, fanden wir oben mehrfach angedeutet. Es ist uns auch eine Liste mit den Namen der im ersten und nächstfolgenden Hexenbrand im Vorderprättigau hingerichteten Personen überliefert, wonach bereits 1653 2, dann aber 1655 vom 30. August bis 10. Dezember 34, nämlich 7 Manns- und 27 Frauenspersonen, wegen Hexerei gerichtet wurden. Die Liste enthält folgende Namen und Daten:

1653

den 25. Februar:

Lena Greste aus dem Lunden mit dem Schwert und für hingericht.

den 10. März:

Greta Sprechery ab Pussarein mit dem Schwert und für hingericht.

1655

den 30. August:

Anna Greste aus dem Lunden mit dem Schwert und für hingericht.

Mertly Hänsly ab der Platta mit dem Schwert und für hingericht.

Greta Greste aus dem Lunden mit dem Schwert und für hingericht.

den 11. September:

Barbla Wilhelmy Christ ab Fajauna durch für hingericht.

Anna Greste aus dem Lunden, Hans Gresten Tochter, gericht.

Maria Truog ab Fajauna, Christen Trugen Tochter, gericht.

Steina Täschery von Schiers in der Gfängnuß gestorben und auf der Richtstatt begraben.

den 18. September:

Frau Maria von Salis, Jakob Sprechers Frau, *ab Fanas* gericht.

Burga Fauschy des Gerbers Frau *ab Fanas* gericht.

Hans Grest aus dem Lunden gericht.

Eva Bernetin, genannt Sprechery, *ab Fanas*.

den 2. October:

Treina Winklery ab Seewis mit dem Schwert und für gericht.

Anna Flütschy, genannt Döntzin, *ab Fajauna* gericht.

Zeida Däschery von Schiers mit Schwert und für gericht.

Anna Meinery ab Fajauna gericht.

den 16. October:

Merta Lukin, des Peter Keßlers Frau, *von Schiers*.

Steina Jegin, des Jöri Däschers Frau, *von Schiers*.

Michel Zindel aus dem Lunden in dem Gefängniß gestorben und auf der Richtstatt begraben.

Eva Töny ab Seewis gericht.

den 25. October:

Schwarz Urrich Bärtsch ab Seewis.

Elsa Wilhelmy von Grüşch gericht.

Hans Widun von der Schmitten gericht.

Christen Fausch ab Fanas gericht.

den 7. November:

Anna Winklery ab Seewis gericht.

den 24. November:

Neka⁴⁵ Eblin ab Seewis gericht.

Maria Kirschy, genannt Bacheri, *ab Seewis* gericht.

Anna Gaderinti von Grüşch, Claus Dichters Frau, gericht.

Peter Kefler ab Seewis gericht.

Menga Lutzi ab Seewis gericht.

den 1. Dezember:

Zeia Nutlin von Schiers im Gefängniß gestorben und neben dem Friedhof begraben.

den 8. Dezember:

Merta Jannin ab Seewis mit dem Schwert und für hingericht.

Wolf Nuod ab Fajauna mit dem Schwert und für hingericht.

Barbla Napetin von Schiers mit dem Schwert und für hingericht.

den 10. Dezember:

Frau Ammenin (Landammann) *Anna Adankin* in dem Gefängniß gestorben und auf der Richtstatt begraben.

Obige Liste,⁴⁶ die wahrscheinlich aus einem Manuskripte eines Lokalgeschichtschreibers stammt, beginnt mit den Worten: Folgend diejenigen, so *vor Alten* sind hingericht worden. Hat uns der Verfasser, dem diese Hinrichtungen Jahrzehnte zurückzuliegen scheinen, ein vollständiges Verzeichnis der in seinem Hochgerichte Hexerei wegen Prozessierten bis zu seiner Gegenwart gegeben, so dürfen wir die Hexenverfolgung im Vorderprätigau mit dem großen Brandjahr 1655 als für längere Zeit erloschen betrachten. Es wäre dann, ähnlich wie im Castelser Gerichte auf 1655, eine Zeit der Erschöpfung und wahrscheinlich auch der Ernüchterung eingetreten. Sicher

⁴⁵ Veronika.

⁴⁶ Im Privatbesitz des Herrn Prof. Rektor C. Jecklin in Chur.

aber ist, daß sich das Hochgericht im Vorderprättigau im ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts wieder mit Hexen delikten befaßte und am 3. Januar 1707 ein vierzehnjähriges Mädchen, „*Dorthin Markhin ab Gavadura*“ gefangen nehmen und aufs Rathaus führen ließ, wo sie „freiwillig“ allerlei Hexenplunder bekennt, wie daß sie von ihrer Ahne Salb und ein weißes Pulver zum Verderben des Viehs erhalten; daß sie mit ihr und einem schwarzen Manne mit Geißfüßen und „Kräuwel“ (statt der Hände) auf einem Hexentanz gewesen, und daß sie Unterricht in der Hexenlehre von einem Manne empfangen, der sie mit seinen „Kräuwel“ über die Mitte gefaßt u. a. Freiwillig, d. h. außerhalb der Marter. Ob eine solche angewendet worden, ist nicht ersichtlich. Über den Ausgang des Prozesses fehlen die Akten.⁴⁷

c) Die Hexenverfolgungen im Klosterser Gericht.

Im hintersten Hochgerichte des Prättigaus ist die Verfolgung seit ihrem ersten Ausbruch zu Anfang 1652 bis zu ihrem gänzlichen Erlöschen, ziemlich genau 50 Jahre später, kaum mehr für längere Zeit zum Stillstand gekommen. Ein ansehnliches Aktenmaterial aus dieser Zeit liegt noch vor, mehr oder minder vollständige Originalprotokolle, meist in Folioformat.⁴⁸ Der Umstand, daß diese Klosterser Hexenprozeß-Protokolle, besonders diejenigen vom Jahre 1702, geradezu auf eine musterhafte Prozeßführung hinweisen, die, bei Vermeidung alles summarischen und tumultuarischen Verfahrens, wie es insbesondere nach der Darstellung des Castelser Berichtes im mittlern und wohl auch in den andern Gerichten des Prättigaus in der ersten Verfolgungszeit in Übung stand, durch das Mittel eines geschickten Verhörs und den „Rechten gmäß“ auf das Ziel hinsteuert; wie auch, daß sie

⁴⁷ Band I, Seite 891 der „Processi di Strigoneria à Poschiavo“ in der Kantonsbibliothek.

⁴⁸ Davon weniges im Gemeindearchiv, weitaus der größte Teil im Privatbesitz des Herrn Landam. J. Hew-Rüedi in Klosters, dem ich für Überlassung zur Bearbeitung an dieser Stelle verbindlichen Dank sage.

zur Kenntnis unseres lokalen Kultur- und Geisteslebens jener Zeit viel Interessantes enthalten, mag es rechtfertigen, daß wir sie der Reihe nach durchgehen.

*Elsa Müller 1655.*⁴⁹ 1655, den 9., 10. und 11. Dezember befaßt sich das Hochgericht mit dem Prozeß der Elsa Müller. Sie stand schon seit ihrer Jugend in einem üblen Rufe hinsichtlich Stehlen und anderer Dinge; besonders gab sie sich mit „schlächten Würtzen“ ab. Nun war sie seit 1652 von Arien Leme, von Anna Nigli („zweifelhaft“), von Stasen Leme und Lena Müllery als Hexe und Mitbeteiligte an „vnderschiedlichen Hexen-däntzen“ angegeben worden. Dazu kommen noch zwei Kundschaften, denen zufolge Elsa Müller seit einiger Zeit sich sehr verdachterregend benommen hat. Der erste Zeuge sagt aus, „das sich zuo thragen verschinen Jar so man zuo saab vnd Kübliß Etliche Person gefangen habe gehabt, das besagte Elsa. samt ihrem Huß Folckh zu ime [dem Zeugen] in sein Huß zu hengert. komen“, da sei vor dem Hause eine Scheiterbeige eingestürzt, worauf die Elsa „geschrüwen Jesus Jesus was ist das. so. habe ihr man. gesagt. Du [=tu] nit so. schreien so. habe. besagte Elsa wider gesagt. es muß ietz eim alzeit fürchten vnd ein sorg sein wen sy so facht“. Der andere Zeuge meldet, daß „seit man Jetz der. Leidigen Lüten gefangen. habe. habe besagte Elsa“ ihn wiederholt gefragt, ob er nicht wisse, ob die Gefangenen auch angeben, „sy besorgy nur sy gebent. falsch. an vnd vnschuldig Lüdt vnd ihra mächtig gefürcht“.

Der schlechte Leumund, die Denunziation durch drei oder vier prozessierte Personen, ferner ihr verdächtiges Benehmen, das wir aus der ständigen Angst und Sorge heraus, auch an-

⁴⁹ Dem Castelser Gerichte wurden aus dem Klosterser folgende hingerichtete Personen als Angeber von Leuten in Castels genannt: 1654: Ludwig Salzgeber, Christian Juon und Greta Hitz („Vlema“), alle von Saas; 1655: Hans Gall von Saas, Jöri Luck von Conters, Hartmann Hartmann und Maria Engel aus St. Antönien; 1656: Péter Dönnier von Klosters, Christen Bertsch und Urschla Lietin von Saas. Auch daraus ergibt sich, daß die Hinrichtungen in diesen Jahren im hintern Gericht recht zahlreich gewesen sein müssen.

gegeben zu werden, so gut begreifen, genügten, die Elsa Müller den zehnten Tag Dezember an das Seil zu schlagen und, da sie nichts bekannte, sie den elften wieder an das Seil zu schlagen und darnach in „die Kluben“ zu setzen, worauf sie dann allerdings Dinge bekennt, die ihre Schuld dem Richter als unzweifelhaft erweisen mußten. Die hingerichtete Anna Nigli und die Lena Müller, die zurzeit sich noch in Haft befindet, sind zu ihr gekommen und haben sie veranlaßt, in Pardenner Boden an einen Hexentanz zu kommen, welches sie auch getan. Ein andermal habe der Böse vor ihrem Haus „ihra gepfifet sy sölle komen. vnd mit ime an ein dantz“ und sie habe ihren Stecken gesalbt und sich drauf gesetzt in des Teufels Namen und sei wieder „in berdener. boden“ gefahren und habe alldorten mit ihrem Buhlen in einem grünen Kleide, der Luzifer geheißten, „gedantzet vnd by Lag gehabt“. Es seien auch etliche Hingerichtete dabei gewesen. Der Böse habe ihr zugemutet, nicht mehr zu beten, noch das h. Nachtmahl zu empfangen, auch Gott und die „heilige 3 faltigkeit“ zu verleugnen und andere zu schädigen, sie aber „habe es nit welen dun“.

Im weitem macht die Gefangene noch sieben Angebungen, von denen sie aber zwei wieder zurücknimmt, da sie den Betreffenden Unrecht getan habe.

Infolge der Angebungen mangelt es einem eifrigen Gerichte nicht an Arbeit. Immerhin scheint man die Angebung durch zwei oder drei Personen allein nicht als genügendes Indizium betrachtet zu haben. Die in obigem Prozeß erwähnten, Aria Lemm und Lena Müller gaben auch eine Trina Werli an, welche später 1677 und zuletzt noch 1699 denunziert und doch erst 1702 auf Grund noch anderer Verdachtsgründe gefangen gesetzt wurde.

Agti Jani 1655 und 1661. Besser als der Elsa Müller, die zweifellos hingerichtet wurde, erging es im gleichen Jahre der Agti Jani von „metza selfa“. Sie hat von Jugend auf ein ärgerliches Leben geführt mit „hengerth haben dantzen vnd vंबरfaren“, und öfters bei verdächtigen Leuten gedient, so „by Janen Gretta zu saab vnd in dem Closter by Hans Marugen

Dorti“. Fünf bereits hingerichtete Personen, Jöri Luck, Hans Gall, Christen Jun, Aria und Stasa Leme; ferner Anna Nigli (auch bereits gerichtet), Urschla Fridi und Mertli Jani ab Sewiß“ und die noch gefangene Agta Dufli geben sie an und sind mit ihr „offer mallen an Häxen Däntzen gesin alß uf dem sonne berg in sigmonß auw vnd uf Palfüren“. Von verschiedenen ist sie eine Hexe gescholten worden, ohne den Versuch zu machen, sich dessen zu „entschlagen“⁵⁰; so von einem Krämer Jacob Riner und vom „Geisler Jacob Welli vß dem Montafun oder Tirol welcher zu Sarneuß lang gehüetet“, der sie beschuldigt, ihm seine Kuh um die Milch gebracht zu haben. Simon Meißer, mit dem sie ein Gut in der Au (bei Serneus) gelöst hatte, verdächtigt sie des Korndiebstahls; auch hat sie bei einem Wortwechsel mit seiner Frau, Greta Mülleri, sein Kind im Zorn „vf Ier Arm erwüschet“ und damit davon wollen, als ob es ihr eigenes wäre, „waruber ds Kindt nit lang darnach erlamet vnd noch hüttiges Tags lam“. Am 7. September (1655) hat sie den Weibel Margedanth auf der Straße angesprochen, „ob er nüt wüese ob man for dem rächt oder nach dem rächt fachen wärdi man hab zu ihr gesagt sy müese Jetz die Ersta sein vnd Eß sy ihra fürkomen man sage sy habe Eß von Janen Gretta gelärneth“, aber „Janen Gretta habe nüt rächtß können was Janen Gretta können habe das köne Es auch“; ob sie nicht etwa mit einem guten Freund zu Herr Ammen Peter solle? Sie sei auch von Freunden ermahnt worden, zu fliehen.

Vielleicht noch gravierender als alle diese Angebungen und Indizien war der Umstand, daß sie schon dreimal geflohen, und zwar indem sie sich „uß Kötli vnd gefangenschaft selbß erlediget“ und für ziemliche Zeit außer Landes begeben, und dann, als „sie wider in ds Landt kommen vil Lugen Reden brucht wider ein Oberkeit vnd sonsten“. Nun wurde sie am 13. November „erstlich an das Seill geschlagen 3 mall vfzogen vnd nüt bekent. den sy habe etwaß Häß⁵¹ im schwitzer Landt gestollen vnd alhir by vnß. etwaß. Obs“.

⁵⁰ Sich zu rechtfertigen, nämlich durch Bestehung der Seilfolter.

⁵¹ Kleider.

Über den weitem Verlauf dieses Prozesses fehlen die Akten. Allein aus Zeugenaussagen vom 18. Februar 1661 geht deutlich hervor, daß die Agti Jani dank ihrer offenbar starken Nerven 1655 die „Kaiserlichen Rächte“ bestanden hat. Das Kind Simon Meißers und seines Weibes, der Greta Mülleri, ist immer noch lahm, und sie argwöhnen, „ds es von Agti här kome dieweilen dem Kindt vorhär nüt gebrästen“, auch möchte sie schuld sein an einer Krankheit, die Simon Meißer selber seither durchgemacht hat. Eine Aussage anderer Art machen M. Hans Jost und seine Tochter Verena von Serneus. Als letztere eines Abends das Vieh im Loch zur Tränke getrieben, „vnd gar ein schimeri Kuo mit einem hüpschen vter gehan“, sei Agti unversehens zu ihr zur Tränke gekommen und habe „diser Kuo ds vter grifen sagende, ds dich Gott gesägen welch ein hoüpsch vter ist daß“. Tags darauf, als ihr Vater selber gefüttert, „vnd alß er wider heim komen habe er gesagt, selbiger Kuo sige ds Vter vfgangen zwiflende ds es von Agti her komen: weilen der Kuo vor disem nüt gebrästen im Vtter, doch gewüseß mögen sie nüt wüsen ob es von Agti oder sonsten her komme, es habe die Kuo 14 Tag nur Klötz vnd bluot geben, züget M. Hanß Jost“.

Weitere Akten sind nicht vorhanden; es ist wohl möglich, daß Agti Jani bloß auf diese alten und neuen Verdächtigungen hin nicht wieder eingezogen worden ist.

Greta Jegni 1675. In der Hexenmappe im Gemeindearchiv in Klosters findet sich ein Bruchstück aus den Verhandlungen der Greta Jegny, datiert vom 13. November 1675, aus welchem vor allem zu ersehen ist, daß der Gerichtschreiber jener Zeit seines Amtes nicht gewachsen war. Zweimal beginnt er die Reinschrift des Protokolles, um alsdann nach vielen Streichungen und Korrekturen vermutlich einer dritten Bogen anzufangen, der aber nicht mehr vorhanden ist. Aus dem Fragment ergibt sich, daß im Frühling desselben Jahres dem Killias Mathis zum Kloster seine Viehhabe größern Teils umgestanden „oder zuo verlieren gangen welches meniglichen klar und genuogsam gesehen daß soliche Vichß Verderbung nit andrist hat können ermesen noch zuo gestelt

werden alß daß selbiges vom Bösen, vom theüfell verführischen Hexenwerckß Léüten, här kome“. Nachforschungen bei genanntem Killias lenken den Verdacht auf Greta Jegen, welche sich inzwischen in die Herrschaft hinaus begeben und damit, wie der Schreiber sagt, „flüchtigen Fuoß gestelt hat“. Nachdem Landammann und Rat ihren Aufenthalt in Erfahrung gebracht, wird „selbige vß obiger vrsach weillen zuo Zitzerß durch Herren Landt Ammen In verhaft gesetzt vnd selbige alsbald alhero gefüert vnd eingesetzt“. —

Aus den wenigen, sehr lückenhaften Protokollen von 1655, 1661 und 1675 scheint immerhin ein Fortschritt in der Entwicklung des Hexendeliktcs nach seiner bösesten, kriminellen Seite hin wahrnehmbar zu sein; wenn 1655 einer Kuh das Euter verdorben wird, so fallen 20 Jahre später schon ganze Viehhäben dem Gifte der Hexe zum Opfer, und bald sucht sie seine schädigende Wirkung an Vieh *und* Menschen zu probieren. 1702 finden wir den Wahn auch in dieser Richtung vollendet, und wir begreifen, daß die Gerichtspraxis, die in den ersten Jahren der Verfolgung bei allem Eifer doch eine gewisse Unentschiedenheit zeigte, eine siebenfach als Hexe angegebene Person dreimal aus Ketten und Gefangenschaft entweichen ließ, sie das viertemal sogar freisprach, jetzt eine viel strengere geworden sein muß. Die folgenden Prozesse, eine nicht geringe Zahl aus dem gleichen Jahre, erweisen dies mit aller wünschbaren Deutlichkeit.

Thrina Werly 14. bis 31. März 1702. „Willen bekant ist, daß von Gott dem almächtigen die boshaftigkeit, sünt und Laster zuo bezüchtigen vnd die rächt vnd wol thaten vnd die fromen zuo beschützen ein Oberkeit In gesetzt ist; In Ehrinerung vnserer Eitlichen Pflichten, willen sich Thrina Werly leider In volgenden schweren Indicien übler Tahten oder Zauberey halben befint, alß hat man schuldtz pflicht halben ferners deponiert vnd befunden wie folget:

Alß Erstlichen, daß sey von Aria Lemy vngefahrr Ano 1652 vor ein Häx angeben ist;

Zum anderen von Lena Müllery in obigem leiden Handel zuogleich vor ein Häx angeben;

Zum dritten Ano 1677 lauth proces von Maria Jany angeben, daß sey mit Ihro In geselschaft in der yferschlacht an einem Häxen tantz gesein sey;

Viertenß bekent Urschla Töntzy von Fondoy Anno 1699 den 22. Juni (Lauth Einer Ehrsamen oberkeit der Langwiß schriftlichen in langen), daß sey vor villen Jahren zum Chloster gedient habe; habe sey aldorten von einer alten frauwen Dorte Nutly daß leidige Häxen wärch Ehrlährnt vnd hierauf mit Ihro sampt der Töchter Thrinen vnd einer anderen Töchter, deren Namen Ihr nicht mehr bekant, bey zweyen Häxen tänzen gesein sey, alß der Einte zum Chloster in Liechertz Hauß vnd der ander in den Muren in einem alten Hauß.

Fünftenß, daß sey solle laut Ingenomner Eitlicher Kuntschaft dem Heren Rahtwürth Marug mit einem gebachnen bitely (oder küechly) vergeben [d. h. vergiftet] haben, dero halben man bedüten Man vor dem Thot vnd nach dem Thot notwendiger form visitiert vnd befunden, daß bedüter vor vnd nach dem Thot gantz blauw geschwollen vnd aufgeblasen, auch gantz gesprutlet, Insonderheit am Halß nebet zuo habe Ehr wie ein fufzechner ein vilfarbigen fläcken gehabt; soweit gantzlich Ehrachtet, daß diß von Vergift här komme;

Sächtenß durch ein Eidtzß pflichtige Persohn in komen, daß sey sich solle verluten lassen, daß sey gesagt habe, sey sey in Ihrer Jugend Im leidigen Häxenwärch verhaftet gewesen, vnd alß sey sich solcher boshaftigkeit Ehrinert, habe sey zuo Zürich Ihr anligen Einem geistlichen Ehröfnet, welcher sey durch sein raht vnd kreftigen Drost hiervon Ehrlediget.

Ist hierauf bemelte Indizierte Persohn In abwäsenheit Ihr Gestr. Ir Lanthoptman Sprächer von bärneck⁵² alß vnseren Regierenden Land Amen, mit gesamter Vrtel den 14. diß zuo saab In Gotteß Namen gefenglichen ein zuo setzen Ehrkent.“

Dies ist das Anklage- und Verhaftungsprotokoll. Die Gefangensetzung der Thrine Werly ist, wie aus Doubletten her-

⁵² Andreas Sprecher, geb. den 18. Mai 1644, vermählt mit Margaretha Katharina Enderlin von Montzwick, starb den 16. Januar 1707 in Küblis, seine Gattin und vier Töchter hinterlassend.

vorgeht, am 13. März an einem Gerichtstag in Saas beschlossen worden auf den folgenden Tag, den 14., angeblich ein Samstag. Bei der Verhaftung in Klosters, ihrem Wohnorte, benimmt sie sich „scharpf vnd vngedultig, mit Meldung, man thüe Ihro gwalt vnd Vnrächt, man solle wol zuo sechen, waß man mit Ihro anfang, sey lade die bösen Verlümbder vor Gotteß gericht; witer habe sey vermeldet, daß sey den leiden Man, den Hencker, Ehr Sorge, dan sey seyge ein schwache Persohn vnd möcht zweit gethriben wärden, wisse Gott, wie Eß vor disem geschehen sein mochte, dan sey sige kein Häx vnd habe den Thüfel nie mallen gesehen vnd glaube nit, daß Häxa seyen“, aber „der Thüfel seige ein Pschißer vnd könne sich in eineß Menschen gstat stellen“; man solle sie doch loslassen, sie wollte wieder nach Zürich hinunter zu guten Leuten, dort könnte sie schon bleiben, sie wollte, sie wäre nie wieder heraufgekommen zu diesen bösen Verleumdern.

Das erste Verhör, am 19. März, beginnt mit den üblichen Fragen nach den Eltern. Ihr Vater war Hans Werly, ihre Mutter Terty Nutly. Diese starb, als Thrine ungefähr 14 Jahre alt war, im Gefängnis und wurde darauf nach Küblis⁵³ geführt und daselbst auf der Richtstatt begraben. Nach der Mutter Tod kam Thrine zwei Jahre nach Zürich zu Bürgermeister Eschers Mutter, „welche sey guatzß vnderwisen“. Ob sie wisse, warum man sie gefangen habe? — Sie wisse es nicht, sie habe sich wohl gehalten. — Ob sie sich die Ursache ihrer Gefangenschaft gar nicht denken könne? — „Ihrem Herten oder Verhaltz [nach] nit, aber den Lugenen nach Erachte sey wol, Eß sey *die*⁵⁴ Ursach, daß man sey gefangen habe.“ — Nun fragt sie der Richter nach ihrem Verhältnis zu jenen vier Personen, die sie angegeben haben. Aria Lem, die in der Rütli gewohnt, habe sie wohl gekannt, aber keine Gesellschaft mit ihr unterhalten, „dan sey sey duo mallen ein

⁵³ Klosters hat, wie aus einer Notiz in den Castelser Urkunden hervorgeht, 1655 eine neue Richtstatt angelegt. Offenbar sind derweilen die Verurteilten des „innern Schnitzes“ in Küblis gerichtet worden.

⁵⁴ Die „Lugenen“.

klein Meitly gesin“. Lena Müller sei „Christly Wicherliß Erst Weib gesein, sey ein leida, bleiche, vnärtig vnd stofa⁵⁵ Kogen gesein, o weiß Gott, ich bin nit ein söta wie die gesin ist“. — Auch „Maria Jany, Christen Wicherß znagent [das zweite] Weib“, habe sie gekannt, aber nicht mit ihr verkehrt. Dagegen der „Urschla Töntzy ab Davaß“ kann sie sich nicht mehr erinnern. Der Gerichtsschreiber notiert am Schlusse dieses Verhörs: „In währendem obigem Examen hat sich die verhafte Persohn stark gethan zuo weinen, aber kein naß Aug nie gelassen.“ Hexen haben keine Tränen!

Am folgenden Tage wird sie zunächst wieder über ihre Beziehungen zu den genannten vier Frauen gefragt, wobei sie nichts Neues aussagt, „waruber ist diser Thrinen vorgehalten wie volget, namlichen, daß sey von den vorgeschribnen 4 hingerichten Häxen auch vor ein Häx angegeben worden vnd auch mit Ihnen an vnderschiedlichen Häxentäntzen Ingefunden Ihrem angeben nach, sey Thrina aber solcheß alleß laugne, alß wolle man sey hiermit an Gotteß statt vnd Oberkeitlichen befelch vnd schuldigkeit halben Ehrineret haben, disem Wesen besser nach zuo sinen vnd die Wahrheit nicht zuo verhalten, da Eß sich nicht gleüblich scheint, daß dise Angebungen gantz falsch vnd vnwahrhaft seigen, maßen dise vorgeante bersohnen alle zuo vnderschiedlichen Ziten vnd Jahren wie vorbemelt angeben, sonderen [= insonderheit] dero angebungen in der Marter, nach der Marter vnd auch am Thot selbst bestetet.“ Thrine aber versteift sich darauf, daß sie „kein Häx sige vnd an kein Häxentäntzen nie mallen gesein; schautend wol zuo, meine Heren, Ihr hant mit dem Tüfel zschaffen“. Auch wisse sie nichts davon, daß sie in ihrer Jugend je mit dem Hexenwerk behaftet gewesen und selber dergleichen ausgesagt habe.

Am 20. März nachmittags und am 21. vormittags wird sie wegen der vermuteten Vergiftung des Ratwirtes Christian Marugg examiniert. Ungefähr vor Jahresfrist war sie anläßlich einer bevorstehenden Hochzeit von der Ratwirtin zum Kuechlen angestellt worden. Dabei hatte sie zuletzt aus den Teigabschnitten nach ihrem Brauch auch dem Wirt als Haus-

⁵⁵ Mürrisch.

vater ein Kuechli geformt und dasselbe zuerst gebacken, in Gegenwart seiner Frau, wie Thrine behauptet, und es ihm bei einem Kinde in die Stube geschickt. Andern Tags konnte der Wirt, der das Kuechli gegessen, auf keinen Fuß mehr treten wegen starker Geschwulst, die über Nacht gekommen war. Der Verdacht lag nahe, es möchte mit dem Kuechli nicht alles in Ordnung gewesen sein. Der Ratwirt selber zeugte noch kurz vor seinem Tode, daß er seit jenem Tage keine gesunde Stunde mehr gehabt habe. Thrine aber behauptet, „Marügli“ sei früher schon lahm gewesen, wogegen Frau Marugg als Zeugin aussagt, „Lang vor disem habe Ehr zuo Sarneuß Etwas zuostent gehan, aber selbiger Zeit vnd darvor seige Ehr frisch vnd gesunt gesein vnd feiste nie gesein“.

Noch am 21. März wird „von gesampter Oberkeit mit Vrtel ehrkent, mit dem Examen gütlichen vnd pinlichen fort zuo fahren“. Ein nächtlicher Fluchtversuch, wobei sich die Gefangene aus Ketten und Banden loszumachen vermocht hatte, wurde durch die Wachsamkeit des Weibels Hans Jegen vereitelt.

Dienstag, den 24. März, vormittags, wird „von den verohrneten Examinatoren mit Vrtel Ehrkent, daß bemelte verhafter Persohn solle durch den scharpfrichter vmb kleider, Zustand Ihreß Leibß Etwan brüchen halben vnd zuogleich Zeichen halben visitiert vnd beschorden wärden, hierauf solle der scharpfrichter Eitliche Rellation geben, daß Ehrß wisse vor Gott unserem heiligen Vatter zuo verantworten.“

Des Scharfrichters eidliche Relation lautet: In den Kleidern am Hals habe er ein eingenähtes rotes Beutelchen gefunden; „brüchß halben bräste Ihre nichtß; Zeichen halben habe Ehr Ihre auf der lingen Axlen ein wäggehauwen Wärtzen mit vil farben gefunden, worin Ehr ein Nadla gestochen vnd kein bluot darauß komen, habe sey sich besunderbahr nichtß klagt, daß Ehr Ihre an bedütem ohrt wehe thüe; nach disem habe Ehr sey bey der Natur ...“ Der Scharfrichter visitiert gründlich und sucht nach Zeichen, die auf eine Verbindung mit dem Satan schließen lassen. Endlich erachtet er, daß das Zeichen „der Axlen ein Zeichen vom bösen geist sey

vnd zuogleich der Scham halben, alwo kein bluot komen...“

Nun wieder vor den Rat geführt, um dort weiter visitiert und examiniert zu werden, beteuert sie, daß sie keine Hexe sei, auch den Teufel niemals gesehen und niemand nichts zu Leide getan habe. „Waruber ist mit Vrtel Ehrkent, daß sey sol ein Stundt anß Volter geschlagen wärden.“

„Vnd alß man bemelte kraft Vrtel anß Volter geschlagen [1. Folterung], Ehe dan sey vom boden Ehrhebt, sagte sey, sey mög diß nit Ehrleiden, man solle sey ablassen, wolle sagen; waruf sey abgelassen, vnd darnach hat sey nichtß anderß gesagt vnd bekent, sey seyg kein Häx. Warauf sey wider zur bekantnuß der Wahrheit anß volter geschlagen [2. Folterung], vnd alß sey ein Weil an der folter gesein, hatt sey oft begärt, sey abzuo lassen, wolle sey die Wahrheit bekennen; vnd man sey befraget neben anderer vilfaltigen Vermanung zur Wahrheit, ob sey die Urschla Töntzy gahr nicht kent habe, hat sey bekent, sey habe die Vrschla Töntzy kent, vnd sey auch bey Ihra gsein, wüsse aber nit, wie Eß sey, dan sey sige duomallen auch so gahr ein Jungß bluoth gesein; vnd man Ihra weiter bedüetet, daß bedüte Vrschla darauf gestorben, daß sey mit Ihra, Thrinen, in Gesellschaft der Häxen tänzten gesein, ob Eß wahr sey oder nit, sagte sey, wan Eß sey, die Vrschla gesagt vnd darauf gestorben, wärde Eß wahr sein vnd wolle sey auch darauf stárben.“ Sie habe als noch gar junges Mädchen das leidige Hexenwerk von ihrer Mutter gelernt, welche sie mit sich „in Hanß Tichen ein alt Hauß an ein Häxen Tantz genomen, alwo die Vrschla Töntzy auch wahre; sey habe wol mit einem Man dorten gethantzet, habe aber kein beyschlaf mit Ihme gehabt“.

„Vnd alß sey ... mit höchster bit angehalten, sey diß nacht ruhwen zuo lassen ... Ist daß Examen diß abentz biß auf morgen ingestelt vnd die Persohn durch die Weibel wider in die bant gelegt.“

Am 25. März wird sie über ihre tags zuvor gemachten Aussagen zunächst gütlich weiter befragt, wer sonst noch an jenem Hexentantz gewesen, was für Spiel sie gehabt, wer ihr Tänzer gewesen und wie er ausgesehen habe; worauf sie in Antwort gibt, „sey wisse nit, wie Eß seige; wan sey könnte

sagen, wie Eß wehre, wolte sey Eß gären sagen“, aber „sey wisse nit, wie Eß sey oder waß sey sagen solle, doch waß sey nächtig bekent, sey auß Zwang vnd noth beschechen“.

Am Nachmittag wird „mit Vrtel Ehrkent, daß bemelte Persohn, weyllen sey in der bekantnuß so vnbeständig, sölle durch die Weibel dem scharfrichter an die Hand gegeben vnd zuo der bekantnuß der Wahrheit wider anß Volter geschlagen wärden“.

An der Folter [3. Folterung] bekent sie, sie sei eine Hex und habe es von der Mutter gelernt. — Was denn die Mutter sie gelehrt habe? — Den Leuten Schaden zu tun. — Auf welche Weise sie den Leuten Schaden getan habe? — Ihre Mutter habe ihr ein graues Pulver gegeben, von welchem sie dem Vieh, es zu verderben, zu lecken gegeben habe. — Wem sie denn Vieh verderbt habe? — „Christen Rüedy auf dem rieth vngefahret vor 40 Jahren ein Kalb;

Item Hanßly Tichen bim bat ein Kalb; ist diser befragt vnd Ehrfunden;

Item sich sälber einß;

Item dem Gruober vor 2 oder 3 Jahren ein Mantschelly bim Hauß im Gaden verderbt ...; ist gefraget;

Item Peter Marüg vor 4 Jahren ein stierly verderbt; ist gefraget und Ehrfunden;

Item z' Seckelmeisterß hür ein Winterschwein verderbt; ist Ehrfunden;

Item Her Lant Amen Heiriß sel. vor einem Jahr 2 färly verderbt; ist gefraget vnd Ehrfunden;

Item dem Gruober vor 6 Jahren auch ein Schwin verderbt; Ist gefraget vnd Ehrfunden; sey habe allen schwinen obigeß Pulferß in den Trog gelegt“, usw.

Im ganzen bekent sie, 14 Stück Rindvieh und vier Schweine verderbt zu haben. Nachdem sie das von der Mutter erhaltene Pulver aufgebraucht, habe sie selber solches gemacht „von kauftem gift, saltz vnd reckholderkriß ... sey habe deß Pulferß noch im Käller in einem blätz“. „Item bekent sey, daß Ihr Muoter Ihra ein große trüka vol salb geben habe, von welchem salb sey ein stücken gesalbet vnd mit Wicherliß Weib Int Yferschlacht an ein Tantz gefahren, alwo

lustige Lüth vnd Tüntzer gesein; habe aldorten mit einem Man getantzet, habe aber in nit kent, wol mit Imme beylag gehabt.“ — Ob sie dabei auch etwas zu essen gehabt? — „Sey habe wol gmeint, sey habent Wein vnd brot zuo ässen gehabt, aber Eß sey zlest alleß betrug; habe darvon brot wäggenomen, darnach seige Eß nur roßot gesein.“ — Ob der böse Geist auch zu ihr ins Haus gekommen sei? — „Nein, Ehr habe nie vber daß tachtrauf inmögen, sey habe ein fromen Man gehan vnd fromm Kinder.“ — „Wie vil Mal sey mit Maria Jany zum Tantz gefahren sey?“ — „Drey Mal; vmb daß ein in der Nacht habe sey Ihr stücken gesalbet vnd zuo gedachter Marien Hauß gefahren vnd nach selbigem seyen sey mit einanderen der Yferschlacht zuo gefahren.“ — „Wo sey mehr an Tüntzen gesein sey?“ — „Mit Ihrer Muoter vnd Vrschlen Töntzy seige sey In Liechert Jegeß Kinderen Hauß in den Muren an 4 oder 5 Häxen tüntzen gesein.“ — „Weiter wär mehr bey Ihra an den Tüntzen gesin?“ — „Mehren Teilß sey gericht oder sonsten gestorben.“

„Diß bekent sey deplano ohne Marter nach abgelaßnem Volter, an welchem sey nicht ein Viertel stundt gesein vnd auf Ihr bit abgelassen worden.“

Am folgenden Tag (26. März) wird sie gütlich weiter gefragt, wobei sie zuerst die Befürchtung äußert, sie möchte Tags zuvor zuviel geredet haben, sie sei nie beim Teufel gewesen. Aber die sehr gewandten Fragen des Richters haben ihr augenblicklich den letzten Rest gesunden Menschenverstandes geraubt und sie in den vollsten Wahn hineinversetzt. — „Sey habe gester bekent, sey sey an vnderschiedlichen Häxen tüntzen gesein.“ — „Sey habe alleß gesagt vnd bekent.“ — „Ob Eß wahr sey?“ — „Sey wisse Eß nit.“ — „Vß waß antrib sey Ihra selbst vnd dem Näben Menschen schaden gethan?“ — „Der böß geist habe sey darzuo gethriben.“ — „Ob sey dem bösen geist Jeder Zeit gehorsam gesein sey?“ — „Nit albig, aber wan sey ihm nit gehorsam gesein, habe Ehr sey getrüllet vnd geschlagen.“ — „In waß für gestalt oder wo Ehr zuo Ihra komen sey?“ — „In eineß Manß gestalt in grünem oder schwarzem kleidt mit geißfüeßen an vnderschiedlichen ohrten wan sey allein gesein zuo Ihra komen.“

— „Wie Eß bey den Tüntzen zuo gangen?“ — „Sey habe Eß schon gesagt.“ — „Ob sey auch an den Verdienst Jesu Christi Glauben habe, vnd daß Ehr für die rüwenden sündler gestorben sey?“ — „Ja, sey thruw vnd glaube an den Verdienst Christy vnd der wärde Ihra die sünt verziehen.“

Weiter bekenn sie, daß der leidige Teufel „in den Muren von Ihr Verschribig begert, daß sey sein seige; hierauf alß sey sich verwilliget, habe Ehr Ihra von einer axlen bluot genommen vnd Ihr namen in ein grün buoch geschriben mit Inscherpfung sey solle Gott vnd der heilligen Dryfaltigkeit absagen vnd Ihne vor Ihr Gott halten, welcheß sey auch wirklich gethan; sagte: Jetzt ist eß vß, sey habe vermeint, diß zuo schwige.“ Nun wird sie mochkmals befragt, wie es an den Hexentänzen zugegangen sei, und sie antwortet: „Mit aller Lustbarkeit mit viller gesellschaft In Ihrer Juget in beywäseneheit der Vrschlen Töntzy, Lehnen Müllery, Aria Lemy vnd Elsa Margadanty vnd Ihr schwester Barbla In Liechertz Hauß an Tantz gesein.“ — „Wie dick sey In der schwester Barblen Hauß an den Tüntzen gesein sey?“ — „Vier oder fünf Mal.“ — „Wär Erstlich zuo den Tüntzen komme?“ — „Der Tüfel.“ — „Wan der leidig Saten komme, waß für Ehr sey Im anthüent?“ — „Sey Empfangen den leiden Saten mit neigender Höflichkeit, mit küssen vnd anderer früntlichkeit wie fürneme Heren.“ — „Ob sey den Saten mehr alß inß Mul küssent?“ — „Sey küssend in auch in den A[...] mit Gunst zu reden.“

„Zuo bestetigung obiger bekantnussen hat man sey anß folter geschlagen [4. Folterung]. Warauf hat sey alle vorige bekantnussen widerrüeft vnd gesagt, sey habe Ihra selbstn vnd anderen Vnrächt gethan; balt darauf bestetet sey alle vor gethane bekantnussen vnd wolle darauf stürben vnd thue Ihra wäder zwenig noch zuo vil.“

Am 27. März wird der Pfarrer zur Gefangenen gelassen. „Vnd alß Ihr Ehrwürt, Her Otto Phillip, bemelte Thrina mit vilfaltigen göttlichen Vermanungen der buoßfertikeit Ihrer bekanten Übeltaten halben besuocht, Ist sey Erstlichen Ihrer geschechnen bekantnuß wanklig gesein vnd bedüeten wollen, sey habe Ihr selbstn vnrächt gethan; vnd nachdem sey von Ihr Ehrwürt vnd Ihr Gestr. Wht. Heren Landamen vilfaltig

zuo der bekantnuß der Wahrheit vermanet, hat sey hierauf alle vorgethane bekantnussen bestet, daß Eß wahr sey vnd wolle darauf stürben. Dise bestetigung ist von Ihra deplano ohne Einiche Marter beschehen.“

Am 30. März wird sie wieder „zuo bestetigung obiger bekantnussen anß Volter zuo schlagen mit Vrtel Ehrkent [5. Folterung] ... hierauf hat sey alsobalt obige bekantnussen noch mallen am folter bestehtet“.

Nach dieser Földerung stellt der Richter die Frage an sie, „weyllen sey so vil Vich verderbt“, sei unglaublich, daß sie nicht auch an Menschen Schaden getan habe? Weil sie darüber gülich nichts bekennt, wird nochmals „mit Vrtel Ehrkent, daß bemelte Thrine solle zuo der bekantnuß anß folter geschlagen werden [6. Folterung]; bey diser fiertel stundt hatt sey nichtß Weiterß bekennen wollen“.

„Waruber Ist weiter mit Vrtel Ehrkent, daß sey solle In die Klupa gesetzt wärden [7. Folterung]; Vnd alß sey ein Viertel stundt darin gesässen, hat sey nit witer alß zuovor bekennt. Hierauf man sey vber 2 oder 3 stundt witer diser drey Punkten Examiniert, alß ob sey an Lüten beschediget, vnd wän sey gelehrt oder wär In Ihren geselschaften deß leidigen Häxenwärchß gesein seye, hat sey Entlichen gesagt vnd gebäten, man solly sey diß abentz rüebig lassen, sey wolly morgen dem Her Statthalter Graß aleß sagen vnd bekenen, wie sey Eß habe.“

Tags darauf, „supdato den 31. Marts vormitag“, gibt sie an, daß sie mit Anderiß Müller Unzucht getrieben und mit Elsen Margadant „auf dem Chrütz in Hans Tichen* Haus, alwo sey do mallen gewonet, sampt anderen an einen Häxentantz gesein ... Witer sagt vnd bekennt sey, daß sey in obiger Zeith mit Vrschla Jegne in der Eüen In holdender Gesellschaft gesein vnd Ihra fatzalet vnd Meya den Knaben zuo gäben gemacht; daß sey sampt obiger Gesellschaft an bedütem Ohrt die leiden Tantz gethriben vnd darbey alle Lustbarkeit mit ässen vnd trinken zuo genießen [vermeint, es sei] aber alleß betrügerly gesein, wie sey zuovor gesagt habe.“ Hier macht der Schreiber den Zusatz: „versteht sich, waß ässen vnd trincken anbethrift.“ Auf die Frage, warum sie nicht nur dem

Nächsten, sondern auch sich selber Schaden zugefügt habe, antwortet sie, „damit⁵⁶ sey von dem Nechsten weniger beschuldete wurde vnd Ihro deßhalben weniger außkome“.

„Warüber ist mit Vrtel erkent, daß bemälte solle zur endtlichen bestetigung vnd fölliger bekantnuß der Wahrheit außfolter geschlagen werden [8. Folterung], welliche alle forige bekantnussen, sowol angebungen alß Ihro selbst eignen Übeltaten halben in allem vnd durchauß bestetet, vnd wolle darauf läben vnd stärben, vnd verhoffe heir auf heill vnd sellig zue werden.“ Darauf folgt das Urteil:

„Ist vor Menigklich gehaltenem stand Rächt, nach ergangner klagt vnd antwort, zue bestrafung vorstender Malleficatin, Thrina Werli, zum Eidlichen Rächten gesetzt, warüber ist nach er Durung vorstender bekantnussen Ihrer Übeltaten, kraft keiserlichen Rächten mit Vrtel erkent, daß bemälte solle mit dem feür läbendig gestraft vnd verbrenndt werden, vnd dero äschen auf das Wasser geschossen werden.“

„Also nach der Heren Geistlichen vnd anderen Vmbstenden, vmb Milterung der Vrtel flehentlicher fürbit, ist die Vrtel vmb folgendeß begnadet, alß nammlichen, daß bemelte Persohn solle durch das schwärt vom Läben zum Tod gerichtet vnd Dero Äschen drey schue teif in die Erden begraben werden.“

„Nach wellichem die Vrtel Rächter Maßen vollzogen worden.“

Elsa Margadant vberm Bach April 1702. Wir haben beim Prozeß der Thrine Werli besonders auch das Formale des üblichen Gerichtsverfahrens hervorgehoben und werden nun bei den folgenden Prozessen darauf weniger Rücksicht zu nehmen haben. Kaum war die Thrine Werli gerichtet, ließ die Obrigkeit die Elsa Margadant „vberm bach“ gefänglich einziehen. Sie war ja von Thrine zu allerletzt, zwischen der 7. und 8. Folterung noch angegeben worden, zugleich mit der Urschla Jegen, glücklicherweise! Sonst hätte eine ehrsame Obrigkeit heimgehen müssen, ohne das leidige Übel des Hexenwerks ausgerottet zu haben. Denn wie soll man die

⁵⁶ Von hier an eine andere Handschrift.

Hexen fangen, wenn man sie nicht kennt? Wenige Wochen später bestand diese Verlegenheit für die Obrigkeit nicht mehr, da waren wohl 6% der gesamten Einwohnerschaft des innern halben Gerichtes als Hexen und Hexenmeister denunziert. Da mag ihr bange geworden sein, wie sie des leidigen Übels Herr werden möchte. „Und die Geister, die ich rief, die werd' ich nun nicht los!“

Elsa Margadant stand in einem üblen Rufe, sonst hätte sie auf die einzelne Angebung hin kaum eingezogen werden dürfen. Sie hatte sich verlauten lassen, die alten Herren seien vor Zeiten mit den armen Leuten⁵⁷ zu weit gefahren, so mit „alt Kasper Heintzen Wieb vnd Zeina Killiesi“. Als der Zeya Hanschamany im vorigen Sommer ein Rind auf der Äby erblindet, berief diese den Doktor Margadant zum Stall, damit er ihr Mittel gebe. Da wollte es der Zufall, daß die alte Elsa Margadant eben vorüber zur Kirche ging. Dieses Zusammentreffen genügte, um den Verdacht auf sie zu lenken. Als sie sich später beim Doktor darüber beklagte und ihn um Rat fragte, ob sie fliehen solle, habe sie dieser zum Gebet ermahnt und davor gewarnt zu fliehen, „dan wan sey die flucht nämen solte, wurde man sey vor ein Häx außschreien“. Dabei habe die Elsa einen „wunderbahren salblachten schmack“ an sich gehabt, „von waß grüntlich wisse Ehr nit“.

Diese Aussage macht der erwähnte Doktor Margadant. Er gibt weiter an, daß ihm an ihr besonders mißfallen, daß sie wiederholt, wenn er zur Zeit, da andere Leute schliefen, nach Haus gegangen, ihn „ohne Licht von ihrem stuben Palgen angeret, warumb Ehr so frühe sey? hab Ehr Ihro in Antwort geben, waß sey so früh ohne Licht auf thüe?“ Am Tage der Thrine Werly Standrächt sei Elsa in des Doktors Haus gekommen und habe gesagt, die nächste werde Jan Tichen Schwieger (sie, Elsa, selber) sein, worauf er sie zur Flucht ermahnt; sie aber habe geantwortet, sie sei Hexenwerks halben so unschuldig wie sein kleinster Bub, sie „wolle kein geflochne Häx sein“. Vor etwa 12 Jahren, berichtet dieser Zeuge weiter, seien ihm zwei Kühe „an Koht oder wie

⁵⁷ Die „armen Leute“ sind die der Hexerei beschuldigten vor Gericht.

wiße Ehr nit verdorben“, er könne deshalb niemand beschuldigen, „eintzig habe Ehr etwaß argwon auf bedüter Elsen gehabt“, weil damals seine Frau und Kinder mit ihr in Streitigkeit gewesen. Unlängst, als die Gerichtsherren des äußern Schnitzes zu „Thrinen Werly leidigem Geschäft vorübergangen, habe sey Elsa zu seinen Kinderen gesagt, Jetzt gangend die Wüest in“. Ferner sei die Elsa gesehen worden einen Strang Garn von der Bleiche stehlen, usw.

Weiter lagen dem Gericht noch Zeugenaussagen von Stoffel Guler und Risch Jegen vor.

Im Verhör bekennt sie unter anderm, daß sie, als sie 13 Jahre alt war, durch überflüssige Holdschaft und unordentliche Liebe, mit Hintansetzung des Gebets, von dem „leiden Häxen Wuost thrina Werly“ im Zürichbiet an unterschiedliche verfluchte Hexentänze geführt und verführt worden sei, wobei sie das leidige Hexenwerk erlernt habe. Ihr „buol oder Tüntzer habe Jakly Schlegel geheißten, welcher von Ihro begärt, daß sey Gott vnd der heilligen Dry faltigkeit absage, vnd ihm allein dienne, welcheß sey Ihmme ze thuon vnd halten versprochen; hierauf habe Ehr von Ihren lingen Axlen blut genomen vnd Ihr versprächen verscriben vnd hierauf mit Ihr buol, dem leidigen Saten, schlächten kalten Beyschlaf gehabt“. Auch sie hat vom Satan ein schwarzes Pulver bekommen, den Leuten damit Schaden zu tun, und hat davon einen reichlichen Gebrauch gemacht. Als „sey von Zürich komen, habe sey auf Sarganser Wisen einer (S. H.) khuo diß Pulfer vorgeworfen; willen sey aber Ihr Straß fort gangen, habe sey nit gewust, ob sey thot sey oder nit, glaube wol gwüsser thot“. Ebenso habe sie im Lunden⁵⁸ etlichen Rindern „diß Pulferß vorgeworfen, vnd alß sey nachgefraget, sigen drey darvon thot“. Desgleichen in der „Gruoba⁵⁹ diß Tüfelß Pulferß“ weidendem Vieh vorgeworfen, und „alß sey nachgefragt, sigent darvon zwey thot“. Außerdem will sie später noch viel Vieh verdorben haben, allein mit dem „leiden Wust Thrinen Werly ungefahr 20 Hopt“, und ein andermal „vor ungefahr 26 Jahren in obiger leiden Thrinen gesellschaft

⁵⁸ Hinter Schiers.

⁵⁹ Hinter Mezzaselva.

15 Hopt“. Im Prozeß der Thrine Werli findet sich darüber nichts. Von dieser Thrine will Elsa Margadant auch Salb und Stecken bekommen haben, um damit „Inß Thüfelß namen an die leidigen Häxentantz“ zu fahren.

Die Akten sind unvollständig, das Urteil fehlt; doch geht aus spätern Prozessen hervor, daß Elsa Margadant gerichtet wurde.

Urschla Jegne 14. bis 29. April 1702. Der nächste Prozeß betrifft eine Urschla Jegne in der Eüen, welche am 14. April „vmb 3 Uren nach Mitag auß Ihrem Hauß genommen vnd hier inß Rahthauß geführt vnd in die bänth gelegt“ wurde. Nicht weniger als zwölf unterschiedliche Indizien und Kundschaften haben zu ihrer Verhaftung geführt. Darunter folgende:

1. Als „vor 12 oder zechen Jahren der See. [= sel.] Hanß Sprächer durch daß Togy Loch in komen, sige im bey Peter Flurinen bargun ein Katza bekommen; habe Ehr sey außgewichen vnd sein straß gangen, sey die Katza wider vor in In den Wäg komen; habe Ehr sey mit einem schit geschlagen, daß sey übertrölet, vnd alß Ehr nacher Hauß komen, sige Vrschla Jegne am Kopf übel zerschlagen vnd gestuchet gesein; hab sein Frau Ana gesagt, wie ist die gota Vrschla übel gefallen, daß sey so übel zerschlagen ist! habe Ehr gesagt, sey habe übel an ein schit gestoßen.“

2. Diese Urschla habe einmal „Sprächerß Frau Wiege [Wieggi = Johannesbeeren] zuo äßen geben, welche habent Ihro gar we gethan; darauf habe H. Smstr. Graß sel. Ihro guoten venedischen doriagß [Theriak] geben; habe Eß von Ihro getrieben vnd sige beßer worden.“

3. Jelly Casper habe vor ungefähr sechs Jahren unterschiedlich weder käsen noch anken können. Diesem Übel zu begegnen, habe er von Jöry Adem ein gewisses Pulver genommen, welches dieser aus dem Montafun gebracht, und „mit bedütem Pulfer im Stal geraückt, sey darauf Vrschla Jegne vnd Ihr Töchter Stina Helstaby in sein Hauß komen, Etwaß zu Entlichen“.

4. Christen Adem deponiert schon 1693, den 8. Oktober, wegen seiner erlittenen Krankheit, daß er mit der Urschla Jegen nicht im Frieden gelebt; da sei er ihr „bey Tönierß gaden bekommen, Ehr aber wägen bedüter Vneinigkeit Etwaß abtrith gethan, habe bedüte Vrschla Ihmme ein blick nach gethan, sige im ein lewer Luft komen, daß Ehr vermeinth, Eß lupfe ihm daß Har, sige in selbiger Stundt Ihmme ein frostellächter schricken in den Leib geschlagen vnd darauf Ehrkrancket vnd darvon lam bliben.“ Von daher habe er seinen Bedünken nach seine langwierige Krankheit. Auch sein jüngerer Bruder habe eine solche langwierige Krankheit gehabt.

5. Als Jöry Adem mit Urschla Jegen in Unfrieden gelebt, sei ihm alles Vieh im Stall „Ehrsiechet vnd durch gebrauchte gwüße Mittel wider beßer worden, vßert einen stier, so thot“.

6. Als des Seckelmeister Hans Graßen Frau, Anna Nutin, eine langwierige Krankheit gehabt, „habe bemelte Frau Ihrer Goten Vrschla Jegne nit wol gethruwet“.

7. deponiert Christen Sprächer, daß ihm seit Jahren viel Rindvieh und Schweine „vnartigerform“ erkrankt und abgegangen sei. Wegen „der filly deß Schadenß“ haben er und sein Bruder erachtet, es möchte von bösen Leuten herkommen, doch „gruntlich“ könne er niemand beschuldigen, als vielleicht Urschla Jegen, die, wie einer ehers. Obrigkeit bekannt, in „einem bösen Lümbden sige“.

8. ist sie von Thrina Werly und Elsa Margadant angegeben worden.

Das gleich am Tage nach der Verhaftung beginnende Verhör ergibt zunächst, daß Urschla die Tochter des Bartly Jegen und der im Jahr 1655 gerichteten Elsa Müller von Mezzaselva ist und zu „Her Schriber Christen Casper vnd zun Her Partly sel. zuo der schuol gangen, vnd auch von Vatter vnd Muoter im Gebätt vnderwisen worden“ ist. Als dann wird sie über alle Punkte der Anklage ausgefragt; wir geben folgende Stellen wörtlich: „Ob sey Christen Sprächer In der Oüwen oder sein Volch kent oder noch kene, oder ob sey auch (S. H.) Vich oder Haußthier habent gehabt oder

noch habent?“ — „Sey kene sey wol vnd sigent Ihr guote liebe Nach Puren, haben auch zuo Jeder Zeit (S. H.) Vich vnd Haußthier.“ — „Ob Ihro nit zuo wißen, daß selbige Haußhaltung von zimlich villen Jahren här an Vich Vnglück gehabt habe?“ — „Sey wiße von selbigem Vnglück Vichß halben gar nüt.“ — „Sey solle sich besser Ehrinern, dan sey sige jung vnd von guoter gedechtnuß, dan Eß bescheint sich lauth proces, daß bedüten Lüthen von villen Jahren vil Vich vnartigerform Ehrsieche vnd verdärbe, zwiflende, daß diß von bösen Lüten här komen möchte, vnd ob Ihro deßhalben kein Klagt vorkomen sey?“ — „Daß Ihro deßhalben gahr kein klagt vorkomen sey. Gott wißy, daß sey hieran kein schaden habe gethan.“ — „Ob Jelle Kasper Ihro auch bekant sige?“ — „Ja, Ehr sige Ihr Nach Pur.“ — „Ob Ihro nit in Wißen, daß bedüter Jelly vor Etlich verfloßnen Jahren Käsiß vnd ahiß halben Etwaß Vnbeliebigeß widerfahren sige?“ — „Von disem wißy sey nüt vnd wan Ihmme Etwaß widerfahren were, hab sey wol kein schuldt dran.“ — „Eß bescheint sich aber luth proces, daß sey käsiß vnd schmalziß halben vil zuo thuen gehabt, deßet wegen sey gwüße Mittel gebrucht, namlich mit räuchen vnd derglichen, alß sigen In währendem räuchen 2 Wibß Personen in sein Hauß komen mit dem Vorwanth Etwaß Sacha zuo Entlichen, vnd ob Ihro von disem nicht geret worden?“ — „Von disem sige Ihr nichtß gereth worden.“ — „Ob sey auch verschiner Jahren möchte Etwan kranck gewesen oder gefallen sein, daß sey möchte den Kopf zerschlagen haben?“ — „Vbert daß sey daß Heil für an einer agslen, habe sey wäder am Kopf noch sonst kein Einige schäden weder vom schlagen noch fallen noch sonst gehabt.“ — „Eß wird sich aber luth proces verlutten, ob solte sey vor zechen oder zwölf Jahren mit einẽ zerschlagenen vnd verbundenen Kopf von Ehrlichen Lüthen gesehen worden sein, darum man sey befragt, wie Ihro solcheß widerfahren sige?“ — „Gott solle sey behüeten, daß sey wol gar nüt von solchem wüsse.“ — „Ob sey Thrina, so lestlich gericht, von jung auf auch kenth habe? ... Eß bescheint auß bedüter Thrinen Ausag, ... daß Vrschla mit Ihr zuo vnderschiedlichen Mallen In Hauß vnd anderwert an Häxen-

thäntz gefahren“ etc. — „Sey habe Ihra Ehrdiebß Lugena gethan vnd wärde darnach ruoben.“ — Es sei aber nicht glaublich, daß Thrine ihr unrecht getan, weil sie ihre Aussage in und außer der Marter und sogar im Tod bestätigt. — „Sey habe Ihra groblich Vnrächt tan.“ — „Ob sey Elsa Margadant vberm bach auch kene oder nit?“ — „Sey kene bemelte Elsa gar bim wenigsten nit vnd habe kein Worth nie Mallen mit Ihro gereth.“ — „Ob sey wüße, wo Jetz zuo Mallen sich die Elsa befinde, vnd wan man sey Ihro vorstelte, ob sey sey kenty?“ — Sie habe von andern gehört, daß sie hier gefangen sei, „vnd wan man Sey Ihro vorstelte, kente sey sy nit.“ — „Eß befint sich aber luth proces, daß bedüte Elsa sey Vrschla gantz wol kenne, absonderlich sige sey Elsa vor 40 Jahren vngefahr In Liehertz Hauß in der müly auf der ganden In gesellschaft der Thrinen Werly sampt der Thrinen schwestern, vnd hernach in Hanß Tichen Hauß vf dem bilt vnd in der Auw in Tufliß Hauß, wie auch noch vor wenig Wuchen mit anderen Häxen vnd Häxen Meistern vnder-schidlich vil mallen an Häxen täntzen gesein vnd sey auch für ein Häx angeben, vnd wolle darauf läben vnd stärben, welcheß dan desta gleüblicher scheint, willen sie gmeinlich von Juget auf vnd noch ein schlächten Lümbden gehabt vnd noch habe.“

Urschla Jegen bekennt von allem ihr zur Last Gelegten nichts. So wird sie denn schon am folgenden Tag, den 16. April, dem Scharfrichter zur gründlichen Visitation übergeben, der nach seinem Berichte an ihr „kein Einiche vnge-rächte Zeichen am gantzen Leib gefunden“. Am Nachmittag wird sie „anß folter geschlagen“. Eine ganze Stunde wird sie gemartert, ohne etwas anderes zu bekennen, als daß sie „In allem vnd durchauß vnschuldig sige vnd wolle darauf läben vnd stärben“. Erst zuletzt, ehe man sie der Folterung ganz entläßt, bittet sie um Bedenkzeit über Nacht, „wolle sey alß dan die Wahrheit sagen, hierauf man sey deß folterß Ent-läßen vnd durch die Weibel wieder an die banth gelegt“.

Bei der zweiten Folterung, am Tage darauf, ist ihre Kraft schon erschöpft, und sie bekennt den ganzen Hexenwahn, in dem das Volk und seine Richter lebten. Vor ihrem Haus in

der Auen sei der böse Geist zu ihr gekommen, usw. Bei den Hexentänzen seien Christen Adem und Spielmann Partly Margadant ihre Tänzer gewesen. Anna Jany, des Puren Weib, samt ihrer Tochter Anna und ihrer Stieftochter („Töny Janen töchter“) Anna Jany, Christen Heintzen Weib; ferner Maria Jegne, Christen Jegerß Weib im Dörfli, seien mit ihr an unterschiedlichen Tänzen gewesen, in der Yferschlacht, in Tufelis und Hans Tichen Haus und anderwärts. Das Hexenwerk habe sie von Thrine Werly in „Ihro der Thrinen Haus auf dem Platz“ gelernt und von ihr auch das Hexensalb erhalten. Gewöhnlich am Mittwoch vor Mitternacht sei sie mit Christen Adem an den Tanz gefahren. Das Pulver, mit welchem sie Jelly Casper das Käsen und Anken verstellte, habe ihr Christen Adem gegeben, er habe auch „seinem eigenen Volch damit daß ancken verderbth“. Dagegen habe sie mit des Teufels Pulver Jöry Adem einen Stier verderbt.

In ihrem Gefängnis bittet sie Wachtmeister Maruggen Tochter um den Dienst, daß sie ihr der „Thrinen Werly Töchter Elsa warne, daß sey fortgange“, desgleichen „der lamen Baben Töchter [Anna Graß], daß sey fort Etwan dem Zürichbieth zuo gange, dan sey habe auch gahr niemant, daß sey nit in diß Ellent kome, dan sey auch zuovor Im Zürich Pieth gesin“. Mit diesen gutgemeinten Warnungen leistet sie beiden einen schlechten Dienst, eine ehrsame Obrigkeit hat sich ihre Namen gemerkt.

Bei einer dritten Folterung, am 29. April, bestätigt Urschla Jegne „alle vorigen bekantnussen, Eß sige Ihr eignen Übeltaten halben oder Angebungen vnd nicht Witerß, wolle hierauf läben vnd stürben, verhoffe hierauf heil vnd sellig zuo wärden“. Darauf folgt das Urteil.

Bloß zwei Angebungen, ein übler Leumund und einige abgeschmackte Verdächtigungen haben genügt, ihr den Prozeß zu machen. Außerhalb der Folter bekennt sie nichts, und *in* der Folter nichts, das ihr nicht im gütlichen Verhör nahegelegt worden wäre, wenn wir von den zum volkstümlichen Bilde des Hexenwahns gehörigen Verrücktheiten absehen. Sie hat Jelly Casper das Anken und Jöry Adem einen Stier verderbt! Vielleicht bei noch öfterer und schärferer Folterung

wäre noch mehr des Übels zum Vorschein gekommen. Aber das bereits Bekannte mochte genügen, um so mehr sie der Obrigkeit zur weitem Entfaltung ihrer segensvollen Tätigkeit, das leidige Übel des Hexenwerks auszurotten, den nötigen Dienst geleistet. Von sechs durch sie angegebenen Personen liegen die Prozeßakten noch vor. Noch am 17. April wurden Anna Jany, Christen Adem und Partly Margadant gefänglich eingezogen. Die frühern Gerichte arbeiten schnell.

Anna Jany, des Puren (Töny Helstaben) Weib, 17. April bis anfangs Mai 1702. Schon am 8. Oktober 1693 verdächtigt Töny Helstab seine Frau Anna geb. Jany vor Gericht, sie möchte ihm seine langwierige Krankheit durch Vergiftung verursacht haben. Im Prozeß gibt sie nun ohne weiteres zu, „Ihr Man vergift ze haben, daß Ehr Ihrö abwärdy“. Weitere Bekenntnisse macht sie nach der ersten Folterung am 21. April. Sie habe leider zu wenig gebetet, darum sei sie eine Hexe. Sie habe es vor ungefähr 30 Jahren von Anna Margadanty gelernt und sei damals auch ungefähr 30 Jahre alt gewesen. Der Satan in Menschengestalt, in schwarzer und grüner Kleidung, aber mit Geißfüßen, habe Blut von ihrer linken Axel genommen, usw. „Waß der leidige Satan Ihrö witer zuo gemuotet habe?“ — „Daß sey bey Im lige.“ — „Ob sey den würllich bey Ihmme gelegen, vnd dem Satan zuo Willen worden?“ — „Mit Ja ... vnd habe sey Leitz, Kaltz vnd Vnquutz bedunckt.“ — Was sie bei den Hexentänzen gegessen, habe nicht gespiesen, es sei in Wirklichkeit „Kogebein vnd Mist“ gewesen. Mit dem grauen Pulver, das ihr der Satan gegeben, habe sie sich selber vor fünf Jahren ein Galtli verdorben. Weil „Ihren aber daß Vich gahr zuo lieb gewesen, habe sey daß Pulfer in ein Muren geworfen, destwegen sey der Tüfel oft gar übel zerschlagen“. Aber sie habe keinen weitem Gebrauch mehr gemacht. Auf die Frage, wozu sie das „gälblächte Salb“ gebraucht, gibt sie in Antwort, „sey habe den stücken damit gesalbet vnd Inß Tüfelß namen (Gott behüet vnß Leib vnd Seel) den Stücken an die Hant genomen vnd alßdan schnäl an die Häxen Täntz gefahren“. Als Versammlungsorte nennt sie die Yferschlacht, den Sopen („auf

dem“), die Muren („in den“), Tuflis Haus in der Au, die Ganden („auf der“) und Pardenn. Dann gibt sie auf angelegentliches Befragen eine lange Liste aller derer, die auch zur Hexensekte gehören: „Christen Adem mit Barbly Tufly, Hansen Töchter auß Mombiel; Mul Rog oder Partly Margadant, Christiß Sohn bey der brügen, mit Anna Tufly, auch obigeß Hansen Töchter, an Etlichen Häxen Tänzten gewest, vnd habe Inen der Tüfel mit Gigen, hackbrät vnd schwäglen aufgemacht; fernerß Anderly Jegeß Weib Elsa Jegne am bärge; Thrinen Werliß Töchter Elsa Klasy; Anna Matly, Hansen Töchter; Maria Jegne im Dörfly; Ana Hermany vß Mombiel; Eva Helstaby deß Puren Töchter auß Mombiel (ist eine Stieftochter der Angebenden); Vrichß Hansen Weib, Stina Jegny, Jachiß Hansen Töchter; Stina Margadanty, Josen Hansen Töchter auß Mombiel; Her Land Amen Marty Jeüchen Frau, Zeina Matly, welche an vil vnderschiedliche Tänz auf einem schümel komen, habe sey der Tüfel abgelupft.“ Diese letzte Angabe ist insofern interessant, als nach der Tradition⁶⁰ eine Frau Ammen Jeuch die letzte in Klosters als Hexe gerichtete Person gewesen sein soll. Ammen Marti Jeuch, der im Gerichte saß, habe öfters, wenn er heimkam, Frau und Tochter vorgeworfen, es müsse nicht wohl um sie stehen, denn allzu häufig heiße es in der letzten Zeit: Ammen Jeuch, tretet ab!

Als Anna Jany nach der ersten Folterung, die „nur ein halb stunt“ gedauert, am Abend ins Gefängnis geführt worden und sie ihr Wächter zum Gebet und zum Bekenntnis der Wahrheit ermahnte, „habe sey gebätet, habe sey im Gebät gesagt Ich siche in, vnd mit disen Worten sig sey ab dem Gebät komen, habe Ehr Ihra wider daran geholfen, habe vnderwillen scharpf ally Winckel vmb sich geluoget vnd gesagt, sey seche Müß, da Ehr dan keine gesehen, habe im hierob gruset“. Sie scheint durch zehn oder zwölf Tage hindurch oft ans Seil gebracht worden zu sein. Bei einer der letzten Folterungen, am 1. Mai, bekam sie „am folter Seil, in so kurzer Zeit alß sey daran gewesen, Im Halß große Knüder

⁶⁰ Gewährsmann ist der verstorbene Bundesstatthalter Jakob Brosi in Conters.

wie Kropf“ und verlor die Stimme. Hernach über die Ursache befragt, sagte sie, „der böse Geist sige Ihr in den Halß komen, daß sey vermeint zuo Ehrsticken, daß sey nichtß bekennen müeße, vnd Jetz sige der Tüfel auß Ihra vnd sige Ihra ring vnd wol“. Am 3. Mai werden ihr alle ihre Bekenntnisse nochmals Punkt für Punkt vorgelesen mit dem Befragen, ob sie „waß zuo oder wäg nämen wolle, waruber sey geantwortet, waß sey gereth vnd bekent Lasse sey Eß darbey verbliben, vnd darauf wolle sey läben vnd stärben vnd Eß bstan an Ihrem Enth vnd vor Gotteß Angesicht vnd darauf hoffe sey Heil vnd Sellig zwärden“.

Christen Adem 17. April bis Mitte Mai 1702. Im Archiv in Klosters liegt noch ein Blatt mit den Indizien und Angaben, die zu der Verhaftung des Christen Adem geführt haben. Elsa Margadant, Urschla Jegen und Anna Jann haben ihn denunziert. Sodann soll er am vergangenen Buß- und Bettag gespielt, ferner mit seiner Mutter in „vnziemlicher Liebe“ gelebt und seinen Vater ungebührlich behandelt haben „mit schlachen vnd derglichen“. Nach den noch vorhandenen Prozeßakten klagt und bekennt er, daß er durch das verfluchte Spielen zu diesem leidigen Handel gekommen sei. Als er vor ungefähr 14 Jahren von einem gewissen Ort vom Spielen heimgekehrt, sei er auf der Straße zu einem schwarzen „Mändly komen; vnd Etwaß Zeit hernach sige wider ein schwärtzer mit Geißfüeßen zuo Ihmme komen, vnd begärt, Er solle mit seinen Englen lustig sein, dan Er sey der rächty Gott, worauf Er sich lustig gemacht vnd habe Ihnne angebetet vnd vor sein Gott gehalten, vnd der Almacht Gotteß abgesagt“, usw. Des „Pulferß, daß Ihmme der leidige Satan gäben“, hat er an „vnderschiedlichen Ohrten in stal vnd auf der Weit gelegt vnd geworfen“ und laut seiner Aussage viel Schaden damit angerichtet, oft an Vieh, davon er nicht wußte, wessen es war: „Item vor 3 Jahren vngefaher in Sarneüser rüty am Herbst ein Kalbla verderbt, wissy aber nit wäm; Item verschinen Jahrß nach der Alpfahrt habe Ehr auf der fluoh einer Mentschen zläcken geben, vermeine selbige sige thot; Item habe Ehr verschinen Sumer Im Tal einer brunen

Khuo zläcken geben ... wissy nit, ob sey Peter Meyßerß oder Christen Müllerß gesein; Item habe Ehr vngefah am Herbst vor 2 Jahren in der schwendy ein roth brun galtly verderbt, welcheß Peter Heintzen gesein; Item vor vngefah 8 Jahren am Langsy In der Eüen ... ein rothy khuo verderbt; Item habe Ehr auf dem rieth boden vor 5 Jahren einem roten stierly zläcken geben, willenß vngezeichnet, wißy nit, weß Eß gesein sige“, usw. Auch zum Mäuse- und Schärenfangen habe er das Pulver gebraucht, aber mit merkwürdigem Erfolg. Als er dasselbe ausgeworfen, „sigend sey haufenß Weiß komen, In sonderheit In Mastein habe Er in kurtzer Zeit 500 Muß vnd Schära gefangen; willen Er wägen der Villy nicht fertig worden, habe Er diß Mittel vnderlassen müeßen“. Christen Adem ist gerichtet worden.

Partly Margadant 17. April 1702. Seines Berufes ein Schneider und Spielmann, war Partly Margadant der Freund Christen Adems. Auch in seinem Sündenregister steht verschiedenerlei: Von Elsa Margadanty und Urschla Jegne ist er angegeben worden. Den geistlichen Herrn hat er am letzten heiligen Ostertag einen „Sackermantz Pfaff“ gescholten, ein andermal seinen eigenen Vater einen „Kätzer“. Wachtmeister Christen Wicher war in Christly Margadanten Haus gekommen, diesen zu fragen, ob sein Sohn, der Partly, mit ihm in den Krieg wolle, „warauf der Vater gesagt, Ehr möge siner geschäften halben gan, darauf habe Partly zuo dem Vatter gesagt, Du alta Kätzer, du muost zuo vor zechen Pigen tief in die Erden, vnd habe solch Worth in tütsch vnd Italienisch gereth“. Als darauf Christen Wicher den Partly zur Besonnenheit und Mäßigung ermahnte, da er sonst leicht mit der Obrigkeit zu schaffen bekommen könnte, verstieg sich Partly zu der sehr respektswidrigen Äußerung: „Ehr vnd die Oberkeit sollend ihme mit Respekt im — blasen.“ (Das Verbum horribile ist ohne Gedankenstrich weggelassen.) Von dieser freundlichen Einladung hat die Obrigkeit gebührend Notiz genommen.

Besonders gravierend schien Partlys Benehmen gegen den geistlichen Herrn, Otto Filipp, Pfarrer zu Klosters und Ser-

neus. Dieser hatte Partly am h. Ostertag das Nachtmahl verweigert, worauf Partly nach der Kirche mit Christen Adem, über den Pfarrer fluchend und schwörend und ihn einen Sakramentspfaff scheltend, den Weg nach Serneus einschlug, augenscheinlich in großem Zorn wider den geistlichen Herrn und in der offenbaren Absicht, diesem unterwegs aufzulauern. Dies veranlaßte den Landammann Hans Jeuch und Hans Schmid, „zuo deß geistlichen Heren defension“ demselben entgegenzugehen. Als sie in der Au zu Christen Janen Gaden kamen, bemerkten sie, daß die beiden bei jenem Stall sich versteckt hatten. Sie gingen weiter, dem „Heren entgegen, vnd alß sey Ihmme bekommen, habent sey Ihmme solche gefährliche bewäntnuß bedüet, sigent samt dem geistlichen Heren inwärtz⁶¹ gangen, vnd alß sey ... bedüte zwey Indert dem Troß brügly Ehrreicht“, sei bei ihnen auch Hans Net gewesen; dieser habe „sey beit vor vnglück zuo behalten fort geschoben; hierauf sige der geistliche Here vnd bedüeter Partly deß Nacht Mahlß halben zuo Worten komen, hierauf habe der geistliche Here ein Ast oder brügel genomen vnd auf bedüeten Partly schlagen wollen, haben sey Zügen vmb diß Mal Vnglück verhalten“. Landammann Jeuch will auch gehört haben den Partly zum Pfarrer sagen: „Mit Tutzen, daß Ehr so guot vnd beßer alß Ehr sige.“ Hans Schmid hat dies nicht gehört.

Interessant ist, wie sich Partly bei seiner Verhaftung benimmt. Er weiß sich unschuldig, hat aber wenig Hoffnung in einen guten Ausgang seiner Sache. Nachdem einer solcher Form gefangen, gebunden und in Eisen gelegt, möge es sein, wie es wolle, schuldig oder unschuldig, er müsse sterben, „solle manß mit Ihmme nur glich vß machen, vnd alß man Ihmme gesagt, Ehr solle gedrost sein, man wärde wäder Ihmme noch anderen Unrächt thun“, habe er wieder seiner schlechten Hoffnung Ausdruck gegeben und gebeten, man solle es nur gleich ausmachen, er sehe wohl wegen der Kette am Arm, daß es sein müsse, obwohl er unschuldig sei, man binde die Hexenmeister in solcher Form. Zum Weibel äußerte

⁶¹ Wieder Klosters zu.

er im Gefängnis, auch er werde jetzt etwa sieben oder acht Tage hier sein und alsdann sterben müssen.

Er hat sich wohl nicht getäuscht. Das Urteil fehlt zwar; aber nach allem, was er laut den noch erhaltenen Akten im Verhör bekannt hat, ist dasselbe ganz unzweifelhaft. Über dem Klosterser Rathause vom Jahre 1702 stand für alle des Hexendelictes wegen Gefangene, was über Dantes Hölle steht: *Lasciate ogni speranza, voi ch'entrate!* Es hat keinen der Hexerei Beschuldigten und Gefangenen wieder freigelassen.

Ähnlich wie Christen Adem klagt auch er das unglückselige Spielen und Nachttanzen an, von welchem er als ein armer, „vngebäteter Mensch sige verführt worden, In demme Ehr Erstlichen vermeint, Ehr sige an einem rächten Tantz gesein, vnd wan Ehr zuo gesehen, sigend Eß Menschen mit geißfüßen gesein“, wobei er vermeint, mit einem rechten Mädchen zu tun zu haben, und wenn er zugesehen, habe sie Geißfüße gehabt. Der Teufel erscheint ihm in Mädchengestalt mit Geißfüßen, aber ganz mit demselben Charakter und den gleichen Intentionen, die ihm in Mannesgestalt eigen sind. Von den Hexentänzen und ihrem Verlaufe hat Partly eine sehr lebhaftere Vorstellung; an denselben „laufend vnd renendt sey vnd laufend zuo vnd vohn, vnd springend wie die gitzy, vnd springent auf einander wie die hunth, vnd bruchent ein ander hinden vnd vornen, usw., warbey habe Er nicht alle kent, wan Er alle kent hätte“, wäre es zum Erbarmen gewesen. Sie seien gewöhnlich in der Mittwochnacht an die Hexentänze gefahren, und wenn er gemeint habe, sie geben ihm viel Spielohn, so sei es hernach Roßmist gewesen. Auch er hat seit etwa 15 Jahren mit dem Hexenpulver viel Schaden getan an Pferden, Rindern, Geißen und Schafen, mehr als 35 „Hopt“ will er im ganzen verderbt und zu Grunde gerichtet haben. Außerdem hat ihn der Satan noch in allerlei Zauberkünsten unterwiesen; wenn er z. B. dreimal ein Kreuz über dem Kopfe schlage und zu oberst in ein Gut⁶² das Hexensalb werfe, dann „gäbe Eß gantze rüfena gält“. Aber alle Zauberkünste haben den armen Partly nicht vor dem Elend, vor der Hand des Henkers bewahrt.

⁶² Wiesland.

Maria Jegne im Dörfli 4. bis Mitte Mai 1702. Laut dem Anklageprotokoll ist sie von fünf in diesem Jahre bereits gerichteten oder noch inhaftierten Personen angegeben worden. Dazu steht sie schon viele Jahre bei ihrer Nachbarschaft in einem üblen Rufe und ist sogar nach der Aussage des Gerichtsgeschwornen Hans Wicher von ihrem eigenen Ehemann mehrmals für eine Hexe gehalten und ausgegeben worden. Dafür spreche auch, daß sie ihn, den Geschwornen, kürzlich auszuhorchen versucht habe, ob sie angegeben sei, und ihn gebeten, er möge, als lieber Freund, sie doch rechtzeitig warnen. Sodann meldet der genannte Geschworne Wicher, daß seinem Vater sel. eines Jahrs nicht weniger als fünf Haustiere verdorben seien; darunter sei ein Masttier „vber nacht thot, ein anderß siget Ertaubet, vnd einß abgedoret, die andern 2 sigent in einer stundt gesunt vnd thot“. Auch andere Jahre seien ihnen unverhältnismäßig vil Haustiere umgestanden; sie haben zwar deswegen niemand beschuldigt, sondern „dem Vnglück zuo geben, doch habe Eß Ihnen Etwasß Gedanken gemacht, daß Eß Etwasß anderß alß rächt sein möchty“.

Über alle diese „vorgesetzty Indizien vnd Ingenommen Kuntschaften vnd nach Erwegung aller beschaffenheit Ist durch den Regierenden L. A. [Landammann] Hanß Dem Marug⁶³ vnd gesamtem Rath mit Vrtel Erkent, bemelte Maria den 4. Mey In Gotteß namen gefenglichen an zuo nämen, welche man bedüten Tagß vmb 4 Vren nach Mitag auß Ihr Hauß genomen, vnd hier inß Rath hauß geführt vnd in die bant gelegt. Warvber ist bemelty den 7. Mey durch Ihro gestrenge Weisheit Ir Lantzhoptm. Sprächer von Bärneck, alß verohrneten Examinatoren vmb folgendeß Examiniert.“

Wie sie heiße und wer ihr Vater und Mutter gewesen? — Sie heiße Maria Jegny, der Vater habe Hans Jegen geheißten und die Mutter Stina Gafalery. — Wie alt sie sei? — Verwichne Weihnacht sei sie 70 Jahre alt gewesen. — Ob sie ihre Eltern auch haben schulen lassen? — Nein, man habe selbiger Zeit das „Wibavolch nüt lassen schuollen; wol die fragen habe sey vßwendig glärnet von Ihrem Vater vnd in der Kir-

⁶³ Ende April war Gerichtsbesatzung gewesen.

chen aufgeseit, auch vnderschiedlich gebät von Vatter vnd Muoter glärnet“. — Ob sie wisse, warum sie hier gefangen sei? — Wegen ihrer Sünden, weil sie Gott den Allmächtigen erzürnt habe, sei sie in diese Schmach und Schande gekommen. — Weil sie sage, daß sie wegen ihrer schweren Sünde hieher gekommen, welches denn diese Sünde sei? — „Wägen daß sey nidige vnd hässig sige vnd auch fluachen vnd schweren thüe; Im Vbrigen vnd anderer sachen halben sige sey ein vnschuldig Mensch, wolle hierbey wäder Ihro noch ander Lüthen Vnrächt thun.“ — Weil sie sage, sie sei ein ehrliches Weib und wolle weder sich noch andern Unrecht tun, so sei zu bemerken, daß man von ihr weder über sie selber, noch über andere Leute, „so sey möchte villichter befraget werden, anderß nichtß alß pury luthry göttliche Wahrheit begäre, warzuo man sey wolle gewarnet haben. Ob sey Jan Wicher sellig kenth habe?“ — Ja, er sei ihr Nachbar gewesen. — Ob bedüter Jan Wicher auch etwa Unglück im Stall gehabt habe? — Sie wisse davon im geringsten nichts. — „Hiervber Ihro gesagt worden, daß alldie willen sey vorhär gesagt, daß diser Jan Wicher Ihr guoter Nachpur gewest, vnd habe ihn wol kent, vnd habe allerley Vich gehabt, also schine Eß nicht gleüblich, daß sey nit solte wüssen, ob Er vnder der Hab habe Glück oder Vnglück gehabt“, usw. — Sie wisse von allem nichts, und was sie nicht wisse, wolle sie nicht sagen, sie müßte sonst lügen. — Ob sie alt Geschwornen Hans Wicher auch gekannt habe und ob er auch Vieh und Haustiere gehabt? — O Herr Jesus Christ, er sei ihr guter Nachbar gewesen und habe auch Vieh und Haustiere gehabt. — Ob er an Haustieren auch Unglück gehabt habe? — Von einem wisse sie wohl, daß ihm verdorben sei, von mehreren aber wisse sie nicht, und was sie nichts angehe, damit habe sie nichts zu schaffen, der höchste Gott wolle ihr Beistand sein. — Ob sie den jetzigen Geschwornen Hans Wicher auch kenne und ob sie kürzlich Anlaß gesucht habe, mit ihm zu reden? — Sie kenne ihn „ein bitz“ und habe sich bei ihm beklagt, daß man sie im Verdacht habe, sie sei eine Hex, aber sie sei keine Hex, und was andere getan haben, das werde sie nicht getan haben müssen. — Ob sie sonst noch etwas mit

ihm geredet? — Sie habe sich gewundert, ob sie angegeben sei, und wundre sich noch, „warumb die Lüth solche Lugena törfend thuan“. — „Waruber Ihro gesagt, Eß Erscheine sich auß dem Proces, daß sey von langer Zeit In einem schlächten Lümnden gesein vnd anoch, deßhalben nicht zuo glauben, daß alleß luter Lugena sigend“; sonderlich weil sie den genannten Geschwornen sie zu warnen gebeten, falls sie angegeben sei oder noch angegeben würde, erweise sich daraus ihr böses Gewissen. — Darauf antwortet sie, sie habe es in ihrer Einfalt getan, es habe sie eben gewundert, was man über sie sage. — Nun fragt sie der Richter nach dem Verhältnis zu ihrem Manne, ob sie im Frieden mit ihm gelebt, worauf sie aussagt, daß ihr Mann gern getrunken habe und übel gehauset, und was immer sie getan habe, sei nicht recht gewesen, deswegen sie viel Unfrieden miteinander gehabt.

Am folgenden Tage, den 8. Mai, wird sie zunächst über diesen letztern Punkt weiter verhört und gefragt, wann ihr Mann gestorben, an was für einer Krankheit und wie lange er bettliegerig gewesen sei? — Ungefähr vor sechs Jahren sei er an der Sucht gestorben, nachdem er 4½ Wochen bettliegerig gewesen. — „Eß wil verluten, daß Ihr Man nit an der Sucht gestorben, sonderen abgedoret vnd derglichen.“ — Nein wahrlich, er sei nicht abgedorret, sondern an der Sucht gestorben. — Auf die Bemerkung des Richters, daß ihr eigener Mann sie für eine Hexe gehalten, antwortet sie, er habe ihr Gewalt und Unrecht getan; wenn er dies gewußt, daß sie eine Hexe sei, hätte er nicht bei ihr bleiben sollen. — Darauf der Richter: Da sie auch Kinder miteinander gehabt, würde er sie nicht für eine Hexe ausgegeben haben, wenn solcher Argwohn nicht groß gewesen wäre. Ob sie den „Sant-Pur“ Christen Margadant gekannt habe und ob er auch Kinder gehabt? — Sie habe ihn gekannt, und er habe auch Kinder gehabt; eine Tochter, mit Namen Maria, sei in ihren Diensten gewesen und gestorben, „habe sey übel geruwen, sige Ihr lieb vnd flissig gesein, vnd sig vngefahrvor 4 Jahren in Ihrem Hauß gestorben“. — „Waß Kranket sey gestorben?“ — Eines Sonntages habe sie sich des Kopfes und der Beine geklagt, und am vierten Tage darauf sei sie gestorben. — „Waruber

Ihro gesagt, Eß verluty, ob solty diß Meitly in Ihrem Hauß gahr schnäl gestorben sein, so Etwaß den Lüten zuo reden gegeben.“ — Es sei nicht anders, als wie sie gesagt, „sey habe Ihro vor den Thot nit sein können vnd habe hieran keine schuldt“. — Ob sie auch Elsa Margadanty überm Bach gekannt habe, und ob sie auch etwas Kundsame oder Freundschaft mit ihr gehabt; diese habe sie nämlich als Hexe angegeben, usw. — Darauf die Verhörte unter anderm: Elsa Margadant habe treulich gelogen und „Ihr ein schnödy Lugy getan, vnd sey hättü rächt sollen luagen, ob sey Geißfüeß hättü gehabt, dan der Tüfel möchty sey betrogen haben, vnd derglichen Vmbstent mehr“. — Nun wird sie der Reihe nach über ihre Beziehungen zu allen den Personen gefragt, die sie angegeben haben. Anna Jany aus Mombiel habe sie nicht wohl, Urschla Jegny aus der Eüen gar nicht gekannt und mit ihnen weder Liebes noch Leides gehabt. Der Partly Margadant habe ihr zweimal geschneidert, aber vom Geigen wisse sie nichts, o nein, nein, Gott solle sie davor behüten, und wenn er sie als Hexe angegeben, habe er ihr „ein schäntliche Lugy“ getan. Den Christen Adem kenne sie auch, aber weitere Gemeinschaft habe sie mit diesem „Schära facher“ keine gehabt und wisse von ihm auch nichts Böses. Das seien alles lauter Lügen, „vnd hat auf disy angebungen allen gelächlet“.

Nun fällt das Gericht nach Erwägung aller Umstände das Urteil, Maria Jegne soll durch die Scharfrichter rossiert und Zeichen halben visitiert werden. Schon ihr übler Leumund, ferner der Umstand, daß in ihrer Nachbarschaft seit Jahren viel Vieh aller Gattung umgestanden, und daß sie einen Geschwornen ersucht, sie zu warnen, schienen das Urteil zu rechtfertigen. Ganz besonders aber die fünffache Anzeigung durch gerichtete oder noch gefangene Hexen und Hexenmeister. Denn es schiene doch ungläublich, schließt der Richter, „daß sey Ihro soltent solche Erschrockliche vnd verdämlische Lugenen vnd Angebungen gethan vnd ohnne Grunt außgegossen haben, Maßen sey hiervon Einichen Nutzen nit schöpfen können, sonderen hierdurch vil mehr Ihr Seel vnd Seelenheil verscherzt wurden haben.“ Aus dem gleichen Grunde scheint auch die Aussage ihres Mannes glaubwürdig.

Die Scharfrichter finden auf ihrer linken Achsel ein Zeichen, wie sie es dergestalt nicht leicht angetroffen haben; sie konnten daselbst die Nadel tief einstecken, ohne daß Blut kam.

So wird denn mit „Vrtel erkennt, daß bemelty solly zur bekantnuß der Wahrheit anß Volter geschlagen wärden“.

Bei der Bindung ruft sie aus: „O daß Gott klaget vnd Ehrbarmet, daß sey in diß Übel vnd schmach komen sey; vnd darauf mit dem Volter zur bekantnuß Ehrhebt, hat sey fast nach einer stunt nichtß bekennen wollen; balt darauf bekent sey, daß sey wol Etwasß Müssengift vmhärgezogen habe.“ Sie habe es den Mäusen gelegt in Küche und Stall, und es sei wohl möglich, daß davon etwas in den „schwineimer gefallen, welchen Eimer vnd schwinzüg habent Hanß, Wicherß Ihren schwinen weggenommen, seige ihnen hierauf ein groß schwin thot“. Hierauf wird „bemelty Maria diß abentz deß Volterß, sich vber nacht der bekantnuß der Wahrheit zuo bedenken, Entlassen vnd wider an die bant gelegt“.

In den folgenden Verhören vom 9. und 13. Mai legt sie freiwillig, ohne Folterung, ein nach dem Urteil des Richters offenbar vollständiges und wahrheitsgetreues Geständnis ab, nach welchem, wenn auch nur das Mögliche daran wahr wäre, sie uns allerdings als ein satanisches Weib erscheinen müßte. Vor etwa 40 oder 50 Jahren sei ihr beim obern Haus in der Gasse der Teufel erschienen und habe „Ihro an Lüthen vnd Vich schaden zuo thuon ein bulfer geben“. Dieses Pulver habe sie auf die Weide geworfen, ins Salz und aufs Heu gelegt und damit zirka 25 Stück Groß- und Kleinvieh andern, vnd, zu Zeiten, da sie sonst „niemand zuo mögen“, im ganzen fünf Stück sich selber verdorben; der böse Geist habe sie gezwungen, dies zu tun. Und überall macht sie bezüglich der nähern Umstände genaue Angaben. Dem Jan Wicher will sie vor vielen Jahren drei oder vier Kühe, dem alt Geschwornen Hans Wicher vor sechs oder sieben Jahren fünf Haustiere verdorben haben.

Auf des Richters Frage, was sie nun an Leuten möchte Schaden getan haben, gibt sie in Antwort, an Leuten habe sie „kein schaden gethan, sey häte Inen nit zuo mögen“. —

„Eß sey aber vngleüblich, erwidert der Richter, daß willen sey vom leidigen Saten den befelch erhalten, an Lüthen vnd Vich zuo beschedigen, daß sey nur an Vich beschediget habe, wolle man deßhalben die Wahrheit haben.“ — Hierauf bekennt sie eine lange Reihe schwerer Verbrechen an Menschen, aber eigentümlicherweise nicht die ihr im Verhaftungsprotokoll zur Last gelegten. Vor etwa 20 Jahren habe sie ein armes Fräuli mit einem zweijährigen Meitli über Nacht gehabt. Am Tage, während das Fräuli nach Almosen ging, habe sie dem Kind ein Salb ans bloße Herz gestrichen, „wüssy aber nit, ob eß darvon thot, glaube wol“. — Ein Hanfmann, der bei ihr über Nacht war, habe ihr um eine Krine unrecht getan; darauf habe sie ihm Pulfer in die Suppe geworfen, „wissy nit, ob Er darvon thot sey“. — Einem andern habe sie Hanf abgekauft und ihm dafür „Schmalz“ gegeben; ins Schmalz aber habe sie ein „löchly gemacht vnd Pulfer ingelegt vnd ordentlich vermacht; habe Er diß Schmaltz wäggenomen, wissy aber nit, wär darvon thot“. — Zweien andern habe sie Pulver in die Suppe getan, aber es sei alles von ihnen gebrochen und habe ihnen nichts getan. — Vor 30 Jahren habe sie dem Stäfen Tich, Peters Sohn, Pulver in die Suppe gelegt, „worauf Er In Krieg gangen, wissy aber nit, waß schaden Eß Ihme gebracht“. — Dem Stäfen Werli habe sie vor vielen Jahren „diß Pulferß an ein schnita Käß gestrichen, daß Er Ihro nicht mehr inß Hauß komme, habe aber den Käß nit gässen, sondern in die Hosa gestoßen; Erachty, Er habty daß Pulfer mit instoßen darabgeriben“. — Vor zwei Jahren habe sie auch einem Montafuner dieses Pulver eingegeben, „wissy aber nit, ob Er darvon thot“.

Vor vielen Jahren habe ihr auch eine Bettlerin ein Pulver gegeben, es den Knaben anzutun und Liebe zu machen. Sie habe davon „Christen Tönier in einem stück Pita geben, welchen sy gären hety gehabt; habe auch Pally Mallet In Küechli darvon geben, habe aber nüt gewürkt“.

Es ist fast auffallend, daß Maria Jegne bezüglich ihrer Attentate auf Menschenleben durchweg Fälle nennt, die der Richter nicht nachprüfen kann, und wobei das Pulver die bezweckte Wirkung entweder nicht gehabt, oder die Wirkung

ihr überhaupt nicht zur Kenntnis gelangt ist. Gleichwohl wären wir nicht abgeneigt, ihren Angaben Glauben zu schenken, wenn sie weiter nichts bekannt hätte. Neid und Haß sind stets zwei schlimme Berater, die zu allem Bösen treiben. Aber nun macht sie gleich, und zwar ebenfalls ohne Folterung, die wahnsinnigsten Aussagen aus dem speziellen Gebiete des Hexenwesens. Die Teufel selber haben an den Tänzen mit Geigen und Sackpfeifen brav aufgemacht. Ihr Tänzer habe Luzifer geheißen; sie habe ihn jeweilen müssen ab dem Tanz tragen. Gewöhnlich am Freitag seien sie „inß Tüfelß namen an den Tantz gefahren, namlich bim Weyer, in den Stützen oder auf dem suna berg, vnd wan die Zeit deß Tantzeß zerflossen, sage ein Tüfel von aufhören, warauf zerfliege alleß inß Tüfelß namen“. Der leidige Satan habe ihr jeweilen, wenn sie an den Tanz sollen, an die Wand geklopft, worauf sie mit ihm fortgefahren. Mann und Kinder haben davon nichts bemerkt; rechte Leute hören „diß Tüfelß klopfen nit“. Übrigens, sagt sie an anderer Stelle, wenn eines von den Ihrigen, Mann oder Kinder, bei ihr gewesen, habe der leidige Satan nicht zu ihr mögen; darum sei sie nie gern allein gewesen, sonst sei alsbald der leidige Satan zu ihr gekommen und habe sie um alles Guten willen zerkratzt, zerschlagen und mißhandelt.

Auf des Richters Frage, ob sie auch jemand gelehrt habe, nennt sie „Stina Matly, Liechertz Töchter“. Diese habe sich zu ihr beklagt, sie müsse soviel erleiden; habe sie zu ihr gesagt, sie wolle ihr Mittel geben, daß sie nicht soviel erleiden müsse; hierauf „habe sey von Ihro Mittel begehrt, warauf sey Ihro Salb vnd Pulver geben, warauf sige bemelty stina auf einem gesalbten stecken an die Häxen Tantz komen; habend sey aber hernach zuo ein anderen gesagt, daß diß Läben nicht besser, sonderen böser seye“. Und auf die weitere Frage, warum sie denn nicht davon gelassen, lautet die Antwort, es sei keine Möglichkeit, davon zu lassen, denn sobald „sey woltend Etwaß mit Andacht bäten, zerknüder y vnd zer-schlage sey der leidige Saten“.

Geradezu erschreckend muß für die Richter die lange Liste der die Hexentänze besuchenden Personen gewesen sein,

die sie nennt; nicht weniger als 53 gibt sie an, 34 Frauen und Töchter und 19 Männer und Jünglinge, und nur einen einzigen nimmt sie zurück. Sogar von auswärts, von Schiers und von Maienfeld, nennt sie je eine Anna Werli. Mit der Anna von Schiers sei ein Mann gekommen, den sie nicht gekannt habe. Unter den übrigen Angegebenen sind sechs bereits prozessierte; andere sind schon zum zweiten oder dritten Mal angegeben und werden ohne Zweifel bald an die Reihe kommen. Auch des Gerichtsgeschwornen Landammann Marti Jeuchen Tochter, Torty, ist angegeben. Fast möchten wir wünschen, daß stets die Richter selber alle angegeben worden wären, damit es den Delinquenten vielleicht ergangen wäre wie einem Mädchen vor einem enetbergischen Hexengericht, das, dazu aufgefordert, den Teufel zu beschreiben, ihn so detailliert und präzise schilderte, daß die Richter in ihm den Gerichtspräsidenten erkannten. Sie wurde freigesprochen...

Nach all den Aussagen und Angebungen, die Maria Jegne ohne Zwang und Folter gemacht hat, wird sie vom verordneten Examinatoren nochmals mit vielfältiger herzlicher Vernehmung „zuo der klaren bekantnuß der Warheit angehalten, damit hierdurch Ihre Seel Errettet, vnd auch mit Ihrer Hülfe daß leidige Übel desto Eher könnte außgerütet wärden“. Darauf erklärt sie, daß sie dazu ihret- und andererthalben bereits gute Anweisung gegeben habe und „bittet vnd vermanet hierbey Ein Ehrsame Oberkeit, man solle doch durch Gotteß barmhertzigkeit trachten, best Immer möglich daß Übel deß Häxen Wärcß auß zuo rüten, damit nicht je mehr vnd mehr Ehrlicher Lüth Kinder von disem leidigen Samen In die Ewige Verdammuß verführt wärden“. Endlich noch des Richters Frage, „ob sey dan bey allem demjenigen, so sey ihrer eignen Übeltaten halben, sowollen auch der Angebungen halben bekent, vor Gotteß Gericht bestan möge?“ Und darauf ihre Antwort, „sey möge alleß daßjenige, so sey bekenth, vor Gottes Richterstuol bestan, vnd bittet hierbey Gott den allmächtigen vmb Verzichtung Ihrer schweren Sünden vnd verhofft hierauf heil vnd seelig z' wärden“.

Nach einem noch vorhandenen Protokollauszug ist sie, wie es üblich war, zur letzten Bestätigung aller ihrer Aussagen

nochmals kurz „anß Volter geschlagen“ worden. Im Hauptprotokoll steht davon nichts. Das Urteil lautete, nach der ordinären Begnadigung auf Fürbitte der Geistlichkeit, zum Tode durch das Schwert und darauffolgender Verbrennung.

Anna Graßy, der lahmen Baben uneheliche Tochter, Mitte Mai bis anfangs Juni 1702. Das verrückteste Zeug wird ihr zur Last gelegt. Als am letzten Neujahr etwas junge Gesellschaft in Christen Heintzen Haus „neujährlet“ und einige Burschen etwas wider Anna Graßy redeten, da sei sie bald darauf zornig in die Stube gekommen; und doch sei vorher niemand zur Türe herein- oder hinausgegangen, der ihr vom Geredeten hätte berichten können. Der Uhrenmacher und sein Weib haben ausgehen lassen, daß die Anna damals, als sie noch in Zürich in Diensten war, zu verschiedenen Malen ihnen in Klosters erschienen („darkomen“) und sie geplagt habe, so daß sie sich nächtlich in Christen Heintzen Haus hätten retirieren müssen; und zwar sei sie zuerst in Menschengestalt gekommen und darnach zu einer Sau worden.⁶⁴ Ebenso soll sie damals, als sie in Zürich war, in Klosters getane Reden gewußt haben, ohne daß zu ihr Leute oder Briefe von Klosters gekommen wären. Als sie dann von Zürich wieder heimgekommen, habe sie der Obrigkeit geflucht und Haß getragen. Außerdem haben Urschla Jegne sie zu warnen versucht, Christen Adem, Partly Margadant und Maria Jegne sie angegeben (letztere Angebung laut Protokoll der Maria Jegne stimmt nicht). Endlich, daß sie von einer „schlächten Muater erzeugt worden“ (d. h. wohl nicht bloß, daß sie ihrer Mutter unehelich Kind war, sondern daß ihre Mutter als Hexe gerichtet worden sei; das erklärt auch, warum Anna der Obrigkeit geflucht und Haß getragen), steht auch im Anklageprotokoll, und zwar an erster Stelle.

Ihre Akten sind unvollständig. Nach gütlichem und peinlichem Examen wurde sie mit Partly Margadant konfrontiert, der sie beschuldigte, ihn gelehrt und verführt zu haben, „wolle Ehr darauf stärben alß ein Erlich Man, warauf ist sey Ihmme, waß sey zuovor der Anlässen halben gelaugnet, kantlich wor-

⁶⁴ Diese Kundschaft liegt im Klosterser Archiv.

den“. Selber gibt sie an, vor einiger Zeit, als sie bei einbrechender Nacht durch den Lunden hereingegangen, da sei ein grauser, ihr unbekannter Mann zu Pferd zu ihr gekommen, welcher sie zu sich aufs Roß genommen, wobei ihr überaus heiß, angst und bang geworden; er habe ihr auch Ungebührliches zugemutet. „Vnd alß sey mit einander zuo Herr Hoptman Marguthen Hauß (in Jenatzer Rüti) komen, seigent sey beit abgesässen, habe Er sich Erboten Ehr wolle mit Ihra so weit sey wolle; sige sy In selbigeß Hauß gen vber nacht bliben gangen, vnd Er sig forth gangen; habe bedüten Man nicht inß Antleth gesehen, wissy auch nit, ob Eß ein wißer oder ein schwarzer gesein.“

Nichts veranschaulicht uns besser das Entstehen der Wahngelbte des Aber- und Hexenglaubens, in denen das Volk, alt und jung, gebildet und ungebildet, lebt, als so eine authentische Erzählung. Wir sehen das Mädchen, wie es einsam durch den Lunden dem düstern Fuchsenwinkel zuwandert, seine Schritte beschleunigend, ob jedem Geräusche erschreckend; die Angst mit Hilfe der gespenstigen Schatten der Nacht zaubert ihr Bilder des Wahns vor die Seele, ein grauser Reiter, er hebt sie aufs Roß, der Teufel, sie läuft, sie rennt, die Haare fliegen — da kommt sie zu einem Haus, sie klopft, und in „einer grausamen Angst vnd Not, daß sey gantz wunderlich vnd Erschreckly an zuo sechen“, stürmt sie in die Stube. Wir begreifen, daß die Obrigkeit dieser geheimnisvollen Geschichte genauer nachforschte, sowohl bei Herrn Hauptmann Marguthen Leuten, als wer sonst noch darüber Auskunft wußte, denn der geheimnisvolle Reiter, das könnte der Teufel gewesen sein. Darüber klar zu werden, liegt ihr besonders an, zu erfahren, ob die Leute im Haus zu selbiger Zeit auch jemand vorbeireiten oder -gehen gehört oder gesehen hätten, und siehe, sie haben niemanden weder gesehen noch gehört! Rechte Leute sehen und hören den Teufel nicht!

Im Archiv in Klosters findet sich hierüber die ausführliche Kundschaft einer Anna Auweri, die an jenem kritischen Abend ebenfalls in Marguthen Haus war und übereinstimmend mit den Hausbesitzern zu melden weiß, daß „bemelty Anna aldorten nachtß bey gezüntem Liecht komen vnd anklopft,

waruber man sey int stuba gelassen, alwo sey gantz sorg- vnd angsthaftig gesein, mit Meldung, Eß sigt Einer“ etc. Sie berichtet die Geschichte mit einigen unwesentlichen Variationen so, wie sie Anna Graß vor Gericht erzählt hat, und wie sie selbe zuvor eben in Hans Marguthen Haus erzählt hatte.

Was nun eine „Ehrsame Oberkeit“ auf Grund dieser und anderer mysteriösen Aussagen mit Anna Graß anfang, ist unbekannt. Doch wird es ihr vielleicht nicht besser ergangen sein als Partly Margadant, der sie so beharrlich als seine Meisterin und Verführerin beschuldigte. Die Bilder des Wahns, welche Angst und Aberglaube im Dunkel der Nacht erzeugen, bringt nur zu leicht der Schmerz der Folter ans Tageslicht. Für jene frühere Zeit aber waren es eben nicht Gebilde des Wahns, sondern nackte, greifbare Wirklichkeiten.

Im nächstfolgenden Prozeß wird der betreffenden Angeklagten unter anderm vorgeworfen, daß sie sich kürzlich habe verlauten lassen, „Eß were gleich guot, daß die Oberkeit Einen Gefangenen ledig lassen müeßty, damit man meinte vnd sechte, daß man den Lüten Vnrächt thüe“. Möglicherweise hat der Prozeß der Anna Graß Anlaß zu dieser Äußerung geboten. Aus einem Bruchstück eines Protokollauszuges geht hervor, daß sie im gütlichen und peinlichen Examen nichts anderes bekennen wollte als gewisse Beziehungen zu Partly Margadant und jenes Erlebnis im Fuchsenwinkel. Daraufhin hätte sie wohl kaum verurteilt werden können. Andererseits mag es einer ehrsamem Obrigkeit schwer geworden sein, einen Gefangenen ledig zu lassen, damit man eben nicht „meinte vnd sechte, daß man den Lüten Vnrächt thüe“.

Anna Jany, Christen Heintzen Weib, 20. Juni bis 3. Juli 1702. In der Nachbarschaft Mombiel und bei der Brüggen hat seit Jahren ein außerordentlich großer Abgang an Vieh und sonstigen Haustieren stattgefunden. Auf „der Mälchety oder Heimweiden“ bei Mombiel allein sind jährlich bis 20 Stück Kälber und anderes Vieh „vbernatürlich zuo schanden gegangen“; bei der Brüggen besonders viel Roß und Schweine. Das konnte nicht dem Unfall, sondern nur bösen Leuten zugeschrieben werden, und da Anna Jany in den Jahren, da

das Hinsterben des Viehs besonders auffallend war, Sommer und Winter teils bei der Brüggen, teils in Mombiel wohnte und „deß Häxenwärb halben“ schon längst „einen bösen Lümbden“ hatte, lenkte sich der Verdacht auf sie. War ihr ja doch vor Jahresfrist ein Stiefsohn gestorben, mit dem sie viel Mühe gehabt, was den Leuten ziemlich zu reden gab. Und nun ist sie seither bereits von vier hingerichteten Personen, von Christen Adem, Partly Margadant, Urschla und Maria Jegne als Hexe denunziert worden! Christen Adem hatte noch zu berichten gewußt, daß sie dem Teufel an einem Hexentanz ein gewisses Meitli (Barbla Tufly) an die Hand gegeben. So wird sie denn am 19. oder 20. Juni im Mombieler Stutz, wo sie den Gerichtsweibern begegnete, von diesen angehalten und gebunden. „Diß seige Ihra eine seltzame Tracht,“ sagte sie dabei, „daß man sey fangen wolle; warum man also bey Tag vmb sey komen sige, diß sige Ihro noch Mallen ein saltsame Tracht, also bey Tag, sonsten habe sey deßen wol gefahret“, denn sie sei von einem guten Freund etlicher Angebungen wegen gewarnt worden. Beim Fangen und Führen „hat sey kein Einichen Thrän gelassen, vnd gesagt, sey sige so vnschuldig alß Gott im Himmel sige“.

Das Verhör beginnt am 20. Juni. Ihre Eltern waren Töny Jan und Elsa Margadenty „vberm Bach“. Vor 14 Jahren hat sie sich mit Witwer Christen Heintz bei der Brüggen verheiratet, mit ihm ein Knäblein gehabt, das vor 12 Jahren ungefähr jährig gestorben ist. Heute ist sie 60 Jahre und 9 Tage alt. Unfall an Vieh haben sie auch gehabt; letzten Frühling sei ihnen bei der Brüggen ein Stier verdorben, vor etlichen Jahren in Sardasca eine Kuh; eine andere sei salzschädig geworden. Auch „Schaf vnd Geiß“ seien ihnen umgestanden, sie „köne aber hierumb niemand kein schult geben, waß Eß getroffen, sige Gott bekanth“.

Daß seit Jahren in Mombiel, besonders auf dem Mälchety, viel Vieh, namentlich Kälber, zu Grunde gegangen, ist ihr wohl bekannt, man habe auch Wunder gehabt, woher dieser Schaden komme, und habe „den schintern nicht wol gethruwet“, doch habe sie von „niemand gehört auf gwüßy Lüth tipfen oder reden“.

Am 21. geht das Verhör weiter. Es sei nicht nötig, ihr das Protokoll vorzulesen, da man es ihr ja gestern von Zeit zu Zeit vorgelesen habe. Von Mombiel wisse sie über Schaden an Vieh nicht mehr zu nennen, als sie gestern angegeben habe. Bei der Brüggen seien Hans Tich, Hans Rüedy, wie auch Partly Niggli „vil Roß abgangen vnd verdorben, wie Eß am Tag sigē, sey wärde hiemit alleß müeßen gethan haben“. — Was ihr Stiefsohn Christen für eine Krankheit gehabt habe? — Er sei früher einmal mit andern erkranket, „hab wol gesagt, Er sig gwürstet gesein, vnd sigē gnäsen; darnach sigē Er wider Erkrancket vnd sonderlich vom rißenden Sein geblaget, daß Er daß Wasser nicht mehr habe heben können“; da habe sie ihm verboten, dies jemand zu sagen, da es sonst nur böser werde; er aber habe es ausgesagt, und da sei es böser geworden, „vnd Entlichen sey Er gestorben, nach 14tägigem betligen; habe vil gedocktert“, zuletzt besonders mit einem „buglet Dockter“, der habe ihm helfen sollen, habe sich aber seiner nichts wollen annehmen, sondern gesagt, „Eß wärde ihm balt in den Kopf schlagen, wie auch geschechen ist, vnd darnach gestorben“. Dieser Stiefsohn Christen sei auch „kibig gesein, sey habe mehr mit Ihme zuo schaffen gehabt alß mit den anderen Kinderen allen, vnd mit Ihme Etwaß Streit abgegeben“. — Ob sie wisse, daß man vermute, die Krankheit ihres Stiefsohnes könnte von bösen Leuten hergekommen sein? — Ja, er selber habe gesagt, „Eß sigē Im ein Trunck worden vnd sigē Gift bey im ..., alß Er gefrediet, habe Er zuo schiersch zun Ziten sein Niderlag gehabt; habe von selbig Volck auf ein Zeit Einen gewüssen Trunck Öpfel Most In Werliß Anen Hauß empfangen, vnd von dem an sigē Er nicht mehr gesunt gewesen, sonderlich habe Er oft vil Vnwillen gehabt vnd mit respect zuo reden, Jeder willen von Ihme gebrochen, sagende, Eß müeßy gift sein vnd derglichen mehr“. Jetzt, nachdem man „disy army Lüth vor Etwaß Zeit alhier gerichtet, sigē Ihre von gwüssen Lüten gesagt worden, daß sey an Ermelten Christiß Thoth solte schult haben ... vnd Eß sigē desthalben ein getätsch gewesen, daß Eß zuo Erbahrmen“. — Ob sie auch jemand davon gesagt habe? — Ja, ihrem Manne und ihren

Kindern habe sie es geklagt, „welche gesagt, dem sige guoth thuon, sy sige In dem vnschuldig“. — Nun macht der Richter sie darauf aufmerksam, daß der Umstand, daß sie sich des bösen Geredes nicht „zuo Entschlagen begehrt“, den auf sie fallenden Verdacht bestärke, denn auch ihr Mann selbst würde sie „hierzuo vermanet haben vnd zur Vnschult geholfeñ, wan Er nicht hieran gezwiflet; Item habe sey Irem stüfsohn In seinem Zuostant gesagt, Er solle Eß niemant ofenbahren, Eß wärde sonst böser, vnd alß Erß geofenbaret, sige Eß böser worden, warauß Ihr Zauberey abzuonämen.“ — Sie aber beharrt auf ihrer Unschuld und sagt, sie hätte „von narschy wegen nichtß darzuo gethan“. — Weiter fragt sie der Richter, ob sie auch von jemand gewarnt worden sei? — Ja, von ihrer Schwester Stina Jany und von deren Tochter Greta Helstaby; die haben zu ihr gesagt, daß sie angegeben sei oder sein solle; sie aber habe geantwortet, es werde wohl die andere Anna Jany bedeuten, welche zwei oder drei Tage vorher gefangen worden sei. — Ob sie davon zu jemand geredet? — Ja, zu ihrem Manne habe sie es gesagt und geklagt, welcher „darvber gesagt, daß Gott klaget sey, wan sey auß kome, komme sey nicht wider Inher, dan sey wärdy die Marter nit außsten mögen, worauf sey zuo im gesagt, Der Almächtigt Gott wärde sey sterken mit Ihrer guoten Gwüßny“. — Ob sie wisse, warum sie hier gefangen sei? — Sie habe es vorhin nicht gewußt, warum, jetzt aber erachte sie wohl, es möchte wegen ihres Stiefsohnes Christen sein, „ob solte sey Inne vergift haben; Im Vbrigen wissy sey noch nicht, warumb“. — Ob sie sich die Ursache ihrer Gefangenschaft gar nicht einbilden könne? — „Wie sey zuovor gesagt vnd daß sey Ihr solcheß nit inbilden könne, vbert daß sey zuo wenig gebätet vnd bösy Zunga diß angerichtet haben möchtent.“ — „Aldie willen sey zuovor bekent, daß sey von Ihrer schwester gewahrnet worden, daß sey vor ein Häx angegeben sige, also solt sey Ihro wol Inbilden können, warumb sey gefangen worden.“ — Darauf antwortet sie prompt und gescheit: „Willen sey in Ihrem gewüßen nichtß böseß habe, habe sey Ihra solcheß nicht inbilden können.“ Nun wird sie nach ihren Beziehungen zu den sie angehenden Personen gefragt. Ihre

Antworten interessieren uns. „Ob sey auch Partly Margadant, welcher gerichtet, kent habe, vnd ob sey auch Etwas gmeinschaft, fintschaft, früntschaft mit Ihmme gehabt habe?“ — Sie habe mit ihm weder Gutes noch Böses, weder Liebes noch Leides gehabt, „Er zwahren habe Ihnen bey der brügen auch Etwas gearbeitet, sonst habe sey in nit witer alß man ein anderen gmeinlich kenth“. — Aber er habe sie für eine Hexe angegeben usw. — „Sey möge sich besinen, so lang sey wolly, sey habe mit Ihmme weder guoteß noch böseß bim geringsten nichtß gehabt, vnd sige kein Häx, wilß Gott, Er habe sich schantlich getrogen.“ Den Christen Adem habe sie „auch kent wie ander Lüth vnd anderst nicht, zwären sige Er verschinen Winter Im Ihren Hauß 2 mal bey sinem Holderstock barbly Tufly zhengert gesein, sey sige zwären gen schlafen gangen vnd habe sey in der Stuben gelassen; sonst habe sey mit Ihmme wäder fintschaft noch früntschaft gehabt vnd habe nicht gewußt, daß Er nichtß rächtß sige.“ — Der habe sie aber als Hexe angegeben mit nähern Umständen und gesagt, sie habe eine gewisse Tochter (Barbla Tufly) mit ihr an einen Hexentanz gebracht und sie dem Teufel an die Hand gegeben, „welcher sige mit Ihro an ein ohrth gegangen“. — „Sey habe deßglichen nicht begangen vnd bäte Gott den Allmächtigen zum gehülfen, dan sey sige kein Häx, sey befelly eß Gott, der im hüpschen Himel ist, man habe Ihra Vnrächt gethan.“ Auch Urschla und Maria Jegny, „waß solte sey selbige nicht kenth haben!“, sie habe aber mit ihnen weder „früntschaft noch gmeinschaft gehabt“, mit der letztern namentlich habe sie ihres Wissens ihr Leben lang kein Wort nie geredet, „wol sige sey ein versündtetzß Mensch, daß sey in dise banth komen sige, ... aber sey sige wäder mit dero noch anderen an keinen Häxentäntzen gesein, der Böse habe Ihr nie Mallen zuo mögen, sey sige kein Häx.“

Hier schließt das gütliche Verhör. Daß sie von all den ihr angedichteten Hexereien gütlich nichts bekennen würde, war anzunehmen. Dem Richter mochte sie dabei, wie alle andern Hexen, als verstockt erscheinen; denn er war parteiisch, weil er zugleich auch Ankläger war, und jede angeklagte Person ihm gegenüber von vornherein ins Unrecht versetzt

war. Uns aber macht sie mit ihren geschickten und ruhigen Antworten einen sympathischen Eindruck, und wir sind begierig, wie sie die Folter bestehen wird.

Am 28. Juni vormittags wird sie den Scharfrichtern zur Visitation überliefert. Im Rücken finden sie ein „Zeichen deß Tüfelß“, eine Stelle, „alwo sey die Nadel ingesteckt vnd kein bluth komen – welchen Augenschein man selbst gesehen –, habe sey gesagt, Eß wärde ein orth sein, alwo sey oft geschräpft habe, wärde Eß deßwägen so hart sein; bescheint sich hierbey Ihre schlächte außreth, willen man miten im ruggen neben dem ruggrat nicht schräpft.“

„Derohalben man Ihro diß vnd alle andere große Indizien gütlichen vorgehalten, vnd sey hierbey mit Göttlichen Vermanungen zuo der klaren bekantnuß angehalten“, hat sie sich doch zu keinem Bekenntnis verstehen wollen, sondern gesagt, sie sei in allem unschuldig.

„Ist hieruber mit Vrtel Erkennt, daß bemelte solle den scharpfrichtern an die Hant gegeben vnd zur waren bekantnuß Ihrer Sünden anß folter geschlagen wärden, vnd also balt sey vom Boden Erhebt, hat sey sich aller Anklekten halben gantzlichen Entschuldiget, vnd sich darauf gemacht, alß wan sey thot wehre, deßhalben man sey Illenß wider vnder lassen müeßen, ist sey schnäl wider zuo reth komen, vnd alß man oft Mal mit Enthebung brobieren wollen, Ist sey alle Mal sobalt sey vom boden Erhebt, gesein alß wan sey thoth wehre; hat man vor diß Mal mit Ihr nichtß außrichten können, vnd sey wider an Ihr ohrth führen vnd in die banth schließen lassen.

Den 28^{ten} diß Nach Mitag

Hat man bemelty zur bekantnuß der klaren Warheit wider mit Vrtel anß folter geschlagen vnd also balt sey vom boden Erhebt, Ist sey alle Mal wie zuo vor gesein alß wan sey thot wehre, hat man sey alle Mal Illenß wider vnder gelassen, vnd alß man sey gefraget, wie oder ob sey geschlafen habe, sagte, sey habe wol geschlafen; warauf man sey gefraget, wie lang, sagte, sey wissy Eß nit gruntlich, doch Etwan ein stundt oder zwey; ein ander mal alß man sey abgelassen wie zuovor alß wan sey thot wehr, hat man sey schnell nach ablassung

gefraget, warumb sey niemandt weder reth noch bescheit geben wolle, sagte sey, sey müeßy auch losen, waß man sage; hat man sey desthalben kein Viertel stundt durchß folter vom boden Erheben können, Derohalben man disy form deß Pinlichen Examenß vnderlaßen müeßen, vnd sey wider an Ihr ohrth der banden schließen lassen.“

Am 29. wird ihr Ruhe gegeben.

Am 30. kommt eidlicher Bericht ein, „alß Herr Gschworna Tomen Saltzgeber kranck gewesen, vnd alß man den Dokter Margadant durch diser Annen gmach oder gefangnuß zuo Ihmme geführt, habe sey den Dokter besprochen vnd gefraget, ob Erb in Ihrem brunen nicht sechen könnte, ob sey ein Häx sige oder nicht, auch zuo Ihme gesagt, sey habe vom schröpfen so bösy vnempfindliche Hut im rugen, Jetz sage der Ketzler, der Hencker, Eß sigent tüflischy Zeichen; Item habe sey zuo Ihmme gesagt, sey habe sich mit Ihrem Wolverhalten Erenstlich beflissen, daß sey nicht gar in disy banth komme, vnd ietz sige sey doch da, daß Eß Gott geklaget sey.“

Am Nachmittag „Ist bemelty verhafte Persohn nach noch malliger güetlicher Vermanung zuo der waren Bekantnuß anß folter Erkent, vnd also balt sey durchß folter Erhebt, Ist Ihro der Halß gantz vbernatürlich aufgeblasen vnd geschwollen worden vnd darauf gesein alß wan sey gentlichen toth wehre, desthalben man sey Illenß Entlassen müessen, vnd alß man sey gefraget, warumb sey Jemant [= niemand] wäder reth noch bescheit habe geben wollen, sagte sey, sey habe vnß wol köhrt, habe aber nicht vermeinth, daß Eß Erenst sige, worauf man sey, daß sey seche, ob Eß Ernst sige, Etlich Mal durchß Volter Erheben wollen, ist sey alle Mal, so balt sey vom boden, alß wan sey thot wery gewesen, vnd bey vnder-schidlichen Entlassungen deß folterß hat sey biß willen gesagt, sey sige vngerächter Taten halben gantzlichen vnschuldig, vnd wan sey Etwas sagte, tete sey Ihr selbstn vnrächt; bißwillen hat sey gesagt, ohnne Man sey deßen Einicheß Dingß nicht gefraget, sey wissy vmb ander lüth gar vnd gantz nichtß zuo sagen vnd hierbey ander Lüth oft Mal Entschuldiget, wie ob bedüth ohnne einiche befragung, warauf man

sey deß folterß Entlassen, vnd sey an Ihr ohrth der banden führen vnd schließen lassen.“

Den 1. Juli wird, da mit ihr an der Folter nichts anzufangen war, „mit Vrtel Erkennt, daß bemelte solle mit ruten geschmützt vnd darnach in die Klupa nach von Zeit zu Zeit guot Erfinden der Zeit halben gesetzt wärdent“.

Und als man sie ohne Unterlaß ihrer schweren Indizien halben examiniert, hat „sey Erstlich bekenth, daß sey vngefah vor dry Jahren Hanß Marganth, dem Würth, alß sey IHRO selbst in seinem Hauß gewäben vnd selbigeß Volch im Meyensäß gesein, auf der Kamer auß einem throg auß einem kleinen kältly vnder Etwaß Huderen gält gefunden vnd darvon an halben Talleren vngefah 6 guldly gält gestollen habe“. — Zu was sie dieses Geld gebraucht oder ob sie es noch habe? — Sie habe hiefür Korn gekauft. — Weil sie in ihren alten Tagen noch solche „Vnfromkeit verüebt, waß sey dan in Ihrer Juget Vnfromkeit halben verrichtet habe“? — „Sey könne, willen IHRO die Arm so hoch, nichtß sagen; vnd alß man sey ein wenig Entlassen, hat sey obige Bekantnuß wider nämen wollen vnd witerß nicht bekenen wollen, sonderen sey sige Häxen wärchß gantzlichen vnschuldig; balt darnach ist sey obiger bekantnuß wider kantlich worden.“

Nun setzt ihr der Richter hart zu: Weil sie von schlechten Leuten angegeben sei und zudem das Zeichen des bösen Geistes im Rücken habe, werde sie sich Hexerei halben nicht entschuldigen können; weil der Scharfrichter an jener Stelle die Nadel bis auf die Hälfte ihrer Länge einstoßen konnte, ohne daß Blut gekommen, und ohne daß es ihr mehr weh getan „alß wie ein flintenbick, wie sey selbst sagt, so Erscheint sich gar wol, daß diß ein gruntlicheß Zeichen deß leidigen Tüfelß sige“. — Antwort: „Eß wärde eben sein, willen Eß derglichen ein Zeichen.“ — Zu welcher Zeit sie gezeichnet oder verführt worden sei? — „Sey wissy von der Zeit nit zuo sagen, vnd wider begert sey vmb Entlassung, wolle sey dan den bericht geben vnd alleß bekenen; warauf man sey vmb Etwaß Entlassen, warauf sey Häxenwärchß halben wider wanklich gesein.“ — „Warauf man sey wider zuo der wahren bekantnuß vermanet“, sie solle Gott die Ehre geben

und um ihres Seelenheils willen die Wahrheit bekennen, „bittet sey deß Abentzß vmb Erlassung, wolle sich noch nach der Wahrheit bedencken; derohalben, willen die Zeit verflossen, hat man sey Entlassen vnd wider an Ihr ohrt vnd bant schließen lassen“.

Den 2. Juli vormittags, „alß man bemelty wider güetlichen vor der Marter zuo der völigen bekantnuß der Wahrheit vermanet, hat sey Erstlichen, waß sey zuovor näch abentz bekent, wider alleß gelaugnet; hat man sey wider zuo voriger vnd folliger Bekantnuß in die Klupa mit Ruota schmeützen gesetzt, warauf sey biß willen deß Diebstalß kantlich, biß willen aber nicht; Entlichen ist sey deßen kantlich gesein, Häxerei halben aber nicht; vnd alß sey vngefah ein Viertel stunt in der Klupen gesässen, Ist Ihro ein Enge in den Halß komen vnd Illenß auf der stet Erstickt, weiß Gott, wie sey aüf solch schnälly form vom Läben zum Thot komen sige.“

„So geschechen vmb 10 Vhr vor Mittag; alß aber ihre Corpel nach mittag besichtiget worden, hat man ihren Halß schwarz erfunden, wie selbigeß durch die Ratwürty Elsa Marugg vnd nachwärtß durch die scharfrichter bezüget worden.“

Also der Teufel hatte sie erdrosselt, damit sie nicht im letzten Augenblick noch etwas bekenne. Zu diesem Zweck war er ihr schon vorher bei der Folterung in den Hals gefahren, daß er „grausam aufgeblasen vnd geschwollen worden, glich den vorderen Häxen, welche bekent, der bösy Geist stecke Inen auf solche Weiß im Halß, daß sey nichtß sagent“.

Darum ist sie unzweifelhaft eine Hexe gewesen, trotzdem sie nichts bekannt hat als einen fraglichen Diebstahl von 6 Gulden. Das Teufelszeichen im Rücken, der aufgeblasene Hals in der Folter, der Umstand, daß „waß sey am abent geschmützt worden, man morgenß nicht gespürt alß wan sey geschmützt were worden“, wie der Schreiber in einem Protokollauszuge hervorhebt; und endlich der schwarze Hals im Tode erweisen sie dafür, und so kann denn auch der Richter darnach das Urteil fällen, wie folgt: „Aldie Weillen Anna Janny, Töniß Töchter, In der Gefangnuß oder Marter todt oder entselt worden, Ist nach der Heren Seckelmeister geführten Klag vnd dero abgeleibten gegäbnen Vögten bitlicher

Antwort; nach Verläsung des Proceßes vnd Erwägung aller Beschaffenheit; weillen sich die selbige in bösen Angäbungen vnd Indizien befunden; Ist mit Rächt vnd Vrtel erkent, daß bemälte Persohn durch den scharfrichter solle der gewöhnlich straß nach auf die Richtstatt geführt, aldorten drey schuo thief in die Erden versenkt wärden, vnd dero Vermögen den Heren Seckelmeistern verfallen sein.“

Dieser Prozeß hatte noch ein interessantes Nachspiel. Die zwei Brüder Hans und Heinz Helstab, Neffen der Anna Jany, wollten wissen, wie es sich mit dem Tode ihrer Base verhalte und gingen am Tage, nachdem das Urteil bereits vollzogen war, nach dem „Abmälchen“ in Spära und Nowey miteinander talauswärts, dem Rathaus zu. Als sie durch das Togy Loch hinaus zur Brücken kamen, kehrten sie zuerst bei Meister Phillip Tallangen Haus ein und tranken eine Maß Wein. So gestärkt kamen sie darauf ins Rathaus „mit großer vnmenschlicher Meütereÿ, mit einem zimlich großen Stücken in der Handt, ohne Eintzige Begrüßung vnd Respekt vor einer Ehrs. Oberkeit, so bim Tisch war, erstlich sagende, Borhenß Weißmann [der Scharfrichter] habe ihre Bäse getödet vnd man habe sey wider alle Rächte verurtheilt, wie die andern Hudera; Item mit erschrecklichen Sacramentieren vnd schwächworten tumeliert vnd weiter gesagt, sey wollen bim hundert Tusend Sacr. wüßen, warumb man solicheß gethan habe.“ Und als man sie von diesem unverständigen Benehmen abmahrte und ihnen mit Freundlichkeit begegnete, taten sie nur je länger, je wilder, gingen schimpfend hinaus und kamen polternd wieder herein, drohten der Obrigkeit, sie werden morgen wieder kommen „mit einer Purst“ [Anhang von Kameraden], und wollen wissen, wie man mit ihrer Bäse umgegangen sei. Auch forderten sie die Herren der Obrigkeit heraus mit Trotzen und Pochen, so daß sie mit Gewalt aus dem Rathaus hinausgetrieben werden mußten. Anstatt nun aber nach Haus zu gehen und der „Oberkeit gebürende Ghorsamkeit zu leisten“, griffen sie auf dem Platz nach Steinen und taten „vnderschiedliche Würf auf die Heren, so Theils in der Stuben warend, Theils im Vorhaus vnd auf dem schorly, mit allerley schwächworten, Tutzen usw.; vnd nach-

werts den Hencker angetroffen vnd auch vber In sacramentiert vnd geschworen.“

Tags darauf kamen sie mit etwa zwölf Kameraden vors Rathaus, ohne Zweifel um eine „Ehrs. Oberkeit zue vberfallen vnd witer zue mißhandlen vnd durch in Jagung Einiger forcht von dero Amptsverrichtung vnd abstrafung deren im schwang gehenden Sünd, Schand vnd Laster zue stören vnd zue vnderbrächen“ und in ihre von Gott und einer Ehrs. Landschaft ihr übertragenen Autorität und Gewalt einzugreifen, ohne zu bedenken, daß „Eine Ehrs. Oberkeit In so bedürlichen Fällen [Hexengerichte] ir Leib vnd Seell vnd Selligkeit, auch Ihre Kraft vnd Gesundtheit bey so bewanten leidigen vnd traurigen Sachen anspannen müeßend“. Die beiden Brüder gingen mit noch zwei andern in die Wirtsstube („kämety“), wo bald darauf Heinz von den Herren Gerichtsgeschwornen arretiert wurde, Hans dagegen zu entkommen vermochte. Vor dem Hause ergriff er eine lange Latte und stieß damit zu einem Fenster in die Ratstube hinein wider die obrigkeitlichen Herren. Dann floh er zu seinem Hause, in Furcht und Schrecken, wo er sich bald darauf vom Weibel Hans Jegen finden und aufs Rathaus führen ließ, „warauf beyde brüeder in die Ketten vnd bandt gelegt“ wurden.

Das war eine böse Geschichte für Heinz und Hans. Wer sich des Aufruhrs und der Rebellion wider die Obrigkeit schuldig machte, der hatte laut „Gottlichem gsatz vnd keiserlichen vnd aller Welt Rechten sein Läben vnd guat“ verwirkt. Und eine Obrigkeit, die sich bewußt war, nach bestem Wissen und Gewissen und mit Aufopferung ihrer Kräfte und Gesundheit ihre Pflicht zu tun, mußte alle solche Rebellion strenge bestrafen.

Schon nach dem ersten Erscheinen der Gebrüder Helstab auf dem Rathaus, da die Sache noch nicht die Wendung eines gefährlichen Volksaufruhrs genommen, hatte die Obrigkeit mit Urteil erkannt:

1. Heinz und Hans Helstab haben sich morgen nachmittag um 4 Uhr persönlich vor der Obrigkeit zu stellen und es sei ihnen einem jeden 100 Kronen Buße (das Maximum) zu intimieren.

2. Die Obrigkeit stellt alle ihre Tätigkeit in den gegenwärtigen Kriminalsachen und andern Händeln ein, bis die beiden Brüder nach Gebühr und Recht bestraft sind.

3. Alle und jede Unkosten, die infolge der deßwegen stillstehenden Kriminalgeschäfte bis zum völligen Austrag dieses Aufruhrs ergehen, sind den beiden Brüdern zur wohlverdienten Strafe, und andern zum Exempel zu intimieren.

4. Protestiert (bezeugt) hiermit „bey so bewanten verdamlichen ergangenen Gwaltetigkeiten“ ein jeder Richter und Geschworne, daß, so er wider Verhoffen von diesen oder andern Burschen öffentlich oder hinterrücks an Leib und Leben angegriffen und zur Notwehr gezwungen einen „leiblos legen“ (=töten) würde, er es wohl verantwortet haben wolle.

5. Begehren die obrigkeitlichen Herren des äußern Gerichts vom innern den ihnen laut gegebenem Revers versprochenen Schutz, widrigenfalls sich niemand „in einichem Wäg“ werde brauchen lassen.

6. „Wan disy zwey Kärli kein Gehorsame leisten, wurden sey gefanglich anzenämen.“ Interim wird man auf ihre Kosten hier verbleiben und warten; ferner criminaliter den Prozeß wider sie formieren; ferner ein Crida anschlagen, daß alldieweilen diese zwei Brüder einen Aufruhr mit Kameraden gegen die Obrigkeit unternommen, man auch selbige Kameraden nach Vermögen und Kräften prozessiere.

Endlich soll ‚per Cridam publicam‘ ausgerufen werden, daß wer sich weiter mit Worten oder Werken, bei Tag oder Nacht oder wie immer es sein möchte, wider obrigkeitliche Gewalt aufließe, soll an Ehre, Leib und Gut gestraft werden; und wenn dergleichen ein Rebell, ohne Unterschied der Person, von einem Eidspflichtigen (Geschwornen) „zuo Tefendierung seines Leibs vnd Ampts mit waß für gwer Ehr haben konte leiblos gelegt wurd y vnd auf dem Platz blibe, solle selbiger (der Rebell) gebuoßet vnd bezalt sein“ (soll das seine Strafe sein), mit Vorbehalt, ihn noch weiter zu strafen und gegen ihn nach allen Rechten zu verfahren.

Am 4. Juli wurde diese Crida öffentlich auf dem Schorly abgelesen und publiziert, und gleichen Tages sind auch die

beiden Brüder in Ketten und Banden gelegt worden. Sie wurden einem strengen Verhör unterworfen, in dem sie mehr als einmal ihre Fehler und Sünden bekennen und Gott und die Obrigkeit um Gnade und Verzeihung bitten und sich allem zu unterwerfen versprechen, was eine Ehre. Obrigkeit in ihrem Falle verhandeln und urteilen werde.

Darauf wurden sie auf vielfältige Interzession und Fürbitten unterschiedlicher namhafter Gerichtsgenossen, besonders der Herren Commissari Johann Jeuch und Leutnant Johann Jeuch auf dem Krütz, zur Vermeidung fernerer Unkosten und mit Rücksicht darauf, daß Hans als Senn im Dienste der Gemeinde stand, durch ein vorläufiges Urteil auf freien Fuß gesetzt unter der Bedingung,

1. daß sie Gott und die Obrigkeit um Gnade und Verzeihung ihrer abscheulichen Missetaten bitten;
2. daß sie Urfehde schwören und mit Eid geloben, daß sie wegen dieses Prozesses keinerlei Rache weder gegen „Einem Ehre. Richter vnd Gericht oder was dem anhängig, weder directe noch indirecte oder vnder was vorwandt es Imer sein möchte, auch nit durch einiche Anrichtung anderer Personnen üben wollend, mit austruckenlicher erklärung, daß wo sie dißfals den Eydt vbersehen vnd darwider handeln wurdent, sollend sey danethin an Leib, Er vnd Gut laut keiserlichen vnd allen Rechten ohne Gnadt, inen zue wolverdintem Lohn vnd anderen zum Exempel abgestraft werden“;
3. daß sie eine der Obrigkeit gefällige Bürgschaft stellen, sowohl um die Strafe; mit welcher man sie belegen, als auch um alle und jede Unkosten, die man ihnen zuerkennen werde.

Als Bürgen erklärte sich Landammann Hauptmann Andreas Marugg, welcher dann auch am Hauptgerichtstag, den 15. Juli, nach der durch die Herren Seckelmeister ergangenen Anklage wider Hans und Heinz Helstab wegen „Rebeley“, mit Erfolg als erlaubter Fürsprecher ihre Verteidigung führt, so daß das Gericht „nach Klag vnd bitlicher Antwort vnd allen, so für Rächt komen, mit Rächt vnd Urtel Erkent, daß dieselben Breüder Jet Wedera vmb 100 R sollen gestraft werden. Weillen dieselbige aber Ein Ehre. Obrikeit demütigest vmb Gnad vnd Verzeichung gebäten, Ist hiernach

denselben vß Gnaden Jetwederem R 60 Buoß zuo gelegt worden. Mit dem Vorbehalt, wan sie sich weiter widerspenstig Erzeigen wurden, solle Ihnen Altes vnd Neüweß wider zuosamen gebunden vnd den H. S. M.⁶⁵ Ihre Rächti behalten sein. Demnach Ist solches obigen zwey Breüderen Jetz vnd zuo allen Zeiten vnschedlich Erkent. Den Jenigen, so an dem nachvollgend Tag mit Ihnen vor dem Rathaus Erscheinen [=erschienen], Ist gegen diselben den H. S. M. Ihrei Rächty vorbehalten worden.“

Damit war dieser Zwischenakt erledigt. Die Obrigkeit hatte dem Volk für einmal den Meister gezeigt. Sie hatte das geschriebene, klare Recht auf ihrer Seite, aber die Sympathien vieler waren auf der andern Seite, auf der Seite der Brüder Heinz und Hans Helstab. Begreiflich, zehn in kurzer Zeit hingerichtete oder noch gefangene Persohnen aus verschiedenen Familien haben eine Verwandtschaft, einen Anhang; der Obrigkeit ist von vielen geflucht worden. Dies und ein gewisses Mißgeschick, welches das Gericht seit einiger Zeit zu verfolgen scheint, mag seinen Eifer in der Ausrottung des leidigen Übels des Hexenwerks etwas gedämpft haben. Der letzte Prozeß, dessen Akten noch vorliegen, war schon Mitte Juni begonnen worden und zur Zeit der Aufruhraffäre noch pendent. Es ist der Prozeß der Stina Helstabe, eines 26jährigen Mädchens, den wir nun noch in möglichster Kürze durchgehen wollen.

Stina Helstabe in der Eüja, 17. Juni bis 9. Juli 1702.
Elsa Müller, Urschla Jegne, Stina Helstabe — Großmutter, Mutter und Tochter, sie alle sind unter der Hand des Henkers oder im Gefängnis gestorben. Mutter und Tochter im gleichen Jahre, die Mutter Ende April, wie wir gesehen, die Tochter anfangs Juli. Was wurde der letztern zur Last gelegt? Nun, Partly Margadant wollte von ihr zu einem Hexentanz eingeladen worden sein und von ihr Anleitung zum Verderben empfangen haben. Außerdem war sie auch von jener ersten Anna Jann, des Puren Weib, denunziert worden. Besonders schwer aber wog natürlich, daß sie von einer gar „schlächten

⁶⁵ Die Herren Seckelmeister.

Mauter erzeugt, welliche vor ein Häx vor etwaß Zeiten verbrenndt“, und mit dieser Mutter damals, als Jelly Casper weder käsen noch anken konnte und nun gewisse Mittel anwendete, in sein Haus gekommen war unter dem Vorwand, etwas zu entleihen. Das war ein untrügliches Zeichen wie für die Mutter, so auch für die Tochter. Man wendet gegen die Verhexung Mittel an; die Hexe trachtet diese Mittel unwirksam zu machen. Dies gelingt ihr, wenn sie aus dem betreffenden Hause unter irgendwelchem Vorwande etwas in ihren Besitz bekommt. Natürlich setzt sie sich damit der Gefahr aus, erkannt zu werden, aber soweit denkt sie scheint's nicht. Zu diesen schon an und für sich zur Verhaftung genügend erscheinenden Indizien und Angebungen kam noch der Umstand, daß Stina Helstabe, als sie von ihrer Denunziation erfahren, einen Fluchtversuch ins Schwabenland vorbereitet hatte, welcher zwar aus Mangel an Begleitung nicht rechtzeitig zur Ausführung, wohl aber der Obrigkeit zur Kenntnis gelangt war, die nun rasch zu handeln für angezeigt fand.

Ammann Marugg auf einem Roß und noch etliche Herren vom Gericht begeben sich zum Hause der Stina Helstabe und arretieren sie auf ihrer Kammer. Im Verhör verlangt der Richter zunächst zu erfahren, was sie gedacht habe, als die Herren sie zu fangen zu ihr auf die Kammer gekommen seien? Sie antwortet, sie habe gedacht, man werde sie ihrer bösen Gedanken und Sinne wegen fangen wollen; im übrigen wisse sie nicht, daß sie Böses getan habe. — Was denn das für böse und schwere Gedanken und Sinne seien? — Nun, es kommen ihr bisweilen bei wachendem Leibe erschreckliche Sinne und Gedanken wider Gott den Allmächtigen (die man seines allerheiligsten Namens wegen weder nennen noch schreiben dürfe), indem gotteslästerliche Flüche und Schwüre wider denselben in ihr aufsteigen; zu diesen treibe sie der böse Geist, der ihr viel zu schaffen mache; aber wenn sie dann eifrig bete, werde es auf gewisse Zeit wieder besser. — Ob ihr auch im *Schlafe* dergleichen vorgekommen sei? — Nein. — Weil sie solche erschreckliche Sinne und Gedanken wider die höchste Majestät Gottes habe, die ihr, wie sie sage, der böse Geist eingebe, also sei zu besorgen, daß sie noch mit

andern großen, abscheulichen Sünden behaftet und vom bösen Geist oder dessen Werkzeugen, bösen Menschen, verführt worden sei. Ihr Fluchtversuch lasse ebenfalls auf ein böses Gewissen Hexenwerks halben schließen, denn nur wegen der angegebenen Sinne und Gedanken hätte sie nicht fliehen müssen; Sinne und Gedanken seien Gott bekannt, und es sei nicht Sache der Obrigkeit, deswegen jemand gefangen zu nehmen. — „Also gwüß Gott im Himmel sige, sey habe nichtß anderß Böseß bey Ihro.“ — Ob sie Partly Margadant auch gekannt habe usw.? — Ja, sie habe dann und wann mit ihm gesprochen; auch habe er ein- oder zweimal ihr und ihren Öhmen geschneidert und habe sich bei diesem Anlaß bei ihr „zhengert“ aufgehhalten, sei auch ein wenig ihr Holderstock gewesen, aber der Vater habe „gekibet und habe nit wollen hengerten lassen“. — Aber Partly habe sie für eine Hexe angegeben usw. — Darauf antwortet sie, so gewiß ein Gott im Himmel sei und ein Eid sich knüpfen lasse, wisse sie von solchem nichts. Auch Anna Jany habe „Ihro Gwalt vnd Vnrächt getan, sey wißy nichtß von derglichen Sachen vnd klage es Gott dem Allmächtigen im Himmel auf vnd auf“. Daß es Jelly Casper „zun Zeiten mit dem Anken zuo schaffen gegeben“, habe sie wohl gehört, er sei ihr Nachbar; er habe dessetwegen auch den Doktor beschickt, sie wisse aber nicht, ob es besser geworden und was daraus gefolgt sei. Gewiß aber seien sie (Stina und ihre Mutter) niemals in Jellis Haus gegangen, etwas zu entlehnen, und haben ihm auch nie keinen Schaden zugefügt. Und wenn selbst ihre Mutter vor Gericht bekannt, sie hätten Jelly den Anken verderbt, so wisse sie, Stina, davon nicht einer Glufen groß.

Nun wird sie vom Richter noch über den Abgang an Vieh gefragt, den Christen Sprechers Familie in der Eüjen seit Jahren gehabt. Da sie ihm darüber aber ganz ungenügende Angaben macht und mehrmals beteuert, sie wisse von andern nichts, schließt daraus der Richter auf ihre Schuld, „dan gmainlich alle Häxen auch daß Jenige laugnend, so in sich selbst Inen kein Schaden bringen möchte, wellicheß ein böse Indicien ist“.

Der Richter ist fest überzeugt von ihrer Schuld und

zweifelt keinen Augenblick mehr, daß sie mit dem bösen Geist Gemeinschaft habe, weil „sey selbst bekent, daß sey wider die aller heiligistey Meyesteth Gotteß so Erschrockenliche vnd Gotzlesterliche Gedanken In Ihrem Hürtzen habe“, und ermahnt sie nochmals zum klaren Bekenntnis der Wahrheit, ansonst man zu schärfern Mitteln greifen müsse. Sie aber weiß nicht mehr zu sagen, als schon geschehen.

So wird sie denn nach der Untersuchung durch die Scharfrichter, welche an ihrem Leibe nichts Besonderes gefunden zu haben scheinen, an die Folter erkennt.

Vor der Marter und während man sie bindet, klagt sie, sie wisse nichts anderes, sie sei keine Hexe, sie habe die Flucht nehmen wollen, weil sie ihrer gotteslästerlichen Sinne und Gedanken wegen die Marter gefürchtet, und sie fürchte und ersorge die Marter noch; und wie sie am Seil emporgezogen wird, ruft sie in ihrem Schmerze, „daß Gott klaget sey im Himmel auf vnd auf vnd auf; vnd alß sey ein Weil am folter gesein, sagte sey, sey habe so Gotz Ehländlich durch Antrib deß bösen Geisteß wider Gott vnd die heilige Drifaltigkeit gefluochet vnd geschworen, welcheß Ihro zwaren piterlich rüw vnd Leidt sigen; vnd sigen zwaren kein Häx vnd habe den Tüfel nie mallen gesehen. Vber Weinen vil bit sey vmb Erlaßung deß Seilß mit Versprächung, sey wolle alß dan witer waß anderst, alß vorbekent, mit der Wahrheit bekennen; hierauf sey wägen Bitt deß folterenß Entlassen vnd durch die Weibel wider an Ihr ohrt geführt.“

Am Nachmittag (Datum unleserlich) wird sie weiter examinirt und befraget, und sie bekent, wie die Mutter früher so viel über sie geflucht und geschworen und ihr jederzeit den Teufel in die Hände gewünscht habe, worauf sie diese bitterlichen und gotteslästerlichen Sinne und Gedanken angekommen seien. Sie habe es der Mutter mit Weinen geklagt, „welch ihr Muoter habe hierauf zuo Ihro gesagt, sey solle nit so verzagte sein, sey wolle für sey bäten, daß Eß Ihro nütth thüe oder ob wärde, sigen aber bißhär jelänger je böser gesein, sonderlich hier in der gefangnuß“ treibe sie der böse Geist am allermeisten.

Am 27. Juni vormittags wird ihr das Protokoll vorgelesen und sie nochmal zu völligem Bekenntnis der Wahrheit ermahnt. Da sagt sie, während ihrer Mutter Gefangenschaft sei ihr gewesen, als habe sie ihre Mutter in ihrer Jugend dem bösen Geist versprochen; wenn sie bisweilen in die Küche gegangen, habe sie gemeint, der böse Geist sei ihr auf dem Rücken, „vnd alß sey vnder dem Hafen geführt, In Ihrer Meinung vnd befelch deß bösen Geistes vnder Gott dem al Mächtigen zuo führen“. Als sie vor einigen Jahren bei Mutter und Schwester im Bett gelegen, sei ihr im Schlaf vorgekommen, als ob der böse Geist über das Bett herauf komme und „In Papier klipery oder Plätery alß wan Eß Ein Buoch wery, vnd alß sey Erwachet, sigte Eß nichtß gesein, wol sigte Eß Ihr darauf piterlich heiß worden vnd angst gesein“. Auch bei wachendem Leibe sei ihr mehrmals gewesen, als ob der böse Geist nicht bloß von ihr verlange, daß sie Gott fluche und lästere, sondern ihn, den bösen Geist, anbete und ihm allein diene und sich ihm ergebe; aber sie habe „Eß nit gethan vnd sich mit dem Gebät darvon Enthalten; wol habe sey jederwillen deßhalben ein hartzlichen Rüwen vnd Hartzleidt Ihrer Gotzlesterlichen Gedancken halben gehabt, daß sey an Ihrer Selligkeit Jemerlich übel gezwiflet.“

Am Nachmittag nochmalige Vermahnung „zuo völliger bekantnuß der Warheit“. Und weil sie nichts anderes als zuvor gütlich bekennen wollte, wurde sie „anß folter geschlagen“. Bald darauf bat sie „vmb ablaßung deß folterß, wolle sey Ihr Hartz rumen vnd gantzlichen alleß bekennen, vnd alß sey auf Ihr bitt deß folterß Entlaßen, hat sey luter fantaseya getriben vnd vil mal vnd oft gesagt, Jetzt wolle sey sagen, Gott solle Ihro die Gnath geben, daß sey Eß sagen könne, vnd ohn Vnderlaß gesagt, Jetzt wolle sey Eß sagen, Jetzt wolle sey Eß sagen, vnd bey solchem langweiligen Handel hat sey wäder könen noch wollen, worauf sey wider vmb Entlaßung gebäten, wolle sey Eß sagen; worauf man sey gefraget, waß Guoteß oder Böseß, sagte sey, suß wol Ein rächt Böseß, man solle sey doch ablaßen, wolle sey Eß geschwinnt, geschwint sagen, worauf man sey wider Entlaßen; worauf man sey deßen befraget, hat sey wie zuovor

gesagt, Jetz, Jetz wolle sey die grüntliche Warheit sagen, vnd doch wie zuovor nicht sagen können, ob Mallen mann Ihren die ferner Bekantnuß glichsam im Mul gesehen; worauf man sey wider Erheben wollen, bittet sey vmb Verzug, sey wolle dem Amen deß abentz in Ihrer gefengnuß alle Sünden bekennen vnd die Warheit sagen, vnd alß der Amen auf Ihr begären Ihr bekantnuß vernämen wollen, hat sey mit villen Vmbstenden abermallen nichtß sagen wollen vnd doch vil vnd oftmal gesagt, Jetz, Jetz wolle sey sagen vnd wie bedüet nicht sagen können vnd abermallen gebäten, Er solle Ihro biß morgenß Platz laßen, wolle alß dan Ihme mit hoher bezüging alleß bekennen. Morgenß hat sey Ihre bekantnuß hierumb gezogen vnd nichtß anderß bekennen wollen, vnd doch gesagt, sey wolle sagen, vnd Entlichen nichtß sagen wollen.“

In den folgenden Tagen hat man sie zu examinieren unterlassen, „weil sie „mit dem weiblichen zuostanth behaftet“ war. In dieser Zeit gingen ihr am Leibe große und seltsame Blattern auf, welche nach dem Befund des Doktors von Vergiftung herrühren sollten. Mittel wurden angewendet, halfen aber nichts; in der Nacht vom 8. auf den 9. Juli verschied sie, einsam und verlassen, in ihrem Kämmerlein, „in waß form ist Gott bekindt“, fügt der Schreiber hinzu.

Das Endurteil fehlt, wird aber gleich gelautet haben wie dasjenige der Anna Jany, welche wenige Tage vorher zu Tode gemartert worden war. In den Akten befinden sich noch Zeugendepositionen betreffend die beabsichtigte Flucht der Stina Helstabe. Ihre Verwandten gaben sich alle Mühe, jemanden zu finden, der, des Weges kundig, die Stina ins Schwabenland, oder doch wenigstens bis nach St. Gallen begleitet hätte, aber umsonst, die Feigheit und abergläubische Furcht waren größer als Mitleid und helfende Nächstenliebe. Ein gewisser Jöry Tönier muß sie zuerst genau examinieren und ihres Verhaltens wegen befragen, und als sie ihm antwortet, sie sei weder eine Hure noch eine Hexe, wohl habe sie bisweilen schwere Träume, aber wenn sie bete, werde es wieder besser, da traut er der Sache nicht und sagt, er woltte nicht „tusend guldy nämen, sey hinwäg zuo führen“, denn wie es hernach erginge, müßte er schuld sein. Auch Heinz

Helstab, der spätere Held in der Aufruhraffäre, war um Begleitung angegangen worden. Auch er fragte sie, wie Jöry Tönier, ob sie etwa im Hexenwerk behaftet sei, und als sie auch ihm offen und ehrlich bekennt: Hexenwerks halben sei sie unschuldig, wohl habe sie große Mühe besserer Sinne und Gedanken halben, da wollte er nicht mit ihr fort, wiewohl er sie nur zwei Tagereisen weit hätte begleiten sollen. So mußte sie denn bleiben und warten, unter Hoffen und Bangen, zur Flucht bereit, die Kleider gerüstet, das Reisegeld, 10 Gulden, ins Mieder eingenäht, mußte warten in Angst und Sorge, bis Ammann Marugg geritten kam mit etlichen Schergen.

Bei ihren Richtern fand sie auch nicht die leiseste Teilnahme, nicht das mindeste Verständnis, nichts als Voreingenommenheit und Feindschaft. Nach den ersten Folterungen sah sie deutlich, daß es hier kein Entrinnen gab, daß sie gezwungen würde, Dinge, Verbrechen zu bekennen, die sie niemals begangen; lieber als diese Schmach, wollte sie freiwillig sterben. Freiwillig? Wir wissen es nicht. Aber wenn wir dem verehrlichen Doktor Margadant, Doktor für Mensch und Vieh, Glauben schenken dürfen, dann wird die Ursache ihres Todes Selbstvergiftung gewesen sein. Woher hatte sie Gift? Hatte sie sich mit welchem schon zum voraus für alle Fälle versehen gehabt? Es mußte dann wohl dem Henker entgangen sein, der den „Hexen“ jeweilen die Kleider genau visitierte und nach gewissen zauberischen Mitteln suchte.⁶⁶

Die Aussagen der Stina Helstabe vor dem Richter machen uns ganz den Eindruck der schlichten Wahrhaftigkeit, den Eindruck eines armen, vom Teufelswahn erfaßten unglücklichen Menschenkindes, das sich vor dem Teufel fürchtet und

⁶⁶ Nach einem Basler Zauberprozeß vom Jahre 1407 starb ein Berthold von Schönau an Gift, das ihm von einem Weib in Milch oder aber in rotem Wein zu trinken gegeben worden sei. Die Vergiftungserscheinungen waren viele Blattern, unter denen sich bald tiefe Löcher öffneten, und der Patient fing an, stark geschwollen zu werden. Über diese Krankheit urteilte der Arzt, Hug von Hammerstein, „das er nut anders wüste noch verstan könde, denne das im ze essend geben were mit frouwen nature oder frouwen Krangheit.“ (Dr. Buxtorf-Falkeisen, a. a. O., IV. Heft, pag. 13/14, siehe auch 17/18.)

doch sich von ihm getrieben fühlt zu Sünden in Gedanken und Worten, über die es bittere Reue empfindet. Gott fluchen und den Teufel anbeten — das Mädchen leidet unter der Angst, durch der Mutter Fluch dem Teufel überantwortet zu sein; es sieht ihn in seinen Träumen übers Bett heraufkommen, es hört ihn in seinem Buche blättern; es fühlt ihn sich in wachem Zustande auf dem Rücken sitzen, wenn sie abends in Küche und Keller geht, und hat gotteslästerliche, schreckliche Gedanken, um deretwillen sie an ihrer Seligkeit schier verzweifelt; aber Hexe ist sie keine und hat den Teufel niemals gesehen und niemals zu ihm gebetet und ihm gedient, sondern durch Gebet zu Gott sich davor zu bewahren gesucht. Wir glauben es ihr und bedauern die wahrerfüllte, abergläubische Zeit, deren Opfer sie mit vielen andern geworden ist.

* * *

Wir haben die uns vorliegenden Prozeßakten durchgegangen. Zehn Personen, sechs Frauen, zwei Mädchen und zwei Burschen, sind allein im Jahr 1702 von Mitte März bis anfangs Juli im hintern Gerichtsteil prozessiert worden, und wahrscheinlich sind es noch mehr gewesen. Im gleichen Jahr ist das Gericht auch im äußern Schnitz gesessen und hat z. B. am 23. September eine Nesa Brägetzer in Saas gefangen nehmen und aufs Rathaus in Küblis führen lassen, wo sie, durch das Mittel der Folter natürlich, allerlei Hexerei bekennt, auch ihre Schwester Verena und eine Reihe anderer Personen angibt, darunter Geiger Heinrich und Hans Döntz von Luzein „mit dem krummen Maul“, die an Häxentänzen aufgemacht haben. Beide Schwestern sind hingerichtet worden, und mit ihnen sehr wahrscheinlich die „letzten Hexen“ im äußern halben Gerichte.⁶⁷ Die Akten über die Prozesse in diesem Teile scheinen verloren gegangen.

Ob die Hexengerichte im Klosterser Hochgericht noch über 1702 hinaus gedauert haben, ist fraglich. Laut Tradition ist, wie wir bereits erwähnt haben, die letzte Hinrichtung die der Frau Ammen Jeuch gewesen, jener Frau Ammen Jeuch (Zeina Matly), welche auf einem Schimmel zu den Hexen-

⁶⁷ Castelser Urkunden, II. Heft. Vergleiche auch oben S. 115.

tänzen geritten kam und vom Teufel vom Pferde gehoben wurde (siehe Seite 141). In einer Zeugendeposition vom 1. Juli 1702 fällt zweifelsohne schwerer Verdacht auf sie. Dem Partly Niggli sind vor etlichen Jahren eine Anzahl Roß umgestanden. Er wandte sich an einen in Klosters arbeitenden „Schwitzer vmb Hülff vnd rath, welcher sich sonsten Etwas Dockterenß angenommen, habe selbiger gesagt, sein roß sigent nächtly vnder Herr Amen Martiß Hauß vber gangen, alwo habent sey ein böser Luft Empfangen. Habe Er sein Son gefraget, ob die Roß bedüteß abentz an selbigem ohrth vorgangen sigent, habe Er gesagt, Er habe alle zehen roß selbigen abentz vnder H. Amen Martiß bündy zur Legy vber getriben.“ Es ist kaum anzunehmen, daß das Gericht auf Grund der ihm im Juli 1702 schon vorliegenden Angebungen und Aussagen wider Frau Ammen Jeuch mit ihrer Proceszierung noch lange gezögert hat. Man war einmal im Zug und wollte gründliche Arbeit tun, trotz allerlei Mißgeschick. Auch mochte das Gericht in diesem Falle nicht ungern seine Unparteilichkeit dokumentieren wollen.

Es ist wohl Grund zur Annahme, daß die Epidemie der Verfolgungen mit dem Jahr 1702 oder wenig später in diesem Hochgericht gänzlich erlosch. Von 1716 an findet sich ein anscheinend lückenloser Protokollband⁶⁸ des innern Gerichtes vor, darin von Hexen und Hexenprozessen nicht mehr die Rede ist. Eine freilich undatierte, aber genau auf die von uns behandelten Fälle aus dem Jahre 1702 passende behördliche Kundgebung an das Volk möchte ich an den Schluß dieser traurigen Zeit im Klosterser Hochgerichte setzen. Sie lautet:

„Anbey beschicht diß Menicklichen zuo schuldiger Warnung: Daß willen sich bey diser gegenwärtigen leidiger betrüebten Zeit, sonderlichen von disen armen verstrickten Persohnen, Lauth dero processen Ehrscheint, daß dise abschüchliche Übel von zuo wenig bäten, hingegen aber fluochen vnd schweren, Großem vnverzlichem nith vnd Haß vnd vergunst, nächtlichen Vmbschweifungen vnd Tücken, fräßen, Saufen, Liegen vnd Triegen [Lügen und Betrügen], nächtliche

⁶⁸ Im Gemeindearchiv in Klosters.

Stubetena, spil vnd Tantz, vnordentlicher Liebe vnd Holt-
schaft, vnmenschlicher Vnzucht vnd geilheit, här fließe, vnd
hierdurch arme vngebätety Juget In daß abschüchliche Laster
deß Leidigen Häxen Wärbß komen vnd verführt wärdent,
derohalben wollent die Elteren, diser höchst gefערlichen Vr-
sach willen Ihre Kinder von Juget an zuo flißigem gebät,
schul vnd Kinder Lehr, vnd zuo fleißiger anhörung deß
Heilligen Worth Gotteß halten.“

Auf einem andern Blatt steht der Vers:

„Ihr Kinder Laßt Eüch ziehen wol
Von Elteren oder wär Ehß soll
Dan welcher nit animbt die Zucht
Der wachset auf zuo böser Frucht.“

Schluss.

Mit den Hexenverfolgungen hat der Hexenaberglauben natürlich nicht gleichzeitig aufgehört. Nicolaus Sererhard, dessen Jugend in die Zeit der Klosterser Hexengerichte fällt — er wurde am 5. Februar 1689 in Küblis getauft —, gibt sich in seiner „Einfalte Delineation“ vom Jahre 1742 überall redliche Mühe, nicht zu abergläubisch zu erscheinen, als ob er auf „opinionnes vulgi“ zu viel halte. Er weiß wohl, was „auf Aberglauben zu bauen und wie fallaces die opinionnes vulgi zu seyn pflegen“, ist aber doch durchaus überzeugt, daß es Hexen gibt, die durch ihre Teufelskunst zauberische, unheilbare Vergiftungen, Beschädigungen und Lähmungen an Menschen und Vieh verursachen. „Manche traurige Exempel belehren, was für ein ansteckende Pest diese Teufels-Brut seye. Christliche Oberkeiten würden sehr wohl thun, wann sie ihr angegürtetes Schwerdt schärfer wider solche perniciose gefährliche Leuth schneiden ließen, als geschiehet, es würde zum Abbruch des Reiches des Satans und Beförderniß der Ehre Gottes reichen. Unser Ländlin wurde, das sich in Ansehung der edlen Freiheit glücklich preisen kan, noch glücklicher werden, wann durch oberkeitlichen Eifer eine gute Anzahl der schäd-

lichsten Hexen aus dem Kirchen-Aker ausgerottet werden könnten, welches aber nach allen Wünschen eher zu wünschen, als zu hoffen, bis der Herr aller Herren mit der Wurf-Schaufel selbst kommen wird, den Spreuel von dem Waizen zu sön- dern.“⁶⁹

Hundert Jahre später, 1844, hat das Kolloquium Prättigau-Herrschaft in einer Sitzung Anlaß, über Zauberei und Hexenbannerei zu debattieren. In einer Gemeinde des Mittelprättigaus, die genannt wird, hat eine Weibsperson ihr krankes Schwein über ein Feuer gehalten, bis Nachbarn sie daran hinderten. Nach ihren ungleichlautenden Aussagen wollte sie dadurch die Hexe kommen machen, welche das Schwein behext, oder sie wollte eine Art Bann bewirken, daß ihre Haustiere nie mehr krank würden. — Auch Fälle von Exorzismen und Heilungen durch zauberische Mittel, durch Räuchern, durch Beten, werden genannt. Das Kolloquium will durch seelsorgerliche Bemühungen, durch Belehrung und Ermahnung, dem Übel entgentreten; aber mit Vorsicht, um sich nicht den Verdacht des Unglaubens zuzuziehen und allen Glauben und Einfluß einzubüßen. Auf biblischen Boden müsse man sich stellen, von da aus die Sache beleuchten und den Aberglauben durch lebendigen christlichen Glauben verdrängen. Der Aktuar wird beauftragt, ein Referat über diesen Gegenstand — Zauberei und Hexenbannerei — auszuarbeiten. In der Diskussion darüber werden alsdann hauptsächlich zwei Punkte hervorgehoben, einmal der zarteste Punkt, wie er genannt wird, nämlich der Glaube des Volkes an Teufelsbesitzung, welcher unter allen Umständen geschont werden müsse; sodann sei nicht außer acht zu lassen die in neuerer Zeit erfolgte weitere Verbreitung geschickter Ärzte in unsern Gegenden, wodurch von selbst die Zuflucht zu Zaubermitteln geschmälert werde.

Einige Jahre später, 1852, findet ein Referat Pfarrer Forchhammers über das Thema „Der Teufel und seine Engel nach der Bibellehre“ lobende Anerkennung besonders um seiner positiven Haltung willen. Die Zeiten, heißt es da im Protokoll, sind glücklicherweise vorüber, da man sich be-

⁶⁹ a. a. O. III 20/21.

mühte, der h. Schrift im allgemeinen und unserm Herrn im besondern ganz andere Lehren über die Geister der Bosheit zu unterscheiden. Es bleibt hier keine andre Wahl, als der h. Schrift recht zu lassen oder sich ins Meer menschlicher Meinungen zu stürzen, welche die vorhandenen Rätsel nicht zu lösen vermögen, sondern in weit größere Schwierigkeiten verwickeln. — Im gleichen Jahre verliert auch „Bruder Ludwig“ eine Arbeit über die Bibellehre von den bösen Geistern, wobei in der Diskussion die Meinung dahin geht, das Wesen der Sünde sei ein durchaus persönliches und gehe nicht von der Sinnlichkeit aus. Die Werke des Satans können daher nicht durch formelle Bildung, sondern allein durch die Kraft des Glaubens an Jesum Christum zerstört werden. Diese Lehre sei besonders auch geeignet, dem Aberglauben gründlich entgegenzutreten und solle darum im Konfirmandenunterricht recht fruchtbringend behandelt werden.

Aus diesen wenigen Zitaten aus dem genannten Kolloquialprotokoll ist ersichtlich, daß wenigstens unsere Kirche hier hundert Jahre nach Sererhard den Zauber- und Hexenglauben überwunden hatte. Aber hatte sie auch seine Elemente überwunden, den Teufels- und Dämonenglauben? Hat sie ihn heute überwunden? Die Kirche vielleicht, und das Volk? Läßt sich da, wo man am Glauben an die Existenz von Teufel und bösen Geistern ungezweifelt festhält, mit Recht von einem Hexen-*Aberglauben* sprechen? Gott sei Dank, daß wir heute so weit sind, daß wir nicht mehr meinen, den Glauben des Volkes an Teufelsbesitzung unter allen Umständen schonen zu müssen, sondern allen Aber- und Hexenglauben an seinen Wurzeln, dem Teufels- und Dämonenwahn, bekämpfen dürfen, ohne Furcht, uns dadurch in den Verdacht des Unglaubens zu stürzen.

